

2. Österreichischer Kinderrechtebericht

BERICHT
der
Republik Österreich
an die Vereinten Nationen
gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des
**Übereinkommens über die
Rechte des Kindes**
Wien, Juni 2002



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Impressum

Medieninhaber:

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Abteilung V/2, Franz Josefs-Kai 51, A-1010 Wien

Lektorat:

Eva Henle

Druck:

Druckerei BMSG

Der Kinderrechtebericht ist auch als pdf-Datei auf unserer homepage www.bmsg.gv.at
(Jugend, Kinderrechte) in deutsch und englisch downloadbar.

Sie können aber auch weitere Exemplare in der Abt. V/2 unter Tel.: 711 00-3244 oder
e-mail: franz.macho@bmsg.gv.at bestellen.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

BERICHT
der
Republik Österreich
an die Vereinten Nationen
gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des

Übereinkommens
über die Rechte des Kindes

Wien, Juni 2002

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	7
1.1	Ressortbezeichnungen – Zuständigkeiten:	8
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	10
2.1	Stellung des Übereinkommens in der österreichischen Rechtsordnung	10
2.2	Prüfung der Zurücknahme von Vorbehalten zur KRK	10
2.3	Institutionelle Vorkehrungen zur Verwirklichung der KRK	10
2.3.1	Koordination der Gebietskörperschaften Bund und Länder	10
2.3.2	Erstellung des zweiten Nationalen Berichts über die Umsetzung der KRK.....	12
3	ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER KRK.....	13
3.1	Maßnahmen zur kontinuierlichen Umsetzung der KRK (Art 4 und 42)	13
3.1.1	Parlamentarische EntschlieÙung E 156-NR XVIII. GP.....	13
3.1.2	Beschluss der Bundesregierung gegen Gewalt in der Gesellschaft.....	13
3.1.3	Aktionsplan der Bundesregierung gegen sexuellen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet	13
3.1.4	Familienförderung	13
3.2	Bestrebungen zur Verankerung von Grundprinzipien der KRK in der Verfassung – Kinderrechte im Grundrechtskontext.....	14
3.3	Harmonisierung der Gesetzgebung/Vollziehung der Länder zur KRK.....	14
3.4	Bekämpfung der Kinderarmut.....	15
3.5	Verbreitung der Kinderrechtskonvention.....	16
4	DEFINITION DES KINDES	19
4.1	Volljährigkeit	19
4.2	Unterricht und Erziehung	19
4.3	Sexuelles Selbstbestimmungsrecht	19
4.4	Ehefähigkeit.....	20
4.5	Medizinische Aspekte	20
4.6	Das Recht des Kindes auf fortschreitende Selbstbestimmung.....	21
4.6.1	Bestimmung des Aufenthaltes.....	21
4.6.2	Selbstbestimmung bei Rechtsgeschäften.....	22
4.6.3	Anhörungsrecht des Kindes bei Gericht	23
4.6.4	Die Verpflichtung zur Zeugenaussage.....	23
4.6.5	Das Wahlrecht des Kindes	23
4.6.6	Arbeit – bezahlte Arbeit	24
4.6.7	Führerschein	24
4.6.8	Reisepass	24
4.6.9	Strafmündigkeit	24
4.6.10	Jugendschutz: Verkauf/Erwerb beschränkter Waren.....	25
4.6.11	Wehrpflicht und freiwilliger Wehrdienst	25
4.6.12	Handlungskompetenz von Kindern in verschiedenen Lebensbereichen	26
4.6.13	Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG 1967).....	26

5	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	27
5.1	Verbot der Diskriminierung (Art 2)	27
5.1.1	Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder	27
5.1.2	Nichtdiskriminierung behinderter Kinder und ausländischer Kinder	27
5.1.3	Nichtdiskriminierung in der Jugendwohlfahrt	27
5.1.4	Anti-Diskriminierungsprojekte: EU-Projekt „PAVEMENT“	28
5.1.5	Fortbildung der Exekutive zum besseren Umgang mit AusländerInnen.....	28
5.2	Das Wohl des Kindes (Art 3)	28
5.2.1	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 176 ABGB).....	29
5.2.2	Das Wohl des Kindes in der Jugendwohlfahrt	29
5.2.3	Verbesserung der Stellung des Kindes im Strafverfahren	30
5.3	System der Kinder- und Jugendanwaltschaften (Art 4)	30
5.3.1	Kontakttelefone für Kinder und Jugendliche (Hotlines)	31
5.3.2	Schulservicestellen.....	31
5.4	Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art 6)	31
5.4.1	Schutz des Lebens durch das Strafrecht.....	32
5.4.2	Problematik der Sterilisation geistig behinderter Kinder	33
5.4.3	Initiative „Baby-Nest und anonyme Geburt“	33
5.5	Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art 12)	34
5.5.1	Parteistellung in Gerichtsverfahren.....	34
5.5.2	Mit- und Selbstbestimmung in schulischen Angelegenheiten	35
5.5.3	Mitbestimmung als Lehrling oder jugendlicher Arbeitnehmer	36
5.5.4	Demokratische (politische) Partizipation von Kindern und Jugendlichen	36
5.5.5	Partizipation von jungen Menschen auf der kommunalen, regionalen und Bundesebene	36
5.5.6	Institutionalisierung der Kinder- und Jugendbeteiligung	38
6	GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN.....	39
6.1	Name, Abstammung und Staatsbürgerschaft (Art 7)	39
6.1.1	Name	39
6.1.2	Abstammung	39
6.1.3	Medizinisch assistierte Fortpflanzung	40
6.1.4	Staatsbürgerschaft	40
6.2	Wahrung der Identität (Art 8)	41
6.3	Recht auf Meinungsfreiheit (Art 13)	42
6.3.1	Schülerzeitungen.....	42
6.3.2	Jugend-Internet-Radio.....	42
6.4	Zugang zu geeigneten Informationen (Art 17)	42
6.4.1	Programmauftrag des ORF	42
6.4.2	Internet und neue Informationsangebote.....	43
6.4.3	„Positivlisten“ für Computer- und Videospiele	44
6.4.4	Jugendfilmkommission	44
6.4.5	Jugendschutzbestimmungen in der Gewerbeordnung.....	45
6.5	Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 14).....	45
6.5.1	Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen	45
6.6	Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art 15)	46
6.7	Schutz des Privatlebens (Art 16)	46
6.7.1	Verwertungsverbot für unter Folter erlangte Aussagen	47

7	FAMILIÄRES UMFELD – ALTERNATIVE BETREUUNGSFORMEN.....	48
7.1	Elterliche Obsorge (Art 5)	48
7.1.1	Obsorge eines ehelichen Kindes	48
7.1.2	Obsorge eines unehelichen Kindes	49
7.1.3	Obsorge nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe.....	49
7.1.4	Ende der Obsorge	50
7.2	Verantwortung der Eltern für Kinder (Art 18 Abs. 1–2).....	50
7.2.1	Familienförderung	50
7.2.2	Elternbildung	51
7.2.3	Aufgaben der Jugendwohlfahrt in der Unterstützung der Eltern.	52
7.2.4	Jugendschutzgesetzgebung.....	52
7.3	Sicherung des Unterhalts für das Kind (Art 27).....	53
7.3.1	Steuerfreies Existenzminimum	53
7.3.2	Unterhaltsvorschuss.....	53
7.4	Trennung von den Eltern (Art 9)	55
7.4.1	Kinder nach Trennung oder Scheidung der Eltern.....	55
7.4.2	Mediation bei Scheidungsverfahren und kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten	55
7.4.3	Familienberatung bei Gericht	57
7.4.4	Eltern- und Kinderbegleitung	57
7.4.5	Informations- und Äußerungsrechte	57
7.4.6	Wohlverhaltensklausel	57
7.4.7	Recht auf persönlichen Verkehr	58
7.4.8	Besuchsbegleitung	58
7.4.9	Begleitbroschüre für Stieffamilien.....	59
7.5	Familienzusammenführung (Art 10).....	59
7.6	Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind (Art 20)	60
7.6.1	Kinder ohne familiäres Umfeld	60
7.6.2	Pflegekinder/Pflegeeltern	61
7.6.3	Vermisste Kinder – Jugendliche Ausreißer.....	61
7.7	Adoption (Art 21)	61
7.8	Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe von Kindern (Art 11).....	62
7.9	Gewalt gegen Kinder in der Familie (Art 19, Art 39).....	63
7.9.1	Züchtigungs- und Gewaltverbot in Österreich.....	63
7.9.2	Strafrechtlicher Schutz von Kindern vor Gewalt.....	63
7.9.3	Schutz vor Gewalt in der Familie – „Gewaltschutzgesetz“ (GeSchG)	64
7.9.4	Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie	65
7.9.5	Physische und psychische Genesung von Gewaltopfern	66
7.9.6	Prozessbegleitung.....	66
7.10	Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art 25).....	67
8	GESUNDHEIT UND WOHLFAHRT	68
8.1	Kinder mit Behinderung (Art 23)	68
8.1.1	Pflegegeld für behinderte Kinder	68
8.1.2	Behindertengesetz	69
8.1.3	Integration behinderter Kinder in Schulen und Betreuungseinrichtungen	69
8.1.4	Erziehung und Ausbildung eines behinderten Kindes.....	70
8.1.5	Eingliederung behinderter Jugendlicher in das Berufsleben	71
8.1.6	Behindertenpolitik am Beispiel des Landes Vorarlberg.....	72

8.1.7	Integration in Kindergärten und Regelschulen.....	73
8.1.8	Problematik der Sterilisation geistig behinderter Kinder	74
8.1.9	Seminarangebote für Eltern geistig behinderter Kinder	74
8.2	Gesundheit und Gesundheitsdienste (Art 24)	74
8.2.1	Reduktion der Säuglingssterblichkeit.....	74
8.2.2	Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm	74
8.2.3	Gesundheitsvorsorge durch Impfstrategien.....	75
8.2.4	Medizinische Betreuung von Kindern	76
8.2.5	Initiative „Baby-Friendly-Hospital“	77
8.2.6	IVF-Fonds	78
8.2.7	Sexualerziehung.....	78
8.2.8	Präventionsmaßnahmen zu sexuell übertragbaren Krankheiten.....	78
8.2.9	Vorbeugungsmaßnahmen vor Nikotinkonsum	78
8.2.10	Alkohol	79
8.2.11	Suizid	79
8.2.12	Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr	79
8.2.13	Kindersicherheit auf den Spielplätzen.....	80
8.2.14	Kindersicherheit in den vier Wänden	80
8.3	Gesundheitsschädliche überlieferte Bräuche (Art 24 Abs. 3).....	80
8.4	Soziale Sicherheit (Art 26)	80
8.5	Ausbau von Kinderbetreuungsdiensten und -einrichtungen (Art 18)	82
8.5.1	Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen an Beispielen	85
8.5.2	Kinderbetreuungsbeihilfe durch das Arbeitsmarktservice	86
8.6	Sicherung des Lebensstandards (Art 27 Abs. 1–3).....	86
8.6.1	Verfassungsgerichtshofentscheidung: Reform der Familienleistungen.....	86
8.6.2	Betriebshilfe	86
8.6.3	Kinderbetreuungsgeld	87
8.6.4	Karenz (früher: Karenzurlaub)	88
8.6.5	Familienbeihilfe und steuerliche Begünstigungen.....	88
8.6.6	Mehrkindzuschlag	89
8.6.7	Alleinverdienerabsetzbetrag	89
8.6.8	Alleinerzieherabsetzbetrag	89
8.6.9	Unterhaltsabsetzbetrag	89
8.6.10	Mutter-Kind-Pass-Bonus und Kleinkindbeihilfe	89
8.6.11	Leistungen für SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen	90
8.6.12	Ergänzende Maßnahmen	91
8.7	Das System des Familienlastenausgleichs	93
8.7.1	Die Verteilungswirkungen des Familienpakets 1998 nach sozialer Stellung	93
8.7.2	Familienförderung in den Bundesländern	94
9	BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN	95
9.1	Bildung (Art 28).....	95
9.1.1	Verpflichtender und unentgeltlicher Schulbesuch.....	96
9.1.2	Freiheit der Wissenschaft – Privatschulen.....	97
9.1.3	Das duale Berufsausbildungssystem – Lehrlingsausbildung	97
9.2	Ausbildungsverbundmaßnahmen – Bildungsziele (Art 29).....	98
9.2.1	Partizipation in der Schule.....	102
9.2.2	Partizipation von SchülerInnen mit einer anderen Muttersprache.....	104
9.3	Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art 31)	105
9.3.1	Kinderfilm – Kinderbuch – Kinder- und Jugendtheater	107

10	SPEZIELLE SCHUTZMASSNAHMEN – KINDER IN NOTLAGEN	108
10.1	Flüchtlingskinder (Art 22).....	108
10.1.1	Anpassung der Altersgrenze für die Prozessfähigkeit in Asylverfahren	108
10.1.2	Rechtliche Stellung von asylsuchenden Minderjährigen	108
10.1.3	Unbegleitete minderjährige Fremde in Bundesbetreuung.....	109
10.1.4	Fremdenrechtliche Bestimmungen für minderjährige Fremde	110
10.1.5	Schubhaft bei Minderjährigen als „ultima ratio“	110
10.1.6	Anwendung eines „gelinderen Mittels“ bei Minderjährigen (und ihren Eltern)	110
10.1.7	Verbesserung der rechtlichen Situation von minderjährigen Flüchtlingen.....	114
10.1.8	Bericht des Menschenrechtsbeirates zu „Minderjährige in Schubhaft“.....	114
10.2	Kinder in bewaffneten Konflikten (Art 38)	115
10.2.1	Maßnahmen zum Schutz von Kindern in Kriegen mit bewaffneten Konflikten sowie den Folgen des Einsatzes von Minen	116
11	SPEZIELLE SCHUTZMASSNAHMEN KINDER IN KONFLIKT MIT DEM GESETZ.....	118
11.1	Die Jugendgerichtsbarkeit (Art 40)	118
11.2	Freiheitsentzug bei Kindern (Art 37 lit. a, b, c und d)	120
11.2.1	Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe für Jugendliche ...	120
11.2.2	Verhängung der Untersuchungshaft.....	120
11.2.3	Freiheitsstrafen für Kinder und Jugendliche	121
11.2.4	Außergerichtlicher Tatausgleich bei Jugendlichen.....	121
11.2.5	Bedingte Entlassung	121
11.2.6	Bewährungshilfe: Alternative zu Strafprozess, -urteil, unbedingter Strafe	122
11.2.7	Aufschub des Strafvollzuges	122
11.2.8	„Prozessbegleitung“	122
11.3	Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art 39).....	123
12	SPEZIELLE SCHUTZMASSNAHMEN: KINDER IN AUSBEUTUNGSVERHÄLTNISSEN	124
12.1	Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern (Art 36)	124
12.2	Kinderarbeit (Art 32)	124
12.2.1	Verbot des Ausbildens von Lehrlingen	128
12.2.2	Jugendvertrauensrat	128
12.3	Drogenmissbrauch (Art 33).....	129
12.3.1	Anzeigen wegen Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz	131
12.3.2	Anzahl der Drogentoten.....	132
12.4	Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Art 34)	132
12.4.1	Verlängerung der Verjährungsfrist – Verschärfung der Strafdrohung.....	132
12.4.2	Modellprojekt Opferschutz: Schonende Vernehmung.....	133
12.4.3	Berufsverbote für öffentlich Bedienstete wegen Sexualdelikten	133
12.5	Schutz vor Misshandlung bzw. sexuellem Missbrauch (Art 19, 39).....	134
12.5.1	Verbrechensopfergesetz	134
12.5.2	Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt.....	134
12.6	Bekämpfung der Kinderpornografie	138
12.7	Extraterritoriale Strafverfolgung von Sexualstraftdelikten.....	140
12.7.1	Inflight-Video zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern.....	141
12.8	Verkauf von, Handel mit und Entführung von Kindern (Art 35)	141

12.9	Prostitution Minderjähriger	142
12.10	Kinder als Angehörige einer Volksgruppe (Art. 30)	142
12.10.1	Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1991 idgF.	143
12.10.2	Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 idgF.....	143
12.10.3	Volksgruppen – Maßnahmen und Aktivitäten	146
13	INTERNATIONALE HUMANITÄRE ZUSAMMENARBEIT UND HILFSAKTIONEN FÜR KINDER IN NOT	149
13.1	Internationale Zusammenarbeit	149
13.2	Österreichisches Minenaktionsprogramm.....	150
14	ANNEX.....	153
14.1	Annex A: Daten und Statistiken	155
14.2	Annex B: Entschließungsantrag – Ministerratsbeschlüsse – EU-Resolution	170
14.2.1	Entschließung des österreichischen Nationalrates vom 4.7.1994 zur Verwirklichung der Zielsetzung der KRK (E 156 - NR XVIII.GP).....	170
14.2.2	Ministerratsbeschluss betreffend Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt in den Medien.....	173
14.2.3	Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornographie im Internet.....	180
14.3	EU-Resolution zu Jugendpartizipation	187
14.4	Annex C: Berichtsbeiträge der Nichtregierungsorganisationen	190
14.4.1	National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte	190
14.4.2	Österreichischer Bundesjugendring (ÖBJR).....	190
14.4.3	Katholische Jungschar (KJSÖ) – Bundesleitung	192
14.4.4	Österreichische Kinderfreunde	193
14.4.5	Österreichisches Komitee für UNICEF	195
14.5	Annex D: Berichtsbeiträge der Kinder- und Jugendanwaltschaften	197
14.5.1	Steiermärkische Kinder- und Jugendanwaltschaft.....	197
14.6	Salzburger Kinder- und Jugendanwaltschaft.....	202
14.6.1	Niederösterreichische Kinder- und Jugendanwaltschaft	210
14.6.2	Oberösterreichische Kinder- und Jugendanwaltschaft.....	214
14.6.3	Tiroler Kinder- und Jugendanwaltschaft	217
14.7	Annex E: Rechtlicher Status der Kinder- und Jugendanwaltschaften nach den jeweiligen Gesetzen der Bundesländer.....	220
14.8	Annex F: Abschließende Stellungnahme	222
14.9	Annex G: Zur Mitwirkung an der Berichterstellung eingeladene Organisationen	227
14.10	Annex F: Informationen zur Berichterstellung	228
15	Abkürzungsverzeichnis	229

1 EINLEITUNG

Die Ratifizierung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) durch Österreich erfolgte durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6.8.1992 (kundgemacht im BGBl. 1993/7); am 5.9.1992 trat das Übereinkommen formal in Kraft.

Der Erstbericht Österreichs (CRC/C/11/Add.14) wurde vom Ausschuss der Vereinten Nationen über die Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes auf seiner 507. bis 509. Tagung (vgl. CRC/C/SR. 507– 509) am 12. und 13.1.1999 geprüft. In seiner „Abschließenden Stellungnahme“ hat der Ausschuss Österreich insgesamt ein positives Zeugnis bezüglich der Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) ausgestellt. Als positive Aspekte wurden hervorgehoben:

- die Untersagung aller Formen körperlicher Züchtigung im Jahr 1989,
- die weiteren Bemühungen zur Stärkung des Schutzes von Kindern vor Misshandlung,
- das System der Kinder- und Jugendanwaltschaften in jedem der neun Bundesländer sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Bundesebene,
- das Funktionieren eines umfassenden SchülerInnenvertretungssystems und
- die extraterritoriale Strafverfolgung für sexuelle Kindesmissbrauchsdelikte.

Im hier vorliegenden 2. Nationalen Bericht Österreichs gemäß Art 44 KRK wird die kinderrechtserlevante österreichische Rechtsordnung beschrieben. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf Maßnahmen, die in engem Zusammenhang mit der „Abschließenden Stellungnahme des Ausschusses über die Rechte des Kindes“ (im Folgenden „Abschließende Stellungnahme“ genannt) stehen und somit auf den in den Jahren 1996 bis April 2002 umgesetzten Maßnahmen sowie Veränderungen in Gesetzeslage und Praxis auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die angeführten Aktivitäten der Bundesländer wurden 2000–01 zusammengefasst. Sie sind wie die Maßnahmen und Projekte des Bundes als Beispiele zu verstehen, die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Viele Anregungen der „Abschließenden Stellungnahme“ wurden im Berichtszeitraum durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 – KindRÄG 2001 (BGBl. I. Nr. 135/2000) im Sinne der Kinderrechtskonvention umgesetzt.

Mit dem Gesetz wird die Rechtsstellung junger Menschen durch die Senkung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf Vollendung des 18. Lebensjahres, durch die verstärkte Berücksichtigung ihres Willens bei der Obsorge und durch erweiterte Antragsrechte und selbständige Verfahrensfähigkeit Minderjähriger über 14 Jahren gestärkt.

Im Eltern-Kind-Verhältnis wird die elterliche Verantwortung für das Kind stärker betont, indem die unter dem Begriff „Obsorge“ zusammengefassten Befugnisse nicht primär als Rechte, sondern als Aufgaben der Eltern verstanden und das „Besuchsrecht“ auch als ein Recht des Kindes normiert und die Möglichkeit der Durchsetzung dieses Rechtes verbessert wurden sowie eine gemeinsame Obsorge nach der Scheidung möglich ist.

Kinder müssen nun bei entsprechender Reife in medizinische Behandlungen selbst einwilligen und Vertretungshandlungen der Eltern können bei besonders schwerwiegenden medizinischen Behandlungen des Kindes, wenn das Kind die Behandlung nachdrücklich und entschieden ablehnt, gerichtlich überprüft werden. Es ist nun zivilrechtlich verboten, eine dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit bei Kindern herbeizuführen, und die Möglichkeit der Einwilligung durch einen Sachwalter bei volljährigen geistig behinderten oder psychisch kranken Personen wurde auf Fälle ernster medizinisch-somatischer Gründe eingeschränkt.

Aber auch durch neue Maßnahmen der Familienförderung, durch Anpassungen im Umgang mit Immigrantinnen- und Flüchtlingskindern, Änderungen in der Jugendgerichtsbarkeit, um nur einige Aspekte beispielhaft zu erwähnen, wurde den Empfehlungen des Ausschusses Rechnung getragen. Neben den rechtlichen Neuerungen sind im vorliegenden Bericht auch

wichtige kinderrechtrelevante Maßnahmen und Aktivitäten des Bundes und der Länder beschrieben.

Daten und Statistiken zur KRK-relevanten Themen, Entschließungsanträge und Ministerratsbeschlüsse, Beiträge der Nichtregierungsorganisationen und die „Abschließende Stellungnahme des Ausschusses über die Rechte des Kindes“ befinden sich im Annex. Gesetzestexte können im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes, RIS unter www.ris.bka.gv.at eingesehen werden.

Wichtige Informationen über für Kinder und Jugendliche in Österreich relevante Themen können auch den Berichten „4. Österreichischer Familienbericht: Familie – Zwischen Anspruch und Alltag“ (1999) und „Gewalt in der Familie. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung“ (2001) sowie dem „3. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich“ (1999) (alle auch auf der Homepage des Ressorts, www.bmsg.gv.at veröffentlicht) entnommen werden.

Österreich hat sich – ausgehend von den Empfehlungen des Kinderrechteausschusses – im Berichtszeitraum aufrecht bemüht, den Stellenwert von Kindern in der Gesellschaft in vielfältiger Weise zu sichern und zu fördern. Die Verantwortungsträger sind sich bei diesen Bemühungen bewusst, dass es eine permanente Aufgabe öffentlicher Verantwortungsträger ist, dieses Anliegen konsequent zum Wohl der Kinder im Land weiter zu verfolgen.

1.1 Ressortbezeichnungen – Zuständigkeiten:

Im Bericht werden die zuständigen Ressorts der leichteren Lesbarkeit wegen mit dem umgangssprachlichen, auf den im konkreten Text relevanten Politikbereich bezogenen Titel genannt. Damit soll der sonst nötige wiederkehrende Hinweis auf die im Februar 2000 erfolgte Veränderung in der Ressortbezeichnung vermieden werden. Die Kurzbezeichnungen stehen für:

Jugendministerium = das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium

Bis 2000: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF) (1996: BMJF)

Seit April 2000: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG)

Familienministerium = das für Familien zuständige Ministerium:

Bis 2000: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF) (1996: BMJF)

Seit April 2000: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG)

Sozialministerium = das für soziale Sicherheit zuständige Ministerium:

Bis 2000: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMAGS)

Seit April 2000: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG)

Arbeitsministerium = das für Arbeitsmarktbelange zuständige Ministerium:

Bis 2000: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMAGS)

Seit April 2000: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Wirtschaftsministerium = das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Ministerium:

Bis 2000: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Seit April 2000: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Frauenministerium = das für allgemeine Frauenangelegenheiten zuständige Ministerium:

Bis 2000: Bundeskanzleramt-Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz.

Seit April 2000: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG)

Gesundheitsministerium = das für Angelegenheiten der Gesundheit zuständige Ministerium

1996–97: Bundesministerium für Gesundheit, Sport u. Konsumentenschutz (BMGSK)

Bis 2000: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMAGS)

Seit April 2000: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG)

Bildungsministerium = das für Bildungsfragen zuständige Ministerium:

Bis 2000: Bundesministerium für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten (BMUK)

Seit April 2000: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)

Außenamt = das für auswärtige Angelegenheiten zuständige Ministerium
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (BMAA)
Innenministerium = das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium
Bundesministerium für Inneres (BMI)
Justizministerium = das für Justiz zuständige Ministerium
Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Wichtige Abkürzungen:

KRK = UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
Abschließende Stellungnahme = Abschließende Stellungnahme des Ausschusses über die Rechte des Kindes, der auf seiner 507. bis 509. Tagung den Erstbericht Österreichs (CRC/C/11/ Add.14) prüfte und am 12./13.1.1999 die hier erwähnte Abschließende Stellungnahme abgab (CRC/C/SR.507–509)
VN/UN = Vereinte Nationen/United Nations
EGMR = Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention
NROs = Nichtregierungsorganisationen

2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

2.1 Stellung des Übereinkommens in der österreichischen Rechtsordnung

Das „UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (KRK) gilt gemäß dem österreichischen Bundesverfassungsgesetz (Art 9 Abs. 1 B-VG) als integraler Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Innerstaatliche Rechtsnormen müssen daher so ausgelegt werden, dass sie mit dem Übereinkommen nicht in Widerspruch geraten. Da das Übereinkommen vom Nationalrat unter Erfüllungsvorbehalt beschlossen wurde, ist es innerstaatlich +zwar als solches nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedarf der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen. Der Verpflichtung des Artikel 4 des Übereinkommens wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

2.2 Prüfung der Zurücknahme von Vorbehalten zur KRK

Österreich hat Vorbehalte zu den Art 13 und 15 der KRK im Hinblick auf Art 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention einerseits und zu Art 17 der KRK hinsichtlich der Grundrechte der Informations- und Pressefreiheiten andererseits erklärt. Die davon angesprochenen Rechte der KRK betreffen somit Grundrechte, die in Österreich nicht nur verfassungsgesetzlich gewährleistet und damit der Prüfungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofes unterworfen sind, sondern die auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unterliegen. Österreich hat – wie in **Punkt 7** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ festgehalten – eine Prüfung der Zurückziehung der Vorbehalte hinsichtlich der Artikel 13 und 15 sowie des Artikels 17 des Übereinkommens im Lichte der Wiener Erklärung und des Aktionsplans aus dem Jahr 1993 in Aussicht gestellt, wobei eine solche Überprüfung unter Berücksichtigung vergleichbarer Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfolgt und eine Harmonisierung der Rechtsgrundlagen im Lichte der in der KRK in Art 41 enthaltenen „Günstigkeitsklausel“ verfolgt werden soll. Dieser Prüfungsvorgang war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang darf hervorgehoben werden, dass Österreich zu denjenigen Staaten des Europarates zählt, die das am 4. November 2000 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegte 12. Zusatzprotokoll zur EMRK als Erste unterzeichnet haben. Dieses Zusatzprotokoll enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot und findet somit auch auf Belange der Kinder im Sinne des Übereinkommens Anwendung.

2.3 Institutionelle Vorkehrungen zur Verwirklichung der KRK

2.3.1 Koordination der Gebietskörperschaften Bund und Länder

Der Empfehlung im **Punkt 8** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ wird folgendermaßen Rechnung getragen: Da auf Grund des bundesstaatlichen Aufbaus der Republik Österreich die Zuständigkeiten zur Regelung der im Übereinkommen vorgesehenen Rechte von Kindern zwischen Bund und Ländern aufgeteilt sind, erfordert die Umsetzung der KRK sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch im Bereich der Vollziehung koordinatorische Vermittlungstätigkeiten zwischen diesen Ebenen. Weil sich Kinderrechtsangelegenheiten als „Querschnittsmaterie“ selbst auf Bundesebene in verschiedenen Ressorts finden (Jugend-, Familien-, Gesundheits-, Bildungs-, Justiz-, Inneres-, Arbeitsministerium, Außenamt und Bundeskanzleramt u.a.) und auf der Landesebene vorwiegend im Bereich der Jugendwohlfahrt und der außerschulischen Jugendberziehung sowie der Familien-, Sozial- und Bildungsreferate wahrgenommen wird, hat das Jugendministerium im Jahre 1994 die Koordination der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes übernommen.

Zentrales Element der Koordination zwischen Bund und Ländern stellt die wechselseitige Befassung mit Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Begutachtungsverfahren dar, in das auch NROs, soweit das Vorhaben ihren Wirkungsbereich berührt, einbezogen wurden. Darüber hinaus haben eine Reihe von formellen und informellen Mechanismen eine Koordinationsfunktion, wie etwa die regelmäßig stattfindenden Konferenzen der LandesjugendreferentInnen oder LandesfamilienreferentInnen, Beiräte (z.B. der Familienpolitische Beirat beim Familienministerium, Beirat für Internet und neue Medien beim Bundeskanzleramt; Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwälte, Bundesjugendring bzw. Bundesjugendvertretung u.a.), weiters die zu spezifischen Themenbereichen eingerichteten Arbeitskreise (z.B. Arbeitskreis zur Revision des Sexualstrafrechts; Arbeitskreis zur Reform des Scheidungsrechts sowie des Kindschaftsrechts), gemeinsame Forschungsaufträge und Projekte (z.B. Projekt „Familienberatung bei Gericht – Mediation – Kinderbegleitung bei Scheidung oder Trennung der Eltern“).

Eine Kontroll- und Koordinationsfunktion im hoheitlichen Bereich kraft Verfassung entfalten der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof, deren Aufgabe es unter anderem ist, zu überprüfen, ob die Behörden im Rahmen der Gesetze – somit auch in Umsetzung der KRK – verfassungs-, gesetzes- und völkerrechtskonform handeln.

Die Koordination der – überwiegend im Rahmen der Vollziehung von Landesaufgaben tätigen – Kinder- und Jugendanwälte der neun Bundesländer erfolgt im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kinder- und Jugendanwälte Österreichs.

1999 hat das Jugendministerium das „**Steering Committee on the Implementation of the Rights of the Child**“, ein auf freiwilliger Basis zusammenarbeitendes informelles Gremium bestehend aus VertreterInnen von staatlichen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder und aus KinderrechteexpertInnen eingerichtet. Es dient in erster Linie dem regelmäßigen Informations- und Gedankenaustausch und hat die Funktion eines Netzwerks, das einen raschen Informationsfluss ohne bürokratische Hürden gewährleisten, zeitgerecht allfälligen Handlungsbedarf in Bezug auf die Umsetzung der Konvention aufzeigen und auf diese Weise ein harmonisches Vorgehen aller staatlichen Stellen ermöglichen soll.

Eine tragende Rolle im „Steering Committee“ nehmen die durch Beschluss der Bundesregierung vom 15.7.1999 (Ministerratsvortrag) in allen Bundesministerien und in den Regierungsstellen aller neun Bundesländer eingesetzten **MenschenrechtskoordinatorInnen** ein, deren Aufgabe die Achtung und Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte auf Grundlage einer auf demokratischen Grundsätzen aufgebauten Gesellschaft und der Mitwirkung bei der Erstellung von menschenrechtsrelevanten Staatenberichten ist. Die Tätigkeit der MenschenrechtskoordinatorInnen soll zur Verbesserung eines strukturierten Menschenrechtsdialoges in Österreich beitragen.

Damit wird den in **Punkt 10** und **13** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses vollinhaltlich entsprochen, in denen einerseits die Koordination und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen (Bund und Land) durch eine Regierungsstelle gefordert wurde und andererseits aktive Maßnahmen zur Einbeziehung von nichtstaatlichen Organisationen in die Umsetzung des Übereinkommens unternommen wurden.

Um der in **Punkt 8** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ ausgedrückten Besorgnis des Ausschusses entsprechend Rechnung zu tragen, wonach das bundesstaatliche System den Bundesbehörden bei ihrem Bemühen, die Bestimmungen des Übereinkommens umzusetzen und gleichzeitig den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 2 zu gewährleisten, gelegentlich Schwierigkeiten bereitet, hat die koordinierende Regierungsstelle für die Umsetzung der KRK (Jugendministerium) angeregt, in Kooperation mit den Landesregierungen und in Abstimmung mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder eine Prüfung über die Harmonisierungserfordernisse der kinderrechtlich relevanten

Landesbestimmungen mit der KRK an eine unabhängige Gruppe von Kinderrechtsexperten in Auftrag zu geben.

2.3.2 Erstellung des zweiten Nationalen Berichts über die Umsetzung der KRK

Wie bereits bei der Erstellung des ersten Staatenberichtes hat das koordinierende Jugendministerium auch jetzt alle relevanten Regierungsstellen sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene zur Mitwirkung eingeladen und die Kooperation mit nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Menschenrechte allgemein, in besonderem Maße aber im Bereich der Kinderrechte, intensiviert. Insbesondere wurden die in der österreichischen „National Coalition on the Implementation of the Rights of the Child“ vertretenen Nichtregierungsorganisationen (NROs) im Bereich der Kinderrechte, vor allem die Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie die Kinder- und Jugendorganisationen, angesprochen (Liste Annex C und D).

Die Landesregierungen, aber auch die Kinder- und Jugendanwälte haben in unterschiedlichem Ausmaß vom Angebot zur Darstellung ihrer jeweiligen Schwerpunkte Gebrauch gemacht. Die im vorliegenden zweiten Staatenbericht referierten Maßnahmen der Länder sind daher als Beispiele regionaler kinder- und familienpolitischer Entwicklungen und Aktivitäten zu verstehen, die mit unterschiedlichen Akzenten auch für die anderen Bundesländer gelten.

3 ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER KRK

3.1 Maßnahmen zur kontinuierlichen Umsetzung der KRK (Art 4 und 42)

Die österreichische Bundesregierung hat – ausgehend von der parlamentarischen Behandlung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes – im Jahr 1994 ein Maßnahmenbündel zur Umsetzung des Übereinkommens als Auftrag des Nationalrates angenommen.

3.1.1 Parlamentarische EntschlieÙung E 156-NR XVIII. GP

Der Nationalrat war anlässlich der parlamentarischen Genehmigung der KRK zum Ergebnis gelangt, dass die vom Übereinkommen eingeforderten Rechte des Kindes und die Achtung seiner besonderen Bedürfnisse in Österreich zwar weitgehend gewährleistet seien, dessen ungeachtet ersuchte er mit EntschlieÙung vom 26.6.1992 (E 59-NR/XVIII. GP) die Bundesregierung, unter „Einbeziehung unabhängiger Experten alle kinderrelevanten Gesetzesmaterien auf ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu überprüfen und dem Nationalrat bis längstens 1.7.1993 über entsprechende Reformerfordernisse Bericht zu erstatten und allenfalls konkrete Gesetzesvorschläge zu verfassen“ sowie „eine entsprechende Prüfung landesgesetzlicher Bestimmungen in den Ländern anzuregen“.

Die mit dieser systematischen Überprüfung der österreichischen Rechtslage auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention beauftragten Kinderrechtsexperten stellten im Expertenbericht zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes fest, dass a) die österreichische Rechtsordnung mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes im GroÙen und Ganzen vereinbar ist, b) einzelne Bestimmungen des österreichischen Rechts im Lichte des Übereinkommens allenfalls problematisch erscheinen, und c) dass bestimmte Änderungen des österreichischen Rechts vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielsetzungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu empfehlen sind. Auf Basis dieses Expertenberichtes und der darauf basierenden Erörterungen im Unterausschuss des Familienausschusses verabschiedete das Parlament schließlich mit den Stimmen aller im Nationalrat vertretenen Parteien einstimmig die EntschlieÙung E 156-NR XVIII. GP, worin die Bundesregierung ersucht wurde, im Interesse der Kinder und Jugendlichen für die Verwirklichung einer Reihe von kinderrechtsspezifischen Zielsetzungen zu sorgen (Annex B). Diese wissenschaftliche und parlamentarische Behandlung der KRK ist Basis für die systematische Weiterentwicklung der österreichischen Kinderrechtspolitik, deren Umsetzung in diesem Bericht dargestellt wird.

3.1.2 Beschluss der Bundesregierung gegen Gewalt in der Gesellschaft

Am 30.9.1997 nahm die österreichische Bundesregierung den Ministerratsvortrag gegen Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, sexuellen Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen und Gewalt in den Medien an.

3.1.3 Aktionsplan der Bundesregierung gegen sexuellen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet

Am 10.12.1998 nahm die österreichische Bundesregierung den Aktionsplan gegen sexuellen Missbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet an. Ziel dieses Aktionsplans, der eine umfassende Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und staatlichen Stellen vorsieht, ist die Kriminalisierung der Herstellung, des Besitzes und des Vertriebes von Kinderpornografie (siehe Annex B).

3.1.4 Familienförderung

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, mit denen die finanzielle Situation und die Rahmenbedingungen der Familien deutlich gebessert wurden (siehe Ausführungen zu Art. 27 in Kap. 8).

3.2 Bestrebungen zur Verankerung von Grundprinzipien der KRK in der Verfassung – Kinderrechte im Grundrechtskontext

Die Debatte, ob und wie Kinderrechte in der Verfassung zu verankern seien, wurde im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der KRK (Entschließung E 156 NR 18. GP) eröffnet. Von NROs wird seither eine Erweiterung des aktuellen Grundrechtsbestandes der österreichischen Verfassung durch die Verankerung spezifischer Rechte von Kindern und Jugendlichen gefordert. Dieses Anliegen wird von einer vom Jugendministerium gemeinsam mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder in Auftrag gegebenen Studie „Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich“¹ unterstützt. Auch die Landeshauptleutekonferenz stand der verfassungsrechtlichen Verankerung der Grundsätze der KRK grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Bundesregierung vertritt hingegen weiterhin die Auffassung, dass die in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Grund- und Freiheitsrechte für Menschen prinzipiell unabhängig von deren Alter gelten, sodass Kinder im Sinne des Übereinkommens in Österreich grundsätzlich den gleichen Grundrechtsschutz wie Erwachsene genießen. Unterschiede ergeben sich lediglich aus der Natur der Sache, da dies vom Gleichheitsgrundsatz sowie vom daraus abgeleiteten allgemeinen Sachlichkeitsgebot gefordert ist. Bedürfen Kinder in einzelnen Bereichen allenfalls eines besonderen Schutzes, so ist dieser aus dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes gewährleistet und letztlich vor dem (österreichischen) Verfassungsgerichtshof zu relevieren.

Einzelne Bundesländer haben Kinderrechte dezidiert in der Landesverfassung verankert (z.B. OÖ), andere haben Zielbestimmungen in der Landesverfassung (Salzburg) oder in relevanten Gesetzen, wonach „junge Menschen unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu schützen und zu fördern sind“ (Wien), aufgenommen.

Die beschriebene Auseinandersetzung mit dem Thema entspricht dem **Punkt 9** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ des Ausschusses, in dem die sorgfältige Überprüfung bestehender Gesetze hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens anerkannt wird. Hier wurde auch das Bestreben des Vertragsstaates, die Möglichkeit einer Einbindung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens in die Verfassung einer Parlamentsanhörung zu unterziehen und die Landtage der neun Bundesländer einzuladen, dieselbe Möglichkeit im Zusammenhang mit der Reform ihrer Landesverfassungen zu prüfen, mit Genugtuung positiv zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK, welches unter anderem ein allgemeines Diskriminierungsverbot enthält (und insofern auch auf Belange der Kinder im Sinne des Übereinkommens Anwendung findet), von Österreich bereits unterzeichnet wurde. Nach Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls kann zu behaupteten Diskriminierungen und Fragen allfälliger Gewährleistungspflichten des Staates der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen werden.

3.3 Harmonisierung der Gesetzgebung/Vollziehung der Länder zur KRK

Im Berichtszeitraum hat es v.a. Harmonisierungsbemühungen bzgl. der Jugendschutzgesetze der Länder gegeben. Dazu hat das Jugendministerium in Kooperation mit allen Bundesländern 1995 eine Untersuchung zur möglichen Harmonisierung der Jugendschutzgesetze der Länder, insbesondere der unterschiedlichen jugendschutzrelevanten Altersgrenzen in den Jugendschutzgesetzen, in Auftrag gegeben² und den Ländern seine Moderation bei den Bemühungen um eine weitere Harmonisierung angeboten. Als Ergeb-

¹ Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, Wien 1999

² Harmonisierungsbedarf der Jugendschutzgesetzgebung der österreichischen Bundesländer im Vergleich, Wien, 1997

nisse dieses Moderationsprozesses können die Bereitschaft der Länder zur wechselseitigen Information und Abstimmung bei der Neugestaltung ihrer jeweiligen Jugendschutzgesetze sowie die Zusammenarbeit der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland angeführt werden. Diese drei Länder haben im Zuge der Novellierung ihrer Jugendschutzgesetze eine Harmonisierungskommission eingerichtet, sodass im Jahr 2002 in Wien, Niederösterreich und Burgenland jeweils ein hinsichtlich seiner Eckdaten vereinheitlichtes Gesetz in Kraft getreten ist.

3.4 Bekämpfung der Kinderarmut

Ungeachtet der generellen Wohlstandssteigerung in den letzten Jahrzehnten und der deutlichen Verbesserung der Situation der sozial Benachteiligten wird die Armutsbekämpfung weiterhin eine zentrale Zielsetzung der österreichischen Gesellschaftspolitik bleiben.

In Österreich lag 1999 laut ECHP (Europäisches Haushaltspanel) der Schwellenwert der Armutsgefährdung bei € 8.721,- jährlich für einen Einpersonenhaushalt³. Rund 900.000 Personen verfügten 1999 über ein Pro-Kopf-Einkommen⁴ unter diesem Wert. Das sind 11% der Bevölkerung, ein um ein Viertel unter dem EU-Durchschnitt liegender Wert. Davon können laut ECHP 300.000 Personen als akut arm bezeichnet werden. Akute Armut wird dann angenommen, wenn zu den knappen finanziellen Ressourcen noch spürbare Einschränkungen zur Abdeckung grundlegender Lebensbedürfnisse hinzukommen.

Gemäß ECHP ist die finanzielle Armutsgefährdung in Haushalten mit Ehepartnern (Lebensgefährten) und Kindern, in denen nur eine Person erwerbstätig ist, mehr als doppelt so hoch wie in Haushalten mit zwei berufstätigen Elternteilen. Bei Alleinerziehenden ohne Erwerbseinkommen ist das Armutsgefährdungsrisiko sogar viermal höher als bei erwerbstätigen Alleinerziehenden.

Die Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen ist mit 13 % um 2 Prozentpunkte höher als die der Gesamtbevölkerung. Von den armutsgefährdeten Personen leben ca. 60.000 in AlleinerzieherInnenhaushalten, 60.000 in Haushalten mit mindestens zwei Erwachsenen und einem Kind, ca. 150.000 in Familien mit zwei Kindern und ca. 180.000 in Familien mit drei Kindern.

Durch die Ausweitung der familienpolitischen Leistungen Österreichs (Österreich befindet sich mit seinen Familienleistungen, die größtenteils ohne Bedarfsprüfung an Haushalte mit Kindern ausbezahlt werden, im europäischen Spitzenfeld!) konnte ein wichtiger Beitrag zur Armutsbekämpfung geleistet werden: Die Quote der Kinderarmut wurde um mehr als die Hälfte reduziert. D.h., ohne dies Leistungen würden doppelt so viele Familien mit ihrem Einkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze liegen.⁵

Die Familienpolitik folgt dem Prinzip des horizontalen Familienlastenausgleiches, welches eine Umverteilung staatlicher Leistungen von Menschen ohne Kinderbetreuungspflichten zu jenen mit Unterhaltungspflichten bewirkt. Trotz dieser Orientierung ist auch die vertikale Umverteilung zu den niederen Einkommensgruppen beachtlich.

³ Schwellenwert der Armutsgefährdung 1999 nach Haushalten:

Haushaltszusammensetzung	Monatswerte ATS	Monatswerte € gerundet
Einpersonenhaushalt	10.800,-	785,-
Ein Erwachsener und 1 Kind	14.100,-	1.025,-
Zwei Erwachsene	16.200,-	1.177,-
Zwei Erwachsene und 1 Kind	19.500,-	1.417,-
Zwei Erwachsene und 2 Kinder	22.700,-	1.650,-
Zwei Erwachsene und 3 Kinder	26.000,-	1.890,-

⁴ Gewichtungsfaktoren: 2. Erwachsene: 0,7, Kind/er: 0,5

⁵ WIFO: Die Verteilungswirkung der Familienleistungen, 1998

Wie aus einer OECD-Studie (1998) hervorgeht, führten die Bestrebungen Österreichs zur Senkung der Kinderarmut im Berichtszeitraum zu markanten Erfolgen: Im internationalen Vergleich nimmt Österreich hinsichtlich der Familienförderung unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit beider Elternteile hinter Luxemburg die zweite Stelle ein, im Hinblick auf die Unterstützung von Alleinverdienerhaushalten belegt Österreich hinter Island, Luxemburg, Belgien und Deutschland den fünften Rang. Angesichts der latent vorhandenen Armutsgefährdung von Kindern hat die österreichische Bundesregierung entsprechend der in **Punkt 24** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ enthaltenen Empfehlung eine umfangreiche Reform zur Unterstützung von Familien mit Kindern beschlossen, die in zwei Etappen in den Jahren 1999 und 2000 finanzielle Verbesserungen für Familien brachte. Durch die infolge der so genannten „Familiensteuerreform 2000“ ab 1999 und 2000 neu hinzugekommenen Leistungen dürfte die von der OECD errechnete Position weiter verfestigt werden.

Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 1997 (17.10.1997, G 168/96–36) führte zur Reform der Familienbesteuerung, mit der die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag erhöht wurde. Damit wurden der durchschnittliche Unterhaltsbedarf von Kindern („Existenzminimum“) de facto steuerfrei gestellt und einkommensschwache Familien verhältnismäßig stärker entlastet (nähere Ausführungen zum Art 27 „Sicherung des Lebensstandards“ in Kap. 8).

Aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates im Dezember 2000 in Nizza wurde vom Sozialministerium in Zusammenarbeit mit anderen Bundesministerien, den Bundesländern, der Sozialpartnerschaft, dem Städte- und Gemeindebund, Nichtregierungsorganisationen und VertreterInnen der Wissenschaft ein nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung erstellt. Die Umsetzung und Evaluierung dieses nationalen Aktionsplans ist ein wichtiger Schritt zu einer Weiterentwicklung des Sozialstaates in Richtung einer noch wirksameren Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Da Österreich ein hohes wohlfahrtsstaatliches Niveau hat, geht es in weiten Bereichen weniger um quantitative als vielmehr um qualitative Verbesserungen; vor allem sollen durch eine Intensivierung der Kooperation aller wichtigen Akteure die diesbezüglichen Aktivitäten noch stärker gebündelt werden.

3.5 Verbreitung der Kinderrechtskonvention

Wie in **Punkt 31** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ vom Ausschuss empfohlen, wurde der Erste Staatenbericht über den Umsetzungsprozess der KRK in der englischsprachigen Version allen Interessierten zugesandt. Die deutschsprachige Version wurde im Internet veröffentlicht und ist nunmehr, ergänzt durch die abschließenden Empfehlungen des Ausschusses, in Form einer Buchpublikation im Buchhandel erhältlich (Verlag Österreich, ISBN 3-7046-1525-0).

Der Zweite österreichische Staatenbericht, an dem staatliche Einrichtungen auf Bundesebene, Landesregierungen und bei diesen eingerichteten Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie NROs mitgewirkt haben, wird unmittelbar nach seiner Übermittlung an den Ausschuss für die Rechte des Kindes ebenfalls im Internet vorgestellt und anschließend wiederum als Buchpublikation veröffentlicht werden.

Besonders bedeutsam für die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für Kinderrechte war die Ausstrahlung der Serie „Die Rechte der Kinder“ durch die österreichische Fernsehanstalt ORF im Sommer 1998; im Dezember 1997 wurde von ORF und Bundeskanzleramt in Zusammenarbeit mit dem Fernsehmagazin tele die Kampagne „Toleranz ... Kinder geben ein Beispiel“ gestartet.

Das Jugendministerium hat gemeinsam mit österreichischen Kinderrechtsorganisationen, anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und mit Beteiligung von Kindern 1999 eine neue Kinderrechtsbroschüre „Die Rechte der Kinder“ erarbeitet, die in einer allgemein

verständlichen Sprache die Inhalte der KRK vermitteln und damit zur weiteren Bewusstmachung der Kinderrechte im Sinne der Konvention beitragen soll.

Den Empfehlungen in **Punkt 15** und **25** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ folgend, werden folgende Maßnahmen zu einer systematischen Bildung und Ausbildung für alle Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, wie beispielsweise Richter, Anwälte, Sicherheitspersonal, Beamte, Personen, die in Erziehungs- oder Haftanstalten für Kinder arbeiten, Lehrer, Personen, die im Gesundheitsbereich tätig sind, ferner Psychologen sowie Sozialarbeiter über die Bestimmungen des Übereinkommens angeführt:

- Unter dem Titel „Ist die Kindheit noch zu retten – Entwicklungschancen und Zukunftsaussichten für die Kinder unserer Zeit“ findet seit dem Wintersemester 1999/2000 an der Universität Graz eine vom Institut für Erziehungswissenschaften, dem Kinder- und Jugendanwalt und dem Kinderbüro Graz im Rahmen einer Veranstaltungsreihe organisierte sechssemestrige Ringvorlesung statt, die sich mit kinder- und jugendrelevanten Themen, u.a. auch mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes beschäftigt.
- Die Katholische Jungschar organisierte vom 12.–16.5.1999 ein Euroforum „Kinderrechte“, bei dem das Thema „Kinderrechte“ in den Mittelpunkt des Zusammentreffens von Jugendlichen aus ganz Europa gestellt wurde. Im Bericht zur Lage der Kinder für das Jahr 2000 stand die Freizeitsituation von Kindern mit Behinderung im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung, beim Bericht 2003 stellt das Thema „Kinder und Medien: Internet in Arbeit“ den Schwerpunkt dar.
- Am 21.9.1999 fand eine vom Jugendministerium veranstaltete Tagung zum Thema „Kinder brauchen Liebe ... und Raum“ statt, die sich kindlichen Lebensräumen in Großstädten widmete.
- Anlässlich des 10-Jahres-Jubiläums der KRK hat das Jugendministerium auf der Internet-Homepage www.kinderinfo.at unter dem Titel „Red´ mit! – 10 Jahre KRK“ Information, Diskussion und einen Quiz zur KRK angeboten. Dabei wurden Kinder eingeladen, ihre Meinung zu den Kinderrechten und zu den wichtigsten Themen zu artikulieren.
- Darüber hinaus haben NROs und Institutionen (Europäisches Zentrum, Österreichischer Bundesjugendring, UNICEF, Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich, Kinderfreunde, Pädagogisches Institut) anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der KRK eine Reihe von Veranstaltungen zu den Kinderrechten durchgeführt.
- Im Bereich der schulischen Menschenrechtserziehung wurde aus Anlass des 10. Jahrestages der KRK für das Jahr 1999 „Kinderrechte“ als Schwerpunktthema gewählt, wobei über die Umsetzung der KRK in Österreich, über die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften, über die Rechte von Kinderflüchtlingen in Österreich, über das Recht auf Bildung und die Umsetzung von Kinderrechten im Unterricht, im Schulalltag und im Rahmen der Schulpartnerschaft informiert und entsprechende Fortbildungsmaßnahmen gesetzt wurden: z.B. „Kinderrechte“-Fortbildungsveranstaltungen für LehrerInnen aller Schultypen (April 1999), LehrerInnenfortbildung im Rahmen der österreichischen Kulturzusammenarbeit mit Ungarn; Seminar zur Menschenrechtserziehung mit Schwerpunktthema Kinderrechte; Workshop „Kinderrechte“ im Rahmenprogramm der „Interpädagogica 99 – Messe für Bildung“ in Salzburg (November 1999); Aktion „Referent/innen für Schulen zum Thema Menschenrechte“ sowie Vorträge, Workshops, Diskussionen etc. auch zum Thema Kinderrechte für Schulen. Darüber hinaus wurden ab September 1999 Schulvorträge zum Thema Kinderrechte im Rahmen pädagogischer Konferenzen gehalten.
- Durch die gemeinsame Aktion des Österreichischen Komitees für UNICEF „Mach auf – deine Meinung ist gefragt“ – eine Aktion zur Konvention über die Rechte des Kindes – wurde jeder österreichischen Schule ein Exemplar der Kinderrechte-Aktionsmappe durch das Bildungsministerium zugesandt. Mit dieser Aktion sollten Kinder und Jugendliche

dazu angeregt werden, sich mit den Inhalten der Konvention über die Rechte des Kindes und mit der gesellschaftlichen Realität, in der Kinder heranwachsen, auseinander zu setzen. SchülerInnen sollen die Rechte der Kinder kennen lernen und befähigt werden, die eigenen Rechte einzufordern und für die Rechte anderer einzutreten. Auf der Internet-Schulplattform <http://www.schule.at> werden weitere kinderrechtrelevante Informationen weitergegeben; vor allem aber kann der Text der KRK gelesen und heruntergeladen werden. Die Mappen der Aktion „Mach auf – deine Meinung ist gefragt“, in welchen der Konventionstext ebenfalls enthalten ist, wurden auch in Blindenschrift produziert und dem Österreichischen Blindenverband übergeben.

- Pro Juventute hat eine Postwurfsendung an 2,7 Millionen Haushalte geschickt, wonach alle Empfänger die Möglichkeit erhielten, kostenlos die Broschüre „Rechte des Kindes“ zu beziehen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg hat ein Postkartenheft „Kinder haben Rechte“ (Auflage 20.000) aufgelegt und u.a. bei den Weltkindertagsveranstaltungen in Salzburg, Saalfelden und Tamsweg verteilt.
- Der CWC, die Kinderfreunde und die Roten Falken luden am 20.7.2000 unter dem Motto „Catch the Future“ zur Ersten Internationalen Weltkinderkonferenz in Wien ein. Kinder und Jugendliche aus aller Welt waren aufgefordert, zum Thema Kinderrechte zu diskutieren und ihre Meinung zu äußern. Kinder- und Jugendorganisationen präsentierten ihre Besorgnisse bezüglich Kinderrechtsverletzungen. Gleichzeitig hielten sich 2000 Mädchen und Buben aus 29 Nationen auf einem internationalen Camp in Wiesen (Burgenland) auf, wo ebenfalls kinderrechtsspezifische Forderungen erarbeitet wurden.
- Im Juni 2001 wurde vom Verein „Festival for Children’s Rights“ das erste internationale Festival for Children’s Rights in Linz veranstaltet. Dieses Festival, an dem sich zahlreiche Delegationen aus verschiedenen Ländern Europas beteiligten, sollte einerseits Probleme bei der Durchsetzung von Kinderrechten aufzeigen und andererseits die Entwicklung der Kinderrechte und die gesetzten Aktivitäten in den verschiedenen Ländern im Vergleich analysieren. Mit der Abhaltung einer „Kidsparade“ sollte eine möglichst große Öffentlichkeit erreicht werden, um bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein breites Bewusstsein für die Rechte von Kindern zu schaffen.
- Im Juli 2001 wurde eine Informationsbroschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs mit dem Titel „Kinderrechte – Was Eltern wissen wollen“ herausgegeben.

Alle diese Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das „UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (z.B. UNICEF: „Die Kinderrechte. Für Kinder und Erwachsene“) wurden durch öffentliche Aufträge, Subventionen an Kinder- und Jugendorganisationen oder durch Projektfinanzierungen ermöglicht. Nicht zuletzt sind die (finanziellen) Förderungen von NROs zu nennen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. diese unterstützen, wie Jugendorganisationen, Beratungsstellen, konkrete Projekte etc. Weiter wird auf die im Kapitel 9.2, Bildungsziele, dargestellten Maßnahmen verwiesen.

4 DEFINITION DES KINDES

Die Definition des Begriffes „Kind“ im österreichischen Rechtssystem wurde im Berichtszeitraum in einigen Punkten, v.a. jedoch durch das KindRÄG 2001 geändert. Da die Herabsetzung der Volljährigkeit auch andere Definitionen betrifft, werden der Vollständigkeit halber hier alle relevanten Rechtsbereiche angeführt:

4.1 Volljährigkeit

Mit der am 1.7.2001 in Kraft getretenen Reform des Kindschaftsrechts durch das KindRÄG 2001 wird ein junger Mensch in Österreich wie in den anderen Mitgliedsstaaten des Euro-Parates mit der Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig und damit voll geschäftsfähig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der/die Minderjährige grundsätzlich nicht voll geschäftsfähig. Das KindRÄG 2001 – in dem die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie die rechtliche Stellung des Kindes selbst neu geregelt wurden – will den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und dem in der heutigen Zeit zunehmenden Streben junger Menschen nach mehr Selbstverantwortung und Eigenständigkeit Rechnung tragen.

4.2 Unterricht und Erziehung

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für jedes Kind mit dem 1. September nach Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert neun Jahre. Sofern ein schulpflichtiges Kind die „Schulreife“ noch nicht aufweist, erfolgt auch in diesem Fall eine schulische Betreuung in Primarschulen (Elementarbildung im Bereich der Volksschulen). Hat ein Kind schon früher die „Schulreife“ erlangt, so kann es vorzeitig in die Schule eintreten. In diesem Fall ist die Schulleitung verpflichtet, sich ein persönliches Bild vom Kind zu machen und ein schulp-psychologisches Gutachten einzuholen (nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten); erforderlichenfalls ist auch ein schulärztliches Gutachten einzuholen.

4.3 Sexuelles Selbstbestimmungsrecht

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht für Mädchen und Buben ist mit 14 Jahren festgelegt. Auch im Bereich pornografischer Darstellungen mit Unmündigen (§ 207a StGB) – Kinderpornografie – gilt als Schutzalter für Kinder und Jugendliche das 14. Lebensjahr. Als sexuelles Schutzalter – geregelt in den §§ 206 ff StGB – wird jenes Alter bezeichnet, ab dem sexuelle Kontakte grundsätzlich erlaubt sind (ausgenommen erzwungene Handlungen und bestimmte Missbrauchshandlungen). Vor Erreichen dieser Mindestaltersgrenze sind alle geschlechtlichen Handlungen grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen gibt es für Jugendliche: Sexuelle Kontakte, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kommt, bleiben straflos, wenn der Altersunterschied zwischen den Jugendlichen nicht mehr als vier Jahre beträgt und der/die jüngere PartnerIn das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Kommt es zum Geschlechtsverkehr, bleibt dies straflos, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt und der/die Jüngere das 13. Lebensjahr vollendet hat.

Die für homosexuelle Kontakte unter Männern/Burschen bestehende Sonderregelung im § 209 StGB, wonach sich der ältere der beiden strafbar macht, wenn einer der beiden Männer über 19 Jahre, der andere aber unter 18 Jahre alt ist, wurde mit Verfassungsgerichtshofentscheidung vom 25.6. 2002 aufgehoben. Bis Ende Februar hat der Gesetzgeber eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung zu treffen.

Der Ausschuss zeigte sich in **Punkt 14** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ besorgt über die verbleibenden Fälle von geschlechtlicher Diskriminierung. Er empfahl dem Vertragsstaat zu erwägen, eine Tiefenstudie über Altersstufen, sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Beziehungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesetzeslage, ihrer Implikationen und Auswirkungen für Kinder im Lichte der Grundsätze und Bestimmungen des

Übereinkommens im Hinblick darauf durchzuführen, sie für die Verwirklichung der Rechte von Mädchen ebenso förderlich zu gestalten wie für Knaben und dabei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.

Der Ausschuss zeigte sich in seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“, **Punkt 18**, darüber besorgt, dass die bestehenden Gesetze Kinder vor sexueller Ausbeutung durch Pornografie oder Prostitution nur bis zum Alter von 14 Jahren schützen. Der Ausschuss empfahl dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass das Alter der sexuellen Selbstbestimmung nicht im Widerspruch zum Recht aller Kinder steht, vor Ausbeutung vollständig geschützt zu sein. In dieser Hinsicht regte der Ausschuss eine fortlaufende Prüfung der Empfehlungen an, die in dem auf der Stockholmer Weltkonferenz gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern im Jahre 1996 verabschiedeten Aktionsplan formulierten wurden.

4.4 Ehefähigkeit

Ehefähig in Österreich ist, wer ehegeschäftsfähig und ehemündig ist. Die Ehegeschäftsfähigkeit bestimmt sich dabei nach den allgemeinen Regeln über die Handlungsfähigkeit. Geschäftsunfähige (Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahren, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben) können keine Ehe eingehen. Mit der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze durch das Kindschaftrechts-Änderungsgesetz 2001 wurde auch die bis dahin geltende Ungleichbehandlung von Mann und Frau bei der Ehemündigkeit (Männer: mit dem vollendeten 19. Lebensjahr, Frauen: mit dem vollendeten 16. Lebensjahr) beseitigt; nunmehr sind alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ehemündig. Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe reif erscheint. (§ 1 Ehegesetz). Unabhängig von der Ehemündigkeit braucht der/die Minderjährige zur Eheschließung die Einwilligung der obsorgeberechtigten Person. Werden diese erforderlichen Einwilligungen verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag des/der Verlobten, der/die ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (§§ 2 und 3 Ehegesetz). Eine verheiratete minderjährige Person steht hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich, solange die Ehe dauert.

4.5 Medizinische Aspekte

Die österreichischen Gesetze sahen kein gesetzliches Mindestalter für medizinische Beratung und Behandlung ohne elterliche Zustimmung vor. Der Ausschuss war daher in **Punkt 16** seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“ darüber besorgt, dass die benötigte Zuweisung an die Gerichte Kinder davon abhalten wird, medizinische Betreuung zu suchen, was dem Wohl des Kindes abträglich sein könnte. Der Ausschuss empfahl, dass im Einklang mit Art. 3 und 12 des Übereinkommens ein entsprechendes Alter und Strukturen für medizinische Beratung und Behandlung ohne elterliche Zustimmung gesetzlich festgelegt werden.

Das KindRÄG 2001 trägt den Empfehlungen des Ausschusses insofern Rechnung, als eine elterliche Befugnis zur Zustimmung zu medizinischen Behandlungen Minderjähriger nur dort vorgesehen ist, wo das Kind diese Einwilligung auf Grund fehlender Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht selbst erteilen kann. Die gesetzliche Vermutung für das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird ab dem vollendeten 14. Lebensjahr angenommen. Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine medizinische Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist. Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der

Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

Wenn mit der Behandlung eine nennenswerte Beeinträchtigung des Mündigen verbunden ist, soll seine Erklärung nur rechtswirksam sein, wenn die mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen Gelegenheit hatten, die Behandlung mit dem Kind und dem Arzt vorher erschöpfend zu erörtern.

Mangelt es dem Kind an der erforderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so sollen grundsätzlich die Eltern darüber entscheiden, ob eine medizinische Behandlung vorzunehmen ist. Erfolgt eine Verweigerung der Zustimmung aus medizinischer Sicht zu Unrecht und wird dadurch das Kindeswohl gefährdet, so können die behandelnden Ärzte das Pflschaftsgericht gemäß § 176 ABGB anrufen.

Das KindRÄG 2001 trägt insbesondere auch der in **Punkt 17** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ geäußerten Kritik Rechnung, indem es nun medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit bei minderjährigen Kindern generell verbietet (§ 146 d ABGB). Durch das ausdrückliche Verbot der „Sterilisation“ kann die Herbeiführung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit des minderjährigen Kindes weder das Kind selbst (auch wenn es einsichts- und urteilsfähig ist) noch durch die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter zustimmen.

4.6 Das Recht des Kindes auf fortschreitende Selbstbestimmung

4.6.1 Bestimmung des Aufenthaltes

Das Recht auf Selbstbestimmung eines Kindes/Jugendlichen hinsichtlich seines Aufenthaltes ist nicht an starre Altersgrenzen gebunden, sondern hängt davon ab, ob und wieweit es für dessen Pflege und Erziehung erforderlich ist (§ 146 b ABGB). Mit einer Änderung des § 195 StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 wurde die Altersgrenze für die Strafbarkeit der Aufnahme eines Kindes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten auf 16 Jahre herabgesetzt. Weiter wurde eine Ausnahme von der Strafbarkeit geschaffen für den Fall, dass ein jüngeres Kind aus berechtigten Gründen Schutz benötigt.

Damit wurde nicht in Zweifel gestellt, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten ein schutzwürdiges Recht ist. Das Schutzobjekt des neuen § 195 StGB ist nicht mehr die „Macht“ des Erziehungsberechtigten, sondern sein Recht auf Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes (§ 146b ABGB); die Strafbestimmung des § 195 StGB wird nunmehr als Vergehen der „Kindesentziehung“ bezeichnet, wobei unter „Kind“ eine minderjährige Person unter 16 Jahren zu verstehen ist.

Hält hingegen jemand eine minderjährige Person gegen deren Willen bei sich fest, so kommen auch weiterhin die Straftatbestände der Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) oder der Nötigung (§ 105 StGB) zum Tragen.

Weiter wurden mit der Reform die Voraussetzungen für das Strafverfolgungsrecht insofern geändert, als – über den Verfolgungsantrag des/der Erziehungsberechtigten hinaus – auch eine Ermächtigung des Jugendwohlfahrtsträgers zur Strafverfolgung erforderlich ist, wenn die minderjährige Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, also nicht mehr unmündig ist. Vor der Einholung der Ermächtigung hat sich die Staatsanwaltschaft davon zu überzeugen bzw. dafür zu sorgen, dass dem Jugendwohlfahrtsträger ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen, die diesem die Wahrung der 14-tägigen Frist des § 2 Abs. 5 StPO ermöglichen.

Der in Abs. 4 neu eingeführte Strafausschließungsgrund soll einem speziellen Schutzbedürfnis von Kindern nicht zuwiderlaufen, indem er nicht auf eine objektive Gefährdung des Kindeswohls, sondern darauf abstellt, dass jemand auf Grund der vorliegenden Umstände subjektiv Grund zur Annahme hatte, dass ohne sein Handeln das körperliche oder seelische Wohl der Person unter 16 Jahren ernstlich gefährdet wäre. Grund zur Annahme für eine

solche ernstliche Gefährdung des körperlichen und seelischen Wohles wird vor allem dann gegeben sein, wenn die Person unter 16 Jahren von Misshandlungen, von sexuellem Missbrauch oder (grober) Vernachlässigung berichtet, Verletzungen aufweist und/oder deutliche Anzeichen von Angstzuständen oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen des psychischen oder physischen Wohlbefindens zeigt. Unter Umständen kann es sogar genügen, wenn sich ein von zu Hause weggelaufenes Kind – auch ohne genauere Angabe von Gründen – entschieden gegen eine Rückkehr an den von dem/der Erziehungsberechtigten festgelegten Aufenthaltsort sträubt.

Die strausschließende Wirkung tritt grundsätzlich nur dann ein, wenn der „Täter“ den Aufenthalt der minderjährigen Person dem/der Erziehungsberechtigten, dem Jugendwohlfahrtsträger oder der Sicherheitsbehörde ohne unnötigen Aufschub bekannt gegeben hat. Diese Verpflichtung zur Meldung soll Missbräuche verhindern und sicherstellen, dass der Jugendwohlfahrtsträger (bei Gefahr im Verzug) vorläufig selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Erziehung bis zur gerichtlichen Entscheidung treffen bzw. die zur Wahrung des Wohles des/der Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen zur Entziehung oder Einschränkung des Obsorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechtes des bisherigen Erziehungsberechtigten einleiten kann (§ 215 Abs. 1 ABGB) – womit die Einschätzung der für das Kind „gefährlichen Umstände“ zu Recht nicht dem Privatkalkül einer fremden Person überlassen wird. Mit dieser Gesetzesänderung wurde somit das „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ von Erziehungsberechtigten für unter 16-jährige Minderjährige durch die Ermächtigung zur Schutzgewährung durch Dritte im Falle einer ernstlichen Gefährdung des körperlichen und seelischen Wohles relativiert.

4.6.2 Selbstbestimmung bei Rechtsgeschäften

Seit 1.7.2001 wird ein junger Mensch in Österreich mit dem 18. Geburtstag volljährig und damit voll geschäftsfähig (KindRÄG 2001). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der/die Minderjährige grundsätzlich nicht voll geschäftsfähig.

Kinder unter sieben Jahren sind geschäftsunfähig. Sie können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter Rechte erwerben und sich verpflichten. Davon macht das Gesetz allerdings einige Ausnahmen: Schließt ein minderjähriges Kind ein Rechtsgeschäft, das von Minderjährigen seines Alters üblicherweise geschlossen wird und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft (so genannte „Taschengeldgeschäfte“), so wird dieses Rechtsgeschäft mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam. Unmündige Minderjährige (Personen zwischen sieben und 14 Jahren) sind beschränkt geschäftsfähig. Außer den so genannten „Taschengeldgeschäften“ können sie ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen. Hat ein/e unmündige/r Minderjährige/r ein Rechtsgeschäft, das ihn/sie verpflichten würde, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen, so ist das Geschäft nicht wie bei einem Kind unter sieben Jahren schlechthin nichtig, sondern schwebend unwirksam: durch die nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters kann es volle Gültigkeit erlangen. Mündige Minderjährige (d.h. Personen zwischen 14 und 18 Jahren) können sich außerdem selbstständig vertraglich zu Dienstleistungen verpflichten; ausgenommen sind Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrages. Über sein Einkommen aus eigenem Erwerb und über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, kann der/die mündige Minderjährige so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung seiner/ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird (§§ 151, 152, 865 ABGB). Mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird ein/e Minderjährige/r auch – zivilrechtlich – deliktsfähig (§ 153 ABGB); d.h. er wird nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen als verschuldensfähig angesehen.

So weit einem Kind infolge merkbar verzögerter Entwicklung, einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung die für eine einzelne oder einen Kreis von Angelegenheiten erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit fehlt, hat das Gericht dies von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ganz oder zum Teil mit der

Obsorge betraut ist, auszusprechen. Dieser Ausspruch wirkt, sofern er nicht vom Gericht widerrufen oder befristet wurde, längstens bis zur Volljährigkeit des Kindes (§ 154b ABGB).

4.6.3 Anhörungsrecht des Kindes bei Gericht

Die Reform des Kindschaftsrechts durch das KindRÄG 2001 folgt dem Postulat, Minderjährige in den sie betreffenden Pflegschaftsverfahren möglichst weitgehend zu hören und zu informieren. So ist bei gerichtlichen Entscheidungen, welche die Pflege und Erziehung des Kindes betreffen (z.B. in Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr im Falle der Scheidung bzw. Trennung der Eltern), im § 182b AußStrG die „Berücksichtigung der Meinung des Kindes“ vorgesehen, und zwar in der Art, dass ein Kind vor solchen Entscheidungen „tunlichst“ persönlich anzuhören ist (siehe auch Kap. 5 zu Art. 12).

Besonders sollen Mündige (14- bis 18-Jährige) nun auch verfahrensleitende Anträge in diesen Rechtsbereichen stellen können. Wird das Verfahren nicht durch einen Antrag des/der Mündigen eingeleitet, so ist dieser spätestens ab seiner/ihrer Anhörung am Verfahren zu beteiligen. Weiter ist die persönliche Befragung Minderjähriger in Verfahren über Pflege und Erziehung, Besuchsrecht und Adoption vorgesehen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 hat der Jugendwohlfahrtsträger das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst persönlich in geeigneter Weise zu hören. Dementsprechend ist beispielsweise nach § 13 Abs. 1 des Vorarlberger Landes-Jugendwohlfahrt(ausführungs)gesetzes vor dem Abschluss einer Vereinbarung über eine Maßnahme der freiwilligen Erziehungshilfe der/die mindestens zehnjährige Minderjährige persönlich zu hören. Noch nicht zehnjährige Minderjährige sind persönlich zu hören, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen ist anzustreben. Nach Möglichkeit sind deren Wünsche zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 4 L-JWG). § 17 Abs. 4 2. und 3. Satz L-JWG legen Rechte Minderjähriger im speziellen Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung fest. In allen anderen Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzen finden sich ähnliche Bestimmungen.

4.6.4 Die Verpflichtung zur Zeugenaussage

Das österreichische Zivilprozessrecht ist hinsichtlich der Zeugeneinvernahme von Kindern insoweit flexibel, als Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind oder zu der Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der entsprechenden Tatsache unfähig waren, nicht als Zeugen vernommen werden dürfen (§ 320 Z 1 ZPO). Kinder können im Zivil- wie auch im Strafverfahren als Zeugen vernommen werden, sobald sie individuell fähig sind, Zeugnis abzulegen; eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen.

Mit dem am 1.10.1998 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurde die Stellung von ZeugInnen durch die Möglichkeit der schonenden Vernehmung (d.h. ohne unmittelbare Konfrontation mit dem/der Verdächtigen, räumlich getrennt über Video) verbessert: unter 14-jährige ZeugInnen, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind, sind nunmehr verpflichtend schonend zu vernehmen; darüber hinaus sind nunmehr allgemein Opfer von Sexualdelikten berechtigt, einen Antrag auf schonende Vernehmung zu stellen. ZeugInnen, bei denen dies in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse der Wahrheitsfindung zweckmäßig ist (also selbst ohne Antrag), sind auch in der Hauptverhandlung auf schonende Weise zu vernehmen. Die Möglichkeit der Vernehmung durch einen Sachverständigen besteht nun nicht mehr nur bei unter 14-jährigen Zeuginnen und Zeugen, sondern auch über diese Altersgrenze hinaus, also insbesondere auch bei Jugendlichen.

4.6.5 Das Wahlrecht des Kindes

Das aktive Wahlrecht zum Nationalrat und den Landtagen wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Kinder im Sinne des Übereinkommens sind daher vom Wahlrecht zu den Einrichtungen der repräsentativen Demokratie ausgeschlossen. Das Wahlrecht zu

Gemeinderatswahlen für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wurde im Berichtszeitraum in den Bundesländern Burgenland, Kärnten und in der Steiermark eingeführt (Näheres dazu zu Art. 12 in Kap. 5).

4.6.6 Arbeit – bezahlte Arbeit

Während der Begriff „Kind“ im Übereinkommen über die Rechte des Kindes weiter reichende Bedeutung hat und grundsätzlich jeden Menschen einschließt, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in den arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, v.a. im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz und im Landarbeitsgesetz zwischen „Kindern“ und „Jugendlichen“ unterschieden. Als „Kinder“ werden Minderjährige bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, angesehen, die entweder die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, oder die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beziehungsweise bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, als Jugendliche.

4.6.7 Führerschein

Rad fahren im Straßenverkehr dürfen Kinder bis zum zwölften Lebensjahr nur unter der Aufsicht von Erwachsenen. Mit abgelegter Radfahrprüfung und somit vorhandener Radfahrbewilligung dürfen Kinder schon ab dem zehnten Lebensjahr selbstständig Rad fahren. Motorfahrträder (Mofas) dürfen ab dem 16. Lebensjahr mit vorhandenem Mopedausweis (theoretische Kenntnisse erforderlich) gelenkt werden. In den Bundesländern kann durch Verordnung des/der jeweiligen Landeshauptmannes/frau unter bestimmten Umständen der Mopedausweis mit dem 15. Lebensjahr erworben werden. Dies ist z.B. in Bezirken ohne ausreichende öffentliche Verkehrsmittel der Fall. Prinzipiell kann die Lenkerberechtigung für Pkws frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden. Ausnahmen bestehen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, die bereits von einem/r 16-Jährigen nach Erfüllung der Voraussetzungen (Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife) gelenkt werden dürfen. Außerdem besteht für Jugendliche, die das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben, die Möglichkeit, eine vorgezogene Lenkerberechtigung zu erwerben.

4.6.8 Reisepass

Erziehungsberechtigte können für Kinder einen eigenen Reisepass ausstellen lassen. Kinder bis zum zwölften Lebensjahr können aber auch lediglich in den Personalausweis oder Reisepass der Eltern oder einer Person, der die Pflege und Erziehung zusteht, mit eingetragen werden. Ein vierzehnjähriges Kind kann – mit Zustimmung seines/r gesetzlichen Vertreters/in – auch selbst einen Reisepass beantragen. Gibt es Hinweise, dass ein/e Jugendliche/r sich ins Ausland absetzen will, und wäre dadurch sein/ihr Wohl beeinträchtigt, so ist die Ausstellung eines Reisepasses von der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes abhängig. Dasselbe gilt, wenn die erziehungsberechtigte Person dem Antrag widerspricht.

4.6.9 Strafmündigkeit

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterscheidet das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599 zwischen „Unmündigen“, das sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und „Jugendlichen“, das sind Personen, die schon das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr wurden das Jugendgerichtsgesetz angepasst und die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gilt das Erwachsenenstrafrecht, wobei Elemente eines Heranwachsendenstrafrechts für TäterInnen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ins Strafrecht aufgenommen wurden. Die Strafverfahren gegen junge Erwachsene (18- bis 21-Jährige) werden, ungeachtet der (etwas modifizierten) Anwendung des allgemeinen materiellen Strafrechts, durch die Jugendgerichte bzw. Gerichtsabteilungen

für Jugendstrafsachen unter teilweiser Anwendung der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes geführt.

4.6.10 Jugendschutz: Verkauf/Erwerb beschränkter Waren

Die Zielsetzung des Jugendschutzes ist es, junge Menschen vor Gefahren, die ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen, zu schützen und ihre Bereitschaft, selbst für sich Verantwortung zu übernehmen, zu fördern.

Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung ist der Jugendschutz eine Angelegenheit der Länder. Demzufolge gibt es in Österreich neun Jugendschutzgesetze. Der Forderung zahlreicher Jugendorganisationen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie des Jugendministeriums nach einer Vereinheitlichung haben bisher nur drei Bundesländer entsprochen und ihre Jugendschutzgesetze aufeinander abgestimmt.

Die Jugendschutzgesetze definieren Kinder und Jugendliche unterschiedlich:

In einigen Bundesländern werden alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als junge Menschen oder Jugendliche bezeichnet. Andere definieren Kinder als Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche als Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. In einem Land gelten als Kinder Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und als Jugendliche Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Alle Jugendschutzgesetze regeln den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, den Besuch öffentlicher Veranstaltungen sowie verbotener Lokale (z.B. Bordelle, Swingerklubs, Peepshows, Wettbüros, Spielhallen), den Genuss von Alkohol, Tabak und Suchtmitteln sowie den Umgang mit jugendgefährdenden Medien, Gegenständen und Dienstleistungen.

Während der Konsum von Suchtmitteln grundsätzlich verboten ist, ist der Genuss von Alkohol und Tabak an Altersgrenzen gebunden. Der Einsatz von Medien, die Aggression und Gewalt fördern oder pornografische Handlungen darstellen, unterliegt Beschränkungen.

Verstöße gegen die Jugendschutzgesetze werden bei Personen über 18 Jahren mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet. Jugendlichen werden Informations- und Beratungsgespräche oder soziale Leistungen angeordnet; unter besonderen Voraussetzungen sind auch Geldstrafen möglich.

4.6.11 Wehrpflicht und freiwilliger Wehrdienst

Die Zwangs- und Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten ist durch das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1990 ausgeschlossen. Zwar beginnt die Wehrpflicht bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres, doch dürfen in das Bundesheer nur österreichische Staatsbürger einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wehrtauglich sind. Freiwillig kann der Präsenzdienst aber auch schon vorzeitig mit sieben Jahren geleistet werden. Diese Regelung soll in erster Linie lediglich eine Berücksichtigung spezifischer Schul- bzw. Ausbildungsnotwendigkeiten der Wehrpflichtigen ermöglichen und dient damit ausschließlich den Interessen der Betroffenen. Die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in (i.d.R. der Eltern) ist für die Rechtswirksamkeit der freiwilligen Meldung nicht ausnahmslos erforderlich.

Der Nationalrat hat am 19.5.1999 eine EntschlieÙung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Kindern in Kriegen und bewaffneten Konflikten gefasst, worin die Bundesregierung ersucht wird, auf internationaler Ebene für eine Erhöhung des Mindestalters für eine Rekrutierung zu den Streitkräften von 15 auf 17 Jahre sowie für einen Einsatz in Feindseligkeiten auf 18 Jahre einzutreten (E 182-NR/XX.GP). In der Folge wurde das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffnete Konflikte am 1.2.2002 ratifiziert.

Im Rahmen der Novelle zum Wehrgesetz 1999, BGBl. I Nr. 140/2000, welche seit 1.1.2001 in Kraft steht, wurde entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates eindeutig klarge-

stellt, dass eine unmittelbare Teilnahme von Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Feindseligkeiten im Rahmen eines Einsatzes generell ausgeschlossen ist (im Wesentlichen Einsätze zur militärischen Landesverteidigung nach § 2 Abs. 1 lit. a WG). Von dieser Regelung sind in der langjährigen Praxis etwa 430 Personen im Jahr betroffen, die – ausschließlich auf Grund freiwilliger Meldung – bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres zur Grundwehrdienstleistung herangezogen werden. Dies bleibt auch künftig uneingeschränkt möglich, ebenso können weiterhin sämtliche Spektren der militärischen Ausbildung auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres absolviert und in Einsätzen ohne Gefahr „unmittelbarer Feindseligkeiten“ verwendet werden.

4.6.12 Handlungskompetenz von Kindern in verschiedenen Lebensbereichen

Die Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1998 (BGBl. I 124/1998) sieht vor, dass Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr selbst die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen können. Die dafür benötigte Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in kann durch das PflEGschaftsgericht ersetzt werden, falls dies dem Wohl des/der Jugendlichen entspricht.

Nach § 25 Abs 2 AsylG 1997 können mündige Minderjährige, deren Interesse nicht von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden, Asylanträge selbst stellen. Gemäß § 14 FrG können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr mit Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in einen Einreise- bzw. Aufenthaltstitel beantragen. In Verfahren über Aus- bzw. Zurückweisung, Aufenthaltsverbot, Abschiebung, Schubhaft etc. sind sie bereits ab dem 16. Lebensjahr voll handlungsfähig (§ 95 FrG 1997). Jugendliche Fremde unter 16 Jahren, deren Interessen nicht von ihren gesetzlichen VertreterInnen wahrgenommen werden (sog. „unbegleitete Minderjährige“), können in ihrem eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen (§ 95 Abs. 3 FrG).

4.6.13 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG 1967)

Nach § 2 Familienlastenausgleichsgesetz besteht grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe für Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, a) für minderjährige Kinder, b) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Darüber hinaus gibt es in § 2 eine Reihe von Präzisierungen bezüglich Verlängerung der Anspruchsberechtigung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen (Schwangerschaft, Zivil- /Präsenzdienst) und bezüglich Haushaltszugehörigkeit.

Kinder im Sinne des § 2 Abs. 3 sind leibliche Kinder, Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder (§§ 186 und 186a des ABGB).

5 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

5.1 Verbot der Diskriminierung (Art 2)

Das allgemeine Diskriminierungsverbot ist in der österreichischen Bundesverfassung durch das an mehreren Stellen vorkommende Gleichheitsgebot verankert: Artikel 7 Abs. 1 und 2 B-VG lauten: „Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“

Art 6 Staatsvertrag von Wien sieht eine Verpflichtung zur Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion vor sowie ein Diskriminierungsverbot für österreichische Staatsbürger auf Grund der genannten Merkmale, in Art 7 Staatsvertrag von Wien sind die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten verankert.

Weiteren Schutz gegen Diskriminierung gewähren der Art 14 EMRK (in Verfassungsrang), das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung – BGBl. Nr. 390/1973, dessen Art. I ein dem Art. 7 Abs.1 B-VG entsprechendes allgemeines Gleichheitsgebot für Fremde untereinander verankert – sowie die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in absehbarer Zeit das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK für Österreich in Kraft treten wird.

5.1.1 Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder

Österreich hat einen verhältnismäßig hohen Anteil an unehelich geborenen Kindern: Im Jahr 2001 wurden insgesamt in Österreich 24.584 Kinder unehelich geboren, d.s. um 1,4 % mehr als 2000. Damit ist die Unehelichenquote der Neugeborenen von 31,2 % auf 32,9 % gestiegen. Die Unehelichenraten sind regional unterschiedlich: Kärnten und Steiermark mit jeweils deutlich über 40 %; Oberösterreich, Salzburg, Tirol mit je rund 35 %; Wien, Niederösterreich, Burgenland sowie Vorarlberg mit jeweils rd. 25 %.

Uneheliche Kinder sind im Bereich des Familien- und Erbrechts in allen Belangen ehelichen Kindern gleichgestellt. Da die Eltern jedes zweiten unehelich geborenen Kindes zu einem späteren Zeitpunkt heiraten, werden kraft Gesetzes die ursprünglich unehelichen Kinder im Nachhinein als ehelich geboren betrachtet (Legitimation).

5.1.2 Nichtdiskriminierung behinderter Kinder und ausländischer Kinder

Hinsichtlich der schulischen Betreuung behinderter Kinder erfolgte mit der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 766/1996, die mit 1.9.1997 in Kraft trat, eine Ausdehnung der bereits an den Volksschulen praktizierten Integration auf die Hauptschulen sowie auf die Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen. Gemäß § 17 Schulpflichtgesetz haben Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, das Recht, eine Schule zu besuchen. Sind sie dauernd in Österreich, besteht die Pflicht zum Schulbesuch (§ 1 Schulpflichtgesetz). Mit dem Schulbesuch sind eine Reihe von Ansprüchen verbunden (Schülerbeihilfe, Schülerfreifahrt, Schulbuchaktion).

5.1.3 Nichtdiskriminierung in der Jugendwohlfahrt

Gemäß § 3 JWG 1989 haben alle Minderjährigen, die sich in Österreich aufhalten, Anspruch auf öffentliche Jugendwohlfahrt; ein qualifizierter Aufenthalt ist nicht erforderlich. Österreichi-

sche und staatenlose Minderjährige haben diesen Anspruch auch dann, wenn sie sich im Ausland aufhalten, falls sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Diese Grundsatzbestimmung ist in allen Landesausführungen entsprechend ausgeführt.

5.1.4 Anti-Diskriminierungsprojekte: EU-Projekt „PAVEMENT“

Zur Bekämpfung und Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung wurde das transnationale, von der Europäischen Kommission unterstützte Projekt PAVEMENT initiiert, an dem Österreich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland) teilnimmt. Das Projekt PAVEMENT soll wegberaubende Maßnahmen zur erfolgreichen und effizienten Umsetzung des Art. 13 des Amsterdamer Vertrages durch öffentliche Dienstleistungsunternehmen in Österreich und Europa am Beispiel der Exekutive darlegen. Der Art. 13 des Amsterdamer Vertrages sieht vor, dass der Rat der Europäischen Union geeignete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

5.1.5 Fortbildung der Exekutive zum besseren Umgang mit AusländerInnen

Seit 1995 führen die Bundespolizeidirektionen gemeinsam mit der Volkshilfe Österreich Fortbildungsseminare zum besseren Umgang mit AusländerInnen durch. Die Seminare sollen dazu beitragen, dass ExekutivbeamtInnen die Lebensumstände und Situationen von AusländerInnen besser verstehen bzw. einschätzen können und daher vorurteilsfreier agieren. Weiter sollen sie Konfliktsituationen, die aus der Herkunft aus verschiedenen Kulturkreisen resultieren, besser verstehen und mit ihnen menschenrechtskonform umgehen können. Sie sollen dadurch auch die Arbeit von NROs, deren Methoden, Ziele und Motivationen besser nachvollziehen können.

5.2 Das Wohl des Kindes (Art 3)

Der Stellenwert des „Wohles des Kindes“ auf der gesellschaftlichen Werteskala spiegelt sich in den Wertungen der kinderrelevanten Gesetze wieder. Ein Grundpfeiler des österreichischen Familienrechts ist der § 178a ABGB „Berücksichtigung des Kindeswohls“, die zentrale Norm für die Beurteilung des Kindeswohls als oberste Maxime und Auslegungsrichtlinie kinderrelevanter Gesetzesmaterien: „Bei der Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen“. Die Förderung des Wohles des Kindes ist gemäß § 137 Abs. 1 ABGB allgemeines Erziehungsziel: „Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern.“ Das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch sieht ausdrücklich vor, dass Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft, insbesondere die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten sollen. Weiter ist das Wohl des Kindes kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in einer Vielzahl von Fällen zu berücksichtigen.

Im Pflegschaftsverfahren stellt das Wohl des Kindes allgemein die maßgebliche Richtschnur für die Gerichte dar, dessen Verletzung typischerweise zur Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen durch die Rekursgerichte oder durch den Obersten Gerichtshof führt. Der Grundsatz des Kindeswohles lässt sich schließlich für Bestrebungen heranziehen, familienrechtliche Angelegenheiten nicht nur aus der Sicht der Eltern, sondern auch und vor allem aus der Sicht des Kindes zu behandeln und zu beurteilen, was anhand der Rechtsprechung zum Besuchsrecht (§ 148 ABGB) dargestellt werden soll: Im Erkenntnis 6 Ob 2398/96g vom 10.4.1997 befand das Höchstgericht, dass für den österreichischen Rechtsbereich der Meinung der Vorzug zu geben ist, dass ein Anspruch des Kindes auf persönlichen Verkehr mit dem Elternteil besteht und – nehme man die wörtliche Auslegung des § 148 ABGB – ein alleiniges Besuchsrecht des Elternteiles gegenüber dem Kind ein Wertungswiderspruch in

sich darstellt, der dem Kindeswohl zuwiderlaufe. Wenn auch die KRK keinen unmittelbaren Anspruch des Kindes schaffe, so gehe doch die klare Absicht des Gesetzgebers hervor, den erwähnten Anspruch des Kindes zu wahren. Auch ohne weitere Umsetzung der KRK durch innerstaatliche Normen könne de lege lata eine Verpflichtung des Elternteils zur Kontaktpflege mit den Kindern, die nicht bei ihm aufwachsen, bejaht werden. Daraus ergäbe sich zwangsläufig eine korrespondierende Verpflichtung des Elternteils.

Diesem Erkenntnis folgend wurde das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem nicht mit Pflege und Erziehung betrauten Elternteil durch das KindRÄG 2001 ausdrücklich auch als Recht des Kindes normiert.

Das Wohl des Kindes bei Obsorgezuteilung bei Scheidung und Trennung (§ 177 ABGB) wurde durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung in Form von – nicht verallgemeinerbaren – Leitlinien herausgebildet: z.B. Wahrung der Kontinuität der Erziehung; Grundsatz, dass Geschwister möglichst nicht getrennt werden sollen; Vorrang der mütterlichen Erziehung bei Kleinkindern bei sonstiger Gleichwertigkeit der elterlichen Erziehung.

5.2.1 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 176 ABGB)

Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für eine Verweigerung vorliegen. Durch eine gerichtliche Verfügung darf die Obsorge allerdings nur soweit beschränkt werden, als dies zur Sicherung des Kindeswohles tatsächlich nötig ist. Das Recht, ein Pflegschaftsverfahren einzuleiten, kommt jedem Elternteil, den Großeltern und – seit dem KindRÄG 2001 – Verwandten in gerader aufsteigender Linie zu, weiter dem Jugendwohlfahrtsträger, den Pflegeeltern und – ebenfalls neu – dem/der mündigen (also über 14-jährigen) Minderjährigen selbst (soweit es sich um Angelegenheiten seiner/ihrer Pflege und Erziehung handelt). Andere Personen können solche Verfügungen anregen. Gerichtliche Maßnahmen wie die Entziehung der Obsorge bzw. deren Einschränkung sind beispielsweise dann nötig, wenn elterliche Pflichten nicht erfüllt oder gröblich vernachlässigt werden, der betreffende Elternteil sein Erziehungsrecht missbraucht oder den Erziehungsaufgaben nicht gewachsen ist.

5.2.2 Das Wohl des Kindes in der Jugendwohlfahrt

Am Beispiel des Landes Salzburg wird das Angebot der Jugendwohlfahrt dargestellt: Durch die Einführung des „Hilfeplanes“ in der Jugendwohlfahrt soll einerseits sichergestellt werden, dass alle Jugendwohlfahrtsmaßnahmen den Zielbestimmungen der Jugendwohlfahrtsordnung (JWO 1992) und damit Art 3 KRK entsprechen, andererseits entspricht die jährlich vorgesehene Überprüfung (Hilfeplankonferenz) dem Art 25 KRK. Ergänzend zur öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt bieten Kinderschutzzentren, Frauenhäuser, die Kinder- und Jugendanwaltschaften und andere Einrichtungen Beratung und Hilfe an. Das Familienreferat des Landes unterhält eine Beratungsstelle in der Stadt Salzburg und elf Außenstellen, die jährlich von ca. 3.500 KlientInnen aufgesucht werden und in denen etwa 7.500 Beratungsgespräche stattfinden. Aus der Erziehungsberatung werden knapp 10 % der Kinder verschiedenen Therapieformen zugeführt. Die Mutter- und Elternberatung führt folgende Angebote: ca. 860 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft (über 7.000 TeilnehmerInnen); ca. 220 Informationsdienste auf Wochenstationen (ca. 1000 TeilnehmerInnen); Mutter/Elternberatungsstunden (ca. 25.000 TeilnehmerInnen); Gruppenaktivitäten (ca. 35.000 TeilnehmerInnen); ungefähr 270 Pflege- und Ernährungsberatungen, 50 sozialarbeiterische Beratungen und 1.000 psychologische Beratungen.

1998 wurde der erste Jugendwohlfahrtsbericht (1993–1997) vorgelegt, der nicht nur rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen, die finanzielle Entwicklung und Fallzahlen der

Jugendwohlfahrt enthält, sondern die Leistungen der Jugendwohlfahrt in Form von Produktbeschreibungen standardisiert beschreibt. Aus dem Vergleich von „Ist-Soll“- Beschreibungen wurde ein Maßnahmenplan entwickelt, der bis Mitte 2002 umgesetzt werden soll.

Als eine der wesentlichen Entwicklungen ist der Vorrang der ambulanten Betreuung (therapeutisch-ambulante Familienbetreuung, sozialpädagogische Familienbetreuung) erwähnenswert, die grundsätzlich einer stationären Betreuung vorzuziehen ist, wenn sie zielführend ist.

Von der Jugendwohlfahrt sind minderjährigen Kindern soziale Dienste, etwa Elternschulen, Mutter-Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung, insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Die Förderung bzw. die Sicherung des „Wohles des Minderjährigen“ ist auch das zentrale Leitmotiv des Vorarlberger Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes (L-JWG). Lediglich beispielhaft seien einzelne Bestimmungen des L-JWG zitiert: Die öffentliche Jugendwohlfahrt dient dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des/der Minderjährigen als Mitglied der menschlichen Gemeinschaft durch ein Angebot von Hilfen zu fördern und durch die erforderlichen Maßnahmen zu sichern (§ 1 Abs. 1 L-JWG). Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder haben Vorrang gegenüber den Maßnahmen nach dem L-JWG. Eingriffe der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind nur zulässig, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des/der Minderjährigen nicht gewährleisten. Dies trifft insbesondere zu, wenn Gewalt angewendet oder dem/der Minderjährigen körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird (§ 2 Abs. 2 L-JWG). Die grundlegende Bedeutung der Familie für die Entfaltung des/der Minderjährigen ist zu beachten. Familiäre Bereiche und Beziehungen dürfen nur insoweit beeinträchtigt werden, als es zum Wohl des/der Minderjährigen notwendig ist (§ 3 Abs. 3 L-JWG). Das Wohl des/der Minderjährigen ist zentraler Ansatzpunkt in etlichen anderen Bestimmungen des L-JWG (siehe § 13 Abs. 2 und 3 L-JWG). Entsprechende Bestimmungen sind in den weiteren Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzen enthalten.

5.2.3 Verbesserung der Stellung des Kindes im Strafverfahren

Um generell dem Wohl des Kindes im Strafverfahren verstärkt Rechnung zu tragen, bzw. um die Gefahr der sekundären Viktimisierung durch das Strafverfahren hinten zu halten, wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (§ 162a, seit 1.10.1998 in Kraft), die schonende Vernehmung weiter ausgedehnt; insbesondere sind nunmehr Kinder, die Sexualopfer geworden sind, zwingend schonend zu vernehmen.

5.3 System der Kinder- und Jugendanwaltschaften (Art 4)

Dazu ist auf die vom Ausschuss im **Punkt 4** seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“ positiv angenommene Einrichtung des Systems der Kinder- und Jugendanwaltschaften in jedem der neun Bundesländer sowie auf Bundesebene zu verweisen. Die gesetzlich eingerichteten und mit Finanzmitteln der Länder ausgestatteten Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben die primäre Aufgabe, Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche VertreterInnen in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung des/der Minderjährigen und die Aufgaben des/der Erziehungsberechtigten betreffen, sowie bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen (§ 10 JWG 1989, BGBl. Nr. 1989/161).

Die – in den einzelnen Ländern mit unterschiedlichen Befugnissen und Aufgaben ausgestatteten – Kinder- und Jugendanwaltschaften sind somit Anlaufstellen für alle Fragen und Probleme, die Kinder und Jugendliche betreffen, sie verstehen sich als umfassende Interessenvertretung und unabhängige Ombudsstelle zur Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen und geben Berichte über ihre Tätigkeit ab.

5.3.1 Kontakttelefone für Kinder und Jugendliche (Hotlines)

Um Kindern den Zugang zu diesen Hotlines zu erleichtern, werden diese entweder kostenlos oder zum Ortstarif angeboten, d.h. die Kosten werden entweder zur Gänze von der Telefonservicestelle getragen oder diese bezahlt das den Ortstarif übersteigende Entgelt.

ORF-Hotline für Kinder & Jugendliche „Rat auf Draht“: Für eine niederschwellige Beratung von Kindern und jungen Menschen zu sämtlichen altersspezifischen Fragen wird seit 1987 die allgemein bekannte ORF-Hotline für Kinder & Jugendliche „Rat auf Draht“ vom Österreichischen Rundfunk mit Unterstützung des Jugendministeriums, des Innenministeriums, der Stadt Wien und der Telekom Austria betrieben. Um in Bedrängnis geratenen Kindern die Möglichkeit, Rat und allenfalls Hilfe zu bekommen, zu erleichtern, wurde das Beratungsangebot von „Rat auf Draht“ im Herbst 1999 um die „Kindernotrufnummer“ – 147 erweitert (nunmehr 0–24 Uhr) eingerichtet. Diese Nummer ist anonym und kostenlos aus ganz Österreich erreichbar.

Diese durch das Fernsehen bekannt gemachte Hotline bietet telefonisch Beratung, deren Anonymität es erleichtert, auch über heikle Themen zu sprechen. „147 – RAT AUF DRAHT“ hat die Funktion einer ersten Anlaufstelle. Die dort tätigen BeraterInnen stellen den Kontakt zu den relevanten Institutionen und öffentlichen Einrichtungen her und leisten erste Hilfe in Notsituationen. Eine Intervention erfolgt aber immer nur auf ausdrücklichen Wunsch der jungen und jugendlichen AnruferInnen.

1998 zählte die Kinderrufnummer von „Rat auf Draht“ 118.800 Anrufe. Seit Einführung der Hotline und der damit verbundenen 24-Stunden-Erreichbarkeit wird dieses Angebot immer mehr genutzt: 1999 gingen 474.096 Anrufe ein und seit dem Jahr 2000 sind es bereits rd. 1 Mio. Die meisten Anrufe kamen von Jugendlichen im Alter von elf bis 14 Jahren, wobei mehr Mädchen anrufen als Burschen. In der „Hitparade“ der Beratungen führen altersadäquat Liebe/Liebeskummer, Aufklärung, Probleme mit FreundInnen, Probleme in der Schule und in der Familie. Zunehmend mehr junge Menschen melden sich mit Fragen oder Erfahrungen zu den Themen „Gewalt in der Familie“, „Sexueller Missbrauch“ oder Suizidgedanken. Die Hotline ist auch Ansprechpartner für Erwachsene (Eltern und Bezugspersonen) zu Problemen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen.

Jeweils zum Schulschluss wird von der Tageszeitung KURIER eine Zeugnis-Hotline zur Verfügung gestellt, um die Fragen besorgter Eltern und SchülerInnen zu beantworten. Weitere Fragen können durch das Wiener Schulservice geklärt werden, per Internet oder auch durch den Ratgeber „Allgemein Bildende Höhere Schule (AHS) – Alles was Recht ist“. Das „Kinder- & Jugendtelefon“ in Vorarlberg bietet ein niederschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche rund um die Uhr an. In der Steiermark werden im Rahmen des Projektes „teens 4 teens“ Jugendliche von Jugendlichen per Telefon oder E-Mail beraten.

5.3.2 Schulservicestellen

Seit 1.1.1978 ist die Schulservicestelle des Bildungsministeriums ohne „Bürokratie und Dienstweg“ offen für Fragen, Anliegen und Beschwerden aus dem gesamten Schulbereich, wobei die Kontakte telefonisch, persönlich und schriftlich erfolgen können. Die Schulservicestellen der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien können vor allem auch ihre besonderen Kenntnisse regionalbezogener Sachverhalte zur Verfügung stellen.

5.4 Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art 6)

Das Rechtsgut des Lebens und der körperlichen Integrität von Kindern ist ebenso hochrangig wie das Leben und die körperliche Integrität von Erwachsenen. Dieses Rechtsgut wird durch mehrere gesetzliche Vorkehrungen geschützt, im Besonderen ist es die Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 1 Absatz 1 Z 1. JWG 1989), „für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge)“ und (Z 2) „die Entwicklung Minderjähriger

durch Angebote von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).“⁶

5.4.1 Schutz des Lebens durch das Strafrecht

Das Recht auf Leben wird grundsätzlich absolut geschützt, es wird allerdings durchbrochen durch die so genannte „Fristenlösung“ – welche eine Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (§ 96 StGB) vorsieht, wenn

- der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorheriger ärztlicher Beratung von einem/r Arzt/Ärztin vorgenommen
- oder der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein wird, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und jeweils der Abbruch von einem/r Arzt/Ärztin vorgenommen wird,
- der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist (§ 97 StGB).

Die in den §§ 96 bis 98 StGB zusammengefassten Strafbestimmungen gegen den Schwangerschaftsabbruch gehen von folgenden Grundsätzen aus:

- Aufrechterhaltung des Grundsatzes, menschliches Leben nicht erst ab der Geburt mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen (§ 96 StGB);
- Anerkennung des Rechts der Frau, sich in einer Konfliktsituation innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft nach vorhergehender Beratung durch eine/n Arzt/Ärztin für den Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden (§ 97 Abs. 1 Z 1 StGB);
- strafloser Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen der medizinischen, embryopathischen oder der Indikation wegen Unmündigkeit ohne Bindung an eine Frist (§ 97 Abs. 1 Z 2 StGB);
- Schwangerschaftsabbruch stets nur durch eine/n Arzt/Ärztin, ausgenommen bei Lebensgefahr der Schwangeren, wenn ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist (§ 97 Abs. 1 Z 3 StGB).

Bei den Beratungen zu diesem Gesetz wurde betont, dass der Schwangerschaftsabbruch weder als eine gesellschaftlich wünschenswerte, noch als eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenregelung anzusehen sei, dass umgekehrt aber das Strafrecht kein probates Mittel zur Hintanhaltung von Schwangerschaftsabbrüchen darstellt, sondern dass vielmehr die Einrichtung von Beratungsstellen, die Anleitung zur Verhütung unerwünschter Empfängnis und die Beseitigung von Notlagen und Engpässen, die das Kind zu einem erdrückenden Problem machen können, wirksamere Mittel zur Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen darstellten als die Androhung von Strafen. Dies führte folglich zur Verabschiedung eines Familienberatungsförderungsgesetzes (BGBl. 1974/80).

Von den auf Grund dieses Gesetzes nunmehr über 300 geförderten Familienberatungsstellen sind 84 Schwerpunktstellen für Schwangerschaftskonfliktberatung. Das Angebot wurde im Jahr 2000 mit Foldern und Plakaten bei allen praktischen ÄrztInnen, GynäkologInnen und Apotheken beworben.

Die Tötung eines Kindes bei der Geburt ist ein strafrechtlicher Tatbestand: Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorganges steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen (§ 79 StGB). Strafbar ist weiter die „Aussetzung“ eines bereits geborenen Kindes (§ 82 StGB). Die

⁶ Übersicht über die Angebote der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge im Vergleich von 1993 -1997.:Annex A, Tab. 5

Aussetzung eines Kindes mit Lebensgefährdungsvorsatz (§ 82 Abs. 2 StGB) wird mit Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Nach der Rechtsprechung fällt unter diese Bestimmung auch das Im-Stich-Lassen eines Säuglings, indem dessen ausreichende Versorgung mit Nahrung unterlassen wird.

Weiter sind strafbar die gröbliche Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung, wenn dadurch die Verwahrlosung einer minderjährigen Person bewirkt wird (§ 199 StGB), weiter die „gröbliche Vernachlässigung unmündiger, jüngerer (noch nicht 18-jähriger) oder anderer wehrloser Personen“ (§ 92 StGB Abs. 2), für die eine Person die Obsorgepflicht trifft, wodurch ein beträchtlicher Schaden an der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung des/der Obsorgeberechtigten herbeigeführt wird.

5.4.2 Problematik der Sterilisation geistig behinderter Kinder

Die vom Ausschuss in **Punkt 17** seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“ monierte Problematik, dass die Zwangssterilisierung geistig behinderter Kinder mit elterlicher Zustimmung legal ist, wurde durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 135/2000), wonach eine medizinische Maßnahme, mit der eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit herbeigeführt werden soll, bei minderjährigen Kindern generell verboten ist (§ 146d ABGB), behoben. Durch das ausdrückliche Verbot der „Sterilisation“ können zu der Herbeiführung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit des minderjährigen Kindes weder das Kind selbst (auch wenn es einsichts- und urteilsfähig ist) noch die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter zustimmen. Um sicherzustellen, dass unerwünschte Schwangerschaften geistig behinderter Kinder so weit als möglich vermieden werden, bieten im Behindertenbereich tätige Organisationen entsprechende Betreuungs- und Beratungsdienste zum Thema Empfängnisverhütung an.

5.4.3 Initiative „Baby-Nest und anonyme Geburt“

Im September 2000 wurde eine parlamentarische Enquete zum Thema „Babyklappe und Babynest“ unter Teilnahme von ExpertInnen aus Deutschland und Österreich durchgeführt, bei der die rechtlichen und faktischen Probleme mit der Einführung von Aufnahmestellen für „Findelkinder“ diskutiert wurden. Diese parlamentarische Enquete kam zum Ergebnis, dass ein gesellschaftliches Strafbedürfnis gegenüber häufig sehr jungen Müttern in Notsituationen, die sich aus irgendeinem Grund nicht im Stande sehen, ihre Kinder in der rechtlich vorgesehenen Form zur Adoption freizugeben, oder die in einer nachgeburtlichen Panikreaktion handeln, nicht besteht. Vielmehr sollten nach den Vorbildern in Nachbarländern auch in Österreich speziell eingerichtete anonyme Aufnahmestellen für Säuglinge in solchen Nottfällen – so genannte „Babyklappen“ oder „Babynester“ – geschaffen werden.

Werden nun durch die öffentliche Hand solche Einrichtungen zur Verfügung gestellt, so kann eine drohende Bestrafung von Personen, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen oder zur Verfügung stellen, nicht aufrechterhalten werden. Aufgrund dessen wurde mit dem „Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden“, der Straftatbestand des § 197 Strafgesetzbuch („Verlassen eines Unmündigen“, das heißt eine Kindesweglegung, die bloß in der Absicht geschieht, sich des Kindes zu entledigen, ohne aber eine Gefährdung des Lebens dieses Kindes herbeiführen zu wollen) aufgehoben.

Um zu verhindern, dass Mütter in Ausnahmesituationen ihre Kinder ohne fachliche Hilfe zur Welt bringen und in der Hoffnung weglegen, dass andere die Obsorge übernehmen, wurden in den Ländern die Rahmenbedingungen zur Einrichtung von Babynestern und der anonymen Geburt geschaffen. Die Obsorgerechte für diese Kinder übernimmt der Jugendwohlfahrtsträger, der die Kinder zur Adoption vermittelt. Kurz nach der Geburt haben die Mütter die Möglichkeit sich zu deklarieren und unter Umständen das Kind wieder in Pflege zu übernehmen. Anonyme Beratungsangebote sollen dazu beitragen, Schwangeren in Konfliktsituationen den Weg zur anonymen Geburt zu ermöglichen.

5.5 Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art 12)

Die aus Art 12 KRK resultierende Verpflichtung, dem Kind das Recht auf eine angemessene und seinem Alter und seiner Reife entsprechende Berücksichtigung seiner Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten zuzusichern, berührt sämtliche Lebensbereiche des Kindes: Familie, Schule, Kinderbetreuung, Verfahren bei Gericht oder bei Behörden sowie die Vorgangsweisen der politischen Willens- und Entscheidungsbildung.

Um eine weitere Stärkung der Rechtsstellung Minderjähriger sicherzustellen, ist im KindRÄG 2001 ausdrücklich vorgesehen, dass die Eltern in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen haben, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist um so maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag. Gleichzeitig wurden die Anhörung Minderjähriger in Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr vorgesehen (siehe Ausführungen unter 4.6: Das Recht des Kindes auf fortschreitende Selbstbestimmung – Anhörungsrecht des Kindes bei Gericht).

Das Kindschaftsrecht folgt nunmehr dem Postulat, Minderjährige in den sie betreffenden Pflegschaftsverfahren möglichst weitgehend zu hören und zu informieren. So ist bei gerichtlichen Entscheidungen, welche die Pflege und Erziehung des Kindes betreffen (z.B. in Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr im Falle der Scheidung/Trennung der Eltern), im § 182 b AußStrG die „Berücksichtigung der Meinung des Kindes“ vorgesehen, und zwar in der Art, dass ein Kind vor solchen Entscheidungen „tunlichst“ persönlich anzuhören ist. Die Befragung von Minderjährigen erfolgt in der Regel durch das Pflegschaftsgericht, erforderlichenfalls durch den Jugendwohlfahrtsträger, durch Gerichtssachverständige, durch bestehende Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, wenn der/die Minderjährige das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn dies seine/ihre Entwicklung oder sein/ihr Gesundheitszustand erfordert oder wenn sonst eine Äußerung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung des/der Minderjährigen nicht zu erwarten ist. Ein noch nicht zehn Jahre altes Kind soll von KinderpsychologInnen des Jugendamtes oder auf eine sonst geeignete Weise gehört werden. Im Interesse des Schutzes des/der Minderjährigen darf die Befragung unterbleiben, falls dadurch oder durch einen damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des/der Minderjährigen gefährdet wäre oder im Hinblick auf die Verständnissfähigkeit des/der Minderjährigen offenbar eine überlegte Äußerung zum Verfahrensgegenstand nicht zu erwarten ist (§ 182b AußStrG).

5.5.1 Parteistellung in Gerichtsverfahren

Durch das KindRÄG 2001 wurde Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine selbständige „familiengerichtliche“ Verfahrensfähigkeit in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Verkehr eingeräumt. Mündige Minderjährige können in diesen Verfahren selbständig handeln⁷, insbesondere verfahrenseinleitende Anträge stellen. Das Gericht wiederum hat – durch entsprechende Anleitungen oder Belehrungen – dafür zu sorgen, dass ihnen eine effektive Wahrnehmung ihrer Parteirechte im gerichtlichen Verfahren auch tatsächlich möglich wird. Nötigenfalls ist auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen. Durch die eigene Antragslegitimation und die selbständige Verfahrensfähigkeit des mündigen Kindes selbst ist allerdings die Befugnis seines gesetzlichen Vertreters, in seinem (des Kindes) Namen Anträge zu stellen und Verfah-

⁷ Diese Neuregelung geht auf eine am 14. Juli 1994 vom **Nationalrat** anlässlich der Verhandlung des Berichts des Familienausschusses über den Expertenbericht zur Kinderrechtskonvention, vorgelegt von der damaligen Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie, gefasste EntschlieÙung (E 156 NR XVIII.GP) zurück, in der postuliert wird, dass die Bundesregierung darauf hinwirken möge, dass die Möglichkeiten des Kindes im Verfahren über die Pflege, die Erziehung und den persönlichen Verkehr, für sich selbst zu handeln und seine Meinung zu äußern, ausgebaut werden.

renshandlungen zu setzen, nicht berührt. Das Gericht hat sich mit beiden (durch das Kind bzw. den Elternteil) gestellten Anträgen inhaltlich auseinander zu setzen und die dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Regelung zu treffen.

Stellt der/die Minderjährige selbst einen Antrag, so soll er/sie möglichst frühzeitig, z.B. anlässlich der Vorsprache beim Amtstag, und entsprechend seiner/ihrer Verständnisfähigkeit unterstützt werden, um ihm/ihr die konkrete Ausübung des selbstständigen Zugangs zu Gericht zu erleichtern. Stammt der verfahrenseröffnende Antrag, mit dem der/die Minderjährige konfrontiert werden muss, von anderer Seite, so muss das Gericht einen möglichst günstigen Zeitpunkt für die erstmalige Einbindung des/der Minderjährigen in das Verfahren wählen.

Die Rechtsprechung hat mündigen Kindern bereits vor dieser Novelle Parteilstellung im angeführten Umfang eingeräumt.

5.5.2 Mit- und Selbstbestimmung in schulischen Angelegenheiten

Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in der Schule erfolgt durch die §§ 57a und 58 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). Dabei beinhaltet § 57a SchUG individuelle Rechte, § 58 leg. cit hingegen kollektive. § 57a legt fest, dass SchülerInnen unter anderem das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen in allen schulischen Belangen haben.

§ 11 Abs. 7 der Leistungsbeurteilungsverordnung schreibt vor, dass sachlich vertretbare Meinungsäußerungen der SchülerInnen bei der Beurteilung ihrer Leistungen auch dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn sie von der Auffassung des Lehrers/der Lehrerin abweichen. Dies steht nicht in Widerspruch zu Artikel 12. Zum einen will diese Bestimmung nicht erreichen, dass die Meinung eines Kindes bei einer Entscheidung staatlicher Organe zwingend zu berücksichtigen ist, sondern dem Kind nur die Möglichkeit zur Äußerung geben, zum anderen ist § 11 Abs. 7 der Leistungsbeurteilungsverordnung so auszulegen, dass die sachlich vertretbare Meinung eines/r Schülers/in die gleichfalls sachlich vertretbare Meinung eines/r Lehrers/in im Zusammenhang mit der Leistungsbeurteilung nicht verdrängen soll.

In Schulangelegenheiten werden SchülerInnen grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten vertreten: Ab dem 14. Lebensjahr ist ein/e SchülerIn neben den Eltern für die Erfüllung der regelmäßigen Schulbesuche mitverantwortlich, eine selbstständige Handlungsfähigkeit in einigen Schulbelangen haben SchülerInnen allerdings erst ab der 9. Schulstufe. Zur Vertretung der Interessen der SchülerInnen werden von den SchulsprecherInnen jedes Bundeslandes eine LandesschülerInnenvertretung gewählt. Die WahlsiegerInnen sind gleichzeitig Mitglieder der BundesschülerInnenvertretung.

Im März 2001 wurde von der Arbeitsgemeinschaft Partizipation, die sich aus VertreterInnen aller österreichischen Landesjugendreferate sowie des Jugendministeriums zusammensetzt, eine Fachtagung zum Thema „Partizipation und Bildung“ veranstaltet, an der JugendreferentInnen und VertreterInnen des Landesschulrats aller Bundesländer teilnahmen. In Arbeitsgruppen und Diskussionen wurden von den 40 TeilnehmerInnen Forderungen und Strategien zur Frage, was Bildungsarbeit leisten kann und soll, um Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, erarbeitet: Kinder und Jugendliche sollen mehr Rechte erhalten, Kinder- und Jugendpartizipation soll in der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit verankert werden. Schulische und außerschulische Einrichtungen der Jugendarbeit sollen zu diesem Zweck enger zusammenarbeiten.

Im Oktober 2000 führte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Beratungsstelle, LOGO-jugendmanagement:steiermark an vier ausgewählten Schulen (HTL Kapfenberg, LBS Mureck, BG/BRG Knittelfeld und LBS im Schulzentrum Graz-St.Peter) parallel zur damaligen steirischen Landtagswahl eine simulierte Landtagswahl unter 12- bis 18-Jährigen durch. Ziele dieser simulierten Landtagswahl waren unter anderem eine Wahlaltersenkung bei Gemeinderats- und Landtagswahlen auf 14 Jahre zu erreichen und das Interesse der Jugendlichen an Politik aufzuzeigen.

5.5.3 Mitbestimmung als Lehrling oder jugendlicher Arbeitnehmer

Das Arbeitsverfassungsgesetz verpflichtet Unternehmen mit mindestens fünf jugendlichen ArbeitnehmerInnen besondere Vertretungen für Jugendliche zu bilden. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte den Jugendvertrauensrat und die Jugendvertrauensräteversammlung. Diese besteht aus allen Jugendvertrauensräten eines Unternehmens und wählt aus ihrer Mitte den Zentraljugendvertrauensrat. Die Jugendvertrauens- bzw. Zentraljugendvertrauensräte eines Konzerns können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Der Jugendvertrauensrat hat die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Beschäftigten im Unternehmen wahrzunehmen.

5.5.4 Demokratische (politische) Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Das aktive Wahlrecht zum Nationalrat bzw. zu den Landtagen wird grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Da Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Kindern an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen (z. B. Volksbefragungen oder Bürgerinitiativen) vom Wahlalter abhängen, sind Kinder und Jugendliche von jeder Form der formalen demokratischen Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitgestaltung ausgeschlossen.

Mit Beschluss des Kärntner Landtages vom August 2000 wurde im Bundesland Kärnten für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr das Wahlrecht zu Gemeinderatswahlen und zur Wahl des/der Bürgermeister/in eingeführt. Gemäß § 16 Abs. 1 Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung sind alle österreichischen StaatsbürgerInnen und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt, die vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Ausgehend von diesem ersten Schritt zur Senkung des Wahlalters auf kommunaler Ebene werden derzeit in einzelnen weiteren Bundesländern ähnliche Bestrebungen unternommen, wie etwa in der Steiermark und im Burgenland.

5.5.5 Partizipation von jungen Menschen auf der kommunalen, regionalen und Bundesebene

In Österreich besteht mittlerweile eine längere Tradition der Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und jungen Menschen:

5.5.5.1 Maßnahmen zur verstärkten Mitbestimmung von Kindern in Entscheidungsforen

- Vom 1.–3.7.1998 wurde in Graz ein EU-Partizipationskongress abgehalten, an dem ein von den jungen TeilnehmerInnen verfasstes Schlussdokument angenommen wurde. Ein aus Jugendlichen zusammengesetztes „Implementation Committee“ begleitete die Umsetzung der Forderungen; das Abschlussdokument wurde von zwei VertreterInnen dieses Komitees in einer Sitzung der Ratsarbeitsgruppe „Jugend“ zum Thema des gesamten Partizipationsprozesses erläutert und darüber mit RegierungsvertreterInnen diskutiert.
- Beteiligungsmodell „Jugendforum“: Während Österreichs Ratspräsidentschaft wurden zwölf junge Leute im Alter von 17 und 23 Jahren ausgewählt, die als persönlicher „think-tank“ des Jugendministers beratend tätig und in die Arbeit des Jugendministers durch die Möglichkeit der Teilnahme an Arbeitsgesprächen aktiv eingebunden waren. Jugendforum und Jugendliche anderer Organisationen waren auch an der Erstellung des österreichischen Vorschlages zur EU-Ratsresolution über Jugendmitbestimmung beteiligt.
- Auf Grund einer österreichischen Initiative konnte während der EU-Präsidentschaft am 19.11.1998 die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Jugendminister zur Mitbestimmung von jungen Menschen verabschiedet werden (siehe Annex B).

5.5.5.2 Maßnahmen zur verstärkten Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

- Ausgehend von den Europäischen Sommeruniversitäten 1997 und 1998 und den Gemeindetagen 1999 des Jugendforums des Jugendministeriums fand vom 14. bis 17.7.1999 in Obertrum die youth@genda, das erste Forum der jüngsten GemeinderätInnen Österreichs statt, dessen Ziel die Förderung des direkten Meinungsaustausches zwischen Jugendlichen, jugendlichen EntscheidungsträgerInnen aus den Gemeinden sowie mit den BürgermeisterInnen und die Erarbeitung von praktischen Projekten für den politischen Entscheidungsprozess auf der regionalen Ebene war. Die youth@genda ist seither eine jährliche Fixveranstaltung des Ministeriums.
- Der 1999 vom Jugendministerium veröffentlichte 3. Bericht zur Lage der Jugend enthält eine erste Bestandsaufnahme, Typologie und Wirkungsabschätzung von Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten im Rahmen der verbandlichen und offenen Jugendarbeit vor allem auf der kommunalen Ebene. Hinsichtlich der Auswirkungen solcher Projekte auf die beteiligten Kinder und Jugendlichen selbst kamen die ExpertInnen zu dem Ergebnis, dass sich bei 85% der Jugendlichen, die sich in einem Jugendbeteiligungsprojekt involviert haben, ihr demokratisches Bewusstsein gefestigt hat. Bei 83% hat sich die Solidaritätsbereitschaft erhöht, 88% haben ihre Teamfähigkeit erweitert, 85% haben sich eine realistischere Sichtweise zu eigen gemacht und von 80% der Jugendlichen wurde eine Zunahme ihrer eigenen Bewältigungskompetenz wahrgenommen.
- Die mit 8.6.1999 in Kraft getretene Novelle des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes (LGBl.Nr.51/1999) sieht vor, dass Gemeinden Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, über sie betreffende Projekte und Planungsvorhaben informieren und an der Meinungsbildung beteiligen sollen. Die Gemeinde soll die Überlegungen, Vorschläge und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen mit einbeziehen.
- Im Oktober 2000 führte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Beratungsstelle, LOGO-jugendmanagement:steiermark an vier Schulen (HTL Kapfenberg, LBS Mureck, BG/BRG Knittelfeld und LBS im Schulzentrum Graz-St.Peter) parallel zur damaligen steirischen Landtagswahl eine simulierte Landtagswahl unter 12- bis 18-Jährigen durch. Ziele dieser simulierten Landtagswahl waren unter anderem eine Wahlaltersenkung bei Gemeinderats- und Landtagswahlen auf 14 Jahre zu erreichen und das Interesse der Jugendlichen an Politik aufzuzeigen.
- Für Wien mit den besonderen strukturellen Gegebenheiten einer Großstadt gibt es eine Reihe von Beteiligungsmodellen für Kinder und Jugendliche, die eine verstärkte Mitsprache im kommunalpolitischen Geschehen ermöglichen sollen. So zum Beispiel haben einige Bezirksvorstehungen Projekte eingerichtet, wo die jungen BürgerInnen ihre Wünsche, Ideen und Forderungen (zumeist nach altersadäquater Vorbereitung in Workshops) an die politisch Verantwortlichen herantragen können. Beispiele sind Kinder- und Jugendbeirat Meidling, Schüler- und Schülerinnenparlament Margareten, Jugendbezirksvertretung Rudolfsheim-Fünfhaus, „Word-Up“-Donaustädter Schülerforum u.ä. Wienweit werden BerufsschülerInnentage (Diskussionsveranstaltungen mit Lehrlingen), SchülerInnenparlamentte und verschiedene Projekte zur Mitgestaltung (z.B. Novellierung des Jugendschutzgesetzes) angeboten.
- Im März 2001 wurde von der Arbeitsgemeinschaft Partizipation, die sich aus VertreterInnen aller österreichischen Landesjugendreferate sowie der Abteilung „nationale Jugendarbeit“ des Jugendministeriums zusammensetzt, eine Fachtagung zum Thema „Partizipation und Bildung“ veranstaltet, an der JugendreferentInnen und VertreterInnen des Landesschulrats aller Bundesländer teilnahmen. In Arbeitsgruppen und Diskussionen wurden von den 40 TeilnehmerInnen Forderungen und Strategien zur Frage, was Bildungsarbeit leisten kann und soll, um Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, erarbeitet: Kinder und Jugendliche sollen mehr Rechte erhalten, Kinder-

und Jugendpartizipation in der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit verankert werden. Schulische und außerschulische Einrichtungen der Jugendarbeit sollen zu diesem Zwecke enger zusammenarbeiten.

5.5.6 Institutionalisation der Kinder- und Jugendbeteiligung

Der Nationalrat forderte im Zuge der Behandlung des 3. Berichts zur Lage der Jugend am 18.6.1999 die Bundesregierung zur Schaffung einer Jugendförderung und Jugendvertretung auf Basis eines Bundes-Jugendförderungsgesetzes auf (192/E und 194/E NR/XX GP).

5.5.6.1 Bundes-Jugendförderungsgesetz

Mit 1.1.2001 ist ein neues Bundes-Jugendförderungsgesetz [Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz), BGBl. I Nr. 126/2000 vom 29.12.2000] in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Als Jugendliche im Sinne des Gesetzes gelten Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, eine Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen erfolgt nicht. Die Förderungsgebarung der einzelnen Bundesländer ist durch das Gesetz nicht betroffen.

5.5.6.2 Bundes-Jugendvertretungsgesetz

Mit 1.1.2001 ist ein neues Bundes-Jugendvertretungsgesetz in Kraft getreten, welches die Mitbestimmung der Jugend auf Bundesebene durch die Einbindung von VertreterInnen der verbandlichen Jugendorganisationen sowie der offenen Jugendarbeit neu regelt und somit auch fix verankert. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass in Angelegenheiten, die die Interessen der österreichischen Jugend berühren, die Bundes-Jugendvertretung den gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden, der Landwirte und des Österreichischen Seniorenrates gleichgestellt ist.

Die mit Gesetz eingerichtete Bundes-Jugendvertretung (BJV) erfolgte vor dem Hintergrund der Art 12 und 15 des "UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes", der Entschliessung des Nationalrates E 156-NR XVIII GP in Entsprechung des Übereinkommens, weiter der Entschliessung des EU-Rates und der im Rat vereinigten Jugendminister vom 26.11.1998 zur Mitbestimmung von jungen Menschen (13688/98 JEUN 61 SOC 472) sowie schließlich im Sinne der Entschliessung E 192-NR/XX GP.

6 GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

6.1 Name, Abstammung und Staatsbürgerschaft (Art 7)

6.1.1 Name

Die Geburt eines Kindes wird im Geburtenbuch eingetragen. Vor der Eintragung in das Geburtenbuch haben die dazu berechtigten Personen (im Regelfall die ehelichen Eltern oder die Mutter eines unehelichen Kindes) schriftlich zu erklären, welchen Vornamen sie dem Kind geben (§ 21 Abs. 1 Personenstandsgesetz; PStG). Können die ehelichen Eltern kein Einvernehmen herstellen, ist das Pflegschaftsgericht zu verständigen, das über die Namensgebung zu entscheiden hat.

Der Familienname eines Kindes richtet sich danach, ob es ehelich oder unehelich geboren ist: Das eheliche Kind erhält gemäß § 139 ABGB den gemeinsamen Familiennamen der Eltern; haben sie keinen solchen, so erhält es den Familiennamen, den die Eltern vor oder bei der Eheschließung zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben, bzw. mangels einer solchen Bestimmung den Familiennamen des Vaters. Das uneheliche Kind erhält nach § 165 ABGB den (zurzeit seiner Geburt aktuellen) Familiennamen der Mutter. Den Familiennamen des festgestellten Vaters oder des Ehemannes der Mutter kann das Kind durch Bewilligung der Namensänderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erhalten.

Die Novelle des Personenstandsgesetzes 1999 ermöglicht es, dass auch einem tot geborenen Kind ein Vorname gegeben werden kann. Für diesen Zweck werden eigene Urkunden bei den Personenstandsbehörden aufgelegt.

6.1.2 Abstammung

Die Abstammung eines Kindes wird durch die Geburt bestimmt. Das Kind wird als ehelich (und der Ehemann als Vater des Kindes) vermutet, wenn es nach der Eheschließung und vor Scheidung, Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren wird. Gleiches gilt, wenn das Kind vor Ablauf des 300. Tages nach dem Tod des Ehemannes der Mutter geboren wird. Diese Vermutung kann durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden, mit der festgestellt wird, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt (§ 138 Abs. 1 ABGB). Gleiches gilt, wenn das Kind nach Ablauf des 300. Tages nach dem Tod des Ehemannes der Mutter geboren wird. Auch diese Vermutung kann durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden (§ 155 ABGB). Als Vater eines unehelichen Kindes wird der Mann vermutet, welcher der Mutter innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Entbindung beigewohnt hat (§ 163 Abs. 1 ABGB). Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind kann nur durch ein Urteil oder durch ein Anerkenntnis festgestellt werden (§ 163 b ABGB). Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch zu einem noch nicht geborenen Kind möglich. Die Mutter oder das Kind können gegen das Anerkenntnis bei Gericht Widerspruch erheben. Der gesetzliche Vertreter hat dafür zu sorgen, dass die Vaterschaft festgestellt wird, es sei denn, dass die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig ist oder die Mutter von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekannt zu geben, Gebrauch macht.

Im KindRÄG 2001 ist ein vereinfachtes Vaterschaftsfeststellungsverfahren für jene Fälle vorgesehen, in denen allen Beteiligten bewusst ist, dass die festgestellte Vaterschaft nicht den biologischen Gegebenheiten entspricht. Für jene Fälle soll die Durchführung eines streitigen Verfahrens, in dem das Kind die Rolle des Beklagten mit dem im Falle des Unterliegens damit verbundenen Kostenrisiko zu tragen hat, vermieden werden. Steht zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits die Vaterschaft eines anderen Mannes fest, so wird das Anerkenntnis erst rechtswirksam, sobald mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt ist, dass der andere Mann nicht der Vater des betreffenden Kindes ist. Ein zu einem Zeitpunkt,

zu dem die Vaterschaft eines anderen Mannes feststand, abgegebenes Vaterschafts-
anerkennnis wird jedoch rechtswirksam, wenn die Mutter den Anerkennenden als Vater
bezeichnet und das Kind dem Anerkennnis zustimmt. Für minderjährige Kinder hat der
Jugendwohlfahrtsträger die Zustimmung als gesetzlicher Vertreter zu erklären. Er hat hierbei
so weit wie möglich den Willen des/der Minderjährigen zu berücksichtigen. Das Anerkenn-
nis wirkt ab dem Zeitpunkt seiner Erklärung. Der Mann, der als Vater feststand, kann gegen
das Anerkennnis bei Gericht Widerspruch erheben.

6.1.3 Medizinisch assistierte Fortpflanzung

Mit dem Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG, BGBl 1992/275) wurde Ehegatten und Part-
nern einer bestehenden eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Gleichbehandlungsgrundsatz)
die Möglichkeit der medizinisch assistierten Fortpflanzung eröffnet, dies allerdings nur bei
Aussichts- oder Erfolglosigkeit anderer möglicher und vertretbarer Behandlungen („Fertili-
tätsbehandlungen“); sie darf grundsätzlich nur mit Eizellen und Samen des Wunsch-
elternpaares (homologes System) durchgeführt werden. Die Insemination mit dem Samen
eines Dritten ist zulässig (heterologes System), nicht hingegen die „Eizellenspende“, die
„Samenspende“ bei einer In-vitro-Fertilisation und die „Leihmutterschaft“.

Ist an der Mutter eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung innerhalb eines Zeitraumes von
nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Entbindung durchgeführt
worden, so wird vermutet, dass der Mann, dessen Samen verwendet worden ist, der Vater
des Kindes ist. Ist an der Mutter eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit dem Samen
eines Dritten durchgeführt worden, so wird vermutet, dass der Mann, der dieser medizinisch
unterstützten Fortpflanzung in Form eines gerichtlichen Protokolls oder eines Notariatsaktes
zugestimmt hat, der Vater des Kindes ist. Ein Dritter, dessen Samen für eine medizinisch
unterstützte Fortpflanzung verwendet wird, kann nicht als Vater des mit seinem Samen
gezeugten Kindes festgestellt werden.

Wurde ein Kind im Rahmen einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung durch den Samen
eines Dritten gezeugt, sieht § 20 Fortpflanzungsmedizingesetz ein Einsichts- und Auskunfts-
recht für das Kind (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) in die von den Krankenanstalten
vornehmenden Aufzeichnungen über seinen biologischen Vater vor, wodurch für ein mit
Hilfe der modernen Fortpflanzungsmedizin gezeugtes Kind das Recht auf Kenntnis der
Abstammung ausdrücklich verankert ist.

6.1.4 Staatsbürgerschaft

Die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben eheliche Kinder gemäß § 7 Abs. 1 StbG
mit der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist oder
ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war. Unehe-
liche Kinder erwerben gemäß Abs. 3 der genannten Bestimmung die Staatsbürgerschaft mit
der Geburt, wenn ihre Mutter zu diesem Zeitpunkt österreichische Staatsbürgerin ist. Ein
unehelich geborenes Kind kann die österreichische Staatsbürgerschaft durch eine nach-
folgende Legitimation erwerben, wenn sein Vater Staatsbürger ist oder war (§ 7 a Abs. 1
StbG). Bis zum Beweis des Gegenteils gilt ferner als österreichischer Staatsbürger ein Kind,
das im Alter von unter sechs Monaten in Österreich aufgefunden wird (§ 8 Abs. 1 StbG).

Zu Art 7 Abs. 2 des Übereinkommens sei auf § 14 StbG verwiesen, der für ein in Österreich
geborenes und seit seiner Geburt staatenloses Kind erleichterte Voraussetzungen für die
Erlangung der Staatsbürgerschaft vorsieht. Der Erwerb der österreichischen Staatsbürger-
schaft durch ein staatenloses Kind erfolgt auf Grund eines konstitutiven Verwaltungsaktes.
Der Behörde ist dabei Ermessen eingeräumt. Es bedarf der Willenserklärung des Einzelnen
(Antrag) und der Behörde (Bescheid). Auf Grund der mit 1.1.1999 in Kraft getretenen
Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, BGBl. I Nr. 124/1998, können Minderjährige, die
das 14. Lebensjahr vollendet haben, selbstständig einen Antrag auf Verleihung der Staats-
bürgerschaft stellen; dieser bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in. Die
mangelnde Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in kann aus wichtigen Gründen

durch das PflEGschaftsgericht ersetzt werden. Bescheide in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlässt grundsätzlich die Landesregierung, in deren Bereich der/die Betreffende seinen/ihren Hauptwohnsitz hat, fehlt ein solcher oder bei Auslandswohnsitz jene Landesregierung, in deren Bereich seine Evidenzstelle (Gemeinde) liegt. Zu den materiellen Voraussetzungen des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft zählen einerseits ein mindestens zehnjähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in Österreich und andererseits die Erfüllung der im Gesetz taxativ angeführten Verleihungsvoraussetzungen.

Bei Minderjährigen, die mindestens vier Jahre sowie Fremden, die mindestens sechs Jahre ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, kann nach § 10 Abs. 4 StbG unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (wie z.B. der Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration, Gewährung von Asyl nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, Geburt im Bundesgebiet) vom zeitlichen Erfordernis des ununterbrochenen Inlandswohnsitzes von zehn Jahren abgesehen werden. Die Behörde hat sich bei dem ihr eingeräumten freien Ermessen von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen; bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist auf die Flüchtlingseigenschaft des/der Betroffenen besonders Bedacht zu nehmen. In diesem Kontext ergibt sich somit aus § 10 Abs. 5 StbG, dass die Asylgewährung stets als besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft anzusehen ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die österreichische Rechtsordnung den Anforderungen des Art 7 des Übereinkommens in vollem Umfang Rechnung trägt.

6.2 Wahrung der Identität (Art 8)

Die Rechte des Kindes auf Namen, Staatsangehörigkeit, Kenntnis der Eltern, auf Behalt seiner Identität, Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen sind innerstaatlich durch zivil- und verwaltungsrechtliche Normen abgesichert und zusätzlich in einigen Fällen durch Verwaltungsstrafdrohungen sanktioniert. Der Vor- und Familienname eines Kindes über 14 Jahren kann nur mit seiner Zustimmung geändert werden.

Bei einer Adoption als gesetzlich vorgesehener Sonderfall, in dem ein Wechsel in den Familienbeziehungen zugelassen wird, können die Adoptiveltern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr den Vornamen des Kindes ändern. Es ist allerdings zu prüfen, ob dieser Wechsel dem Kindeswohl entspricht (§ 179 ff. ABGB). Eine Änderung des Familiennamens ist bei einem 14 Jahre alten Kind nur möglich, wenn das Kind dem persönlich zustimmt.

Der § 7a des Mediengesetzes gewährt unter bestimmten Umständen einen besonderen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz für Opfer und Verdächtige einer strafbaren Tat im Falle unzulässiger Preisgabe ihrer Identität durch eine Medienberichterstattung. Das Gesetz geht davon aus, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen jedenfalls verletzt werden, wenn die Identität eines/einer Jugendlichen veröffentlicht wird.

Zum Schutz des Familien- und Privatlebens der Beteiligten als auch zum Schutz der Zivilrechtspflege dürfen Mitteilungen über Umstände des Privat- und Familienlebens, an deren Geheimhaltung ein begründetes (objektivierbares) Interesse einer Partei oder eines Dritten besteht, soweit deren Kenntnis ausschließlich durch das Verfahren vermittelt wurde, nicht veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung solcher Mitteilungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder auf sonstige Weise, durch welche die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist gemäß § 301 StGB gerichtlich strafbar.

6.3 Recht auf Meinungsfreiheit (Art 13)

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist verfassungsgesetzlich für „jedermann“ – somit selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche – garantiert. Gemäß Art 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), hat jedermann das Recht, „durch Wort, Schrift oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.“ Die Informationsfreiheit wird auf verfassungsgesetzlicher Ebene überdies durch Art 10 der EMRK gewährleistet. Da einerseits die Einschränkungen, die durch Art 13 Abs. 2 des Übereinkommens zugelassen sind, hinter den Einschränkungsmöglichkeiten des Art 10 Abs. 2 der EMRK zurückbleiben, und da andererseits der Umfang der Informations- und Pressefreiheit verfassungsgesetzlich determiniert ist, wurde ein Vorbehalt Österreichs nicht zuletzt auch im Interesse und zum weiteren Schutz des Wohles von Kindern beschlossen.

6.3.1 Schülerzeitungen

Das Schülervertretungsgesetz überträgt in § 3 Abs. 1 Z. 5 den überschulischen Schülervertretungen (Landes-, Bundes- und Zentrallehranstalten-Schülervertretung) das Recht auf „Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeitungen“. Im Mediengesetz werden die Schülerzeitungen im Vergleich zu anderen Druckschriften privilegiert, indem diese an öffentlichen Orten von Personen unter 18 Jahren vertrieben und von Personen unter 14 kostenlos verteilt werden dürfen. Das verfassungsrechtlich verankerte Verbot der Zensur (StGBI. Nr. 3/1918) gilt auch für Schülerzeitungen. SchulleiterInnen dürfen die Verteilung von Schülerzeitungen an der Schule nicht von der vorhergehenden Einsichtnahme abhängig machen.

In den Bundesländern gibt es eine Reihe von Kinderzeitungen (z.B. Magazin Ultimo, Zappalot, wuwawi, fritz, woom, KECK und WU-WA-WI), Fachzeitschriften für in der Jugendarbeit/Jugendwohlfahrt Tätige (Ultimo Spezial, Kids & Teens), Zeitschriften der Jugendorganisationen und SchülerInnenzeitungen.

6.3.2 Jugend-Internet-Radio

Ein Jugend-Internet-Radio sowie eine regionale Jugend-Infostelle mit Internet-Surfpunkten wurde mit öffentlichen Mitteln eingerichtet. 1998 wurde vom Bildungsministerium das Projekt Schülerradio 1476 institutionalisiert. SchülerInnen haben die Möglichkeit, ihre Meinungen, Anliegen, Anregungen etc. frei zu artikulieren. Die Themen umfassen vor allem den schulischen Bereich (z.B. Projektunterricht) sowie soziale Fragen (z.B. Obdachlosigkeit, AusländerInnen, Gewalt). Durchgängige Anliegen sind Beziehungen zu Randgruppen, Konflikte, und wie sie gelöst werden. Das Schülerradio wurde von Jänner 1998 bis August 2000 zweimal in der Woche, im Schuljahr 2000/01 dreimal wöchentlich auf Mittelwelle vom ORF ausgestrahlt und seit dem Schuljahr 2001/02 wird sie fünfmal wöchentlich, bisher also über 600 mal, ausgestrahlt.

6.4 Zugang zu geeigneten Informationen (Art 17)

Der Zugang zu geeigneten Informationen (zu Kinderrechten siehe Kap. 3.5) ist wie der Schutz von Kindern vor schädlichen Medieneinflüssen ein wichtiges öffentliches Anliegen. Die bestehenden rechtlichen Instrumente, die die Verbreitung von gewalttätigen und zu Gewalt auffordernden Darstellungen, Texten und Spielen in Massenmedien sowie Video- und Computerspielen einschränken, bieten einen guten Rahmen, sie sind jedoch auf die raschen Entwicklungen am Mediensektor – v.a. im Internet – zu überprüfen und auszubauen.

6.4.1 Programmauftrag des ORF

Der gesetzliche Programmauftrag nach dem ORF-Gesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2001 verpflichtet den ORF zu angemessener Berücksichtigung der Anliegen der Familie und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und für die Ver-

breitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung zu sorgen.

Überdies findet sich im ORF-Gesetz – entsprechend der Richtlinie 89/552/EWG idF der Richtlinie 97/36/EG (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) – eine Kennzeichnungspflicht für unverschlüsselt ausgestrahlte Hörfunk- und Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Diese Sendungen sind durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Die Bundesregierung kann durch Verordnung die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen festlegen. Überdies ist bei diesen Sendungen durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Generell untersagt sind dem ORF Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, „die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen“.

Weiter untersagt das ORF-Gesetz Appelle, Rufnummern für Mehrwertdienste zu wählen in Sendungen, die sich ihrem Inhalt nach überwiegend an unmündige Minderjährige richten.

Auch die Werbebestimmungen des ORF-Gesetzes enthalten Schutzbestimmungen für Minderjährige: Fernsehwerbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, und sie darf keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Sie darf Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistungen zu bewegen. Sie darf überdies nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben, und sie darf Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Allgemein darf der ORF keine an unmündige Minderjährige gerichtete Werbung unmittelbar vor und nach Kindersendungen ausstrahlen.

Fernsehwerbung für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholenuss darstellen.

Diese Werbebestimmungen und die Kennzeichnungspflicht gelten auch für private Rundfunkveranstalter (Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001).

Neben den gesetzlichen Auflagen zum Schutz von Minderjährigen hat sich der ORF bereits vor einigen Jahren selbst dazu verpflichtet, über Bedingungen und Auswirkungen von Gewalt nicht spekulativ zu berichten und grundsätzlich in seinen Programmen keine gewalttätigen Sendungsinhalte einzig zum Zweck der Reichweitenmaximierung einzusetzen.

6.4.2 Internet und neue Informationsangebote

Bereits 1997 wurde beim Innenministerium eine Meldestelle für kinderpornografische Darstellungen und Formen der NS-Wiederbetätigung eingerichtet (E-Mail: infomaster@bmi.gv.at; interpol@abacus.at; Website: <http://www.bmi.gv.at/Meldestellen.html>).

Seit Oktober 1998 tagt im Bundeskanzleramt in regelmäßigen Abständen der „Beirat für Internet und Neue Medien“ (<http://www.bka.gv.at/medien/bin.htm>), der als Forum der Kooperation und des Informationsaustausches zu Rechtsfragen des Internets und der neuen Informationstechnologien zwischen den Bundesministerien, den Vertretern der Wirtschaft, den Nutzern und den Providern eingerichtet wurde. Der Beirat erörtert vor allem rechtliche Aspekte und Rechtsentwicklungen, die sich auf nationaler und internationaler Ebene insbesondere im Zusammenhang mit der Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie stellen. Als Koordinierungsgremium befasst sich der Beirat insbesondere mit der Aufarbeitung der Vorgaben, die von der Europäischen Kommission im „Internet Action Programme Committee“ erstellt werden.

Der Verband österreichischer Internet-Provider (ISPA) hat sich im Rahmen des Beirates bereit erklärt, dafür zu sorgen, dass das Netz seiner Mitglieder von illegalen Inhalten, wie etwa Kinderpornografie, freigehalten wird. Dies erfolgt durch:

- Erstellen und Anwendung eines Verhaltenskodex der Internet-Provider („Code of ethics“)
- freiwillige Selbstkontrolle in Form einer unabhängigen „Provider-Hotline“ (<http://www.hotline.ispa.at>)
- Zusammenarbeit mit der Meldestelle des Innenministeriums und mit den Justizbehörden

Die Meldestelle der ISPA (<http://www.stopline.at>) nimmt anonyme Meldungen über fragwürdiges Material im Web entgegen, prüft es und leitet es erforderlichenfalls an die Behörden weiter. Gleichzeitig werden die betroffenen Service-Provider in Kenntnis gesetzt. Von den im Jahr 2000 eingegangenen Meldungen wurden – nach juristischer Prüfung – ein Drittel als gesetzwidriges Material identifiziert.

Diese Maßnahmen der freiwilligen Selbstregulierung der Internetprovider sind Teil der Umsetzung der EU-Ratsempfehlung „Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten“ (vom 24. September 1998).

Ferner werden im Beirat Überlegungen angestellt, wie durch bessere Aufklärung von Eltern, Erziehern und Lehrern die Möglichkeiten der neuen Dienste und die Instrumente zur Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen effizienter genutzt werden können. Dies betrifft auch die Identifizierung von qualitativ hochwertigen Inhalten und Diensten für Jugendliche und die Erleichterung des Zugangs zu derartigen Inhalten.

Im Rahmen des EU-„Aktionsplanes zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets“ führte das Institut für Gewaltverzicht – unterstützt durch das Jugendministerium – das Projekt „Safer use of Internet“ durch. In diesem Projekt werden gemeinsam mit den Partnern aus anderen EU-Mitgliedsländern Informationsmaterialien für Kinder, Jugendliche, Lehrer und Erwachsene erarbeitet und getestet, um so eine Grundlage für weitere nationale, flächendeckende Informationskampagnen zu erarbeiten.

Anzumerken ist ferner, dass sich im Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates (Komm Austria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001) in den der KommAustria gesetzlich auferlegten Aufgaben unter anderem auch „die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes“ findet.

6.4.3 „Positivlisten“ für Computer- und Videospiele

Vom Jugendministerium wird alljährlich die Broschüre „Tipps für Computerspiele“ herausgegeben, um Eltern, PädagogInnen, Aktiven in der Jugendarbeit und Interessierten im immer größer werdenden Angebot der neuen Spiele am Markt den Überblick zu erleichtern. Nach dem Motto „Gute Spiele zu empfehlen statt schlechte zu verbieten“ soll die Broschüre und CD-ROM „Tipps für Computerspiele“ eine Entscheidungshilfe bei den Einkäufen bieten. Als „Positiv-Liste“ zu verstehen, wollen die „Tipps für Computerspiele“ eine bewusste Auseinandersetzung mit den Computerspielen und der Kaufentscheidung anregen. Eltern, PädagogInnen und JugendleiterInnen sollen selbst die Distanz zu dieser Spielform verlieren und verstehen, was die Kinder daran fasziniert. Das Institut für Gewaltverzicht initiierte 1998 das Projekt „Erste.Mediapark“ (<http://www.mediapark.at>) – ein Projekt im Internet, welches die audiovisuellen Medien Film, Fernsehen, Video, PC-Game, Internet und Buch gemeinsam berücksichtigt und dessen Schwerpunkt in der Vorstellung positiver Medienprodukte liegt.

6.4.4 Jugendfilmkommission

Beim Bildungsministerium ist eine „Jugendfilmkommission“ (JFK) eingerichtet, welche die Alterskennzeichnung von Kinospielefilmen (Filmprüfung im Sinne des Jugendschutzes) nach folgenden Bewertungskriterien bezüglich der Schädlichkeit von Filmen vornimmt:

- Überreizung der Sinneswahrnehmungen von Kindern (auditiv und visuell);

- Störungen der psychischen und emotionalen Entwicklung von Kindern durch Erzeugung von Angst, Verstörung und emotionalen Schocks;
- Beeinträchtigung der geistig-kognitiven Entwicklung von Kindern;
- Beeinträchtigung der sozial-ethischen und moralischen Entwicklung von Kindern (schwere Desorientierung in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Gut und Böse; unnötig brutalisierende Effekte im Film; Darstellung sadistischer und unnötiger Qualen; Verletzung des Anstandes sowie gesellschaftlich akzeptierter Tabus);
- Störung des religiösen Empfindens von Kindern;
- Herabwürdigung religiöser Lehren und Symbole, Aufrufe zu religiöser Intoleranz;
- Beeinträchtigung der demokratisch-staatsbürgerlichen Haltung (durch positive Bewertung von Totalitarismus, politischem Extremismus, Rassismus, Sexismus und die Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten).

Die JFK nimmt Filmempfehlungen in der Art einer Positivkennzeichnung vor, um es Eltern zu erleichtern, ihrer Verantwortung für die Mediennutzung ihrer Kinder nachzukommen.

6.4.5 Jugendschutzbestimmungen in der Gewerbeordnung

Gemäß § 87 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, ist einem Gewerbeinhaber die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwer wiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betroffenen Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt (Z 3). Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der Kinderpornografie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art IX Abs. 1 Z 3 EGVG); dies gilt auch bei „schwer wiegenden“ Verstößen gegen landesrechtliche Jugendschutzbestimmungen.

6.5 Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 14)

Die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist verfassungsgesetzlich verbrieft. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung frei, für welches religiöse Bekenntnis es sich entscheiden will. Hat es das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Gemäß § 1 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes ist für alle SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand. Diese Regelung gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. SchülerInnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden. SchülerInnen, die bereits über 14 Jahre sind, können diese Abmeldung selbst vornehmen. Die Abmeldung zum Religionsunterricht kann zu Beginn des Schuljahres erfolgen. SchülerInnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, an einem in Form eines Schulversuchs angebotenen „Ethikunterricht“ teilzunehmen.

6.5.1 Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen

Mittels Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), BGBl. Nr. 150/1998, wurde mit 1.9.1998 eine Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Gefahren, die von Sekten ausgehen können und bestimmte, besonders schützenswerte Güter, wie die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, die Integrität des Familienlebens, die finanzielle Eigenständigkeit von Menschen und die freie geistige und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu dokumentieren, die Allgemeinheit darüber zu informieren und so den Einzelnen in die Lage

zu versetzen, eine selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidungen in Glaubensfragen zu treffen.

Zwar sind Jugendliche nicht die Hauptzielgruppe von so genannten Sekten, dennoch können junge Menschen im Bereich der Esoterik und des Okkultismus/Satanismus durchaus in psychische Abhängigkeiten geraten. Auch durch die Zugehörigkeit eines Elternteils zu einer so genannten Sekte können Gefährdungen entstehen. Mit der Zielsetzung, Eltern, Angehörige und MultiplikatorInnen über diese Risiken zu informieren, hat das Jugendministerium entsprechend der EntschlieÙung des österreichischen Parlaments vom 14.7.1994 die Informationsbroschüre „Sekten – Wissen schützt“ in einer Auflage von 350.000 Exemplaren verbreitet. Darüber hinaus hat das Bildungsministerium Unterrichtsmaterialien zur Thematik erarbeitet und an den Schulen verteilt sowie SchulpsychologInnen zur Thematik der psychologischen Auswirkungen destruktiver Kulte und Ideologien auf Kinder und Jugendliche speziell geschult. Zur Unterstützung von Angehörigen und Jugendlichen bei familiären Problemen durch den Beitritt eines Familienmitglieds zu einer so genannten Sekte fördert seit 1998 das Familienministerium pro Bundesland eine Familienberatungsstelle.

6.6 Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art 15)

Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit ist durch Art 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) und Art 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie durch Punkt 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918 verfassungsgesetzlich gewährleistet. Da die durch Art 12 Abs. 2 StGG vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten nicht mit jenen von Art 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmen, wurde ein Vorbehalt eingelegt, um sicherzustellen, dass die in Verfassungsrang stehende Menschenrechtskonvention dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgeht. Diese verfassungsrechtlich verankerten Rechte nehmen nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einen besonderen Stellenwert ein.

6.7 Schutz des Privatlebens (Art 16)

Die im Verfassungsrang stehenden Art 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützen Erwachsene wie Kinder in ihrem Privat- und Familienleben. Entsprechend dem im Familienrecht verankerten Grundsatz der Familienautonomie (§ 137 a ABGB) dürfen Dritte in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist. Ein wesentlicher Aspekt des Schutzes der Privatsphäre von Kindern besteht in der Achtung ihres Briefgeheimnisses.

Von Artikel 16 der KRK umfasst ist das Recht auf „schonende Vernehmung“ sowie das Verbot, Fotos von jugendlichen Opfern und Tätern zu veröffentlichen. Das Recht auf persönliche Ehre gehört nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für Menschen allgemein – für Kinder, Jugendliche und Erwachsene grundsätzlich in gleicher Weise – zu den absolut geschützten Rechtsgütern. Da Kinder dieselbe persönliche Würde besitzen wie jeder Mensch, kommt ihnen nach den Buchstaben des Gesetzes prinzipiell der volle Schutz gegen Beeinträchtigung ihrer Ehre oder ihres Rufes zu. Beeinträchtigungen der persönlichen Ehre können auch strafrechtlich geahndet werden: § 111 StGB „Üble Nachrede“, § 115 StGB „Beleidigung“.

Zum Schutz des Familien- und Privatlebens der Beteiligten ist ein verstärkter Schutz im PflEGsverfahren gegen die Weitergabe von aus dem Verfahren bekannten Umständen geboten. Mitteilungen über Umstände des Privat- und Familienlebens, an deren Geheimhaltung ein begründetes (objektivierbares) Interesse einer Partei oder eines Dritten besteht, dürfen, soweit deren Kenntnis ausschließlich durch das Verfahren vermittelt wurde, nicht

veröffentlicht werden (generelles Veröffentlichungsverbot). Eine Veröffentlichung solcher Mitteilungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, durch welche die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist gemäß § 301 StGB gerichtlich strafbar. Soweit es das Wohl eines/einer Minderjährigen verlangt, hat das Gericht den Beteiligten überdies die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen, von denen sie ausschließlich durch das Verfahren Kenntnis erlangt haben, zur Pflicht zu machen (§ 182d AußStrG – individuelle Verschwiegenheitspflicht).

6.7.1 Verwertungsverbot für unter Folter erlangte Aussagen

Das Verbot der Folter und jeder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art 3 EMRK) steht im Verfassungsrang. Auf Grund der von Österreich ratifizierten UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Art 15) besteht ein Verwertungsverbot für Aussagen, die unter Folter erlangt wurden.

7 FAMILIÄRES UMFELD – ALTERNATIVE BETREUUNGSFORMEN

Über die Situation von Familien in Österreich berichtet der seit 1969 alle zehn Jahre von der österreichischen Bundesregierung herausgegebene Familienbericht. Der 1999 erschienene vierte Familienbericht mit dem Titel „Familie – zwischen Anspruch und Alltag“ konzentriert sich auf aktuelle familienpolitische Schwerpunkte. Ausgehend von einer soziodemographischen Beschreibung von Familien an der Jahrtausendwende, den gesellschaftlichen Normen und individuellen Zielvorstellungen über Ehe, Familie und Kinderzahl wurden die Leistungen des Staates für Familien, die Ziele, Kosten und Auswirkungen familienpolitischer Maßnahmen dargestellt und einer Bewertung unterzogen. Wichtige Debatten und Änderungen im Familienrecht sowie theoretische Annäherungen an das Thema Familie schließen den Band 1 des Familienberichtes ab. In einem zweiten Band beschäftigte sich ein WissenschaftlerInnen-Team mit einem der wichtigsten Themen im familien- und frauenpolitischen Diskurs, der Vereinbarkeit von Familien- und Arbeitswelt. Dabei wurden zuerst theoretische und empirische Grundlagen zum Thema ausgearbeitet und dann in Österreich und in anderen europäischen Ländern vorhandene Vereinbarkeitsstrategien beschrieben. Abschließend suchten die AutorInnen nach neuen möglichen Partnerschaften zur Vereinbarkeit und Neuverteilung von Betreuungs- und Erwerbstätigkeit. Dem Themenbereich Gewalt in der Familie widmet sich eine eigene Arbeit, die im „Gewaltbericht – von der Enttabuisierung zur Professionalisierung“ des Familienministeriums (2001) veröffentlicht wurde.

7.1 Elterliche Obsorge (Art 5)

Die Obsorge, also die elterlichen Rechte und Pflichten, steht im Falle eines ehelichen Kindes beiden Eltern mit der Geburt des Kindes kraft Gesetz zu, die Obsorge eines unehelichen Kindes hingegen der Mutter allein. Die Obsorge umfasst neben der Berechtigung und Verpflichtung der Eltern, das Kind zu pflegen und zu erziehen, also zu betreuen, auch die Vermögensverwaltung und der Vertretung des Kindes.

Entsprechend dem im österreichischen Familienrecht immanenten Grundsatz der Familienautonomie (§ 137 a ABGB) darf in die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern nur so weit eingegriffen werden, als dies durch die Eltern selbst, durch das Gesetz oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

Mit der im Jahr 2001 erfolgten Reform des Kindschaftsrechts wurde das Verständnis des Begriffs „Obsorge“ weniger als Recht, sondern als elterliche Verantwortung gegenüber dem Kind nochmals verdeutlicht. Unter „Obsorge“ wird die umfassende Verantwortlichkeit der Eltern für ihr minderjähriges Kind verstanden. Dadurch sollte insbesondere zum Ausdruck gebracht werden, dass Eltern in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen haben, soweit dem nicht dessen Wohl und ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen.

7.1.1 Obsorge eines ehelichen Kindes

Die Eltern eines ehelichen Kindes sind gemeinsam zur Ausübung der Obsorge berufen. Ist ein Elternteil dazu aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, so ist der andere Elternteil allein berechtigt. Demnach kommt einem Elternteil die Obsorge in den Fällen alleine zu, wenn der andere Elternteil gestorben, sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist, die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden kann oder ihm die Obsorge ganz oder teilweise entzogen ist. Wird der allein obsorgeberechtigte Elternteil an der Ausübung der Obsorge gehindert, so hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob die Obsorge dem anderen Elternteil oder ob und welchem Großelternpaar (Großelternteil) oder Pflegeelternpaar (Pflegeelternteil) sie zukommen soll (§ 145 Abs. 1 ABGB). Geht die Obsorge auf den anderen Elternteil über oder überträgt das Gericht die Obsorge, so sind, sofern sich der Übergang oder die Übertragung der Obsorge darauf bezieht, das Vermögen sowie sämtliche

die Person des Kindes betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben. (§ 145 Abs. 3 ABGB). In dieses elterliche Pflege- und Erziehungsrecht kann durch das Gericht (oder den Jugendwohlfahrtsträger) grundsätzlich nur eingegriffen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Die Obsorge als zentrales Elternrecht kann ganz oder teilweise dem Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet und deshalb die gänzliche Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig und seine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahe stehenden Personen nicht möglich ist (§ 176 a ABGB). Die Obsorge kann vom Gericht schließlich auch ganz oder teilweise Pflegeeltern übertragen werden (§ 186 a ABGB).

7.1.2 Obsorge eines unehelichen Kindes

Die Obsorge für ein uneheliches Kind kommt grundsätzlich der Mutter allein zu. Ist die Mutter an der Ausübung der Obsorge gehindert, so hat das Gericht darüber zu entscheiden, wem die Obsorge zu übertragen ist (Vater, Großelternpaar oder -teil, Jugendwohlfahrtsträger, Pflegeeltern). Leben die Eltern mit dem unehelichen Kind im selben Haushalt, so können sie vereinbaren, dass beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Durch das KindRÄG 2001 wurde nun die weitere Möglichkeit geschaffen, dass auch Eltern, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem unehelichen Kind leben, eine Vereinbarung treffen können, wonach auch der Vater ganz oder in bestimmten Angelegenheiten mit der Obsorge betraut werden kann. Hierzu muss dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorgelegt werden, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Soll sich das Kind hauptsächlich im Haushalt des Vaters aufhalten, so muss auch dieser immer mit der gesamten Obsorge betraut sein. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Somit haben (auch getrennt lebende) außereheliche Eltern – ebenso wie Geschiedene – die Möglichkeit, dass beide einvernehmlich die Verantwortung für das Kind auch in rechtlicher Hinsicht tragen können. Nicht möglich ist die Übertragung der Elternverantwortung – also der Obsorge – von der Mutter auf den Vater allein durch eine solche Vereinbarung.

Beantragt ein Elternteil die Aufhebung dieser Obsorge, so hat das Gericht, wenn es nicht gelingt eine gütliche Einigung – durch das Gericht oder mit Hilfe von Mediation – herbeizuführen, nach Maßgabe des Kindeswohles einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

7.1.3 Obsorge nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe

Vor der Reform des Kindschaftsrechts konnten geschiedene Elternteile nur dann mit der gemeinsamen Obsorge ihres Kindes betraut werden, wenn sie auch nach einer Scheidung weiterhin in häuslicher Gemeinschaft lebten. Seit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 wurde diese Beschränkung aufgegeben. Wird nunmehr die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dem Gericht eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorzulegen, wobei die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden kann. Im Fall der Obsorge beider Eltern kann diejenige eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein. In jedem Fall einer Obsorge beider Eltern ist dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Das Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern mit dem Kind ist also nicht mehr Voraussetzung für die weitere Zuständigkeit beider Eltern für die Obsorge der Kinder nach Trennung oder Scheidung! Nunmehr ist nicht mehr die gemeinsame Obsorge zu beantragen, sondern auf Wunsch deren Aufhebung.

Kommt innerhalb angemessener Frist nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe der Eltern eine Vereinbarung über den hauptsächlichlichen Aufenthalt des Kindes oder

über die Betrauung mit der Obsorge nicht zustande, oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht, wenn es nicht gelingt eine gütliche Einigung herbeizuführen, zu entscheiden, welcher Elternteil künftig allein mit der Obsorge betraut ist. Sind beide Eltern nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe mit der Obsorge betraut und beantragt ein Elternteil die Aufhebung dieser Obsorge, so hat das Gericht, wenn es nicht gelingt eine gütliche Einigung (eventuell mittels Mediation) herbeizuführen, nach Maßgabe des Kindeswohls einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen. Auch Elternpaare, die vor dem 1.7.2001 geschieden wurden, können dem Gericht eine Vereinbarung über die Obsorge beider Elternteile und den Aufenthalt des Kindes vorlegen.

Die mit der Kindschaftsrechtsreform geschaffene gesetzliche Basis für eine gemeinsame rechtliche Verantwortung von getrennt lebenden Eltern nach Scheidung folgt der mittlerweile unbestreitbaren psychologischen Erkenntnis, dass die Beziehungen von Kindern zu beiden Elternteilen von enormer Bedeutung für die Entwicklung eines Kindes sind. Um dem natürlichen Bedürfnis eines Kindes nach Geborgenheit, Sicherheit und Kontinuität so weit als möglich gerecht zu werden, fordert das Gesetz eine Vereinbarung der Eltern über den hauptsächlichlichen Aufenthalt des Kindes. Diese Bedingung der Festlegung eines „Heimes erster Ordnung“ soll den Kindern im Fall der Trennung oder Scheidung der Eltern eine klare Orientierung und Stabilität hinsichtlich ihres sozialen Umfeldes geben.

7.1.4 Ende der Obsorge

Mit der Volljährigkeit endet die elterliche Obsorge. Der gesetzliche Vertreter hat dem volljährig gewordenen Kind dessen Vermögen sowie sämtliche dessen Person betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben. Unabhängig vom Alter kann allerdings der Anspruch auf Unterhalt durch die Eltern weiterbestehen. Die Unterhaltspflicht der Eltern erlischt erst bei Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit, die dann gegeben ist, wenn ein junger Mensch in der Lage ist, durch eigene Erwerbstätigkeit für seinen Unterhalt selbst zu sorgen.

7.2 Verantwortung der Eltern für Kinder (Art 18 Abs. 1–2)

Kindheit ist in Österreich weiterhin durch „Familienkindheit“ charakterisiert (siehe: Familienformen in Österreich, Annex A, Tab. 12). Das Ehe- und Familienrecht ist von den Grundsätzen der Gleichheit und Partnerschaft der Ehegatten und Elternteile geprägt. Für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist hier insbesondere auf die Bestimmung des § 137 Abs. 3 ABGB über die Gleichberechtigung von Vater und Mutter und auf die Bestimmung des § 144 ABGB hinzuweisen, wonach die Eltern bei der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten einvernehmlich vorgehen sollen. Bei Fehlen eines Einvernehmens ist zur Pflege des Kindes vor allem derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird. Darüber hinaus muss der betreuende Elternteil zum Unterhalt des Kindes nur insoweit beitragen, als der andere zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht im Stande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen entspricht.

7.2.1 Familienförderung

Ein Schwerpunkt der Bundesregierung ist, Österreich durch geeignete Maßnahmen besonders familienfreundlich zu gestalten und die für die gesamte Gesellschaft bedeutsamen Leistungen der Familien entsprechend anzuerkennen. Bausteine dafür sind, Familien durch ein differenziertes System an Geld- und Sachleistungen finanziell zu entlasten, die Lebensumwelt familien- und kinderfreundlicher auszugestalten und Familien in ihren Aufgaben durch entsprechende Infrastruktur und Angebote zu unterstützen.

Die familienpolitischen Leistungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung – Geldleistungen, steuerliche Berücksichtigung, Sachleistungen sowie Maßnahmen der Infrastruktur – sind universelle Leistungen für alle Familien unabhängig von Familienform und -einkommen und haben neben der Funktion eines Lastenausgleichs auch das Ziel der

Prävention von Armut. Die wichtigsten Familientransfers und Sachleistungen werden vom Familienlastenausgleichsfonds (Budget 2002: € 4.558 Mio.) finanziert.

Die Familienbeihilfe ist nach Alter und (seit 2000) Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt für Kinder bis 10 Jahre € 105,4 monatlich, für Kinder bis 19 Jahre € 123,6 monatlich und für Kinder bis 26 Jahre € 145,4 monatlich; für das zweite Kind werden zusätzlich € 12,8 monatlich und für das dritte und alle weiteren Kinder zusätzlich € 25,5 monatlich ausbezahlt. Für erheblich behinderte Kinder werden zusätzlich € 131,- monatlich gewährt. Außerdem wird für jedes Kind der steuerliche Kinder-Absetzbetrag von € 50,9 monatlich direkt gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Für nicht im selben Haushalt lebende Kinder gibt es einen Unterhaltsabsetzbetrag und für Alleinverdiener/-erziehende ebenfalls einen Absetzbetrag.

Bei Schwangerschaft und Geburt besteht als Einkommensersatz Wochengeld und Betriebs- hilfe, danach das Kinderbetreuungsgeld. Für Eltern in Karenz werden Kindererziehungs- zeiten in der Pensionsversicherung angerechnet. An Sachleistungen gibt es die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, die Schulfahrtbeihilfe für Schüler und Lehrlinge und die Schulbuchaktion.

Darüber hinaus gewährt der Bund im Rahmen des Familienhärteausgleichsfonds Familien in Not finanzielle Unterstützungen. Der Unterhaltsvorschuss unterstützt Kinder und deren Ob- sorgeberechtigte dann, wenn die unterhaltsverpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Die Bundesländer zahlen darüber hinaus auf die konkrete Einkommenssituation der Familie bezogene Familienzuschüsse. Zur familienbezogenen Infrastruktur gehört vor allem das Angebot an geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen, die von den Ländern und Gemeinden finanziert werden.

Je nach Definition werden bis 25 Mrd. € von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialver- sicherungen für Leistungen aufgewendet, die Kindern oder Eltern/teilen wegen ihrer Kinder zu Gute kommen. Darin sind Ausgaben für Bildung, Kinderbetreuungsangebote, Wohnbau- förderung, Pflegegeld, Sozialversicherungsleistungen etc. inkludiert. Die seit der Familien- steuerreform von 1998, dem „Familienpaket 1999“ und dem Kinderbetreuungsgeldgesetz 2000 geltenden Leistungen für Familien sowie arbeitsrechtlichen Vorkehrungen werden in Kap. 8 genauer beschrieben.

7.2.2 Elternbildung

Mit 1.1.2000 wurde eine gesetzliche Grundlage für die Förderung qualitativer Elternbildungs- projekte aus dem Familienlastenausgleichsfonds geschaffen. Gemäß § 39c FLAG idgF können gemeinnützige Einrichtungen, die qualitative Elternbildung anbieten, auf Ansuchen gefördert werden. Erforderlichenfalls kann der Bund zur entsprechenden Aus- und Weiter- bildung des Fachpersonals beitragen. Nähere Bestimmungen zur Förderung der Elternbil- dung sind in den Richtlinien zur Förderung der Elternbildung (am 19.11.1999 kundgemacht) enthalten. Eine im Familienministerium eingerichtete Arbeitsgruppe hat als Grundlage für die Professionalisierung und Qualitätssicherung ein Ausbildungskonzept für Elternbildung erar- beitet. Es sollen damit bundesweit vergleichbare Standards für das Fachpersonal geschaf- fen werden, um die Qualität der Elternbildungsangebote steigern zu können. Damit diese auch in Anspruch genommen werden, kann der Bund Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Elternbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Stärkung der elterlichen Kompetenz und der familiären Erzie- hungsfähigkeit ist und somit die Basis der Primärprävention gegen verschiedenste Schwie- rigkeiten in der alltäglichen Eltern-Kind-Beziehung darstellt. Elternbildung bietet Information, Entlastung, Hilfe und Unterstützung und fördert dadurch die gewaltfreie Erziehung. Im Herbst des Jahres 2001 wurde eine Bewusstseinsbildungskampagne gestartet. Zielsetzung dieser Kampagne ist, dass alle Mütter und Väter wissen, was Elternbildung ist, und wie sie diese nützen können bzw. motiviert werden, die bestehenden Angebote in Anspruch zu nehmen. Als weiteres Instrument der Primärprävention zur Verhinderung von Gewalt in der Familie gibt das Familienministerium die Elternbriefe für gewaltlose Erziehung heraus, die Eltern bei den Alltagsfragen in den einzelnen Entwicklungsphasen unterstützen und durch fachliche Information stärken und zur Reflexion und Auseinandersetzung anregen sollen.

7.2.3 Aufgaben der Jugendwohlfahrt in der Unterstützung der Eltern.

Das Recht der öffentlichen Jugendwohlfahrt enthält den Grundsatz der Vorrangigkeit der Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder und damit der Subsidiarität der Angebote bzw. Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt. In Österreich setzen das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1989) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch den Rahmen für die Einrichtung von Hilfezentren, Jugendwohlfahrtszentren und Jugendanwaltschaften für Kinder und Jugendliche, die Kindern in Not zur Seite stehen. Als Erstanlaufstelle für erforderliche obsorgerechtliche Schritte stehen ebenso die Pflugschaftsgerichte zur Verfügung, die außerdem auch unentgeltliche Rechtsauskunft erteilen und gegebenenfalls an Amtstagen Anträge zu Protokoll nehmen. Gemäß Art 12. B-VG ist der Bund für die Gesetzgebung in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien (Jugendwohlfahrtsgesetz) verantwortlich, während die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung von Angelegenheiten in Bezug auf Mutterschaft, Kinder- und Jugendfürsorge im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen. Die Länder legen durch ihre eigene regionale Gesetzgebung fest, welche Organisationseinheiten die Funktionen der öffentlichen Wohlfahrt wahrnehmen.

Maßnahmen der Erziehungshilfe werden durch den Vorrang der Familie oder einer familienähnlichen Situation bestimmt: Maßnahmen der Erziehungshilfe sind erst dann zu setzen, wenn die Erziehungsberechtigten die Pflege oder Erziehung der Minderjährigen nicht gewährleisten oder dabei Unterstützung benötigen; siehe Annex A, Tab. 19–20 (Übersicht über Anlass/Anzahl von jugendwohlfahrtsrechtlichen Interventionenfällen). Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften durchzuführen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und geeignet sind. Soziale Dienste sind minderjährigen Kindern insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als Hilfen zur Erziehung. Als soziale Dienste werden angeboten: Elternschulen, Mutter-, Eltern-, Erziehungs- und Familienberatung. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, eine Entschädigung bis zur Höhe des Pflegegeldes gewährt werden kann.

Durch die JWG-Novelle 1998 wurde die Tagesbetreuung von Kindern erstmals bundesweit definiert: Tagesbetreuung ist die Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern, Vormund oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) als auch in Gruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Tagesmütter/-väter und Gruppen bedürfen einer Bewilligung. Die Voraussetzungen für Bewilligung und Widerruf sind durch die Landesgesetzgebung festzulegen. Hilfen zur Erziehung können nach Erreichung der Volljährigkeit, mit Zustimmung des/der Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist.

7.2.4 Jugendschutzgesetzgebung

Die Jugendschutzgesetze der Länder sollen auch Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen. Der Grundsatz „Hilfe statt Strafe“ bestimmt v.a. die neuen Jugendschutzgesetze. Verstößt ein junger Mensch gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, so kann die Behörde Beratungsgespräche oder soziale Unterstützungsleistungen anordnen und als letzte Maßnahme eine Geldstrafe verhängen. Schließlich haben sich die Länder in ihren Gesetzen verpflichtet, junge Menschen und Erziehungsberechtigte über Inhalt und Sinn der Jugendschutzgesetze zu informieren.

7.3 Sicherung des Unterhalts für das Kind (Art 27)

Gemäß § 140 ABGB ist es die Pflicht der Eltern, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Die Unterhaltspflicht für eheliche, uneheliche oder Kinder aus einer geschiedenen Ehe ist gleich hoch. Beide Eltern haben „... zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre. Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.“ Die Höhe der Unterhaltszahlungen hängt also einerseits von den Bedürfnissen des Kindes und andererseits von den Lebensverhältnissen beider Elternteile ab.

Die Bemessung der Unterhaltsansprüche der Kinder durch die Judikatur ist seit Jahren konstant: Ein/e Unterhaltspflichtige/r hat von seinem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen folgende Prozentsätze zu zahlen: für ein Kind im Alter von 0–6 Jahre 16 % , 6–10 Jahre 18 % , 10–15 Jahre 20 % und für ein Kind im Alter von 15 und mehr Jahren = 22 % . Hat der/die Unterhaltsverpflichtete für mehrere Kinder oder auch für eine/n einkommenslose/n Ehegattin/en zu sorgen, so verringern sich diese Prozentsätze um jeweils 1% bzw. 2% für weitere Kinder und um 3% bei nicht-berufstätigen Ehegatten.

Eltern sind allgemein verpflichtet, ihren Kindern eine Ausbildung – auch Studium – zu ermöglichen, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Während der gesamten Dauer einer Ausbildung bleibt die Unterhaltspflicht der Eltern bestehen. Das Kind muss jedoch seine Ausbildung ernsthaft und zielstrebig verfolgen. Ein einmaliger Studienwechsel ist meist zu tolerieren, das Studium sollte in etwa nach der durchschnittlichen Studiendauer abgeschlossen sein.

Die gröbliche Verletzung der Unterhaltspflicht, welche die Gefährdung des Unterhalts oder der Erziehung des Unterhaltsberechtigten bewirkt, zieht strafrechtliche Konsequenzen (§198 StGB) nach sich.

7.3.1 Steuerfreies Existenzminimum

Besondere Bedeutung im Bestreben zur Sicherung des Lebensstandards von Kindern erlangte im Berichtszeitraum die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, wonach zumindest die Hälfte des für Kinder nötigen Unterhalts bei der Besteuerung von Elterneinkommen steuerfrei bleiben müsse. Die durch dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkte Familiensteuerreform 1998 führte dazu, dass die Hälfte der durchschnittlichen gesetzlichen Unterhaltspflicht steuerfrei gestellt wird. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe ist somit das Existenzminimum für Kinder steuerfrei. Um der besonderen Armutsbetroffenheit von Mehrkindfamilien zu begegnen, wurde ein Mehr-Kind-Zuschlag für Familien mit drei und mehr Kindern und einem Jahreseinkommen bis zu € 38.720,09 (2001) eingeführt. Alle, die den Alleinerzieher- oder Alleinverdiener-Absetzbetrag vorher aufgrund zu geringer Einkommen nicht in voller Höhe realisieren konnten, erhalten ihn nun in Form einer Negativsteuer in der vollen Höhe direkt ausbezahlt. Die zusätzlichen Kosten in der Höhe von rd. € 872 Mio. werden je zur Hälfte aus dem Familienlastenausgleichsfonds und dem Budget finanziert.

7.3.2 Unterhaltsvorschuss

Der Unterhalt der minderjährigen Kinder wird durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG 1985, BGBl. Nr. 451) gesichert, wonach der Bund (Republik Österreich) auf den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger Kinder Vorschüsse zu gewähren hat, wenn das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und österreichischer Staatsbürger, staatenlos oder

Konventionsflüchtling ist. Unterhaltsvorschuss wird minderjährigen Kindern in den Fällen gewährt, in denen der nicht im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsverpflichtete Elternteil (in den meisten Fällen trifft das auf die Väter zu) seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt. Voraussetzung ist, dass der unterhaltsverpflichtete Elternteil grundsätzlich im Stande wäre, seine Unterhaltsleistung an das Kind zu erfüllen. Die Gerichte fordern die Beträge von den säumigen Unterhaltsschuldnern zurück.

Gemäß § 3 UVG sind Vorschüsse zu gewähren, wenn ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt, dieser jedoch in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung nicht voll realisiert werden konnte. Weiter besteht unter anderem die Möglichkeit, Unterhaltsvorschüsse in jenen Fällen zu beziehen, in denen zwar ein Unterhaltstitel vorliegt, die Führung einer Exekution jedoch mangels Vermögens des Unterhaltsschuldners oder mangels Drittschuldners aussichtslos erscheint (§ 4 Z 1) oder wenn der Unterhaltsschuldner im Inland eine länger als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt (Z 3). Richtsatzvorschüsse sind auch in jenen Fällen zu gewähren, in welchen die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags wegen unbekanntem Aufenthalts des/der Schuldners/in oder fehlenden Erwerbs nicht möglich ist, außer diese/r ist nach seinen/ihren Kräften offenbar zu einer Unterhaltsleistung bzw. einer höheren Unterhaltsleistung nicht im Stande (Z 2). Ein Vorschuss kann auch dann gewährt werden, wenn die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind in erster Instanz festgestellt ist, und einem mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft verbundenen Unterhaltsbegehren entweder (zumindest mit einem Teilbetrag) in erster Instanz stattgegeben oder hierüber für den Fall der rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden ist. Die beharrliche Weigerung zur Erfüllung der Unterhaltspflicht hat strafrechtliche Konsequenzen (§ 198 StGB: Verletzung der Unterhaltspflicht).

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse besteht nicht, wenn das Kind mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt oder auf Grund einer Maßnahme der Sozialhilfe oder der vollen Erziehung nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht ist.

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 19 auf 18 Jahre durch das KindRÄG 2001 führt zum Entfall eines „Vorschussjahres“. In einer Übergangsregelung für Kinder, die am 1.1.2001 das 14. Lebensjahr vollendet hatten, bleibt der Unterhaltsvorschuss-Anspruch bis zum vollendeten 19. Lebensjahr erhalten.

Im Jahr 1994 wurde für durchschnittlich 30.358 Kinder monatlich Unterhaltsvorschuss gezahlt (1995: 31.974, 1996: 33.212, 1997: 34.912, 1998: 36.546, 1999: 37.066, 2000: 38.000 Kinder). Im Jahr 2001 wurden in 38.695 Fällen insgesamt € 83.692.167,- vom österreichischen Staat bevorschusst (Übersicht siehe Annex A, Tab. 25).

Österreich ist Vertragsstaat des UN-Übereinkommens vom 20.6.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland und des Haager Übereinkommens vom 15.4.1958 über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Überdies hat Österreich zahlreiche bilaterale Vollstreckungsverträge geschlossen, die zumeist auch die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und Unterhaltsvergleichen zulassen. Das Auslandsunterhaltsgesetz, BGBl. Nr. 160/1990, dient ebenfalls dazu, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder im Ausland zu erleichtern, wenn das Kind in Österreich lebt und der/die UnterhaltsschuldnerIn in einem Staat, mit dem Gegenseitigkeit besteht und umgekehrt. Gegenseitigkeitsvereinbarungen bestehen im Verhältnis zu den meisten Bundesstaaten der USA, zu Australien und zu zahlreichen kanadischen Provinzen.

Eheliche, uneheliche und Stiefkinder, die einen oder beide Elternteile durch Tod verloren haben, erhalten eine Kompensation des Unterhaltsanspruchs durch Waisenrente/-pension.

7.4 Trennung von den Eltern (Art 9)

Erfüllen die Eltern – aus welchen Gründen immer – ihre Erziehungsaufgabe für das Kind nicht (mehr) ausreichend, so hat das schutzbedürftige Kind Anspruch auf den besonderen Schutz des Staates. Dieser Schutz wird dadurch verwirklicht, dass staatliche Stellen, wie z.B. Gerichte und Jugendwohlfahrtsträger, eingreifen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des aus seiner familiären Umgebung herausgelösten Kindes dies erfordert, und so für eine andere geeignete Form seiner Unterbringung sorgen. Die Trennung eines Kindes von den Eltern wegen Gefährdung seines Wohls wird in den §§ 176a und 176b ABGB sowie in den auf dem JWG 1989 aufbauenden landesrechtlichen Bestimmungen näher geregelt.

7.4.1 Kinder nach Trennung oder Scheidung der Eltern

Die Anzahl der Ehescheidungen und die von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder und Jugendlichen nimmt kontinuierlich zu: Wurden 1987 14.639 Ehen geschieden, so waren es 18.027 im Jahr 1997. Die Anzahl der von der Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 19 Jahren ist von 12.760 im Jahr 1987 auf 16.437 im Jahr 1997 gestiegen. Im Jahr 2000 wurden 19.552 Ehen rechtskräftig geschieden (um 5,6% mehr als im Vorjahr), davon 89,1% einvernehmlich. Auf 100 Ehen eines durchschnittlichen Jahrgangs entfielen 43 Scheidungen. 18.044 Minderjährige waren davon betroffen. Angesichts dieser hohen bzw. steigenden Rate von Ehescheidungen und der von Scheidung oder Trennung der Eltern betroffenen Kinder (Annex A, Tab. 9–12) stellte sich als vordringlichstes Anliegen, die Situation des Kindes im Scheidungsverfahren zu verbessern.

Seit Inkrafttreten des Eherechts-Änderungsgesetzes 1999 gebührt jenem Ehegatten, dem aufgrund der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes im Sinne des Kindeswohls nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten, unabhängig vom Verschulden an der Scheidung Unterhalt nach dessen Lebensbedarf. Die Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung wird dabei bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes vermutet.

7.4.2 Mediation bei Scheidungsverfahren und kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten

Auf Basis der Ergebnisse des vom Familien- und Justizministerium entwickelten Modellprojektes Mediation beauftragte der Nationalrat mit EntschlieÙung E 156 NR 18. GP vom 14.7.1994⁸ die Bundesregierung, konkrete legislative und organisatorische Maßnahmen vorzuschlagen, wodurch scheidungs- und trennungswillige Paare zu einer eigenverantwortlichen Lösung ihres Partnerkonfliktes und zu einer dem Wohl des Kindes gerecht werdenden Form der Aufrechterhaltung ihrer elterlichen Verantwortung befähigt werden sollten. Mit 1.1.2000 trat die Reform des Ehe- und Scheidungsrechtes (Eherechts-Änderungsgesetz 1999 – EheRÄG 1999, BGBl I 1999/125) in Kraft, wodurch das Konfliktregelungsmodell „Mediation“ erstmals gesetzlich eingeführt wurde, zugleich wurde die Förderbarkeit von Mediation aus öffentlichen Mitteln gesetzlich verankert.

Das Gericht hat nunmehr bei einer nicht anwaltlich vertretenen Partei die Pflicht, deren Informationsstand über die rechtlichen Aspekte einer Scheidung und ihrer Folgen (insbesondere der kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten), einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Implikationen, zu erfragen und auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen. Fehlen einer Partei diese Kenntnisse offensichtlich, so ist auf ihren Antrag die Verhandlung zu vertagen, um der Partei Gelegenheit zur Einholung einer Beratung zu geben. Das Gericht hat diese Partei gegebenenfalls zu einem solchen Antrag anzuleiten. Gelangt das Gericht zu der Einschätzung, dass eine Versöhnung der Ehegatten aus eigener Kraft nicht möglich ist, so hat das Gericht die Aufgabe, sich durch eine Befragung der Parteien ein Bild davon zu machen, ob für sie „Mediation“ in Frage kommt, um eine gütliche Einigung des auf Schei-

⁸ Abschlussdokument der parlamentarischen Behandlung des „Expertenberichtes zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Wien, 1993.

dung oder Trennung abzielenden Ehekonflikts zu erreichen. Das Gericht hat die Parteien auf entsprechende Mediationsangebote hinzuweisen und auf gemeinsamen Antrag der Parteien die Tagsatzung zur Inanspruchnahme solcher Hilfeangebote zu erstrecken. Der/die Richter-In soll an die scheidungswilligen Parteien eine Empfehlung zur freiwilligen Inanspruchnahme einer Mediation abgeben können. Der Oberste Gerichtshof hatte in 1 Ob 161/97a festgestellt, dass es gegen den Willen einer der Parteien keine Mediation geben könne.

Obwohl Mediation vorrangig bei Scheidungsverfahren Anwendung findet, wurde sie mit dem KindRÄG 2001 auch für kindschafts- bzw. pflegschaftsrechtliche Konfliktfälle vorgesehen: einerseits im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren oder auch unabhängig von solchen, insbesondere zur Regelung der Obsorge beider Eltern nach einer Trennung oder Scheidung sowie von Besuchsrechtsfragen. Sind im Zuge der Mediation im Zusammenhang des Gesamtkomplexes einer Scheidung auch Rechte und Ansprüche des Kindschaftsrechtes betroffen, so wird der Fristenlauf hinsichtlich der betroffenen Bereiche gehemmt. So kann etwa durch eine Scheidungsmediation, die auch minderjährige eheliche Kinder betrifft, die Frist für die Erhebung einer Ehelichkeitsbestreitungsklage oder die Verjährungsfrist für den Unterhaltsanspruch des Kindes für den Zeitraum der Mediation entsprechend gehemmt werden.

Wird die Hilfe des/der Mediators/in in Anspruch genommen, um zwischen scheidungswilligen Ehegatten eine gütliche Einigung über die Scheidung einer Ehe und deren Folgen zu erzielen, so ist der/die MediatorIn ohne Einschränkung zur Verschwiegenheit verpflichtet; weiter gilt Vernehmungsverbot (Zivilrecht) bzw. Entschlagungsrecht (Strafprozessordnung) hinsichtlich der Mediationsinhalte.

Nachdem das Konfliktregelungsinstrument „Mediation“ durch das Eherechtsänderungsgesetz 1999 sowie durch das KindRÄG 2001 rechtlich erstmals verankert wurde, unternahm es die vom Familienministerium am 2./3.11.2001 in Salzburg veranstaltete Internationale Konferenz „Neue Wege im Umgang mit Konflikten bei Trennung und Scheidung? – Potenzial und Grenzen der neuen Konfliktregelungsinstrumente ‚Mediation und Kinderbegleitung‘ auf dem Weg zu einer neuen Konfliktkultur“, die Bedeutung und Möglichkeiten, aber auch die Grenzen dieser neuen Instrumentarien in ehe- und kindschaftsrechtlichen Problemfällen – bezogen auf die praktische Umsetzung – darzustellen.

Durch die gesetzliche Anerkennung von Mediation als ein dem traditionellen gerichtlichen Scheidungsverfahren an die Seite gestelltes Konfliktlösungsinstrument wird der Europaratsempfehlung zur Familienmediation⁹ entsprochen sowie der European Convention on the Exercise of Children's Rights – „Kinderrechteausübungskonvention“ Rechnung getragen, welche eine Besserstellung der verfahrensrechtlichen Stellung von Kindern durch die Entwicklung von Konfliktbereinigungsverfahren, wie etwa Mediation, vorsieht, um zu vermeiden, dass Kinder und Jugendliche in gerichtliche Verfahren involviert werden.

Um ein qualitativ gesichertes und für alle Bevölkerungskreise zugängliches Mediationsangebot gesetzlich sicherzustellen, wurde die Möglichkeit der Förderung von Mediation sowie der Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds geschaffen. Damit soll gewährleistet werden, dass Familienmediation auch für ökonomisch wenig(er) potente Familien, denen die Inanspruchnahme dieser Angebote aus wirtschaftlichen Gründen ansonsten nicht oder nur schwer möglich wäre, in einer leistbaren Form zugänglich ist. Mit der Richtlinie zur Förderung von Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen wurden qualitative Standards zur Durchführung entsprechender Projekte festgelegt.

⁹ Recommendation No. R (98)1 of the Council of Europe to Member States on Family Mediation, adopted by the Committee of Ministers on 21 Jan 1998.

7.4.3 Familienberatung bei Gericht

Von den über 300 vom Familienministerium geförderten Familienberatungsstellen werden entsprechende Beratungsleistungen im Zusammenhang mit familienrechtlichen, vor allem Scheidungs-, Obsorge- und Besuchsrechtsproblemen direkt an den Gerichten erbracht – so genannte „Familienberatung bei Gericht“. Die Beratung umfasst sowohl die rechtlichen als auch die psychologischen Aspekte einer familienrechtlichen Streitsache – und sie ist „gerichtsnah“, d.h. die Beratung erfolgt parallel zu den gerichtlichen Amtstagen in den Räumlichkeiten der Gerichte. Sie ist vertraulich, anonym und kostenlos.

7.4.4 Eltern- und Kinderbegleitung

Mit der Förderung von Eltern- und Kinderbegleitung sollen von Trennung oder Scheidung betroffenen Kindern psychologische Hilfestellung geboten und bei der Bewältigung ihrer Probleme infolge einer Scheidung oder Trennung der Eltern unterstützt werden. Scheidungs- oder trennungswillige Eltern sollen über die Auswirkungen der Trennung von Eltern informiert und durch Beratung und Begleitung motiviert werden, ihren Kindern in dieser für sie besonders schwierigen Lebensphase Unterstützung – etwa durch pädagogische Kindergruppen – zukommen zu lassen. Kinder und Jugendliche werden bei der Bewältigung ihrer Trauer unterstützt, indem sie in einem sicheren und geschützten Rahmen über ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle sprechen können. Darüber hinaus wird ihnen geholfen, mit ihrer neuen Familiensituation besser zurecht zu kommen, indem sie in der Kleingruppe die Erfahrung machen, dass auch andere Kinder von solchen Problemen betroffen sind und sie voneinander lernen können.

7.4.5 Informations- und Äußerungsrechte

Soweit ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, hat er neben dem Recht auf persönlichen Verkehr auch das Recht, von dem/derjenigen, der/die mit der Obsorge betraut ist, von wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu in angemessener Frist zu äußern (§ 178 ABGB). Verletzt der obsorgeberechtigte Elternteil beharrlich seine Informationspflichten, so hat das Gericht auf Antrag, sofern das Wohl des Kindes gefährdet scheint auch von Amts wegen, angemessene Verfügungen zu treffen. Würde die Wahrnehmung der Informations- und Äußerungsrechte das Wohl des Kindes ernstlich gefährden oder nimmt sie der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil in rechtsmissbräuchlicher oder für den anderen in unzumutbarer Weise in Anspruch, so hat das Gericht diese Rechte auf Antrag einzuschränken oder ganz zu entziehen. Außerdem entfallen die Informations- und Äußerungsrechte, wenn der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil grundlos das Recht des Kindes auf persönlichen Verkehr ablehnt.

7.4.6 Wohlverhaltensklausel

Mit dem KindRÄG 2001 wurde eine so genannte „Wohlverhaltensklausel“ eingeführt, mit der klargestellt wird, dass eine negative Beeinflussung des Kindes vom Gesetzgeber unerwünscht ist. Diese Wohlverhaltensklausel gilt sowohl für Eltern, die in aufrechter häuslicher Gemeinschaft leben, als auch für getrennt lebende Eltern – und darüber hinaus ganz allgemein für alle Personen, die persönliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind haben. Zur Wahrung des Kindeswohles ist bei der Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Kind alles zu unterlassen, was das Verhältnis des/der Minderjährigen zu anderen Personen, denen das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder was die Wahrnehmung von deren Aufgabe erschwert (§ 145b ABGB). Jeder Elternteil ist somit verpflichtet – selbst in kritischen Zeiten – alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Erziehungsaufgaben erschwert („Wohlverhaltensklausel“). In besonderen Konfliktsituationen und entsprechender Verletzung dieser Wohlverhaltenspflicht kann das Gericht einzelfallgerechte Durchsetzungsmöglichkeiten ergreifen.

7.4.7 Recht auf persönlichen Verkehr

Durch das KindRÄG 2001 wurde das Recht auf persönlichen Verkehr, das nach dem Gesetzeswortlaut bisher ausschließlich dem nicht mit Pflege und Erziehung betrauten Elternteil eingeräumt war, primär als das Recht des Kindes normiert. Lebt ein Elternteil mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so haben das Kind und dieser Elternteil das Recht, miteinander persönlich zu verkehren. Die Ausübung dieses Rechts sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils die Ausübung dieses Rechts unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln. Mündige Minderjährige (vollendetes 14. Lebensjahr) haben die Möglichkeit, selbstständig (d.h. ohne ihre/n gesetzliche/n VertreterIn) einen Antrag auf Besuchsrechtsregelung zu stellen. Das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen Großeltern und ihren Enkeln bleibt weiterhin insofern aufrecht, als durch die Ausübung des Rechtes der Großeltern das Familienleben der Eltern (oder eines Elternteils) oder deren Beziehung zu dem Kind nicht gestört würde.

Neu eingeführt wurde durch das KindRÄG 2001 auch die Möglichkeit, die sozialen Bindungen und emotionalen Beziehungen zu für das Kind besonders wichtigen dritten Personen, wie etwa Geschwistern, anderen Verwandten oder Tauf- und Firmpaten, aufrechtzuerhalten. Wäre durch das Unterbleiben des persönlichen Verkehrs des minderjährigen Kindes mit einem hierzu bereiten Dritten sein Wohl gefährdet, so hat das Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils, des Jugendwohlfahrtsträgers oder von Amts wegen die zur Regelung des persönlichen Verkehrs nötigen Verfügungen zu treffen (§ 148 ABGB).

Lehnt ein/e Minderjährige/r, der/die das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, aus eigener Überzeugung ausdrücklich die Ausübung des persönlichen Verkehrs ab und bleiben eine Belehrung darüber, dass die Anbahnung oder Aufrechterhaltung des persönlichen Verkehrs mit beiden Elternteilen seinem Wohl entspricht, sowie der vom Gericht vorzunehmende Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos, so können Anträge auf Besuchsregelung abgewiesen werden. Der „Besuchskontakt“ kann somit weder geregelt noch durchgesetzt werden (§ 185b AußStG). Die Ausübung des Besuchsrechts kann wegen Verstößen gegen die so genannte „Wohlverhaltensklausel“ eingeschränkt oder sogar untersagt werden.

7.4.8 Besuchsbegleitung

Um eine effektivere Durchsetzung von Besuchsrechtsregelungen sicherzustellen, wurde durch das KindRÄG 2001 die Möglichkeit einer „Besuchsbegleitung“ vorgesehen. Im Rahmen dieser Einrichtung soll durch die von allen Beteiligten gewünschte Begleitung durch eine neutrale Drittperson der Besuchskontakt durchgeführt werden (z.B. zur Überwindung von Schwierigkeiten bei der erstmaligen Kontaktabahnung oder bei der Wiederaufnahme eines Eltern-Kind-Kontakts). Voraussetzung für die Anordnung der Besuchsbegleitung ist, dass das Wohl des/der Minderjährigen persönliche Kontakte zu dem nicht mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil erfordert. Besuchsbegleitung kann nur auf Antrag angeordnet werden, wobei jede Verfahrenspartei, auch der/die selbstständig verfahrensfähige mündige Minderjährige einen solchen Antrag einbringen kann. Der/die AntragstellerIn hat selbst eine dafür geeignete Person oder Stelle namhaft zu machen. Als BesuchsbegleiterInnen sollten allerdings in erster Linie Personen herangezogen werden, die über die entsprechende fachliche Eignung verfügen, wie z.B. DiplomsozialarbeiterInnen, PsychologInnen, PsychiaterInnen, PsychotherapeutInnen, SeelsorgerInnen, MediatorInnen, erfahrene ehrenamtliche SozialarbeiterInnen oder SachwalterInnen, sofern sie jeweils über einschlägige Erfahrungen in der zwischenmenschlichen bzw. innerfamiliären Konfliktbeherrschung und -bereinigung verfügen. Die für die Besuchsbegleitung in Aussicht genommene Person genießt Parteistellung und Rechtsmittellegitimation.

Eine Reihe von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen bieten „geschützte Besuchskontakte“ an, die es Kindern ermöglichen sollen, trotz massiver Konflikte ihrer Eltern den Kontakt zu beiden Eltern aufrecht zu erhalten.

7.4.9 Begleitbroschüre für Stieffamilien

In Österreich leben heute bereits 8–10 % aller Kinder in einer Stieffamilie, das heißt, es übernehmen immer mehr neue Partner mit den leiblichen Eltern elterliche Funktionen und Rollen. Dennoch fehlt es oft an Mustern, wie diese Rollen und Aufgaben von den Beteiligten ausgefüllt werden können, wie sich die Zusammenarbeit von mehreren Müttern, Vätern und Großeltern, das Zusammenleben mit neuen Geschwistern gestalten lässt. Vom Familienministerium wurden auf einer umfassenden Studie basierende Broschüren „Die Patchwork-Familie oder der die das Stief ...“ und „Meine Stieffamilie – ganz anders als im Märchen“ herausgegeben, die Müttern, Vätern und Kindern Verhaltensweisen aufzeigen soll, die sich als konstruktiv, das Zusammenleben unterstützend erwiesen haben, aber auch jene nennen, die eher zu Konflikten führen. Die Broschüre soll eine Hilfe für „Stieffamilien“ sein, ihr Familienleben so zu gestalten, dass sich alle Mitglieder in der Familie wohl fühlen.

7.5 Familienzusammenführung (Art 10)

Der Ausschuss zeigte sich im **Punkt 9** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ besorgt über Widersprüchlichkeiten zwischen den innerstaatlichen Gesetzen und den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere was das Recht auf Familienzusammenführung und einige Rechte von Immigrantens-, asylsuchenden und Flüchtlingskindern anbelangt. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass all seine innerstaatlichen Gesetze in vollkommenem Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens, und insbesondere mit den Artikeln 9, 10, 20 und 22, stehen.

Im Berichtszeitraum wurde die Familienzusammenführung von Fremden in familienfreundlicherer Weise neu geregelt: Fremde, die sich in Österreich in den in § 7 Abs. 4 Z 1 und 2 des Fremdengesetzes 1997 normierten Fällen zu den dort umschriebenen Zwecken mit einer Aufenthaltserlaubnis aufhalten, haben das Recht, ihre Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kinder – sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen und sofern die sonstigen fremdenrechtlichen Parameter erfüllt sind – nach Österreich mitzubringen. Das Aufenthaltsrecht dieser Menschen teilt das rechtliche Schicksal des Aufenthaltsrechtes des Fremden, von dessen Aufenthaltsrecht es abgeleitet ist.

Will sich der/die Fremde dauernd in Österreich niederlassen, so kann er/sie durch Erklärung Anspruch auf Familiennachzug erheben. Tut er/sie dies, so ist bei der Erteilung des Titels im Rahmen der Quotenpflicht die Entscheidung zu treffen, ob er/sie samt seiner/ihrer Familie in Österreich leben kann oder nicht; eine auf den/die AntragstellerIn beschränkte Zuwanderungsberechtigung ist nicht zulässig. Der Familiennachzug erstreckt sich auf Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder (eheliche und uneheliche, d.h. auch Adoptiv- und Stiefkinder), sofern für diese Unterhaltsmittel und ein Rechtsanspruch auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft besteht. Erhebt der/die Fremde keinen Anspruch auf Familiennachzug oder stellen seine Familienangehörigen den Antrag auf Erteilung einer Ersteinbürgerungsbewilligung nicht innerhalb des folgenden Kalenderjahres, so gehen sie dieses Rechtsanspruchs verlustig (§§ 20 FrG).

Der Aufenthaltstitel der Familienangehörigen berechtigt zum Aufenthalt in Österreich und den damit verbundenen Einreisen und ist nach vier Jahren nicht mehr vom Fortbestehen des Aufenthaltstitel jenes/jeder Fremden abhängig, als dessen/deren Familie man ins Land gekommen ist. Kinder, die als Familiennachzug nach Österreich gekommen sind, erhalten solange sie minderjährig sind, kein eigenes unabhängiges Aufenthaltsrecht; sie folgen rechtlich jenem Elternteil, dem sie familienrechtlich zur Pflege und Erziehung (§146 ABGB) überantwortet sind. Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erteilung eines Aufenthaltstitels selbst beantragen; die Ausstellung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (bei ehelichen Kindern somit der Zustimmung der Eltern,

bei außerehelichen Kindern der Zustimmung der Mutter und sonst der Zustimmung des Jugendwohlfahrtsträgers ohne besondere Bestellung als Amtsvormund kraft Gesetz).

Der vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 19.06.2000, GZ 16/00-6 wegen Unsachlichkeit und Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aufgehobene § 21 Abs. 3 Fremden-gesetz 1997 (BGBl. I.Nr. 75), der die Altersgrenze für Familiennachzug mit 14 Jahren beschränkte, wurde verfassungskonform geändert. Im November 2000 hat der Gesetzgeber mit Wirksamkeit 1.1.2001 die Altersgrenze für den Nachzug minderjähriger unverheirateter Kinder niederlassungsberechtigter Fremder nach § 21 Abs. 3 Fremden-gesetz 1997 auf das vollendete 15. Lebensjahr hinaufgesetzt.

Der Familiennachzug unterliegt in Österreich der Quotenpflicht. Keiner Quotenpflicht hin-gegen unterliegt gemäß § 19 Abs. 2 FrG die Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung an Drittstaatsangehörige, die Bedienstete ausländischer Informationsmedien oder Künstler sind – aus verfassungsrechtlichen Gründen haben sie einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – sowie an Fremde, die zwar unselbstständig erwerbstätig, aber vom sach-lichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind. Keiner fremdenrechtlichen Quotenpflicht unterliegen weiter Drittstaatsangehörige, die in Österreich sichtsvermerkspflichtig sind, aber Niederlassungsfreiheit genießen (z.B. Drittstaatsange-hörige von EWR-Bürgern) sowie Ehegatten oder minderjährige unverheiratete Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) des in diesem Absatz angeführten Personenkreises, sofern sie nicht erwerbstätig sein wollen.

Im Jahr 2000 erfolgte eine Änderung des Fremden-gesetzes 1997. Die Sichtvermerksfreiheit eines Kindes, das die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist zwar nach wie vor primär an die Rechtmäßigkeit der Niederlassung der Mutter im Bundesgebiet geknüpft, sie wurde jedoch auch auf jene Fälle erstreckt, in denen nicht der Mutter, sondern dem Vater oder einem sonstigen Fremden (z.B. Großeltern, Onkel, Tante, Geschwister) das Recht zur Pflege und Erziehung allein zukommt. Dies ist immer dann der Fall, wenn das öster-reichische Pflschaftsgericht, dem Kindeswohl entsprechend, einem dieser Menschen das Recht zur Pflege und Erziehung zuerkannt hat. Der/die Fremde, dem/der die Pflege und Erziehung des Kindes allein zukommt, muss ebenfalls rechtmäßig im Bundesgebiet nieder-gelassen sein; da die Mutter nicht auf die Pflege und Erziehung des Neugeborenen verzichten darf, wird Missbrauch eingeschränkt. Die Begriffe Pflege und Erziehung richten sich hierbei nach den familienrechtlichen Bestimmungen des ABGB. Außerdem wurde im Zuge der Gesetzesänderung auf jene Fälle Bedacht genommen, in denen das Recht zur Pflege und Erziehung einem/einer österreichischen StaatsbürgerIn zukommt. Auch dann sind die Kinder von der Sichtvermerkspflicht befreit. Die Dauer der Sichtvermerksfreiheit wurde von drei auf sechs Monate erstreckt, um bei schwierigen Familiensituationen Zeit zu geben. Nähere Ausführungen der Grundsätze des Fremdenrechts in Bezug auf Minder-jährige im Kap. 12.

7.6 Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind (Art 20)

7.6.1 Kinder ohne familiäres Umfeld

Für Findelkinder und für Kinder, die aus Gründen welcher Art auch immer, einer gedeih-lichen Fürsorge durch ihre Eltern entbehren, steht ein umfassendes Sorgesystem bereit. Wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden (z.B. Babynest und anonyme Geburt) und sind dessen Eltern unbekannt, so ist kraft Gesetz der Jugendwohlfahrtsträger mit der Obsorge betraut (§ 211 ABGB). Dies gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung und der Vertretung auch dann, wenn ein Kind im Inland geboren wird und in diesem Bereich kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist. Kann in seiner familiären Umgebung das Wohl eines Kindes nicht gewährleistet werden, ist es in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (z.B. Kinderdorf oder sozialpädagogische Wohngemeinschaft) unter-zubringen („volle Erziehung“) (siehe Annex A, Tab. 20).

7.6.2 Pflegekinder/Pflegeeltern

Mit dem KindRÄG 2001 wurde der Begriff „Pflegeeltern“ definiert. Demnach gelten als Pflegeeltern „Personen, welche die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll“. Eine derartige Beziehung verlangt vor allem eine weitgehende Eingliederung in Haushalt und Lebensablauf der Pflegeeltern und die Absicht, eine emotionale Bindung aufzubauen. Pflegeeltern haben das Recht, in den das Kind betreffenden Verfahren Anträge zu stellen. Auch in nicht von Pflegeeltern eingeleiteten Verfahren kommt ihnen eine Antragslegitimation zu. Andere Befugnisse können den Pflegeeltern nur vertraglich durch die mit der Obsorge betrauten Personen übertragen werden, es sei denn, das Gericht überträgt ihnen ganz oder teilweise die Obsorge. Auf Antrag eines Pflegeelternpaares(-teiles) hat das Gericht die Obsorge für das Kind den Pflegeeltern ganz oder teilweise zu übertragen, wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und dies dem Wohl des Kindes entspricht. Sind die Eltern/Großeltern mit der Obsorge betraut und stimmen sie der Übertragung nicht zu, so darf diese nur verfügt werden, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Die Anzahl der Pflegekinder nahm in Österreich im Zeitraum des Ersten Staatenberichtes zur KRK kontinuierlich ab. Durch gezielte Werbeaktionen und eine verbesserte sozial- und pensionsrechtliche Absicherung konnten zusätzliche Pflegeeltern gewonnen werden. Ende 1999 gab es bereits 4.358 Pflegekinder.

Mit der Reforminitiative „Heim 2000“ versucht die Stadt Wien, die Unterbringung in Heimen durch vermehrte ambulante Betreuungsformen, Pflegefamilien oder durch die Schaffung von Krisenzentren zu ersetzen. Damit sollen betroffene Kinder weiterhin familienähnliche Betreuung erleben und im Freundeskreis und in ihrer Schulumgebung bleiben können.

Mit der 1999 in Wels eingerichteten familienpädagogischen Ausbildung am Colleg für Familienpädagogik soll die Qualität der Kinderbetreuung im Rahmen der Fremdunterbringung (Pflegefamilien und Kinderdörfer) erhöht werden. Fester Teil des Curriculums sind dabei auch die Inhalte der KRK.

7.6.3 Vermisste Kinder – Jugendliche Ausreißer

Im Jahr 1998 rissen 79 Kinder und Jugendliche erstmalig aus, 351 Kinder unter 14 Jahren wurden bei der Wiener Polizei vermisst gemeldet. In 905 Fällen wurde nach Jugendlichen bis 19 Jahre gesucht, von denen praktisch alle von selbst heimkehren oder von der Polizei aufgegriffen werden. Bei der Mehrzahl der AusreißerInnen handelt es sich um soziale Problemfälle oder um AusreißerInnen aus Erziehungsheimen; nur wenige Jugendliche reißen aus, weil sie Probleme mit den Eltern oder der Schule haben.

7.7 Adoption (Art 21)

Die Annahme an Kindesstatt (Adoption) kommt nach § 179 a Abs. 1 ABGB durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem/der Annehmenden und dem „Wahlkind“ zustande. Dieser Adoptionsvertrag bedarf der gerichtlichen Bewilligung. Bei der Bewilligung einer Annahme an Kindesstatt hat das Gericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Adoptionsvertrages zu prüfen und alle wesentlichen Tatumstände von Amts wegen zu berücksichtigen. Das Gericht ist vor seiner Entscheidung verpflichtet, das nicht eigenberechtigte Wahlkind ab dem vollendeten fünften Lebensjahr, die Eltern des volljährigen Wahlkindes, die Pflegeeltern oder den/die LeiterIn des Heimes, in dem sich das Kind befindet, sowie den Jugendwohlfahrtsträger (§ 181a Abs. 1 ABGB) zu hören. 1996 bis 1999 wurde etwa 800 bis 900 (1999: 862) Adoptionen rechtskräftig bewilligt.

Die Vermittlung der Adoption eines Kindes im Inland ist eine Angelegenheit des Jugendwohlfahrtsträgers. Für die Vermittlung eines Kindes ins Ausland haben die Landesjugendwohlfahrtsgesetze zusätzliche, strengere Kriterien festgelegt: So ist etwa eine Vermittlung ins

Ausland nur zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes in besonderem oder besserem Maße dient als die Adoption im Inland, oder wenn besondere Umstände dies rechtfertigen bzw. wenn auf die sprachliche, religiöse und kulturelle Zugehörigkeit des Kindes Bedacht zu nehmen ist bzw. wenn sonst das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Mit dieser Regelung wird den strengen Anforderungen des Art 21 lit. b des UN-Übereinkommens Genüge getan.

Österreich hat das Europäische Übereinkommen vom 24.4.1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. Nr. 314/1980) sowie das Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindes statt (BGBl. Nr. 581/1978) ratifiziert. Anlässlich der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern hat Österreich sich das Recht vorbehalten, nicht nach Art. 10 Abs. 2 der KRK das Erlöschen aller Pflichten, die das Kind gegenüber seinem Vater und seiner Mutter in unterhaltsrechtlicher und erbrechtlicher Beziehung hat, vorzuschreiben. Der für fünf Jahre wirksame Vorbehalt wurde 2000 für weitere fünf Jahre erneuert. Überdies hat Österreich das im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ausgearbeitete Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ratifiziert. Das Übereinkommen ist für Österreich am 1.9.1999 in Kraft getreten (BGBl. III/1999/145). Als zentrale Behörden im Sinn des Art 6 des Übereinkommens wurden – mit der räumlichen Zuständigkeit für das jeweilige Bundesland – die Landesregierungen bestimmt. Zentrale Behörde zur Entgegennahme von Anträgen aus dem Ausland zwecks Übermittlung an die örtlich zuständige Landesregierung sowie zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben nach Art 7 Abs. 2 des Übereinkommens ist das Justizministerium.

7.8 Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe von Kindern (Art 11)

Österreich ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts. Damit steht ein sehr wirksames Instrumentarium zur Bekämpfung des rechtswidrigen Verbringens und der rechtswidrigen Nichtrückgabe von Kindern zur Verfügung.

Art. 38 Abs. 4 des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung sieht vor, dass ein Beitritt zu diesem Übereinkommen nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklärt haben, den Beitritt anzunehmen, wirkt. Im Unterschied zu anderen multilateralen Übereinkommen, bei denen der Beitritt mittels einer einseitigen Erklärung erfolgt, ist im vorliegenden Fall die Wirksamkeit des Beitritts im Verhältnis zu Österreich von der österreichischen Annahmeerklärung abhängig.

Im August 2001 erklärte die Republik Österreich die Annahme des Beitritts Brasiliens, Chiles, Georgiens, Islands, Maltas, Moldaus, Südafrikas und Zyperns. Durch die Annahme des Beitritts dieser Staaten durch Österreich wurde der räumliche Anwendungsbereich des Übereinkommens erweitert, wobei als Kriterium sowohl auf die praktische Bedeutung dieser Ausweitung für Österreich als auch auf ein funktionierendes Gerichtswesen dieser Staaten Bedacht genommen wurde.

Durch spezielle, das Verhältnis des/der Minderjährigen (Vollendung des 18. Lebensjahres) zum jeweiligen Erziehungsberechtigten betreffende Straftatbestände sollen sowohl das Erziehungsrecht als auch der/die Minderjährige selbst geschützt werden: Strafbar sind die Entziehung eines/einer Minderjährigen aus der Obsorge des/der Erziehungsberechtigten (§ 195 StGB) und die „Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen“ (§ 196 StGB). Zur Durchsetzung des rechtlichen Zustandes sind die Sicherheitsbehörden (Polizei) verpflichtet, an der Ermittlung des Aufenthaltes eines/einer Minderjährigen mitzuwirken, wenn ein Ersuchen gemäß § 146 b ABGB vorliegt (§ 24 Abs. 1 Z 4 Sicherheitspolizeigesetz).

Mit den angeführten Maßnahmen hat Österreich der Empfehlung des Ausschusses in **Punkt 19** seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“, bilaterale Abkommen mit Staaten abzuschließen, die nicht Vertragsparteien der oben genannten Übereinkommen sind, sowie auf diplomatischem oder konsularischem Wege ein Höchstmaß an Hilfe zu leisten, um Fälle von rechtswidriger Verbringung und Nichtrückgabe von Kindern in solchen Staaten zum Wohle der betroffenen Kinder zu lösen, entsprochen.

7.9 Gewalt gegen Kinder in der Familie (Art 19, Art 39)

7.9.1 Züchtigungs- und Gewaltverbot in Österreich

Der Ausschuss hat in seiner „Abschließenden Stellungnahme“ die Aktivitäten Österreichs im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder als besonders erwähnenswert hervorgehoben. Genannt wurden die generelle Ächtung aller Formen von Gewalt, insbesondere der physischen und psychischen Misshandlung von Kindern, sowie die weiteren Bemühungen zur Erhöhung des Schutzes von Kindern vor Misshandlung durch den „Maßnahmenkatalog gegen Gewalt in der Familie und der Gesellschaft“ sowie den „Aktionsplan gegen Kindesmisshandlung und gegen Kinderpornografie im Internet“. Im Berichtszeitraum sind weitere Schritte zur Vorbeugung von Gewalt gegen Kinder einerseits und zur Schonung bzw. psychischen Wiedergenesung von Gewaltopfern unternommen worden (siehe auch Kap. 12.4–6).

Seit 1989 wird jegliche Form der körperlichen oder seelischen Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel geächtet. Die zentrale gesetzliche Bestimmung (§ 146a des ABGB) verdeutlicht diesen Grundsatz: „... die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ Übertretungen des Verbots von Gewalt und/oder körperlicher Züchtigung gemäß § 146a ABGB sind nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (24.6.1992, JBI 1992, 639) bei einer Beurteilung der rechtlichen Beziehungen zwischen Kindern und Eltern, etwa im Hinblick auf die Entziehung oder Einschränkung des Sorgerechts, zu berücksichtigen (§ 176 ABGB).

Im Regierungsübereinkommen 2000 wurden zum Zwecke der Reduktion von Gewalt in der Familie, des Schutzes von Opfern von Gewalt und der Reduktion der Rückfallsquote von Gewalttätern folgende Ziele und Maßnahmen formuliert:

- Sicherstellung der optimalen Versorgung und Betreuung von Kindern, die Opfer von (sexueller) Gewalt geworden sind; Schwerpunktförderung von Familienberatungsstellen, Kinderschutzgruppen usw.
- Forcierung der Vernetzung von Angeboten der Elternbildung und der Familienberatungsstellen mit anderen Angeboten der Prävention und Therapie
- Unterstützung von Opferschutzeinrichtungen wie Frauenhäusern, Kinderschutz-Zentren
- Sensibilisierung der Gesellschaft gegen alle Formen der Gewalt
- Einrichtung von Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

Das umfassende Gewaltverbot (§ 146 a ABGB) wird durch eine Reihe von Schutzvorschriften ergänzt: Durch die Einrichtung von Beratungs- und Hilfsangeboten, wie den Erziehungsberatungsdiensten und den Sozialen Diensten der Jugendwohlfahrt, weiter durch den Ausbau von Kinderschutzzentren und der Bereitstellung von Kindernotrufleitungen sollen gewaltfreie Lebensbedingungen für Kinder erreicht werden. Die Jugendwohlfahrts-Novelle 1998 verpflichtet den Jugendwohlfahrtsträger, Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß § 37 oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, personenbezogen zu erfassen.

7.9.2 Strafrechtlicher Schutz von Kindern vor Gewalt

Die zentrale Norm, mit der Kindern strafrechtlicher Schutz vor Gewalt gewährt wird, ist der § 92 StGB: Geschützt werden Kinder im Sinne der KRK davor, dass ihnen körperliche oder seelische Qualen (wie Misshandlungen, Freiheitsbeschränkungen) zugefügt werden. Straf-

rechtliche Verantwortung trägt jemand, wenn er/sie seine/ihre Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut gröblich vernachlässigt und dadurch die Gesundheit oder die körperliche oder geistige Entwicklung der schutzbefohlenen Person beträchtlich schädigt.

7.9.3 Schutz vor Gewalt in der Familie – „Gewaltschutzgesetz“ (GeSchG)

Mit dem am 1.5.1997 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz (BGBl. Nr. 759/1996) wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass in unserer Gesellschaft Gewalt in der Familie weiterhin ein weit verbreitetes Phänomen ist, das in verschiedenen Ausprägungen und in allen Gesellschaftsschichten auftritt. Mit dem Gewaltschutzgesetz wurden den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zusätzliche Kompetenzen zum Einschreiten bei Gewalt in der Familie übertragen. So wurden das rechtliche Instrument der Einstweiligen Verfügung auf einen größeren Personenkreis ausgeweitet und die Voraussetzungen für ein behördliches Einschreiten entschärft sowie die Durchsetzung der Schutzmaßnahmen erleichtert. Verbessert wurde auch die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sicherheitsbehörden bei Gewalt in der Familie. In Fällen von Gewalt oder der Androhung von Gewalt (auch psychischer) ist die Polizei nunmehr verpflichtet (§ 38 a SPG), unabhängig von den Eigentumsverhältnissen den Verursacher aus der Wohnung zu entfernen (Wegweisung) und ihm eine Rückkehr für zehn Tage zu verbieten (Betretungsverbot), falls innerhalb dieses Zeitraumes nicht bei Gericht eine Einstweilige Verfügung (EV) beantragt wurde. Wird innerhalb dieser Frist von gefährdeten „nahen“ Angehörigen¹⁰ ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung eingebracht, so endet das Betretungsverbot mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes, das sich auch auf bestimmte Gegenden wie z.B. Weg zur Arbeit, Kindergarten, Schulweg usw. erstrecken kann. Im Anschluss an die polizeiliche Schutzmaßnahme kann nach § 382 (Exekutionsordnung) zivilrechtlich ein Betretungsverbot für bis zu drei Monaten erwirkt werden; wurde/wird auch eine Scheidungsklage eingebracht, dann bis zum Ende des Verfahrens.

Gewalt gegen Kinder wird häufig auch von einem Elternteil ausgeübt. In den Fällen, in denen ein Elternteil Gewalt ausübt, der andere aber – etwa aus Angst – nicht bereit ist, einen Antrag auf Einstweilige Verfügung im Namen des Kindes zu stellen, kann der Jugendwohlfahrtsträger diesen Antrag stellen. Bei der eigenen Vernehmung zu einer familienrechtlichen Verfügung wurde die Möglichkeit der Anwesenheit einer Vertrauensperson geschaffen, soweit sie die Durchführung der Vernehmung nicht stört (§ 55 Abs. 1 EO). Bezüglich Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren für Minderjährige wurden hier keine besonderen Regelungen getroffen.

Entscheidend an der Neuregelung des Problembereiches der Gewalt im familiären Umfeld ist, dass ein Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß des erweiterten Sicherheitspolizeigesetzes möglich ist, auch wenn (noch) kein gerichtlich strafbares Verhalten vorliegt. Ein Betretungsverbot kann auch unabhängig von einer vorherigen Wegweisung aus einer Wohnung ausgesprochen werden (BGBl. I Nr. 146/1999).

Die besondere Schulung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Errichtung von Opferschutzeinrichtungen sollen den effektiven Schutz von Opfern vor familiärer Gewalt sicherstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Modellprojekt „Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“, das im Jahr 1998 vom Familienministerium initiiert wurde und vom Justizministerium finanziell unterstützt wird (siehe auch Kap. 12.5).

Anwendung des Gewaltschutzgesetzes: Polizeiliche Maßnahmen (Wegweisung/Betretungsverbot) wurden 1998 über 2500-mal verhängt; in jedem fünften Fall folgte auf das Betretungsverbot eine Einstweilige Verfügung. Gerichtliche Maßnahmen (EV) wurden im ersten Jahr der Geltung (1.5.1997–30.4.1998) in 577 Verfahren zu erreichen versucht, davon

¹⁰ Ehegatte/in, Lebensgefährtin/e, Kinder, Geschwister, Stief- und Pflegekinder, Enkel, Großeltern

wurde in 90% der Fälle dem Antrag stattgegeben; in 61 % der Fälle wurde innerhalb von fünf Tagen entschieden, in weiteren 24 % innerhalb von 10 Tagen. 1998 hat die Exekutive von den neuen Befugnissen in 2.673 Fällen Gebrauch gemacht. Die interne Überprüfung dieser Anordnungen durch die Sicherheitsbehörde hat in 123 Fällen zur Aufhebung der Maßnahmen geführt. 252-mal hat die Sicherheitsexekutive Missachtungen der genannten Anordnungen registriert und durch Verwaltungsstrafverfahren geahndet, wobei mehrere Verfahren denselben Gefährder betreffen können. 1999 wurde die Maßnahme 3.076-mal und 2000 3.354-mal verhängt. Im Jahr 2000 wurde sie 116-mal aufgehoben, in 430 Fällen folgten Verwaltungsstrafverfahren.¹¹

7.9.4 Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie

Flankierend zum Gewaltschutzgesetz sind erstmals Vorkehrungen für eine wirksame Kooperation zwischen Sicherheitsbehörden und Zivilgerichten, aber auch für eine intensive Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen getroffen worden. Die Vorbereitungsarbeiten für diese privaten Opferschutzeinrichtungen, die „Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie“ gingen von dem Grundkonzept aus, Vernetzungsstellen für eine rasche und koordinierte Zusammenarbeit aller in einem konkreten Fall einer Gewalthandlung gegen Frauen und/oder Kinder involvierten Institutionen bzw. Einzelpersonen zu schaffen.

Die erste Interventionsstelle wurde im Jahre 1996 etabliert. In der Folge wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Frauenministerium die Voraussetzungen geschaffen, um langfristig zu einer flächendeckenden Betreuungsstruktur zu gelangen. Von den nunmehr in jedem Bundesland bestehenden Interventionsstellen soll durch den Ausbau von Außenstellen eine regionale Versorgung sichergestellt werden.

Die reformerischen Tätigkeiten Österreichs in dieser Hinsicht verfolgen einen multiinstitutionellen Ansatz: Die Interventionsstellen gegen Gewalt nehmen insbesondere nach polizeilichen Interventionen mit den betroffenen Frauen Kontakt auf und bieten aktiv Hilfe und Unterstützung an. Die Exekutive ist ermächtigt, entsprechende Daten an diese Opferschutzeinrichtungen weiterzuleiten. Darüber hinaus koordinieren die Interventionsstellen die Zusammenarbeit zwischen sämtlichen involvierten Behörden (v.a. Jugendämter) sowie Fraueneinrichtungen, insbesondere Frauenhäusern. Derzeit existieren in Österreich 21 Einrichtungen, die misshandelten Frauen und Kindern Schutz und Zuflucht bieten.

Die konzeptiven Aktivitäten der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie konzentrieren sich auf folgende zwei Bereiche:

- Maßnahmen zum verbesserten Schutz und zur adäquaten Unterstützung von Frauen und Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind;
- Entwicklung von neuen Ansätzen im Umgang mit Gewalttätern im familiären Kontext und im sozialen Nahraum mit dem Ziel, Frauen und Kinder besser zu schützen.

Im ersten Bereich geht es unter anderem um die Stärkung der Opferrechte vor Gericht. Dies soll zum einen durch den Ausbau der Rechte von Opfern bei Gerichtsverfahren erfolgen (z.B. Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, Verbesserung der Tätigkeit von Sachverständigen, Modellprojekte zur Prozessbegleitung etc.), zum anderen durch die Erweiterung von Therapiemöglichkeiten (Einbeziehung der Kosten für Psychotherapie von Opfern von Gewalttaten in den Leistungskatalog des Verbrechenopfergesetzes, systematische Betreuung minderjähriger Opfer durch individuell zugeschnittene, umfassende Betreuungsprogramme etc.). Zum wirksamen Schutz der Opfer gehört auch eine systematische Arbeit mit den Tätern, wie sie die Wiener Interventionsstelle gemeinsam mit der Männerberatungsstelle im Rahmen eines Täterprogrammes durchführt.

¹¹ Statistik zur Vollziehung des Gewaltschutzgesetzes bei Bundesgendarmerie und Bundespolizeidirektion 1999/2000 – Annex A, Tab. 28

Im Berichtszeitraum hat Österreich weitere Bemühungen im Umgang mit der gegen Frauen und Kinder gerichteten Gewalt unternommen, welche insbesondere in dem „25-Punkte-Aktionsprogramm der Bundesregierung wider die Gewalt in der Gesellschaft“ vom September 1997 zusammengefasst sind. Im Jahr 1997 wurde beim Innenministerium ein Beirat für Grundsatzfragen der Gewaltprävention eingerichtet, der den Bundesminister für Inneres bei der Förderung von Vorhaben der Gewaltprävention, aber auch bei der Erarbeitung allgemeiner Strategien für eine wirksamere Gestaltung der Kooperation der Sicherheitsbehörden und Opferschutzeinrichtungen beraten soll. Der Präventionsbeirat hat auch die Berichterstattung über die kontinuierliche Umsetzung des 25-Punkte-Aktionsprogramms übernommen. Arbeitskreise des Präventionsbeirates erarbeiten Maßnahmen zum Schutz von Opfern familiärer Gewalt. Besonders hervorzuheben ist die Arbeit an Methoden der besseren Kooperation zwischen den Jugendwohlfahrts- und Sicherheitsbehörden sowie der Justiz, „Gewalt gegen Migrantinnen“ und dem Thema „Psycho-Soziale Opferhilfe“ befassen.

7.9.5 Physische und psychische Genesung von Gewaltopfern

Durch die Novellierung des Verbrechensopfergesetzes (in Kraft seit 1.1.1999) werden dem Opfer einer Straftat sowohl medizinische Hilfestellung als auch der Ersatz von Kosten für Psychotherapie gewährt. Mit der Ausweitung des Anspruches auf Wiedergesundung eines Gewalt- oder sexuellen Missbrauchsopfers Hand in Hand mit der Erweiterung der Angebote von Rehabilitationsdiensten für missbrauchte Kinder im Berichtszeitraum sollte der in **Punkt 21** vorgebrachten **Empfehlung des Ausschusses** in einem entscheidenden Maße besser Rechnung getragen werden, das Recht des Kindes auf physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung im Einklang mit Artikel 39 KRK voll umzusetzen.

7.9.6 Prozessbegleitung

Die Entscheidung, sexuellen Missbrauch zur Anzeige zu bringen, stellt für betroffene Kinder und deren Bezugspersonen eine große psychische Belastung dar, die durch die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Rechtssystem zusätzlich verstärkt wird. Fehlendes Wissen über Abläufe, der Wunsch, endlich Gerechtigkeit zu erfahren, die Erwartung, dass durch die Anzeige nun alles in Ordnung kommt, schaffen eine Situation, die ohne entsprechende fachliche Unterstützung nur schwer zu bewältigen ist. Mitunter führt dies dazu, dass Betroffene ihre Rechte nicht in Anspruch nehmen. Um dieses Problem zu entschärfen, wurde 1998 vom Familienministerium das Modellprojekt „Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ beauftragt. Im Rahmen dieses Modellprojektes wurden Betroffene und deren Bezugspersonen ab der Entscheidung für eine Anzeige sowohl auf psychosozialer als auch auf juristischer Ebene beraten, unterstützt und begleitet. Die im Modellprojekt gesammelten und evaluierten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Verknüpfung von psychosozialer und juristischer Unterstützung zielführend ist und dass die Begleitung über den gesamten Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens – von der Anzeige bis nach Abschluss eines allfälligen pflegschaftsrechtlichen Verfahrens – erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine psychosoziale Aufarbeitung des Missbrauchs, die jedoch nicht Aufgabe der Prozessbegleitung ist, in Form von Beratung oder Psychotherapie in vielen Fällen hilfreich und sinnvoll. Weiter wurde deutlich, dass bei sexuellem Missbrauch die Kooperation von VertreterInnen sämtlicher Einrichtungen, die in die jeweiligen „Fälle“ involviert sind (Jugendwohlfahrt, Exekutive, Gericht, Beratungsstellen etc.) unverzichtbar ist. Auf Basis der Erkenntnisse aus dem Modellprojekt wurde nunmehr begonnen, ein standardisiertes Angebot von Prozessbegleitung für missbrauchte und misshandelte Kinder aufzubauen, das schließlich österreichweit zur Verfügung stehen soll. Ein wichtiger Teilschritt, der im Herbst 2000 im Angriff genommen wurde, ist die Ausbildung von ProzessbegleiterInnen, die neben einer ausreichenden Kenntnis der rechtlicher Verfahrensabläufe auch über die notwendige Beratungskompetenz und Kompetenz in der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen verfügen müssen. Weiter wurden im Jahr 2001 erste Schritte zum Aufbau von Kooperationsstrukturen eingeleitet, der 2002 mit interdisziplinären Seminaren fortgesetzt wird.

7.10 Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art 25)

Eine Unterbringung körperlich oder psychisch kranker Kinder und Jugendlicher im Sinne des Art 25 ist etwa im Tuberkulosegesetz, im Unterbringungsgesetz – in letzterem bezüglich der Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten oder Abteilungen für Psychiatrie – vorgesehen. Die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Beschränkung der persönlichen Freiheit und der Behandlung psychisch Kranker (auch Kinder) in einer psychiatrischen Krankenanstalt sind im Unterbringungsgesetz (BGBl.1990/155) geregelt. Kinder/Jugendliche dürfen in einer psychiatrischen Krankenanstalt nur untergebracht werden, wenn es/er/sie an einer psychischen Krankheit leiden, nicht jedoch wenn sie nur geistig behindert sind oder unter Erregungszuständen leiden oder sonstige abnorme Verhaltensweisen setzen, ohne gleichzeitig an einer psychischen Krankheit zu leiden.

In dem eher selten vorkommenden Fall, dass ein psychisch krankes oder geistig behindertes Kind, welches das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, nicht mit Hilfe seiner Familie oder mit Hilfe von privaten oder öffentlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Maß wahrzunehmen, ist von einem Gericht über die Bestellung eines Sachwalters zu entscheiden. Bei der Auswahl des Sachwalters muss das Gericht die persönlichen Bedürfnisse des psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen berücksichtigen. Für die Funktion des Sachwalters kommt daher in erster Linie eine dem Kind nahe stehende Person, beispielsweise geeignete Angehörige/Bekannte, zu der es Vertrauen hat, in Frage; gelingt dies nicht, so wird von einem geeigneten Verein („Sachwalterverein“) ein haupt- oder ehrenamtlicher Sachwalter für diese Aufgabe vorgeschlagen.

Bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten wie Vermögensverwaltung, Vertretung gegenüber Behörden oder der sozialen und medizinischen Betreuung durch den Sachwalter hat das behinderte Kind ein Informations- und Mitspracherecht: Es muss von beabsichtigten, wichtigen Maßnahmen rechtzeitig informiert werden und kann zu allen Belangen seine Meinung äußern, die vom Sachwalter bei Entscheidungen berücksichtigt werden muss. Das Gericht muss in angemessenen Zeitabständen überprüfen, ob es das Wohl des Kindes erforderlich macht, die Sachwalterschaft inhaltlich zu ändern oder überhaupt aufzuheben.

Der vom Ausschuss in **Punkt 20** seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“ geäußerten Besorgnis über die Ausdehnung des Zeitrahmens für die Überprüfung der gerichtlich angeordneten Unterbringung von geistig behinderten Kindern wird dadurch vermehrt Rechnung getragen. Damit werden bei der Bestimmung der Zeitabstände für die Überprüfung der Unterbringung die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, unter Vorrang des Wohles des Kindes, vollinhaltlich berücksichtigt.

8 GESUNDHEIT UND WOHLFAHRT

8.1 Kinder mit Behinderung (Art 23)

Aufbauend auf dem Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung wurden in der letzten Dekade eine Reihe von gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in die Alltagswelt getroffen. Um Behinderten die Teilnahme am sozialen Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, werden besondere Anstrengungen zur gesellschaftlichen Integration behinderter Kinder unternommen; insbesondere wird das Zusammenleben behinderter mit nichtbehinderten Kindern bereits im Kleinkindalter forciert, darüber hinaus werden an den Bedürfnissen von behinderten Kindern orientierte Betreuungs- und Erziehungsmöglichkeiten (wie etwa Sonderkindergärten oder Sonderschulen) bereitgestellt sowie besondere finanzielle Mittel für den besonderen Aufwand, der auf Grund der Behinderung eines Kindes notwendig ist, gewährt. Körperlich oder geistig erheblich behinderten Kindern wird generell eine um € 131,- pro Monat erhöhte Familienbeihilfe gezahlt.

Behinderte Kinder sind (ebenso wie nichtbehinderte) bei einem berufstätigen pflichtversicherten Elternteil beitragslos mitversichert, wodurch die Kosten für ärztliche Behandlungen von der Versicherung getragen werden, darüber hinaus erhalten sie auch Rehabilitation kostenlos, wenn die Auslagen für die Rehabilitation die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern übersteigen würden. Beansprucht die Betreuung des im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes die Arbeitskraft der Erziehungsperson zur Gänze, so kann sich dieser Elternteil für die Zeit der Pflege des behinderten Kindes in der Pensionsversicherung selbst versichern. Die Kosten dafür übernimmt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes der Familienlastenausgleichsfonds.

Im rundfunkgesetzlichen Programmauftrag ist vorgesehen, dass der ORF für die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen zu sorgen hat.

8.1.1 Pflegegeld für behinderte Kinder

Mit dem Bundespflegegeldgesetz und den neun analogen Landespflegegeldgesetzen wurde mit 1.7.1993 ein Pflegegeld eingeführt, das bundeseinheitlich nach den gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen gewährt wird. Das Pflegegeld steht bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig von Alter, Einkommen und Vermögen sowie Art und Ursache der Behinderung (körperlich, geistig oder psychisch) zu. Daraus ergibt sich, dass auch behinderte Kinder ein Pflegegeld beziehen können, wenn sie einen ständigen Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich haben. Unter Pflegebedarf ist die Notwendigkeit einer Betreuung und Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen wie Ankleiden, Essen, Waschen oder Begleitung außer Haus zu verstehen. Das Pflegevorsorgesystem orientiert sich am konkreten Pflegebedarf.

Abstufung des Pflegegeldes (2001)

Stufe 1	Bei einem Pflegebedarf von mehr als 50 Stunden monatlich	€ 145,40
Stufe 2	Bei einem Pflegebedarf von mehr als 75 Stunden monatlich	€ 268,00
Stufe 3	Bei einem Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden monatlich	€ 413,50
Stufe 4	Bei einem Pflegebedarf von mehr als 160 Stunden monatlich	€ 620,30
Stufe 5	Bei einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich und zusätzlich außergewöhnlichem Pflegebedarf	€ 842,40
Stufe 6	Bei einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich, wenn zusätzlich die Notwendigkeit zeitlich unkoordinierbarer Pflegeleistungen (auch während der Nacht) bzw. die Notwendigkeit einer dauernden Beaufsichtigung (auch während der Nacht) vorliegt	€ 1.148,70

Stufe 7	Bei einem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der Extremitäten möglich sind	€ 1.531,50
---------	--	------------

Da besonders schwer wiegende Behinderungen auch bereits bei Kindern unter drei Jahren im Vergleich zu gesunden Kindern einen beträchtlichen Mehraufwand für Pflegetätigkeiten erfordern, wurde die längere Zeit bestehende Altersgrenze von drei Jahren zur Vermeidung von Härtefällen aufgehoben.

8.1.2 Behindertengesetz

Das Bundesbehindertengesetz ist Grundlage für die Koordinierung von Rehabilitationsleistungen und die gezielte Beratung, Betreuung und Hilfestellung für Behinderte, um ihnen die optimale gesellschaftliche Integration zu sichern. Das Sozialservice des Sozialministeriums dient als Informationszentrum für alle behindertenrelevanten Fragen. Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von körperlichen, geistigen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen betroffen oder bedroht sind, wurden mobile Beratungsdienste für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Die in weiten Teilen Österreichs eingerichteten Teams bestehen aus diplomierten SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und ÄrztInnen, die nach den Prinzipien der Prävention und der Integration in regionalen Stützpunkten qualifiziert beraten und umfassend begleiten. Das wohnortnahe Angebot stellt die leichte Erreichbarkeit sicher, falls erforderlich, führen die Beratungsdienste auch Hausbesuche durch. Das Angebot für die Klienten und deren Familien umfasst insbesondere Information über Hilfsangebote, Unterstützung beim Umgang mit Behörden, Erstellen von medizinischen und psychologischen Diagnosen und Gutachten, psychosoziale Intervention sowie Planung, Vermittlung und Organisation individueller Therapie und/oder Betreuungen.

8.1.3 Integration behinderter Kinder in Schulen und Betreuungseinrichtungen

Durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen wird dem erhöhten Bedarf und dem verstärkten Bewusstsein der Bevölkerung hinsichtlich der pädagogischen Anforderungen an die Integration von behinderten Kindern besonders Rechnung getragen. In Salzburg – um ein Beispiel darzustellen – gibt es seit 1995/96 die Integration von behinderten Kindern im Kindergarten; im Jahr 1998/99 wurde eine Gruppe von 34 Kindern durch sieben mobile Sonderkindergärtnerinnen betreut, im Jahr 1999/2000 wurden 14 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf durch zusätzliche Assistentinnen in Regelgruppen betreut. Um für behinderte Kinder spezielle Entwicklungsanreize zu setzen und um ihrer Behinderung entgegenzuwirken, wurden – vornehmlich in den größeren Städten – neben Sonderkindergärten vor allem integrierte Kindergärten, Kindertagesheime und Volksschulklassen eingerichtet.

In der Schuleingangsphase im Bereich der Grundstufe der Volksschule soll Kindern mit einer verzögerten Entwicklung durch die intensivere Beschäftigung der LehrerInnen mit diesen Kindern zur Erlangung der Schulfähigkeit verholpen werden, um annähernd gleiche Schulstartchancen zu schaffen. Behinderte Kinder in einer Vorschulstufe werden dazu mit spezifischen Förderungsmöglichkeiten betreut. Integrationsmaßnahmen wurden in den Jahren 1997–2000 unter anderem auch aus Mitteln der „Kindergartenmilliarde“ gefördert.

Im Bundesland Salzburg beispielsweise wurde durch die Novelle des Landes-Behindertengesetzes sichergestellt, dass die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern nicht nur in Sonderschulklassen, sondern auch in Integrationsklassen durch den Sozialhilfeträger zu leisten ist. Durch die Novelle des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes wurde die Integration behinderter Kinder in der Hauptschule (analog zu den Bestimmungen die Volksschule betreffend) geregelt. Weiter wurde durch die Novelle des Salzburger Kindergartengesetzes die Integration schwerer behinderter Kinder durch die Einrichtung von „Integrationsgruppen“ neu geregelt. Außerdem werden seither längere Öffnungszeiten zusätzlich gefördert.

8.1.4 Erziehung und Ausbildung eines behinderten Kindes

Dem Auftrag, dass Erziehung und Ausbildung dem behinderten Kind in einer Weise zugänglich sind, die seine soziale Integration und individuelle Entfaltung möglichst vollständig fördern, wird einerseits durch ein aufgefächertes Sonderschulwesen und andererseits durch sonderpädagogische Zentren und Integration, die den gesamten Bereich der 6- bis 14-Jährigen umfasst, entsprochen. Das staatliche Erziehungssystem bietet somit Integrations- und Sonderschulen mit einer Wahlmöglichkeit an.

Integrativer Unterricht für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurde für die Primarstufe ab dem Schuljahr 1993/94, für die Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 1997/98 gesetzlich verankert. Mit der Einführung des gemeinsamen, integrativen Unterrichtes behinderter und nichtbehinderter Kinder wurde ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen verwirklicht.

Zu den entscheidenden Errungenschaften im Bemühen um bestmögliche Integration von behinderten Kindern zählt das Recht von Eltern, zwischen verschiedenen Formen sonderpädagogischer Betreuung für ein behindertes Kind wählen zu können:

- Integrationsklasse: In einer Klasse mit verminderter SchülerInnenzahl werden behinderte und nichtbehinderte Kinder im Zwei-LehrerInnen-System in allen Unterrichtsgegenständen (ein/e FachlehrerIn, ein/e Sonderpädagoge/in) gemeinsam unterrichtet. Der Unterricht erfolgt nach verschiedenen Lehrplänen und mit Unterrichtsformen, die für heterogene Gruppen geeignet sind.
- StützlehrerInnenmodell: Für einzelne SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird ein/e SonderschullehrerIn mit begrenztem Stundenausmaß zusätzlich eingesetzt (als Schulversuch).
- Kooperationsklasse: Eine Regelklasse und eine Sonderschulklasse arbeiten in unterschiedlichem Ausmaß zusammen und bilden z.B. in bestimmten Unterrichtsgegenständen eine gemeinsame Lerngruppe.
- Kleinklasse (Förderklasse): Eine Klasse mit verminderter SchülerInnenzahl wird von einem/einer SonderschullehrerIn, soweit dies möglich ist, nach dem Lehrplan der Regelschule unterrichtet. Eine Reintegration der SchülerInnen in die Regelschule wird angestrebt (als Schulversuch).
- Sonderschule/Sonderschulklasse: Behinderte Kinder können weiterhin auch die Sonderschule besuchen, deren pädagogisches Gesamtkonzept auf die speziellen Bedürfnisse und Voraussetzungen von Kindern in einer bestimmten Behinderungsart abgestimmt ist.

Derzeit sind die schulorganisatorischen Voraussetzungen für einen gemeinsamen integrativen Schulbesuch von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eingeschränkt, d.h. als Regelschulform nur bis zur achten Schulstufe möglich. Für die Schulwahl nach der achten Schulstufe stehen den Erziehungsberechtigten von SchülerInnen mit Behinderungen bisher nur die Formen der Sonderschule bzw. Schulversuche an der Polytechnischen Schule und vereinzelt in einstufigen berufsbildenden mittleren Schulen zur Verfügung.

Die Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurde ab dem Schuljahr 2001/02 für SchülerInnen im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht dadurch ausgebaut, als ein Berufsvorbereitungsjahr (neuntes Jahr der allgemeinen Sonderschule) mit berufsvorbereitenden Inhalten vorgesehen ist.

Weiter wird auf die zeitlich befristete Möglichkeit des Nachholens des Pflichtschulabschlusses gemäß § 32 Abs. 2a des Schulunterrichtsgesetzes verwiesen (NAP-Maßnahme).

Zur Unterstützung der Integration durch materielle und personelle Ressourcen wurden methodisch-didaktisches Know-how sowie sonderpädagogische Zentren gesetzlich verankert, die überwiegend an Sonderschulstandorten eingerichtet sind.

8.1.5 Eingliederung behinderter Jugendlicher in das Berufsleben

Zur gezielten beruflichen Vorbereitung können behinderte Jugendliche in Integrationsklassen an Polytechnischen Schulen (Schulversuch) und ab dem Schuljahr 2000/2001 im Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen bzw. integrativ unterrichtet werden. Maßnahmen der Berufsfindung und der beruflichen Rehabilitation werden gemeinsam mit den behinderten Jugendlichen besprochen und eingeleitet, um die Vermittlung eines Arbeits- oder Lehrplatzes zu fördern. Durch Beihilfen zur Lehrausbildung, zur Ein-, Um- oder Nachschulung, zur Berufsfindung, Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung und zum Arbeitstraining soll die Eingliederung ins Berufsleben erleichtert werden. Eine Lehrlingsausbildung können behinderte Kinder in einem Lehrlingsbetrieb in Verbindung mit der Berufsschule absolvieren, sofern nötig kann sie in eigenen Einrichtungen für Körper- und Sinnesbehinderte erfolgen. Behinderte Jugendliche werden überdies in Ausbildungswerkstätten auf eine spätere Berufsausübung vorbereitet. Um behinderten Jugendlichen die Eingliederung in das Erwerbsleben zu ermöglichen, fördert das Behinderteneinstellungsgesetz die Schaffung und Erhaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Behinderte. Jeder Arbeitgeber ist ab einer bestimmten Betriebsgröße¹² zur Einstellung von Behinderten verpflichtet; Dienstgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, haben als Ausgleich die Zahlung einer Ausgleichstaxe zu entrichten. Die Einnahmen aus Ausgleichstaxen pro offener Pflichtstelle und Monat fließen in den Ausgleichstaxfonds und sind zweckgebunden zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen zu verwenden. Im Jahr 2000 wurden von den Dienstgebern Ausgleichstaxen in der Höhe von € 54.068.590 bezahlt. Um für Unternehmen die Anreize zur Beschäftigung von behinderten Personen zu erhöhen und einen fairen Ausgleich zwischen den Arbeitgebern zu schaffen, die behinderte Menschen beschäftigen und denen, die dies nicht tun, wurden bei der letzten Novellierung des Behinderteneinstellungsgesetzes (wirksam seit 1.1.2002) der Kündigungsschutz für die Anfangsphase der Beschäftigung gelockert (Verlängerung der Probezeit) und die Ausgleichstaxen auf € 196,22 erhöht.

Für die Ausbildung von behinderten Jugendlichen wird eine Prämie gewährt. Als Hilfestellung für die berufliche Integration behinderter SchulabgängerInnen sollen Clearingteams eingerichtet werden, die gemeinsam mit den Betroffenen das individuell am besten geeignete Maßnahmenpaket zur beruflichen Integration festlegen. Weiter sind Qualifizierungsprojekte für SchulabgängerInnen mit Behinderungen geplant. Zur beruflichen Integration, insbesondere zur Schnittstelle Schule-Beruf gibt es eine Reihe von qualifizierten Projekten für Jugendliche, die auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

Die Bundesregierung fasste außerdem einen Beschluss über eine Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung („Behindertenmilliarde“). Ab 2001 werden jährlich knapp € 72.7 Mio. für die berufliche Integration von behinderten Menschen zusätzlich zur Verfügung gestellt. Damit sollen jährlich etwa 12.000 Teilnahmen in aufeinander abgestimmten Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und weiteren Aktivitäten, die zur Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt dienen, finanziert werden. Dieses Maßnahmenpaket umfasst unter anderem Integrationsbeihilfen mit befristeter Übernahme der Lohnkosten als Anreiz zur Aufnahme junger behinderter Menschen, Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekte, Arbeitsassistenz sowie Studien- und Lehrlingsbeihilfen. Die im Rahmen der Behindertenmilliarde geplanten Maßnahmen werden von den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen abgewickelt. Zur Steuerung und Umsetzung in den Regionen werden alle relevanten Partner auf Landesebene eingebunden sowie bereits vorhandene Koordinationsstrukturen genutzt.

Zur Wahrung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen behinderter ArbeitnehmerInnen ist in jedem Betrieb ab einer Anzahl von fünf begünstigten Behinderten, welche dauernd beschäftigt sind, eine Behindertenvertrauensperson zu wählen; sind in einem Betrieb auch jugendliche Behinderte beschäftigt, so ist eine Jugendvertrauensperson zu wählen.

¹² Je 25 Dienstnehmer eine begünstigte behinderte Person; das sind solche Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % aufweisen; Behinderte allgemein, nicht nur Jugendliche

Für behinderte Menschen ab einem Grad der Behinderung von 25 % gibt es einen Freibetrag im Einkommenssteuergesetz. Menschen mit über 50 % Behinderung können in einzelnen Bundesländern mittels eines „Behindertenpasses“ diverse Vergünstigungen (Preisermäßigungen bei öffentlichen Transportmitteln, Tarifiermäßigungen bei Museen, Theatern, Schwimmbädern u.a.) genießen. Dauernd stark gehbehinderte Personen werden durch das Steuerrecht (Steuerfreibetrag bei der motorbezogenen Versicherungssteuer) und, wenn die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel festgestellt wurde, durch den kostenlosen Bezug einer Autobahn-Vignette und in der Straßenverkehrsordnung (Parken eines PKW in Verbotszonen) begünstigt (§ 29 b StVO), damit sie am städtischen Individualverkehr möglichst ungehindert teilnehmen können. Dieser Zweck wird auch durch behindertengerechte Baunormen für öffentliche Gebäude, Verkehrsflächen und Verkehrsmittel verfolgt.

Um die Benachteiligung am Arbeitsplatz infolge einer erlittenen Behinderung auszugleichen, werden im Rahmen von „Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten“ Ein-, Um- und Nachschulungen zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Arbeitserprobung angeboten, weiter werden durch Arbeitsplatzförderungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz Ausbildungs- und Arbeitsplätze (z.B. für die Adaptierung von Räumen und Sanitäranlagen, den Umbau von Einrichtungen und Maschinen) geschaffen und erhalten. Berufliche Rehabilitationsmöglichkeiten (wie etwa Berufsfindung, Arbeitserprobung, Arbeitstraining, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen etc.) dienen der beruflichen (Wieder-)Eingliederung behinderter Menschen (Jugendlicher) in den freien Arbeitsmarkt.

Eine weitere Möglichkeit der beruflichen (Wieder-)Eingliederung von behinderten (jungen) Menschen bieten die Integrativen Betriebe. Die Arbeit in den Integrativen Betrieben soll es den Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern, um (wieder) in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können. Soweit dies nicht möglich ist, stellen die Integrativen Betriebe Dauerarbeitsplätze zur Verfügung. Ist die berufliche Integration eines/einer Behinderten am allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Integrativen Betrieben nicht möglich, so wird in Tagesheimstätten und Einrichtungen mit Wohnheimen versucht, die vorhandenen Fähigkeiten durch Beschäftigungstherapie zu erhalten bzw. weiterzubilden. Von privaten Behindertenvereinigungen angestellte ArbeitsassistentInnen betreuen behinderte Jugendliche bei der Suche und Erhaltung von Arbeitsplätzen und sorgen, sofern nötig, durch Kommunikation mit der Familie, dem Arbeitgeber und Behörden für die Behebung allfälliger Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

8.1.6 Behindertenpolitik am Beispiel des Landes Vorarlberg

Für behinderte Minderjährige greift das gesamte „Hilfespektrum“ des Vorarlberger Behindertengesetzes: Ziel der Eingliederungshilfe ist ihre gänzliche oder teilweise Eingliederung in das Erwerbsleben, indem Behinderte befähigt werden, im Rahmen ihrer Möglichkeit einen normalen Platz in der Gemeinschaft einzunehmen (menschenswürdiges Dasein). Im Vorarlberger Rehabilitationsprogramm wird Rehabilitation als „fortschreitender, koordinierter Prozess, der zum Ziel hat, behinderten Menschen die bestmögliche Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen“ definiert, d.h. Behinderte sollen zum höchsten individuell erreichbaren Grad physischer, geistiger, sozialer, beruflicher oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gebracht werden. Leitlinien für die Erreichung des Zieles der Eingliederungshilfe sind Früherfassung und Frühbehandlung, die Belassung der Behinderten in der Familie, die Beachtung von Elternrecht und Mitbestimmung sowie die optimale Rehabilitation. Die Möglichkeiten der Rehabilitation hängen von den Fähigkeiten und den zumutbaren und möglichen Rehabilitationszielen ab: Im Einzelfall ist jene Eingliederungsmaßnahme zu treffen, die bei möglichst geringem Aufwand und bei möglichst geringer Einflussnahme in die Lebensverhältnisse des/der Behinderten den bestmöglichen Erfolg erwarten lässt (Geldleistung, Sachleistung oder persönliche Hilfe). Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind insbesondere die medizinische Wiederherstellung (z.B. Heilbehandlung, ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, Behandlung in Anstalten und Heimen, Versorgung mit Körperersatzstücken und anderen Hilfsmitteln, wirtschaftliche Hilfe), berufliche Ertüchtigung (ange-

messene Schulbildung, Berufsausbildung, Um- und Nachschulungen, Erprobungen auf einem Arbeitsplatz) und soziale Einordnung und Anpassung (Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Unterbringung in einer geschützten Werkstätte oder auf einem Geschützten Arbeitsplatz), Beratung und Betreuung des/der Behinderten und seiner/ihrer Familie sowie wirtschaftliche Beihilfen.

Als Geschützter Arbeitsplatz gilt ein Arbeitsplatz, an dem einem/einer Behinderten, der/die wegen seines/ihrer Gebrechens auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, ein durch die verminderte Arbeitsleistung bedingter Verdienstauegleich und die notwendige persönliche Betreuung gesichert wird (in Vorarlberg bestehen 625 Geschützte Arbeitsplätze).

Ein wesentliches Ziel der Behindertenpolitik in Vorarlberg ist die möglichst frühe Erfassung behinderter Kinder, um rasch und unbürokratisch die notwendige und zielführende Frühförderung oder Frühbehandlung zu ermöglichen. Damit können vorhandene Fähigkeiten der Minderjährigen optimal ausgenutzt und mitunter Auswirkungen einer Behinderung möglichst frühzeitig ausgewiesen werden. In Zusammenarbeit mit Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, im Besonderen dem Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin, wurde ein umfassendes Programm entwickelt mit u.a. folgenden Elementen: Erfassung bereits im Rahmen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen; Erfassung durch den Rehabilitationsschein (frei praktizierende Ärzte können damit die notwendige Abklärung und Behandlung veranlassen); heilpädagogisch-kinderpsychiatrische Sprechstage; ambulante Rehabilitationsdienste; frühpsychologische Dienste; heilpädagogische Früherziehung; Integrationskindergärten; Integration in Regelschulen etc.

8.1.7 Integration in Kindergärten und Regelschulen

Im Vorarlberger Kindergartenbereich wurden im Schuljahr 1998/99 insgesamt 77 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in 43 Integrationsgruppen mit dem Ziel betreut, die Kinder nach einer Eingewöhnungsphase ohne Gruppen- bzw. Bezugspersonenwechsel zu integrieren. Von den 36 Sonderkindergärtnerinnen standen 14 den Integrationsgruppen zur Verfügung. Sehr bewährt haben sich die mobilen Sonderkindergärtnerinnen des Arbeitskreises für Vorsorge- und Sozialmedizin, die Kindergartengruppen, Kindergärtnerinnen ohne Sonderausbildung, Eltern und Kindergartenhalter fachlich informieren und unterstützen. 1998 wurde im Amt der Vorarlberger Landesregierung ein Dienstposten für eine Sonderkindergärtnerin geschaffen, die das Kindergarteninspektorat im Integrationsbereich berät und unterstützt. Kindergärtnerinnen wird auch fachspezifische Fortbildung, die großen Zuspruch findet, angeboten.

Im Vorarlberger Schulbereich gibt es ein System sonderpädagogischer Förderung, bestehend aus zwei miteinander verbundenen Grundstrukturen: ein nach Förderschwerpunkten gegliedertes Sonderschulwesen und ein in den Organisationsformen vielfältiges, quantitativ erweitertes Angebot an gemeinsamem Unterricht in den allgemein bildenden Pflichtschulen. An 20 Sonderschulen mit 131 Klassen unterrichten 267 Lehrer 910 SchülerInnen. Neben den Allgemeinen Sonderschulen werden folgende Sonderformen geführt: die Private Volksschule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Dornbirn, die Landes-Sonderschule für körperbehinderte Kinder in Mäder, die Landes-Sondererziehungsschule Jagdberg in Schlins, die Heilstättenschule Carina in Feldkirch und die Landes-Sonderschule Jupident in Schlins. Folgende qualifizierte SonderpädagogInnen betreuen die Kinder und Jugendlichen: SonderschullehrerInnen, SprachheillehrerInnen, mobile LehrerInnen für Kinder und Jugendliche mit Sehschädigung, mobile LehrerInnen für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung, BeratungslehrerInnen, HeilstättenlehrerInnen, LehrerInnen für die basale Förderung, Begleit- bzw. StützlehrerInnen und LehrerInnen für spezifische Lernförderung.

Die vom Ausschuss in **Punkt 22** seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“ zur Kenntnis genommenen Bemühungen zur Förderung der sozialen Eingliederung von Kindern mit Behinderungen konnten im Berichtszeitraum mit mehrfachen Erfolgen im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens fortgesetzt werden.

8.1.8 Problematik der Sterilisation geistig behinderter Kinder

Die vom Ausschuss in **Punkt 17** seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“ kritisierte Legalität der Zwangssterilisierung geistig behinderter Kinder mit elterlicher Zustimmung wurde durch das KindRÄG 2001 (BGBl. I Nr. 135/2000) behoben. Nunmehr ist eine medizinische Maßnahme, mit der eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit herbeigeführt werden soll, bei minderjährigen Kindern generell verboten (§ 146d ABGB). D.h. es können die „Sterilisation“ eines minderjährigen Kindes weder das Kind selbst (auch wenn es einsichts- und urteilsfähig ist) noch die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter „bewilligen“. Um unerwünschte Schwangerschaften geistig behinderter Kinder so weit wie möglich zu vermeiden, bieten im Behindertenbereich tätige Organisationen, wie etwa die landesweit agierende „Lebenshilfe“, entsprechende Betreuungs- und Beratungsdienste an.

8.1.9 Seminarangebote für Eltern geistig behinderter Kinder

Eine bundesweite Elterninitiative für gemeinsames Leben behinderter und nichtbehinderter Menschen bietet seit November 2000 Seminare zur Unterstützung und Persönlichkeitsbildung von Eltern behinderter Kinder sowie zur Kompetenzerweiterung für die Verbesserung der Qualität und Quantität von integrativen Maßnahmen an. Eltern(-teile) eines behinderten Kindes erhalten verschiedene Möglichkeiten, ihre persönlichen Bedürfnisse wahrzunehmen und sich mit Grundsätzen nicht aussondernder Erziehung zu beschäftigen. Qualifizierte und vielfältige Angebote von „bereits erfahrenen“ Eltern behinderter Kinder und von ExpertInnen für integrationspädagogische, rechtliche und therapeutische Themen sollen helfen, die eigenen Fähigkeiten zu entdecken und Ressourcen für ein selbstbestimmtes Leben zu erkennen. Durch das gemeinsame Arbeiten und Reflektieren in einer Gruppe ähnlich betroffener Eltern wird es möglich, emotionale Belastungen anzusprechen, mit Schuldgefühlen umzugehen. Eltern können Probleme rund um die Behinderung nicht nur als individuelle Schwierigkeiten, sondern in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang erkennen.

8.2 Gesundheit und Gesundheitsdienste (Art 24)

8.2.1 Reduktion der Säuglingssterblichkeit

Die im Artikel 24 Abs. 2 von den Vertragsstaaten geforderten Maßnahmen werden in Österreich durch eine Reihe von Programmen verwirklicht. Sie konnten dazu beitragen, dass die Säuglingssterblichkeit (im 1. Lebensjahr) von 16,8 Promille im Jahre 1987 auf 9,8 Promille 1987 und 4,7 Promille im Jahr 1997 gesenkt werden konnte. Seither liegt die Rate mit regionalen Unterschieden unter der 5-Promille-Grenze. Im Jahr 2000 wurden in Österreich 378 Kinder (4,2 Promille) tot geboren und die Perinatalsterblichkeitsrate (Summe der Todgeborenen und in der ersten Lebenswoche Gestorbenen) betrug 6,7 Promille. Diese Werte liegen deutlich unter den Durchschnittswerten der EU.

Die Gesundheitsversorgung von Kindern geht von der Überzeugung aus, dass mögliche gesundheitliche Gefahren für ein werdendes Kind, für einen Säugling oder für ein Kleinkind frühzeitig erkannt und durch therapeutische Maßnahmen (Frühförderung) behandelt werden müssen. Damit die kostenlosen Untersuchungen von Schwangeren und Kindern bis zum 5. Lebensjahr auch tatsächlich in Anspruch genommen werden, wurde das so genannte Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm geschaffen.

8.2.2 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm

Das Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm umfasst fünf Schwangerenuntersuchungen einschließlich zwei Laboruntersuchungen und eine interne Untersuchung der schwangeren Frau. Für die Kinder sind fünf Untersuchungen im ersten Lebensjahr einschließlich einer orthopädischen, einer HNO- und einer Augenuntersuchung sowie weitere Untersuchungen jeweils Ende des zweiten, dritten und vierten Lebensjahres vorgesehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zwei Ultraschalluntersuchungen der Schwangeren, zwei Hüftultra-

schalluntersuchungen des Kindes sowie eine augenfachärztliche Untersuchung des Kindes Ende des zweiten Lebensjahres durchzuführen.

Die von niedergelassenen ÄrztInnen und Mütterberatungsstellen im Rahmen dieses Vorsorgeprogramms durchgeführten Untersuchungen sind kostenlos, die Kosten werden zu zwei Dritteln aus Bundesmitteln (FLAF) und zu einem Drittel von den Sozialversicherungsträgern getragen.

Finanzielle Anreizsysteme sollen Eltern dazu bewegen, das Angebot auch ohne offenkundigen Anlass in Anspruch zu nehmen. Wurden die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen der Schwangeren bzw. des Kindes durchgeführt und hat das Kind das erste Lebensjahr vollendet, so hat ein Elternteil, der ein zwischen 31.12.1996 und 31.12.2001 geborenes Kind überwiegend betreut hat, Anspruch auf den Mutter-Kind-Pass-Bonus in Höhe von € 145,35. Der Elternteil muss seinen Wohnsitz in Österreich haben und das Kind muss sich ständig in Österreich aufhalten. Das Kind oder einer der mit ihm im Haushalt lebenden Elternteile muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, diese wird jedoch durch einen ständigen dreijährigen Aufenthalt eines der Elternteile in Österreich unmittelbar vor dem ersten Geburtstag des Kindes ersetzt. Das zu versteuernde Familieneinkommen darf im Jahr der Geburt des Kindes eine bestimmte Höhe nicht übersteigen. Für EWR/EU-BürgerInnen gelten Sonderregelungen. Diese Geldleistung wird seit 1.1.2002 durch die Kopplung des Kinderbetreuungsgeldes an die Untersuchungen im Mutter-Kind-Pass ersetzt.

Durch das Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm wird eine intensive Gesundheitsfürsorge für werdende Mütter und Kinder bis zu deren fünften Lebensjahr sichergestellt. Schwangeren und Eltern steht überdies ein umfangreiches Angebot an Informationen über Säuglingspflege und Stillen und an Säuglingspflegekursen, Elternbildungseinrichtungen und Mütterberatungen in den Ländern und Gemeinden zur Verfügung.

8.2.3 Gesundheitsvorsorge durch Impfstrategien

Vom Gesundheitsministerium wurde ein Impfkonzept ausgearbeitet, dessen Zielgruppe alle Kinder von der Geburt bis zum Ende der Schulpflicht sind und das sämtliche vom Obersten Sanitätsrat für Kinder allgemein empfohlenen Impfungen umfasst. Dies sind die Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Haemophilus influenzae b, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln und Hepatitis B.

Mit der Umsetzung des Impfkonzepts wurde 1998 begonnen. Die Impfungen sind seither für die Impflinge kostenlos erhältlich. Die Kosten der Impfstoffe werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Sozialversicherungsträgern und Ländern getragen, die Durchführung der Impfungen haben die Länder übernommen.

Seit 2001 steht für die Impfung von Säuglingen ab dem dritten Lebensmonat der Sechsfach-Kombinationsimpfstoff gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Haemophilus influenzae b, Hepatitis B und Poliomyelitis zur Verfügung.

Der in Folge dargestellte Impfplan (Stand: Dez. 2001) wird regelmäßig revidiert und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

	1. Lebensjahr			2. Lebensjahr		Späteres Kindesalter			Jug./Erw. nach 15.Lj.
	3. Mo	4. Mo	5. Mo	2. Lj	Ab 14.Mo	7. Lj.	13 Lj.	14/15. Lj.	
Hepatitis B	1.HBV	(2.HBV)	3.HBV	4.HBV			HBV		HBV
Diphtherie, Tetanus, Pertussis	1.DTaP	2.DTaP	3.DTaP	4.DTaP		DT		DT	DT: alle 10 Jahre
H.infl H.influenzae B	1.HIB	(2.HIB)	3.HIB	4.HIB					

Poliomyelitis	1.IPV	2.IPV	3.IPV	4.IPV	IPV	IPV	IPV: alle 10 Jahre
Masern, Mumps, Röteln				1.MMR	2.MMR	Röteln (MMR)	

8.2.4 Medizinische Betreuung von Kindern

Schulkinder aller Altersstufen sind im Rahmen der schulärztlichen Betreuung zu einer jährlichen schulärztlichen Untersuchung verpflichtet, weitere schulärztliche Untersuchungen können mit Zustimmung des/r SchülerIn erfolgen. Die Krankenversicherungen laden Lehr-linge zur kostenlosen freiwilligen Jugendlichenuntersuchung ein.

Aufgabe der SchulärztInnen ist es, die LehrerInnen in gesundheitlichen Fragen der SchülerInnen, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der SchülerInnen durchzuführen. Gesetzlich geregelt ist hier auch die Verpflichtung der SchülerInnen, sich einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Eine beratende Funktion kommt den SchulärztInnen in allen Angelegenheiten des Gesundheitszustandes der SchülerInnen und in Fragen der Gesundheitserziehung zu.

Der Förderung von Gesundheit in Schulen wird auch durch einen Grundsatzterlass „Gesundheitserziehung“ Rechnung getragen. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmen in folgenden Themenbereichen gesetzt: Ernährung, Bewegung, Rauchen, Drogen, AIDS und zunehmend im Bereich der psychosozialen Gesundheit. Neben der medizinischen Betreuung leistet die „Kinder-Aidshilfe“, ein gemeinnütziger Verein zur Betreuung HIV-betroffener Kinder, die erforderliche Aufklärungsarbeit und unterstützt HIV-positive Kinder, deren Eltern und Angehörige, indem sie etwa bei auftretenden Schwierigkeiten betreffend Aufnahme in den Kindergarten oder in die Schule helfend einschreiten. Für Kinder mit AIDS ist der unbeschränkte Zugang zur Schule gewährleistet. In vielen Krankenhäusern ist zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern, die für längere Zeit stationär aufgenommen werden, ein Schulbetrieb eingerichtet.

Österreich beteiligt sich am Europäischen Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen, einem Gemeinschaftsprojekt der Weltgesundheitsorganisation, der Europäischen Union und des Europarates sowie an der internationalen WHO-Untersuchung „Gesundheitsverhalten von 11-, 13-, und 15-jährigen Schulkindern“. Das Netzwerk „Gesundheitsfördernde Schulen“ will die persönliche Kompetenz der SchülerInnen zu gesundheitsbewusstem Handeln unterstützen und fördern, aber auch die Gesundheit der LehrerInnen thematisieren. Die Projekte werden dabei von einem Team unter Mitwirkung von VertreterInnen der gesamten Schulgemeinschaft (LehrerInnen, Eltern, SchülerInnen) getragen.

Mit dem 1998 beschlossenen Gesundheitsförderungsgesetz wurde der „Fonds Gesundes Österreich“ eingerichtet, der mit seinen Projekten in den Jahren 2000 und 2001 einen Schwerpunkt „Kinder und Jugendliche“ setzte.

Aufgrund der Tatsache, dass in Österreich rund 12% der Kinder und Jugendlichen an Fettsucht leiden, wurde an der Wiener Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde eine Ambulanz für Fettstoffwechsel/Ernährung/krankhaftes Übergewicht eingerichtet. Seit dem Jahr 2000 werden dort 50 Jugendliche betreut, die an starkem Übergewicht leiden. Vom 30.5.–2.6.2001 fand in Wien der „11th Congress on Obesity“ statt, der sich u.a. den Hauptursachen der Fettleibigkeit (Fast Food, Süßigkeiten und Bewegungsmangel) widmete.

Weitere wichtige Programme und Aktivitäten zur Gesundheitsförderung mit klarer Präferenz für Prävention werden von den Bundesländern gesetzt. Beispielhaft wird das Land Vorarlberg angeführt, wo Gesundheitsförderung zu einem wichtigen Pfeiler in der Gesundheits- und Sozialversorgung geworden ist. Vor ca. 30 Jahren wurden der Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin geschaffen und in Zusammenarbeit mit dem Land, der Sozialversicherung und den Gemeinden mit der Vorsorgemedizin begonnen. Mittlerweile führt der AKS rd.

30 Vorsorgeprogramme mit angeschlossenen Risikogruppenprogrammen (z.B. Kariesprophylaxe, Impfprogramme, Früherkennung von Stoffwechsel-, Herz-, Krebs- und Kreislaufkrankheiten bei Erwachsenen (KSK), Screening-Programm „Plötzlicher Kindstod“, Vorarlberger Krebsregister, Rauch-frei, Koordinationsstelle „Ernährung“ etc.) sowie diverse Projekte in Kindergärten und Schulen durch. Die Gesundheitsförderung wurde durch den Abschluss eines Vertrages mit der WHO in die wissenschaftlichen Programme der WHO eingebunden und auf eine breitere Basis gestellt; primärpräventiven Gesundheitsinitiativen, die im Nahraum angesiedelt sind und in denen sich vor allem die Bürger selbst engagieren, beispielsweise Elternberatung, Gesunde Lebensräume, Sozial- und Gesundheitssprengel etc., kommt eine große Bedeutung zu; wertvolle Arbeit in der Primärprävention leisten die verschiedenen Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendorganisationen) sowie insbesondere auch Sportvereine; die Förderung der Familie als wichtigste gesundheitliche und soziale Stütze ist im Rahmen einer aktiven Gesundheitsförderung von besonderer Bedeutung. Die Werkstatt für Suchtprophylaxe – SUPRO – führt im Sinne des Vorarlberger Drogenkonzeptes 1991 primär- und sekundärpräventive Projekte für bestimmte Zielgruppen durch; von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse und dem Land Vorarlberg wurde ein Fonds „Gesundes Vorarlberg“ mit dem Zweck der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung errichtet; seit mittlerweile fünf Jahren wird vom Land und den Gemeinden Vorarlbergs in Zusammenarbeit mit diversen Sozialversicherungsträgern und anderen Einrichtungen das Projekt „Sichere Gemeinden – Unfallverhütung im Haushalts-, Sport- und Freizeitbereich“ – landesweit durchgeführt. Diese Angebote werden in der „Plattform Gesundheitsförderung in Vorarlberg“ erfasst, integriert und vernetzt sowie evaluiert; das „Umbrella-Network-Projekt“ in der Grenzregion Land Vorarlberg und Kanton St. Gallen dient der Erfassung und Behandlung von sexuell übertragbaren Erkrankungen Prostituirter; die Institution AIDS-Hilfe Vorarlberg erhält einen finanziellen Beitrag für ihre Tätigkeit.

8.2.5 Initiative „Baby-Friendly-Hospital“

Das Österreichische Komitee für UNICEF hat in Österreich die Initiative „Baby-Friendly-Hospital“ aufgebaut, welche von einem Netz von Berufsverbänden und öffentlichen Stellen (u.a. Oberster Sanitätsrat, Österreichische Ärztekammer, Familienministerium, Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, Österreichisches Hebammengremium, La Leche Liga Österreich, Berufsverband der Diplomierten SozialarbeiterInnen Österreichs) unterstützt wird. In Österreich wurden bisher elf Krankenhäuser mit dem UNICEF/WHO-Zertifikat „Stillfreundliches Krankenhaus“ ausgezeichnet: Krankenhaus Oberndorf; Krankenhaus Amstetten; AKH Linz; Krankenhaus Korneuburg; Sanatorium St. Leonhard, Graz; Krankenhaus Hohenems; LKH Tulln; Krankenhaus Bludenz; Geburtshaus Nussdorf, Wien; Semmelweis Frauenklinik, Wien; Krankenhaus Wiener Neustadt. Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) wurde im August 1997 vom Gesundheitsministerium beauftragt, Stillfrequenz und Stilldauer in Österreich zu erheben. Ziel der Studie war es, aktuelle Erkenntnisse über das Stillverhalten in Österreich zu gewinnen.¹³

Mit der am 9.8.1995 in Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsministeriums „Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung“ (BGBl, Nr. 531/1995) werden unter anderem Zusammensetzung und Zutaten von Nahrungsmitteln für gesunde Säuglinge und Kinder bis zum Ende des dritten Lebensjahres geregelt, dabei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Informationen über diese Produkte nicht vom Stillen abhalten sollen. Alle diese Produkte müssen mit einem "Hinweis" versehen sein, mit dem auf die Überlegenheit des Stillens hingewiesen wird. Herstellern und Händlern von Säuglingsanfangsnahrung ist es untersagt, direkt oder indirekt über die in der Gesundheitsvorsorge tätigen Institutionen oder Personen kostenlose oder verbilligte Säuglingsanfangsnahrung, Proben oder vergleichbare

¹³ Vergleich der Stillraten 1998 <-> 1985: Annex A, Tab. 6

Werbegeschenke in Verkehr zu bringen. Darüber hinaus dürfen Werbematerialien keine Bilder beinhalten, mit denen die Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung idealisiert wird.

8.2.6 IVF-Fonds

Mit dem In-vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz (1999) wurde ein öffentlich-rechtlicher Fonds eingerichtet, der bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen 70 % der Behandlungs- und Medikamentenkosten, begrenzt auf vier Versuche pro angestrebter Schwangerschaft, trägt. Begründet wurde diese Maßnahme damit, dass die Vereinten Nationen/WHO (World Health Organisation) den Kinderwunsch als ein Grundrecht betrachten und Unfruchtbarkeit als Krankheit definieren. Ins Treffen geführt wurde auch der Umstand, dass es in Österreich etwa 30.000 Kinderwunschpaare gebe, die auf natürlichem Wege keine Kinder bekommen können. Da die kostenintensiven Methoden der Reproduktionsmedizin nicht von allen finanziert werden können, sollte es allen Paaren mit Hilfe des IVF-Fonds möglich werden, wenn nicht anders möglich ein Kind auf diesem Wege zu bekommen.

8.2.7 Sexualerziehung

Mit dem vom Familienministerium und Bildungsministerium finanzierten Modell einer kooperativen Sexualerziehung, „Love Talks“, kommen Eltern, LehrerInnen und OberstufenschülerInnen zu unterschiedlichen Themen miteinander ins Gespräch, lernen ihre jeweiligen Standpunkte kennen und planen gemeinsam das Projekt der schulischen Sexualerziehung (z.B. Workshops zu sexualpädagogischen Themen, Lehrausgänge zum/zur Frauenarzt/ärztin, auf eine Geburtenstation o.ä., Aufklärungsbuch von VolksschülerInnen für VolksschülerInnen). Das Projekt „Love Talks“ wird auch an AHS-Unterstufen, Haupt- und Volksschulen sowie in Kindergärten durchgeführt. In diesen Fällen werden jedoch die SchülerInnen nicht in die Vorbereitungsworkshops eingebunden. Das Modell "Love Talks" ist seit 1999 Bestandteil der schulinternen Fortbildung (SCHILF). Darüber hinaus wurde für den Bereich Sexualerziehung eine Reihe von Materialien entwickelt, wie beispielsweise das Medienpaket „Erzählt uns nichts vom Storch“ (für die Sexualerziehung in der Grundschule) und das Informationspaket „Gib AIDS keine Chance“ sowie die „AIDS-Information an Schulen“ oder die Broschüren „Luftballons im Bauch“ bzw. „Love, Sex und so..“. Sexualerziehung ist ein Unterrichtsprinzip im österreichischen Schulsystem; ein Fortbildungsprogramm für LehrerInnen dient der Anwendung der „Materialien zur Sexualerziehung“.

8.2.8 Präventionsmaßnahmen zu sexuell übertragbaren Krankheiten

Obwohl die Internationale Studie zur Jugendsexualität und AIDS bei den in Österreich lebenden Jugendlichen eine geringe AIDS-Besorgnis zeigt, ist AIDS für den Großteil der Jugendlichen trotz der geringen Besorgnis ein wichtiges Thema, mit dem sie sich auseinander setzen: 1994 beschäftigten sich 82% der befragten Jugendlichen mit AIDS, 18% hingegen setzen sich mit diesem Thema nicht auseinander (vgl. Wimmer-Puchinger 1994), 1998 wird von 98% der Befragten im durchschnittlichen Alter von 16,8 AIDS als ein „wichtiges Problem“ wahrgenommen (vgl. AIDS-Jugendstudie, Fink/Wimmer-Puchinger 1998).

Auf Grundlage der „AIDS-Jugendstudie 1997“ hat das Gesundheitsministerium in Zusammenarbeit mit den Aidshilfen Österreichs 1998 eine Kampagne für Jugendliche gestartet, in der mit Kinospots, Comics, Plakaten und Broschüren über HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten sowie über die Möglichkeit, sich vor Ansteckung zu schützen, informiert wird. Neben Beratungen und (psychosozialer) Betreuung wird schwerpunktmäßig auch Präventionsarbeit zielgruppenorientiert mit Jugendlichen geleistet.

8.2.9 Vorbeugungsmaßnahmen vor Nikotinkonsum

Im Rahmen eines EU-Projektes wurden in Österreich, Deutschland, Dänemark und Luxemburg Unterrichtsmaterialien zur Raucherprävention für SchülerInnen der 1.–8. Schulstufe auf Grundlage des WHO-Ansatzes „life skills education“ (Selbstwahrnehmung, Umgang mit Stress, Kommunikation, Standfestigkeit, Problemlösung) entwickelt und getestet. Entsprechende Materialien für die 1.–4. Schulstufe sind bereits veröffentlicht. Das Bildungs-

ministerium hat gemeinsam mit der Universität Salzburg die Materialien „FIT und Stark fürs Leben“ für die 5. und 6. Schulstufe im Schuljahr 1997/98 mit 18 Pilotschulen erprobt.

Im Schuljahr 1998/1999 wurde der Wettbewerb „Be Smart – Don't start“ von der Österreichischen Krebshilfe gemeinsam mit dem Unterrichtsressort für die Zielgruppe SchülerInnen der 7. und 8. Schulstufe durchgeführt. Ziele sind die Verzögerung bzw. Verhinderung des Einstiegs für nichtrauchende SchülerInnen, die Reduktion bzw. Einstellung des Zigarettenkonsums bei den SchülerInnen, die bereits erste Erfahrungen haben, damit sie nicht zu regelmäßigen RaucherInnen werden. Auf Grund des großen Erfolges – es nahmen 560 Schulen am Wettbewerb teil – wurde der Wettbewerb auch auf jüngere Altersgruppen ausgedehnt und weitergeführt.

8.2.10 Alkohol

Neben der Förderung des Problembewusstseins gegenüber Alkohol durch Aufklärungsmaßnahmen (Broschüren, Filme und Unterrichtsmaterialien) wird zunehmend versucht, besonders gefährdete Gruppen über BetriebsärztInnen und in Schulen anzusprechen, um sie möglichst frühzeitig in das vorhandene Netz von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zu führen. Die vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschung erstellte Studie „Konsum von Alkohol und psychoaktiven Stoffen in Österreich unter Berücksichtigung problematischer Gebrauchsmuster“ zeigt auf, dass 6% der Jugendlichen in der Altersgruppe der 16- bis 19-Jährigen regelmäßig Alkohol konsumieren. Im Rahmen der Repräsentativerhebung 93/94 (Grundlage für das Handbuch Alkohol - Österreich) gaben bei den 16- und 17-Jährigen rund ein Drittel der Befragten regelmäßigen Alkoholkonsum – im Sinne von mindestens wöchentlichem Konsum – an; bei den 18-20-Jährigen waren es 49% der Befragten.

Alkoholkonsum	Tägl.	mehrm./Woche	1-mal/Woche	Seltener	Nie
Angaben der Jugendlichen	1%	6%	31%	25%	37%

In Anlehnung an die Europäische Minister-Konferenz „Jugend und Alkohol“ der WHO in Stockholm, 19.–21.2.2001, und der dort verfassten Erklärung „Jugend und Alkohol“ erarbeitet das Jugendministerium präventive Maßnahmen und Vorschläge. Gestartet wurde mit der ExpertInnentagung „Jugend und Alkohol“ am 23.11.2001 in Zusammenarbeit zwischen Jugendministerium, der AlkoholKoordinations- und InformationsStelle (AKIS) am Anton-Proksch-Institut (API) und dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschung (LBISucht).

8.2.11 Suizid

Im Auftrag des Gesundheitsministeriums wurde ein „Handbuch für Suizidprävention“ erarbeitet, welches ein gesamtösterreichisches Einrichtungsverzeichnis sowie einen Überblick über Suizidprävention in Praxis und Forschung umfasst; dabei gehören zu den spezifischen Zielgruppen Kinder und Jugendliche. Selbstmorde bei Kindern sind extrem selten. 1996 haben in Österreich fünf Kinder unter 15 Jahren Selbstmord begangen und aus den vergangenen 20 Jahren sind etwa nur zwei Fälle von Kindern unter 10 Jahren bekannt. Erst ab dem 14. Lebensjahr beginnt die kritische Phase für suizidales Verhalten.

Als weiteres Problemfeld wurden im letzten Jahr einschlägige Suizid-Foren im Internet lokalisiert. In diesen werden Erfahrungen und Suizidgedanken ausgetauscht. Aufgrund der Abgeschlossenheit dieser Foren wird von den jeweiligen Mitgliedern der Druck auf Einzelne, Suizid zu begehen, immens verstärkt. Dieser fast sektiererische Charakter und die Anfragen besorgter Eltern an Sektenberatungsstellen haben dazu geführt, dass die Bundesstelle für Sektenfragen eine interministeriell und interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe eingerichtet hat. Praktische Umsetzungsmaßnahmen sind für 2002 zu erwarten.

8.2.12 Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr

Aktuelle Zahlen über die Häufigkeit von Unfällen auf dem Schulweg zeigen auf, dass im Jahr 1999 bei 592 Schulwegunfällen zwei SchülerInnen getötet und 653 Kinder und Jugendliche

im Alter zwischen 6 und 15 Jahren auf dem Weg zur Schule verletzt wurden (Schulwegunfälle 1990–1999 siehe Annex A, Tab. 26). Ein Vergleich mit dem Jahr 1998 macht eine Steigerung von fast 20 Prozent sichtbar, wobei dies jedoch nicht als kontinuierlicher Trend in den letzten 10 Jahren interpretiert werden darf.

Für Kinder sind besondere Kinderschutzeinrichtungen in Autos gesetzlich vorgesehen. Kinder dürfen prinzipiell nur mit für ihr Alter, Größe und Gewicht geeigneten Rückhaltevorrückrichtungen im Auto transportiert werden. Überdies gilt generell Gurtenpflicht im Auto.

Laut Verkehrsclub Österreich kommen in Österreich die Hälfte der Altersgruppe der 6 bis 14-Jährigen mit Bus oder Bahn zu Schule, ein Viertel zu Fuß und zehn Prozent mit dem Fahrrad. Rund 15 % werden mit dem Auto zur Schule gebracht, Tendenz steigend. Für mehr Sicherheit auf den Schulwegen führen VCÖ und mobilkom austria mit Unterstützung des Verkehrsministeriums den Mobilitätspreis 2000 „Schule macht mobil“ durch.

Ein wesentlicher Schritt zur Unfallvermeidung wurde durch die Absenkung des zulässigen Alkoholgehaltes für LenkerInnen von Kraftfahrzeugen auf 0,5 Promille am 6.1.1998 gesetzt. Während der Führerscheiuprobezeit darf der Alkoholgehalt im Blut eines/einer Fahrzeuglenkers/in 0,1 Promille nicht überschreiten.

8.2.13 Kindersicherheit auf den Spielplätzen

Um Betreiber und Erhalter von Spielplätzen über Sicherheitsvorschriften sowie Planung, Wartung und Sanierung von Spielplätzen zu informieren, hat das Bildungsministerium in Zusammenarbeit mit dem Jugendministerium und dem Institut „Sicher Leben“ ein Handbuch mit dem Titel „Spielen? - Aber sicher!“ herausgegeben.

8.2.14 Kindersicherheit in den vier Wänden

Um Unfälle möglichst zu vermeiden und Eltern besser auf den ersten Lebensabschnitt ihres Kindes vorzubereiten, starteten das Familienministerium und das Institut „Sicher Leben“ im Herbst 1997 eine breit angelegte Informationskampagne, „Sicher Groß Werden“, womit junge Eltern über Sicherheitsvorkehrungen wie Fenstersperren, Herdschutzgitter, Rauchdetektoren oder Medikamentenschränke informiert wurden. Die „Sicher-Groß-Werden“-Informationsbroschüre wird den Geburtshilfestationen und Elternberatungsstellen, neben Deutsch auch in serbischer, kroatischer und türkischer Sprache angeboten.

8.3 Gesundheitsschädliche überlieferte Bräuche (Art 24 Abs. 3)

Wenngleich schon bisher unter den Tatbestand qualifizierter Körperverletzungsdelikte subsumierbar, wurde – einer Entschließung des Nationalrats Rechnung tragend – ausdrücklich klargestellt, dass die (weibliche) Genitalverstümmelung ungeachtet einer allfälligen Einwilligung der betroffenen Person verpönt ist. Diese Klarstellung, dass weithin unter dem Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ zusammengefasste (Verletzungs-)Praktiken strafbar sind, soll durch die strikte Unbeachtlicherklärung jeglicher Einwilligung der betroffenen Person (welches Motiv auch immer dahinter stehen mag) erzielt werden; eine entsprechende Änderung des § 90 StGB, der die Einwilligung in eine Körperverletzung regelt, ist seit 1.1.2002 in Kraft (Strafrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001).

8.4 Soziale Sicherheit (Art 26)

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. Nr. 33/1970) und weist ein diesen Normen entsprechendes umfassendes Sozialversicherungssystem auf, in dem rund 99% der österreichischen Wohnbevölkerung entweder selbst krankenversichert oder bei einem Familienmitglied kostenlos mitversichert sind. Kinder genießen als Angehörige versicherter Personen Versicherungsschutz in der Krankenversicherung. Haben die Mutter oder der Vater Krankenversicherungsschutz (auf Grund einer selbstständigen oder unselb-

ständigen Erwerbstätigkeit, auf Grund des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder auf Grund einer gesetzlichen Pensionsversicherung), so sind Kinder (eheliche, legitimierte, Wahl- und Pflegekinder sowie uneheliche Kinder einer Versicherten und uneheliche Kinder eines Versicherten, sofern die Vaterschaft festgestellt ist) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne zusätzliche Beitragsleistung in der Krankenversicherung mitversichert. Der Krankenversicherungsschutz für Kinder besteht jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er verlängert sich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres im Falle einer Berufs- bzw. Schulausbildung. Leben Kinder im Haushalt der Großeltern, so ist eine solche Mitversicherung bei diesen möglich. Auch Bezieher von Sozialhilfe und deren Kinder genießen beitragslosen Krankenversicherungsschutz. Für Waisenkinder besteht der Krankenversicherungsschutz durch den Bezug der Waisenpension. Kinder, die wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens kein eigenes Einkommen aus einer Beschäftigung erzielen können, also erwerbsunfähig sind, bleiben weiterhin durch den versicherten Elternteil – zeitlich unbegrenzt – mitversichert.

Besteht keine Pflichtversicherung aus den oben genannten Gründen, so besteht die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Krankenversicherung mit entsprechender Beitragsleistung (2001: zwischen € 35,58 und € 254,99/Monat). Das in der gesetzlichen Krankenversicherung anspruchsberechtigte Kind kann ärztliche Hilfe bei einem/einer Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder bei einem/einer Facharzt/ärztin sowie erforderlichenfalls Pflege in einer Krankenanstalt oder Hauskrankenpflege, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel auf Kosten der Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Für Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit der Schul- oder Universitätsausbildung entstanden sind (z.B. auf dem Schulweg, auf dem Schul- oder Universitätsgelände, bei einer Schulveranstaltung oder bei der Betätigung als „Schülerlotse“) gibt es die Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung. Von dieser Unfallversicherung werden ärztliche Behandlungskosten, Medikamente, Heilbehelfe, die medizinische Rehabilitation und die notwendigen Hilfsmittel (wie Krücken, Rollstuhl etc.) getragen. Wurde durch den Unfall die Erwerbsfähigkeit des Kindes um mindestens 20 % gemindert und dauert sie über drei Monate nach dem Unfall an, so wird „Versehrtengeld“ als einmalige Leistung gewährt. Das Versehrtengeld ist je nach dem Grad der Erwerbsminderung in festen Beträgen gestaffelt. Besteht nach dem vorgesehenen Ende der Ausbildung noch eine geminderte Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %, so wird eine „Versehrtenrente“ als Dauerleistung gewährt.

Beim Tod eines oder beider Elternteile wird der Unterhaltsanspruch durch eine sozialversicherungsrechtliche Leistung ersetzt: Verliert ein Kind seine Eltern durch einen Unfall, dann steht dem Kind eine Waisenrente bzw. eine Waisenpension zu, vorausgesetzt der versicherte Elternteil war für eine bestimmte Mindestdauer versichert. Diese monatliche Geldleistung kann zwar nicht den menschlichen Schmerz über den Verlust der Eltern ersetzen, doch leistet die Versicherung Ersatz für den Unterhalt des verstorbenen Elternteils. Ein Kind, welches einen Elternteil durch Tod verloren hat, erhält eine Halbweisenpension, d.s. 20 % des Pensionsanspruchs des verstorbenen Elternteils; die Vollweisenpension – bei Verlust beider Eltern – beträgt 30 % der Pension.

Lehrlinge und (jugendliche) DienstnehmerInnen sind in der gesetzlichen Sozialversicherung vollversichert (d.h. kranken-, unfall- und pensionsversichert); darüber hinaus sind sie ab einem bestimmten Mindesteinkommen in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Für Lehrlinge hat für die Dauer der ersten zwei Jahre der Lehrzeit der/die Versicherte und für die Dauer der ersten drei Jahre der Lehrzeit der/die DienstgeberIn keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen.

Zur im **Punkt 16** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ des Ausschusses geäußerten Kritik, dass die österreichischen Gesetze und Vorschriften kein gesetzliches Mindestalter für medizinische Betreuung und Behandlung ohne elterliche Zustimmung vorsehen, wird mitgeteilt: Wenn Kinder ärztliche Hilfe auf Rechnung der gesetzlichen Krankenversicherung suchen ist zu beachten, dass – mit Ausnahme des vom Beamten-Kranken- und Unfallver-

sicherungsgesetz erfassten Personenkreises – die sozialversicherungsrechtliche Angehörigeneigenschaft kein selbstständiges Recht des Angehörigen ist, welches einen eigenständigen Anspruch begründet. Vielmehr leitet sich dieser Anspruch von jenem des/der Versicherten ab und ist auch von diesem/dieser für den/die Angehörige/n geltend zu machen. Diese Konstruktion kann als Konsequenz der Fürsorgepflicht des/der Versicherten für seine/ihre Angehörigen gelten, welche ihm/ihr in diesem Bereich durch die Krankenversicherung (in finanzieller Hinsicht) abgenommen wird. Der/die Versicherte hat daher dafür zu sorgen, dass der anspruchsberechtigte Angehörige (das Kind) einen Krankenschein zur Vorlage beim/bei der Arzt/Ärztin erhält (siehe Kap. 4.5).

8.5 Ausbau von Kinderbetreuungsdiensten und -einrichtungen (Art 18)

Der Ausschuss hatte sich in **Punkt 23** seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“ besorgt gezeigt, dass trotz der Bereitstellung von zusätzlichen Geldmitteln die Anzahl der in Dienstleistungen wie zum Beispiel Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze unzureichend erscheint. Im Lichte von Artikel 18 Abs. 3 wurde Österreich vom Ausschuss empfohlen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Plätze in Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen, wie Tagesheimen, zu erhöhen.

Die Finanzierung und die Einrichtung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten liegt in der Kompetenz der Länder und Gemeinden. Aufgrund divergenter regionaler Gegebenheiten und politischer Ziele werden je nach Bundesland unterschiedliche Prioritäten gesetzt. Die Schwerpunkte reichen von einer Ausweitung des quantitativen Bestandes hin zu einer Verbesserung der Öffnungszeiten und von einem Ausbau der traditionellen Betreuungsformen zu einer verstärkten Förderung von Tagesmüttern, Kindergruppen etc. Um das Angebot von Kinderbetreuungsplätzen insbesondere in unterversorgten Regionen und Altersgruppen zu erweitern, wurden in den vergangenen Jahren vom Bund zwei Aktionen der Kofinanzierung mit Ländern und Gemeinden gesetzt.

Die Bundesregierung hat zwischen 1997 und 2000 aus Bundesmitteln zusätzlich € 87,2 Mio. zur Unterstützung der Bundesländer beim Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Da die Bundesländer und Gemeinden diesen Betrag zumindest verdoppeln mussten, wurden in diesem Zeitraum jedenfalls € 174,4 Mio. in diesen Bereich zusätzlich investiert. Für die Vergabe der Bundesmittel wurde eine Kommission, bestehend aus dem Sozialminister, dem Finanzminister sowie VertreterInnen des Landes, über dessen Projekt entschieden wird, sowie des Städte- und Gemeindebundes, eingerichtet. Schwerpunktmäßig sollten zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, Betreuungsplätze für schulpflichtige Kinder, Angebote betrieblicher Kinderbetreuung sowie gemeindeübergreifende Projekte eingerichtet werden. Insgesamt wurden damit 32.188 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder aller Altersstufen geschaffen. Davon bieten 11.135 Betreuung für Kinder unter drei Jahren und SchülerInnen oder Betreuung in einem Betriebskindergarten. Außerdem konnten Maßnahmen zur Verlängerung der Öffnungszeiten in den Nachmittagsstunden und während der Ferien sowie Projekte zur Integration behinderter Mädchen und Buben finanziert werden. Die finanzielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Tagesmüttern/-vätern konnte dieses familiäre Betreuungsangebot sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht stark verbessern. 26 Betriebe in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und dem Burgenland richteten mit Hilfe der Förderungen aus Bundesmitteln ein Betreuungsangebot für die Kinder ihrer MitarbeiterInnen ein.

In den Kindergartengesetzen der Bundesländer ist zwar ein Recht auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind berufstätiger Eltern derzeit nicht gesetzlich verankert, es wird jedoch versucht, im Weg der Kindergartenförderung zu einem möglichst breiten Angebot an Kindergartenplätzen beizutragen, dies freilich nach Maßgabe der finanziellen Mittel, die für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Horte und Kinderkrippen werden vorrangig auf lokaler Ebene von einzelnen Gemeinden oder einem Gemeindeverband besorgt. Daneben können auch geeignete Privatpersonen, Vereine oder

eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaften Kinderbetreuungseinrichtungen errichten und betreiben. Öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen – diese werden nach dem konkreten Bedarf errichtet – sind allgemein zugänglich, private Einrichtungen erhalten nur dann öffentliche Gelder, wenn auch sie allgemein zugänglich sind. Einzelne Kindergarten- und Hortgesetze – bspw. das oberösterreichische Kindergarten- und Hortgesetz – berücksichtigen das Recht eines geistig oder körperlich behinderten Kindes auf eine integrative besondere Betreuung und Unterstützung.

Von 1980 bis 1999 erhöhte sich laut Statistik Österreich das Angebot an Krippenplätzen um 104%, das der Kindergartenplätze um 36% und das der Hortplätze um 40%. 1999 besuchten 264.000 Kinder eine Krippe, einen Kindergarten oder einen Hort. Das sind 5% der Ein- und Zweijährigen, 77% der Dreijährigen bis zur Schulpflicht und 5% der Schulpflichtigen bis zum 14. Lebensjahr. Über das Angebot an weiteren Kinderbetreuungsmöglichkeiten (Tagesmütter, Kindergruppen, Ganztagschulen etc.) gibt es keine gesamtösterreichischen Zahlen. Der größte Bedarf besteht bei der Betreuung von unter 3-Jährigen sowie bei der Nachmittagsbetreuung von Schulkindern. Der quantitative Bedarf für Kinder im Kindergartenalter ist weitgehend gedeckt. Es bestehen jedoch Probleme bei den Öffnungszeiten (Ferien, Tagesöffnungszeiten).

Nach der Erhebung des ÖSTAT über das Berichtsjahr 1999/00 gab es in Österreich 548 Krippen (288 öffentliche), 4.773 Kindergärten (3.438 öffentliche) und 771 Horte (468 öffentliche), in denen insgesamt 258.981 Kinder institutionell betreut und versorgt wurden. (Anzahl der Kindergärten/Anzahl der betreuten Kinder, siehe Annex A, Tab. 21–24. Als „öffentlich“ gelten Kindertagsheime, deren Erhalter Bund, Land, Stadt bzw. Gemeinde sind. „Private“ Anstalten werden von Betrieben, Vereinen, Religionsgemeinschaften, Privatpersonen oder Sonstigen geführt.

Die Betreuung von Kleinkindern (1 1/2- bis 3-jährige Kinder) in Krippen hat wenig Tradition. Kinderkrippen werden in Österreich nur in geringem Umfang in Anspruch genommen, was einerseits mit dem geringen Angebot an solchen Betreuungseinrichtungen und andererseits mit der großzügigen Karenzurlaubsregelung für Mütter und Väter mit Kindern – diese können zweieinhalb voll- (bzw. vier teil-)bezahlte Karenzjahre für die Kleinkindbetreuung konsumieren – erklärbar ist: Im Jahr 1995 wurden nur 5,6 % der Kinder bis unter 3 Jahren und 66 % der Kinder zwischen 3 bis unter 6 Jahren in Einrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten) betreut. Die Angebote konzentrieren sich auf die größeren Städte, ca. zwei Drittel der Betreuungsplätze werden in Wien bereitgestellt.

Bei der Ausgestaltung der Öffnungszeiten sowie der Urlaubsregelungen der Kinderbetreuungseinrichtungen wird vielfach die Rücksichtnahme auf berufstätige Eltern vermisst. Bezüglich der Öffnungszeiten bestehen deutliche regionale Schwankungen: In Österreich hatten im Berichtsjahr 1999/00 fast alle Kinderkrippen ganztägig ohne Unterbrechung geöffnet; von den 548 Kinderkrippen (öffentlich und privat) haben 517 durchgehend geöffnet, die restlichen sind als halbtägig geöffnete Unterbringungsmöglichkeiten konzipiert. Von den insgesamt 4.773 Kindergärten sind nur 2.560 (etwa 60 Prozent) ganztägig geöffnet; in der Bundeshauptstadt Wien sind es etwa 95 %. Weitere 988 Kindergärten sind als halbtägige Unterbringungsmöglichkeiten konzipiert und 646 werden über Mittag geschlossen; die restlichen 95 werden überhaupt nur saisonal geführt. Im Land Steiermark haben 21 Prozent, in Tirol 8 und in Vorarlberg 7 Prozent aller Kindergärten ohne Unterbrechung geöffnet. Lediglich 24 von insgesamt 4.773 Kindergärten österreichweit bieten eine Sams- tags- und Sonntagsbetreuung an. Im Land Niederösterreich gibt es keinen Kindergarten mit Wochenendbetreuung; im Burgenland, in Kärnten, Oberösterreich und Salzburg gibt es je einen Kindergarten mit Wochenendbetreuung.

Im Bundesland Tirol sind – um ein Beispiel herauszugreifen – die Kindergärten auf Wunsch vieler Eltern vormittags länger geöffnet. Auf Grund der vielfach noch ländlichen Bevölkerungsstruktur ist ein Bedarf an Ganztageseinrichtungen mit Mittagstisch kaum gegeben. Auch in den Ballungsgebieten, in denen Ganztagsbetreuung angeboten wird, ist der Anteil der

Kinder, die am Mittagstisch teilnehmen, z.T. verschwindend klein. Die Öffnungszeiten und damit auch die ganztägige Öffnung sind im Rahmen einer verpflichtend vorgesehenen Elternversammlung festzusetzen. Die Einrichtungen für die Ganztägigkeit, wie z.B. Küche und Schlafgelegenheit, sind bei allen Neu-, Um- und Zubauten der letzten Jahre berücksichtigt worden. Im Kindergartenjahr 1999/2000 bieten in Tirol 11% der Kindergärten Ganztagsbetreuung mit Mittagstisch an. Das Ziel der Tiroler Familienpolitik nach Optimierung der Bedarfsgerechtigkeit unter gewissenhafter Berücksichtigung des potenziellen Ausnutzungsgrades neuer Infrastrukturen scheint zum großen Teil realisiert.

Da die Zahl der Alleinerziehenden und „Kernfamilien“ ohne Großeltern oder nahe Verwandte, die in Notfällen helfend einspringen könnten, zunimmt, steigt die Nachfrage nach FamilienhelferInnen stark an. FamilienhelferInnen helfen in unerwarteten Not- und Ausnahmesituationen, sie entlasten etwa die Mutter nach der Geburt eines Kindes durch die Aufsicht über die älteren Kinder oder übernehmen im Falle einer Krankheit den Haushalt. Als vor allem in nichtstädtischen Bereichen bevorzugte Alternative zur institutionellen Betreuung von Kindern außer Haus gilt die Ganz- oder Halbtagsbetreuung von einzelnen oder einer Anzahl von Kindern ab dem Säuglingsalter in Haushalten durch „Tagesmütter“. Die Betreuungsform durch Tagesmütter wird durch Selbstorganisation und Eigeninitiative privater Personen und Organisationen angeboten. Vereinzelt gibt es auch so genannte „selbst organisierte Kindergruppen“, die eine Mischform von Kindergarten und Tagesmutterssystem darstellen. Solche Gruppen bestehen aus einer geringen Zahl von Kindern und zeichnen sich durch eine intensive individuelle Unterstützung der betreuten Kinder sowie durch eine besonders ausgeprägte Involvierung der Eltern aus, die einen wesentlichen Einfluss auf die täglichen Aktivitäten der Gruppe und die angewendeten pädagogischen Methoden ausüben (können).

Lange Schließzeiten in den Ferien, seltener auch ungünstige Öffnungszeiten sind – nach den Angaben von Eltern – Gründe, Kinder nicht in Kinderbetreuungseinrichtungen zu geben. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung hängt auch stark vom Alter des Kindes ab: Vor dem vollendeten ersten Lebensjahr findet kaum eine externe Betreuung statt, im zweiten Lebensjahr sind es bereits 3%, im dritten 12%, die eine externe Betreuung in Anspruch nehmen. Im vierten Lebensjahr sind es 49%, im fünften 63% und im sechsten 90%. Halbtagsbetreuungsplätze werden letztlich dringender benötigt als Ganztagsplätze und sind auch viel stärker ausgelastet (ÖSTAT: Mikrozensus-Sonderprogramm 1995).

Laut Mikrozensus-Sonderprogramm von September 1995 werden von 7- bis unter 10-jährigen schulpflichtigen Kindern nur 15,1 % (43.200 Kinder) mindestens einmal wöchentlich institutionell betreut (abgesehen vom Pflichtschulbesuch), vor allem in Ganztagessschulen (zu 36 %) und Horten (zu 35,2%), aber auch in sonstigen Einrichtungen (zu 16,3 %) und in Tagesschulheimen (zu 12,5 %). Von den 10- bis 15-Jährigen werden 15,5 % (73.600) in einer Einrichtung betreut; und zwar zu 44,7% in Ganztagessschulen und zu 27,2 % in sonstigen Einrichtungen, zu 18,6 % in Tagesheimschulen und zu 9,5 % in Horten (sonstige Einrichtungen beinhalten z.B. Internate, Privatinitiativen). Die regionalen bzw. die Stadt-Land-Unterschiede sind beträchtlich. Werden die 6- bis unter 15-Jährigen betrachtet, so besuchen beispielsweise in Wien 29,6% dieser Kinder eine Einrichtung, in der Steiermark nur 8,6% und in Salzburg 9,5%. Für die Betreuung der 6- bis unter 15-jährigen Kinder im Burgenland spielt der Hortbesuch fast keine Rolle, hingegen sonstige Einrichtungen und Tagesschulheime. Ähnliches gilt für Vorarlberg; in beiden Bundesländern ist der Anteil betreuter Kinder insgesamt ebenfalls stark unterdurchschnittlich. Ganztagessschulen haben relativ am wenigsten Bedeutung für die Betreuung in Salzburg, relativ am meisten aber in Oberösterreich (fast die Hälfte der betreuten Kinder) und Wien (bei jeweils überdurchschnittlichem Betreuungsanteil insgesamt).

Beginnend mit dem Jahr 1993 wurde in Österreich die Möglichkeit einer flächendeckenden Nachmittagsbetreuung von SchülerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen (Sonderschule, Volks-, Hauptschule und Polytechnische Schule) und an der AHS-Unterstufe in ganztägigen Schulformen geschaffen. An diesen Schulen wird neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil bestehend aus gegenstandsbezogener Lernzeit, individueller Lernzeit und

Freizeit angeboten, wobei die Abfolge verschränkt oder getrennt erfolgen kann. Zur Errichtung eines Standortes müssen die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sein und das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss ist mit einzubeziehen. Für die gegenstandsbezogenen Lernzeiten können nur LehrerInnen eingesetzt werden, im übrigen Betreuungsteil LehrerInnen oder ErzieherInnen. Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung sind ein Betreuungsbeitrag und ein Verpflegungsbeitrag zu entrichten. Der Betreuungsbeitrag ist entsprechend dem Familieneinkommen sozial gestaffelt.

Der Bund fördert die Nachmittagsbetreuung generell durch die Bezahlung der Lernzeit im Ausmaß von fünf Lehrstunden pro Woche und Klasse/Gruppe und trägt als Schulerhalter an der AHS-Unterstufe auch den Sachaufwand.

Ein Mikrozensus-Sonderprogramm wird im September 2002 im Auftrag des Familienministeriums die Übereinstimmung des Angebotes mit den aktuellen Bedürfnissen von Eltern an Betreuungseinrichtungen prüfen. Diese Erhebung soll eine fundierte Basis für eine an den konkreten Bedarf anknüpfende Ausgestaltung des Angebots abgeben.

8.5.1 Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen an Beispielen

Das Kindergartenwesen liegt in Gesetzgebung und Vollziehung in der Kompetenz der Bundesländer: Im Land Steiermark wurde ein neues Kinderbetreuungsgesetz kundgemacht, welches mit 1.9.2000 in Kraft getreten ist. Der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes erstreckt sich auf die verschiedensten Formen der Kinderbetreuung, nämlich Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kinderhäuser und Tagesmütter; es umfasst überdies die Betreuung der unter 3-Jährigen. Auf Initiative des steirischen Kinder- und Jugendanwaltes wurde im Rahmen des Jugendwohlfahrtsbeirates ein eigener Experten-Ausschuss zum Thema "Qualitative Aspekte von Kinderbetreuung unter besonderer Berücksichtigung von Kinderbedürfnissen im gewaltpräventiven Kontext" eingesetzt.

Im Land Salzburg wurde das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen in den letzten zehn Jahren ausgeweitet. Besonders stark ist steigende Tendenz in den Landgemeinden, bei Krabbelstuben (1993/94: 177; 1999: 507 Plätze) und bei altersgemischten Kindergruppen (1993/94: 76; 1999: 983 Plätze) sichtbar.

Im Burgenland wird die zweisprachige vorschulische Erziehung insbesondere durch die Gemeindegärten verwirklicht; in Kärnten und in Wien wird dieses Erziehungsspektrum überwiegend von Volksgruppenorganisationen im privaten Bereich erbracht.

Im Schuljahr 1998/99 haben im Land Vorarlberg 573 KindergärtnerInnen, 36 SonderkindergärtnerInnen und 286 HelferInnen in 222 Kindergärten insgesamt 454 Gruppen mit zusammen 9.722 Kindern betreut. Zu den Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen ist anzumerken, dass mit der Eröffnungsmeldung 1998/99 erstmals die genauen räumlichen Voraussetzungen für Ganztagskindergartenplätze in Vorarlberger Kindergärten erhoben wurden. Dieser Erhebung zufolge sind 1.026 Kindergartenplätze so gestaltet, dass auch eine Mittagsbetreuung angeboten werden könnte. Tatsächlich sind 406 Kinder in Ganztageskindergärten mit Mittagsbetreuung, aber nur 296 Kinder nehmen die Mittagsbetreuung auch in Anspruch.

Aus Landesmitteln wurde in Vorarlberg 1998 für die öffentlichen und privaten Kindergärten zu den Personalkosten ein Beitrag von € 10.464.888,-, das sind 47,5% des gesamten Personalaufwandes, geleistet. Darüber hinaus wurden finanzschwachen Gemeinden € 1.380.784,- aus Mitteln der besonderen Bedarfszuweisungen gewährt. Für bauliche Maßnahmen im Kindergartenbereich wurden den Gemeinden Beiträge aus Landesmitteln in der Höhe von € 959.281,- sowie € 218.019,- an besonderen Bedarfszuweisungen ausbezahlt. Die Beiträge zu den Fahrtkosten für den Kindergartenbesuch betragen € 72.673,-. Allein die Förderung des Landes (nicht berücksichtigt der hohe Förderungsaufwand der Gemeinden sowie privater Träger) betrug somit € 11.496.842,-, die besonderen Bedarfszuweisungen € 1.598.802,-.

8.5.2 Kinderbetreuungsbeihilfe durch das Arbeitsmarktservice

Durch die Kinderbetreuungsbeihilfe wurde vom Arbeitsmarktservice ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Arbeitsaufnahme und Beschäftigung von Personen mit Kindern geleistet (15.565 Förderfälle im Jahr 2000). Es handelt sich dabei um einen einkommensabhängigen Zuschuss zu den Kosten für die Unterbringung des Kindes. Das Instrument der Kinderbetreuungsbeihilfe wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut. Im Jahr 2000 hat das Arbeitsmarktservice Kinderbetreuungsbeihilfen in der Höhe von € 8,4 Mio. ausbezahlt, darüber hinaus wurden private Kinderbetreuungseinrichtungen (Elterninitiativen, Kindergruppen, Tagesmütter/-väterprojekte, Betriebskindergärten, Privatkindergärten etc) mit € 8,7 Mio. gefördert.

8.6 Sicherung des Lebensstandards (Art 27 Abs. 1–3)

Im internationalen Vergleich weist Österreich ein umfassendes und relativ effektives System der Familienförderung auf. Die familienrelevanten Sozialausgaben (gemäß EUROSTAT/ESSPROS-System) sind zwischen 1990 und 1996 – bei leicht gesunkenen Geburtenzahlen – um 55% gestiegen. Gemessen am BIP liegen sie bei 3,3% gegenüber 2,1% der EU-15.

In einem Vergleich der Familienleistungen – Beihilfen und Steuerentlastungen nach der Gesetzeslage von 1999 – aller EU-Staaten, USA und Schweiz liegt Österreich hinter Luxemburg an zweiter Stelle (siehe auch Kap. 8.7.1).

8.6.1 Verfassungsgerichtshofentscheidung: Reform der Familienleistungen

Ausgehend von einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (1997) und angesichts der Tatsache, dass Kinder nach wie vor stärker armutsgefährdet sind, wurde eine umfassende Reform der Familienleistungen beschlossen, die in zwei Etappen (1999/2000) umgesetzt erhebliche finanzielle Verbesserungen für Familien brachte: Einerseits wurde eine Mehrkinderstaffelung bei der Familienbeihilfe eingeführt, wodurch die höheren Unterhaltslasten durch mehrere Kinder berücksichtigt werden, andererseits wurde der steuerrechtliche Kinderabsetzbetrag erhöht und auf € 50,90 pro Monat vereinheitlicht. Die Altersstaffelung bei der Bemessung der Familienbeihilfe berücksichtigt die mit dem Alter der Kinder steigenden Unterhaltskosten angemessen und entspricht damit den zivilrechtlichen Grundsätzen. Das mit 1.1.2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeld entlastet die wegen des Senioritätsprinzips bei den Gehältern und dem oft mit der Geburt eines Kindes einhergehenden Entfall eines Einkommens besonders armutsgefährdeten Jungfamilien. Diese Reform zur Familienförderung bringt jeder Familie deutlich höhere Transferleistungen pro Kind, unterstützt besonders belastete Mehrkindfamilien, AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen und reduziert die Kinderarmut merklich.

8.6.1.1 Wochengeld

Das Wochengeld bekommen unselbstständig erwerbstätige Frauen während der Schutzfrist, die acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung beginnt und acht (bzw. zwölf) Wochen danach endet. Bei Verkürzung der Frist vor der Entbindung (Frühgeburt) erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Schutzfrist nach der Geburt (max. 16 Wochen).

Das Wochengeld wird nach dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate berechnet. Dabei werden die gesetzlichen Abzüge und das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt. Wochengeld gebührt auch, wenn zu Schutzfristbeginn Arbeitslosengeld, Karenzgeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wird oder wenn eine beitragsfreie Pflichtversicherung während des letzten Halbjahres einer zweijährigen Karenzzeit besteht. Wochengeld wird von den Krankenkassen administriert.

8.6.2 Betriebshilfe

Selbstständige und Bäuerinnen bekommen während der Schutzfrist eine Betriebshilfe in der Höhe von etwa € 22,3 pro Tag, die bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft oder Bauern zu beantragen ist.

8.6.3 Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab 1.1.2002 wird das bisherige Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst. Kinderbetreuungsgeld erhalten alle Mütter/Väter (Adoptiv- und Pflegeeltern), unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt, also auch Hausfrauen, StudentInnen etc., sofern für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind gegeben ist. Wenn keiner der beiden Elternteile Anspruch auf Familienbeihilfe hat, gebührt Kinderbetreuungsgeld trotzdem, wenn gewisse Versicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen.

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt € 14,53 täglich (etwa € 436,- monatlich) und gebührt ab der Geburt des Kindes bis maximal zum Ende des 36. Lebensmonats. Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so endet der Bezug spätestens mit dem Ende des 30. Lebensmonats.

Während eines Wochengeldanspruchs ruht das Kinderbetreuungsgeld. Ist das Wochengeld aber geringer als das Kinderbetreuungsgeld, so gebührt zusätzlich ein Differenzbetrag auf die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

Kinderbetreuungsgeld gebührt immer nur für ein Kind. Wird während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, so endet mit dieser Geburt der Anspruch für das ältere Kind und beginnt der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für das Neugeborene. Bei einer Mehrlingsgeburt steht das Kinderbetreuungsgeld nur einmal zu.

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt ab dem 21. Lebensmonat nur noch zur Hälfte (€ 7,27 täglich), wenn fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft bzw. fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat, wie sie im Mutter-Kind-Pass-Programm vorgesehen sind, nicht vorgenommen werden. Werden die Untersuchungen aus Gründen, die nicht von den Eltern zu vertreten sind (z.B. Adoption), nicht oder nur teilweise durchgeführt, wird es nicht gekürzt. Die Untersuchungen müssen spätestens bis zum 18. Lebensmonat des Kindes nachgewiesen werden; wird diese Frist aus welchen Gründen auch immer versäumt, wird nur mehr die Hälfte ausbezahlt.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld kann bis zu € 14.600,- brutto jährlich dazuverdient werden. Es werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteiles berücksichtigt, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, wird das gesamte – im jeweiligen Kalenderjahr bezogene – Kinderbetreuungsgeld zurückgefordert. Es ist aber auch möglich, auf Teile des Kinderbetreuungsgeldes zu verzichten. Ein solcher Verzicht ist aber nur im Vorhinein und für ganze Kalendermonate möglich.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern zweimal abwechseln, wobei ein Teil mindestens drei Monate dauern muss. Für den Fall, dass der beziehende Elternteil durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert ist (z.B. Tod, schwere Erkrankung, Krankenhausaufenthalt), das Kind zu betreuen, gibt es eine Ausnahmeregelung. Es können nicht beide Elternteile gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld beziehen, im Zweifel hat derjenige Elternteil das Vorrecht, der das Kind überwiegend betreut.

Alleinstehende Elternteile und Ehepaare (bzw. Lebenspartner) mit geringem Einkommen können einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 6,06 täglich beantragen. Es handelt sich hierbei um eine Art „Kredit“, welcher zurückgezahlt werden muss, sobald das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. KinderbetreuungsgeldbezieherInnen sind krankenversichert.

Das Kinderbetreuungsgeld und der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld gebühren ausschließlich auf Antrag, der beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen ist. Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Anspruchsberechtigte versichert ist bzw. zuletzt versichert war. Wird der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld verspätet gestellt, so gebührt es rückwirkend für höchstens sechs Monate.

Damit es für Geburten von 1.7.2000 bis 31.12.2001 zu keinen Schlechterstellungen kommt, wurden entsprechende Übergangsregelungen getroffen¹⁴ (siehe auch Annex A, Tab. 39).

8.6.4 Karenz (früher: Karenzurlaub)

ArbeitnehmerInnen haben wie bisher Anspruch auf Karenz (= Freistellung von der Arbeitsleistung) bis zum Ablauf des 24. Lebensmonates des Kindes. Auch die Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung bleiben unverändert: Wird weder von der Mutter noch vom Vater Karenz in Anspruch genommen, kann mit dem/der ArbeitgeberIn längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung (= Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens zwei Fünftel) vereinbart werden. Wird jedoch Karenz in Anspruch genommen, verkürzt sich die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz für ArbeitnehmerInnen endet wie bisher vier Wochen nach dem Ende der Karenz bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach Mutter- bzw. Väter-Karenzgesetz (vor 1.1.2002 Eltern-Karenzurlaubsgesetz genannt).

Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Karenz, der mit Ablauf des 24. Lebensmonates des Kindes endet, bzw. die Möglichkeit, mit dem/der ArbeitgeberIn eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes zu vereinbaren, deckt sich nicht mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (im Höchstfall bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes).

Wie bisher kann während der Karenz bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden, ohne dass der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz im karenzierten Arbeitsverhältnis verloren geht. Neu ist nun, dass während der Karenz bis zu 13 Wochen im Jahr mit dem/der ArbeitgeberIn eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart werden kann, ohne dass der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz im karenzierten Arbeitsverhältnis verloren geht. Dadurch soll es möglich sein, dass karenzierte ArbeitnehmerInnen auch Urlaubs- oder Krankenstandsvertretungen erfüllen können.

8.6.5 Familienbeihilfe und steuerliche Begünstigungen

Familienbeihilfe erhalten österreichische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und zwar grundsätzlich für minderjährige Kinder. Mütter haben einen vorrangigen Anspruch. Für AusländerInnen gibt es Sonderregelungen. EWR /EU-BürgerInnen sind österreichischen StaatsbürgerInnen grundsätzlich gleichgestellt.

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung wird die Familienbeihilfe grundsätzlich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt; für volljährige Kinder, wenn sie erwerbsunfähig sind, ohne Altersgrenze. Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter der Kinder gestaffelt: Sie beträgt ab dem Jahr 2002 für ein Kind von 0 bis 10 Jahren € 105,40, von 10 bis 19 Jahren € 123,60 und von 19 bis 26 Jahren € 145,40.

Wird ab dem 1.1.2002 für zwei Kinder die Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um monatlich € 12,80 und darüber hinaus ab dem dritten Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich € 25,50 pro Kind. Für erheblich behinderte Kinder gibt es einen Zuschlag von € 131,-/Monat. Die Familienbeihilfe ist beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Jedem/jeder Steuerpflichtigen, dem/der Familienbeihilfe gewährt wird, steht ein **Kinderabsetzbetrag** zu. Der monatliche Kinderabsetzbetrag beträgt ab dem Jahre 2000 für jedes Kind € 50,90. Dieser Betrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderten

¹⁴ Wurde das Kind in dieser Zeit geboren und besteht Anspruch auf Karenzgeld bzw. Teilzeitbeihilfe, so wird Karenzgeld bzw. Teilzeitbeihilfe ab 1.1.2002 auf € 14,53 täglich (etwa € 436,- monatlich) erhöht und der Bezug bis zum 30. bzw. maximal 36. Lebensmonat des Kindes verlängert. Ab 1.1.2002 gilt die Zuverdienstgrenze von € 14.600,- brutto jährlich. Bei einem Bezug von Teilzeitkarenzgeld oder Teilzeitbeihilfe kann aber weiterhin unbeschränkt verdient werden, wenn lediglich der halbe Auszahlungsbetrag (€ 7,27 täglich) weiterbezogen wird. Diese Möglichkeit gibt es nur für Geburten bis 31.12.2001.

Antrag ausbezahlt. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu.

8.6.6 Mehrkindzuschlag

Der mit 1.1.1999 eingeführte Mehrkindzuschlag steht 2002 € 36,40 monatlich für jedes ständig im Bundesgebiet lebende (Ausnahme EU-Raum) dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Kalenderjahr, das vor dem Jahr liegt, für das der Antrag gestellt wird, eine bestimmte Höhe nicht überschritten hat (im Jahr 2001 waren das € 38.720,-). Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung zu beantragen.

8.6.7 Alleinverdienerabsetzbetrag

Dieser Absetzbetrag in Höhe von € 364,- jährlich steht jedem/jeder AlleinverdienerIn zu. AlleinverdienerIn ist, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem/seiner unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten/in nicht dauernd getrennt lebt oder wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem/einer Lebensgefährten/in in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und einer der beiden für mindestens ein Kind den Kinderabsetzbetrag erhält.

Der/die EhepartnerIn (ohne Kind/er) darf Einkünfte von höchstens € 2.200,- jährlich beziehen. In einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens einem Kind darf der/die (Ehe-)PartnerIn Einkünfte von höchstens € 4.400,- jährlich beziehen. Das steuerfreie Wochengeld ist in die Einkunftsgrenze einzubeziehen.

8.6.8 Alleinerzieherabsetzbetrag

Dieser Absetzbetrag in der Höhe von ebenfalls € 364,- jährlich steht jenen Steuerpflichtigen zu, die mehr als sechs Monate im Jahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft leben und den Kinderabsetzbetrag für mindestens ein Kind erhalten.

Anträge auf Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag sind beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Ist die errechnete Einkommensteuer aber so niedrig, dass sich der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirken, wird der Absetzbetrag von maximal € 364,- vom Finanzamt ausbezahlt (Negativsteuer).

8.6.9 Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich € 25,50 für das erste Kind, € 38,20 für das zweite Kind, € 50,90 für jedes weitere Kind. Die Berücksichtigung erfolgt nur im Wege der (Arbeitnehmer-)Veranlagung.

8.6.10 Mutter-Kind-Pass-Bonus und Kleinkindbeihilfe

Der Mutter-Kind-Pass-Bonus wird in Höhe von € 145,40 gewährt, wenn ein Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen der Schwangeren bzw. des Kindes durchgeführt worden sind. Anspruch hat der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut (Stichtag: erster Geburtstag). Der Elternteil muss seinen Wohnsitz in Österreich haben und das Kind muss sich ständig in Österreich aufhalten. Das Kind oder einer der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile muss die österreichische Staatsbürgerschaft haben, die jedoch durch einen ständigen dreijährigen Aufenthalt eines der Elternteile in Österreich unmittelbar vor dem ersten Geburtstag des Kindes ersetzt werden kann. Das zu versteuernde Familieneinkommen darf im Jahr der Geburt des Kindes eine bestimmte Höhe nicht übersteigen (2001: € 38.720,09).

Die Kleinkindbeihilfe von monatlich € 73,- wird im ersten Lebensjahr des Kindes (max. 12 x) dem Elternteil gewährt, der das Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreut, sofern weder Wochengeld, Karenzgeld noch eine andere vergleichbare Leistung bezogen wird.

Das Kind oder der Elternteil muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (diese kann aber durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt in Österreich unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt werden), der Elternteil muss einen Wohnsitz in Österreich haben und das Kind muss sich ständig im Inland aufhalten. Das zu versteuernde Familieneinkommen darf jedoch pro Monat einen bestimmten Betrag nicht übersteigen: Im Jahr 2001 waren das € 874,76 zuzüglich € 65,26 pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Kleinkindbeihilfe und der Mutter-Kind-Pass-Bonus sind beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Beide Leistungen werden für ab dem 1.1.2002 geborene Kinder durch das Kinderbetreuungsgeld ersetzt.

8.6.11 Leistungen für SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen

Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen im Inland, die eine öffentliche Schule besuchen.

SchülerInnenfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Grundvoraussetzungen sind der Besuch einer öffentlichen bzw. mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Inland oder im grenznahen Ausland sowie der Familienbeihilfenbezug. Altersmäßige Obergrenze ist das vollendete 26. Lebensjahr. Das Ansuchen für die Teilnahme muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die Antragsformulare mit der Schulbesuchsbestätigung sind beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen. Als Eigenanteil pro SchülerIn und Schuljahr ist ein Pauschalbetrag von € 19,60 mittels der vom Familienministerium aufgelegten Erlagscheine zu leisten.

SchülerInnenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

Wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, können Gemeinden und Schulerhalter bei der zuständigen Finanzlandesdirektion die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen. Augenmerk ist hier jedenfalls auf das Vorliegen einer besonderen Gefährdung sowie längerer Wartezeiten für SchülerInnen zu richten. Als Eigenanteil pro SchülerIn und Schuljahr ist ein Pauschalbetrag von € 19,60 an das Verkehrsunternehmen (zur Weiterverrechnung mit der Republik Österreich) zu leisten.

Schulfahrtbeihilfe

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht dann, wenn der Schulweg (in einer Richtung) mindestens zwei km lang ist und keine SchülerInnenfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Für behinderte Kinder ist keine Mindestentfernung notwendig. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage zwischen € 4,40 bzw. € 39,20 pro Monat. Die Antragstellung erfolgt beim Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag kann die Schulfahrtbeihilfe jeweils für zwei Monate gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt werden.

Lehrlingsfreifahrt

Teilnahmeberechtigt sind Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, für die Familienbeihilfe bezogen wird, bis maximal zum vollendeten 26. Lebensjahr. Der Kreis der Teilnahmeberechtigten wurde befristet auf Auszubildende nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (Lehrlingsstiftungen) sowie jene, die eine Vorlehre gemäß dem Berufsausbildungsgesetz (Novelle 1998) absolvieren, erweitert.

Das Antragsformular, welches auch die Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis zu enthalten hat, ist für jedes Lehrjahr beim Verkehrsunternehmen einzureichen. Als Eigenanteil pro Lehrling und Lehrjahr ist ein Pauschalbetrag von € 19,60 mittels der vom Familienministerium aufgelegten Erlagscheine zu leisten.

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Ist die Lehrlingsfreifahrt nicht möglich, kann Fahrtenbeihilfe beantragt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte mindestens zwei Kilometer beträgt. Für behinderte Lehrlinge gilt diese Mindestentfernung nicht, wenn

der behinderte Lehrling zur Bewältigung der Wegstrecke auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist. Die Fahrtenbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird. Sie beträgt € 5,10 pro Monat bei einem Weg bis zu zehn Kilometer bzw. innerhalb eines Ortsgebietes und € 7,30 pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als zehn Kilometer. Die Leistung ist beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Schulbücher

Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, erhalten SchülerInnen aller Schulstufen unentgeltliche Schulbücher, die in das Eigentum der SchülerInnen übergehen. Ab dem Schuljahr 1995/96 werden die Schulbücher für alle Schulstufen über Sammelbestellungen von den Schulen angeschafft und an die SchülerInnen verteilt. Pro Schulbuch ist ab dem Schuljahr 95/96 ein Selbstbehalt von 10 % zu leisten. Außerdem werden für behinderte Kinder Schulbücher und therapeutische Unterrichtsmittel, die der Bildungsfähigkeit und Behinderung des Kindes entsprechen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Bestellung dieser Unterrichtsmittel erfolgt durch die Schulen. Für die therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte, die Schulbücher für Sehgeschädigte sowie die Schulbücher für SchülerInnen mit nicht deutscher Muttersprache und zweisprachigem Unterricht ist kein Selbstbehalt zu leisten.

Ab dem Schuljahr 1997/98 dürfen nach eigener Wahl der Schulen Unterrichtsmittel (therapeutische, gedruckte, audiovisuelle, automationsunterstützte Datenträger, Lernspiele) innerhalb der Limits im Ausmaß von höchstens 5 % des Höchstbetrages pro Schüler und Schulform (Limit) angeschafft werden (10 % ab 1998/99 bis 15 % ab 1999/2000). Ebenso sind SchülerInnen an Sonderschulen mit allen Schulbüchern und SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur hinsichtlich des Förderbedarfes von der Entrichtung eines Selbstbehaltes befreit.

Durch Wiederverwendung von Schulbüchern bewirkte Einsparungen bei der Bestellung neuer Schulbücher können zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln eigener Wahl (therapeutische, gedruckte, audiovisuelle, Datenträger, CD-Rom, Lernspiele) innerhalb der Limits im Ausmaß bis zu 15 % des jeweils maßgeblichen Schulbuch-Limits genutzt werden.

Schulbeihilfe

Ab der zehnten Schulstufe erhalten SchülerInnen mit einem gewissen Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen eine Schulbeihilfe. Sie ist hinsichtlich der Höhe vom Einkommen der Eltern sowie der Familiengröße abhängig und wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres ausbezahlt, wenn sie bis 31. Dezember beantragt wird (bei späterer Antragstellung ab diesem Zeitpunkt). Die Formulare erhält man in der Schuldirektion.

Heimbeihilfe

Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen ab der neunten Schulstufe, wenn zum Zwecke des Schulbesuches eine Unterkunft außerhalb des elterlichen Wohnorts erforderlich ist, und der tägliche Hin- und Rückweg unzumutbar ist. In den Pflichtgegenständen darf der Notendurchschnitt eine gewisse Prozentzahl nicht übersteigen. Formulare in Schuldirektion erhältlich.

Studienbeihilfe

Sozial bedürftige StudentInnen mit günstigem Studienerfolg können eine Studienbeihilfe beantragen. Die Höhe ist nach dem Familienstand des/r Studenten/in, dem eigenen Einkommen und dem Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten gestaffelt. Sie ist bei der jeweiligen Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde zu beantragen.

8.6.12 Ergänzende Maßnahmen

Abfertigung bei Selbstkündigung

Wird das Dienstverhältnis seitens der/s Dienstnehmers/in aus Anlass der Elternschaft gelöst, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Abfertigung zu erhalten.

Kindererziehungszeiten

Die ersten 18 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (gezählt ab der Geburt des Kindes), werden (seit 1.1.2002) als pensionsbegründende Beitragszeiten in der Pensionsversicherung gewertet. Darüber hinaus gelten (seit 1993) die weiteren Zeiten der Kindererziehung bis maximal zum vierten Geburtstag als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung, die den Pensionsanspruch erhöhen. Einander überlappende Erziehungszeiten bei mehreren Kindern zählen dabei nur einmal.

Selbstversicherung in der PV bei Pflege eines behinderten Kindes

Für Personen, die ihre Arbeitskraft gänzlich zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, einsetzen, können sich in der Pensionsversicherung freiwillig versichern. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden – längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt. Wenn die pflegende Person bereits berufstätig war, ist diese beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, sonst bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu beantragen.

Pflegefreistellung

DienstnehmerInnen können sich zur Pflege eines/einer kranken Angehörigen (Ehepartner, Lebensgefährte/in, Kinder, Wahl- und Pflegekinder im gemeinsamen Haushalt) sowie bei Ausfall (Krankenhausaufenthalt, Tod) der Betreuungsperson des Kindes – im Ausmaß von maximal der wöchentlichen Arbeitszeit – vom Dienst freistellen lassen. Wenn die erste Woche verbraucht ist und der/die zu pflegende Angehörige ein im Haushalt lebendes erkranktes Kind bis zwölf Jahre ist, besteht Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung. Der Antrag muss beim Dienstgeber gestellt werden.

Unterhaltsvorschuss

Anspruchsberechtigt sind österreichische oder staatenlose Kinder und Kinder mit EU-Staatsbürgerschaft, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem EU-Land haben und nicht mit dem/der UnterhaltsschuldnerIn im gemeinsamen Haushalt leben, wenn die zum Unterhalt verpflichtete Person ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflicht nicht nachkommt und die zwangsweise Einbringung (Exekution) nicht möglich oder aussichtslos ist. Für Kinder, die am 1.7.2001 das 14. Lebensjahr vollendeten, besteht Rechtsanspruch auf Unterhaltsvorschuss bis zum 19. Geburtstag. Die Auszahlungsdauer der Vorschüsse beträgt jeweils längstens drei Jahre, dann ist eine neue Antragstellung und Überprüfung der Situation nötig. Der Antrag muss beim Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht gestellt werden.

Familienhärteausgleich

Unverschuldet in Not geratene Familien und alleinstehende Personen, die Familienbeihilfe beziehen, sowie werdende Mütter können Geldzuwendungen bzw. Darlehen erhalten, wenn sie österreichische StaatsbürgerInnen (in bestimmten Fällen auch EU-BürgerInnen in Österreich), anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer unverschuldeten existenzbedrohenden Notsituation, die durch ein unabwendbares, besonderes Ereignis (z.B. Todesfall, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, Unfall, Naturkatastrophe) ausgelöst wurde und von der Familie auch nach Inanspruchnahme aller gesetzlich zustehenden Leistungen nicht selbst bewältigt werden kann. Es werden nur Überbrückungshilfen gewährt, Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleich besteht nicht.

8.7 Das System des Familienlastenausgleichs

Sozioökonomisches Ziel des Familienlastenausgleichsfonds ist der Ausgleich von Unterhaltslasten und Betreuungsleistungen jener Frauen und Männer, die als Mütter und Väter für Kinder zu sorgen haben. Die primäre Umverteilungsfunktion des Lasten- und Leistungsausgleichs ist eine horizontale: verteilt wird zwischen jenen, die aktuell für Kinder Vorsorgepflichten tragen und jenen, für die dies aktuell nicht zutrifft. Die Aufbringungsart des Familienlastenausgleichsfonds bewirkt eine vertikale Umverteilung: Das unterste Viertel der EinkommensempfängerInnen erhält mehr als das dreifache dessen ausbezahlt, was es einzahlt; das oberste Viertel erhält hingegen nur die Hälfte dessen, was es eingezahlt hat.

Der Familienlastenausgleichsfonds hat keine eigene Verwaltung, sondern ist als zweckgebundene Gebarung im Bundesbudget eingerichtet. Im Rahmen des Drei-Generationen-Vertrages ist der Familienlastenausgleichsfonds das Pendant zur Pensionsversicherung. Jede/r ArbeitnehmerIn finanziert mit 4,5 % seiner/ihrer Bruttolohnsumme den Familienlastenausgleichsfonds (in die Pensionskassen werden von jeder Bruttolohnsumme 22,8 % abgeführt).

8.7.1 Die Verteilungswirkungen des Familienpakets 1998 nach sozialer Stellung

Eine Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) errechnete 1999 auf Basis der Haushalts-/Kinderzahlen von 1997 das Ausmaß der Familienleistungen auf dem ab 2000 geltenden Rechtsstand (volle Wirksamkeit der Familiensteuerreform). Demnach gingen insgesamt rund €5,1 Mrd. in Form von Geld- und Sachleistungen direkt an die Familien. Durchschnittlich wurde damit jedes Kind monatlich mit € 224,- bzw. jeder kinderbetreuende Haushalt mit € 378,- gefördert. Ungeachtet der als „Sparpakete“ bezeichneten Veränderungen in der Familienförderung (Mitte der Neunzigerjahre) ist die individuelle Förderung im Jahr 2000 um rund 12% gegenüber dem Jahr 1993 gestiegen. Bei niederen Einkommen (67 % des Durchschnittseinkommens) sind die Transferleistungen höher als die Lohn- und Einkommenssteuerlast (WIFO, 2002). Bei einer Alleinverdienerfamilie mit einem Durchschnittseinkommen und zwei Kindern verringert sich gegenüber Kinderlosen die Einkommenssteuerbelastung um 8 Prozentpunkte auf 2,8 %.

Die Studien bescheinigen der österreichischen Familienförderung trotz ihrer horizontalen Orientierung erhebliche *vertikale Verteilung* zu Familien mit niedrigem Einkommen; damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Familienarmut.

Verteilungswirkung

1999 flossen

- 40,1 % der Familienleistungen in das untere Einkommensdrittel (1993: 39,8 %)
- 34,4 % in das mittlere Drittel (1993: 34,2 %)
- 25,5 % in das obere Drittel (1993: 26 %).

Bedeutung der Familienförderung für das Familieneinkommen

- 40 % steuern im unteren Drittel die Familienleistungen zum Nettoeinkommen bei,
- 19 % im mittleren und
- 9 % im oberen Drittel.

Armutsbekämpfung

Die familienpolitischen Leistungen tragen wesentlich zur Prävention von Armut bei. Dies bestätigt die bereits zitierte Studie des WIFO zur Verteilungswirkung der Familienleistungen und der Familiensteuerreform. Die Zahl der armutsgefährdeten Kinder wurde im Jahr 2000 durch die Familienförderung um mehr als 100.000 Kinder oder 53 % reduziert.

- Die Quote der Kinderarmut wird damit von 11,9 % auf 5,5 % gesenkt,
- für Kinder aus Alleinverdienerfamilien von 16,1 % auf 6 % und
- für Kinder aus Alleinerzieherfamilien von 32,8 % auf 16 %.

Nettoinzidenz – Relation Einzahlung-Rückfluss

Aus vertikaler Sicht sind 60 % aller Haushalte Nettoempfänger.

- Im untersten Drittel der Einkommenshierarchie zahlt jeder Haushalt mit Kindern im Durchschnitt pro Monat € 136,60 in das System ein und erhält € 385,20.
- Im mittleren Drittel belaufen sich die Einzahlungen auf rund € 283,40 und die Auszahlungen auf € 344,50.
- Nur das oberste Drittel zahlt mit monatlich € 525,40 doppelt soviel ein, wie es erhält.

Nach der sozialen Stellung sind die Selbstständigen – mit höherer Kinderzahl und längeren Ausbildungszeiten in den gewerblichen und freiberuflichen Haushalten – Nettoempfänger des Systems der Familienförderung. Sie zahlen fast nur über den allgemeinen Steuertopf in den FLAF ein, erhalten aber über 654 Mio. € oder 13 % der Mittel.

8.7.2 Familienförderung in den Bundesländern

Alle Bundesländer gewähren eigene, vorwiegend einkommensabhängige Leistungen in unterschiedlichen Ausgestaltungen. Für Familien unterhalb definierter Einkommensgrenzen gibt es „Familienzuschüsse“ (heißt auch Kinderbetreuungsgeld des Landes oder Familienförderung neu etc.), Hausstandsgründungsförderungen, Unterstützung aus Anlass einer Schwangerschaft, Hilfe für Familien in Notsituationen, Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Förderung von Familienurlaub und Förderung von Familien bei Mehrlingsgeburten etc. Im Berichtszeitraum wurde die Unterstützung von Familien in den meisten Bundesländern weiter ausgebaut (Förderungen im Zusammenhang mit der Familien Gründungsphase, der Kinderbetreuung und Unterstützung bei schulischen Belangen). Die „Plattform für eine kinderfreundliche Gesellschaft in der Steiermark“ z.B. gab 1998 eine Broschüre mit dem Titel „Armut von Kindern in der Steiermark“ heraus, in welcher arbeitsmarktpolitische und wirtschafts- und sozialpolitische Empfehlungen sowie Empfehlungen für den öffentlich-staatlichen Bereich abgegeben wurden, die zur nachhaltigen Verbesserung kindlicher und jugendlicher Lebensgrundlagen führen sollten. Die Bundesländer bemühen sich auch um einen familienfreundlichen Lebensraum in den Gemeinden sowie um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zusammenfassend kann zur im **Punkt 11** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ ausgedrückten Besorgnis über mögliche negative Auswirkungen der Veränderungen in der Familienförderung („Sparpakete“) in den neunziger Jahren auf Kinder gesagt werden, dass die durch die „Sparpakete“ bewirkten Rückschläge in der Familienförderung durch die als „Familienpaket“ bezeichneten Maßnahmen ausgeglichen werden konnten. So ist es Österreich gelungen, die individuelle Förderung im Jahr 2000 um rund 12% gegenüber dem Jahr 1993 zu steigern. Der mit dem Kinderbetreuungsgeld seit 2002 erfolgte zusätzliche Input trägt neben seinen primären Zielen zur Prävention von Armut von Jungfamilien bei (siehe dazu auch Ausführungen in Kapitel 3.4.).

Somit stellen die im Berichtszeitraum vorgenommenen Maßnahmen entschiedene Weichenstellungen dar, um der vom Ausschuss in **Punkt 24** seiner „**Abschließenden Stellungnahme**“ geäußerten Besorgnis über die große Zahl von an der Armutsgrenze lebenden Kindern in Österreich mit realen Fakten zu begegnen. Ungeachtet dessen bleibt die Prävention von Kinderarmut weiterhin ein vordringliches Anliegen der österreichischen Bundesregierung, welche im Lichte der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere seiner Artikel 2, 3, 6, 26 und 27, auch weiterhin Zug um Zug zurückzudrängen sein wird.

Obwohl das Sozialsystem wie ganz besonders die Familienförderung in Österreich auch im internationalen Vergleich als großzügig betrachtet werden kann, ist Österreich in Übereinstimmung mit Artikel 4 des Übereinkommens bemüht, bestehende Defizite durch weitere geeignete Maßnahmen und verfügbare Mittel aufzuheben.

9 BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN

9.1 Bildung (Art 28)

Gemäß dem in Österreich in Verfassungsrang stehenden Art 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20.3.1952 (BGBl. Nr. 210/1958) darf „das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden.“ Der Staat hat die Aufgabe, ein angemessenes Bildungsangebot herzustellen und das Recht der Eltern auf eine Erziehung und einen Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu achten. Art. 18 Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das ebenfalls als Verfassungsgesetz gilt, bestimmt, dass es jedermann freisteht, „seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“

Damit auch erziehungsschwierige Kinder möglichst in der allgemeinen Schule integriert bleiben, haben SchülerInnen, die ernste Schwierigkeiten schuldisziplinärer Art haben, die Möglichkeit, im Rahmen der Schulpsychologie-Bildungsberatung vorhandene Probleme zu besprechen und mit deren Hilfe zu bewältigen. Der schulpsychologische Dienst ist mit drei Aufgabengebieten befasst: Einzelpersonen (SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern), Subsysteme (Familie, KlassenkameradInnen, Freunde, Schule) und das Gesamtsystem (Schulsystem, Gesellschaft). Die drei Hauptziele sind Prävention, Intervention und Rehabilitation; die drei Vorgangsweisen zur Erreichung dieser Ziele sind Beratung, begleitende Unterstützung und Behandlung. Verfügbare Dienstleistungen auf dem Beratungssektor sind Kommunikationshilfe, Informationshilfe und Unterstützung beim Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen (Diagnose) zur Klärung und Formulierung von Problemen und bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven. Ein ähnlich umfassendes Paket von Serviceleistungen steht auch auf dem Gebiet der begleitenden Unterstützung und der Behandlung zur Verfügung.

Um vorzubeugen, dass Kinder von einem subjektiv empfundenen schulischen Leistungsdruck oder dem Gefühl der Überforderung nicht schon in einer frühen schulischen Phase bei der Entwicklung ihrer Zukunftsperspektiven beeinträchtigt werden, werden schulpflichtige Kinder nicht mehr zurückgestellt. Mit der Einführung des Modells der „flexiblen Schuleingangsphase“ in der Volksschule wird in den ersten zwei bis drei Jahren (Grundstufe I) auf das individuelle Lerntempo der Kinder Rücksicht genommen. Dieses neue Modell wurde bereits im Schulversuch getestet, bei dem sich zeigte, dass nur 4,6% der Kinder drei Jahre für diese Grundstufe benötigen, während vormals 14 % der Kinder zurückgestuft wurden.

Alle Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten – Universitäten ausgenommen – können in Österreich kostenlos in Anspruch genommen werden. Der (freie) Zugang zu den Universitäten wird durch das Universitäts-Studiengesetz sichergestellt, wonach alle Personen bei Erfüllung der Vorbildungsvoraussetzungen Anspruch auf Aufnahme in eine österreichische Universität haben. Bei Bedürftigkeit ermöglicht das Studienförderungsgesetz 1992 StudentInnen, deren Eltern nur ein geringes Einkommen bzw. Vermögen haben, finanzielle Unterstützung. Für Kinder von AsylwerberInnen, die mittellos sind und sich in Bundesbetreuung befinden, übernimmt das Innenministerium die Kosten des Selbstbehaltes für die Bücher. Seit dem Studienjahr 2001/02 werden im universitären Bereich Studiengebühren in der Höhe von 363,36 € pro Semester eingehoben. Um soziale Härten abzufedern, werden StudentInnen, deren Eltern nur ein geringes Einkommen bzw. Vermögen haben, auch für die Studiengebühr finanzielle Unterstützungen gewährt (Studienförderungsgesetz).

Gemäß § 47 Schulunterrichtsgesetz müssen Erziehungsmittel persönlichkeits- und gemeinschaftsbildend sein. Zur Aufrechterhaltung der schulischen Disziplin darf das Lehrpersonal zu keinen die Menschenwürde von SchülerInnen verletzenden Mitteln, wie körperliche Züchtigung oder beleidigende Äußerungen oder Kollektivstrafen, greifen (§ 47 Abs. 3 des Schul-

unterrichtsgesetzes). Gleiches gilt für Nachsitzen. Schließlich ist hinsichtlich der Erziehungsmittel noch auf die § 47 SchUG ausführende Verordnung betreffend die Schulordnung zu verweisen (§ 8). Weil körperliche Züchtigung und beleidigende Äußerungen als erniedrigende Behandlung einzustufen sind, sei auf die Überlappung von Artikel 28 Abs. 2 mit Artikel 37 lit. a des Übereinkommens verwiesen.

9.1.1 Verpflichtender und unentgeltlicher Schulbesuch.

Der verpflichtende Schulbesuch (§ 1 Schulpflichtgesetz 1985) ist jedenfalls unentgeltlich (§ 5 des Schulorganisationsgesetzes, § 14 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes). An öffentlichen Pflichtschulen und sonstigen öffentlichen Schulen ist Schulgeldfreiheit vorgesehen. Die Schulpflicht dauert, beginnend mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr, neun Schuljahre. Die österreichische Rechtslage geht also in diesem Punkt über das durch Artikel 28 Abs. 1 lit. a Geforderte hinaus. Von der Schulgeldfreiheit sind nur die Bereiche der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, die Beiträge für die Unterbringung und Betreuung in ganztägigen Schulformen und die Beiträge für Schulveranstaltungen ausgenommen. Die prinzipielle Schulgeldfreiheit befreit die Eltern nicht von ihren sonstigen mit dem Schulbesuch zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen.

Nicht in Widerspruch zu Artikel 28 Abs. 1 lit. a des UN-Übereinkommens steht § 5 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz, der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge von der Schulgeldfreiheit ausnimmt. Dies deshalb, da § 14 Abs. 3 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz diese schulorganisationsrechtliche Norm insofern modifiziert, als im Pflichtschulbereich nur an den nicht mehr zur Grundschule zählenden Berufsschulen Beiträge eingehoben werden dürfen. Auch bei der Entwicklung weiterführender Schulen ist der Art. 28 erfüllt: Einer Vielfalt an Schulformen und Schularten im SchOG, permanent durchgeführten Schulversuchen und auch der Lehrplanautonomie kommt in diesem Zusammenhang Bedeutung zu.

Gleiches gilt für das Angebot von finanziellen Unterstützungen bei Bedürftigkeit. Zu nennen wäre das Schülerbeihilfengesetz oder die Regelung, wonach die nach dem Prinzip der Kostendeckung für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen zu kalkulierenden Beiträge bei ausreichender Bedürftigkeit auch gänzlich wegfallen können. Zu diesem Bereich gehören ferner die Schulbuchaktion sowie die Schülerfreifahrt, die trotz der Selbstbehalte als finanzielle Unterstützung im Sinn vom Artikel 28 Abs. 1 lit. b anzusehen sind. Die bei der Grundschule dargestellten Sachverhalte gelten auch für das weiterführende Schulwesen. Deshalb ist der Artikel 28 Abs. 1 lit. b als erfüllt anzusehen.

Abschließend kann die in **Punkt 26** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ geäußerte Besorgnis des Ausschusses aufgrund der Haushaltssparmaßnahmen (z.B. Selbstbehalte für Schulbücher, Einschränkung der Auswahl der Freigegegenstände) zerstreut werden, als keine Fälle bekannt sind, in denen diese nachteilige Auswirkungen auf die fortschreitende Verwirklichung des Rechtes des Kindes auf Bildung und Freizeit im Einklang mit den Artikeln 28, 29 und 31 des Übereinkommens zur Folge gehabt hätten.

Darüber hinaus werden – das Bundesland Tirol sei exemplarisch genannt – aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung und den Haushaltsmitteln des Landes bedeutende Unterstützungen für Tiroler SchülerInnen geleistet. Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung bzw. das Land Tirol stellen unter Berücksichtigung sozialer Kriterien Stipendien für SchülerInnen aus einkommensschwächeren Familien zur Verfügung. Damit soll erreicht werden, dass SchülerInnen der Zugang zur schulischen Ausbildung erleichtert wird, wenn wegen geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenzen kein Anspruch auf Schul- bzw. Heimbeihilfe des Bundes besteht. Weiter bemühen sich die genannten Institutionen, bei Härtefällen einzugreifen. Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden nach sozialen Kriterien Heimbeihilfen an SchülerInnen der fünften bis einschließlich achten Schulstufe, die aus zwingenden Gründen zum Zweck des Schulbesuches in einem Internat untergebracht werden müssen, und Schulbeihilfen an SchülerInnen ab der neunten Schulstufe einer allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren oder höheren Schule zur

Verfügung gestellt. SchülerInnen ab der zehnten Schulstufe können nur dann finanziell unterstützt werden, wenn sie nachweisbar keine Bundesbeihilfe erhalten können.

Eine weitere Förderungsmaßnahme stellen die Fahrtkostenzuschüsse des Landes Tirol für in Internaten untergebrachte SchülerInnen dar, wodurch vor allem Familien, die in entlegenen Gebieten wohnen, von den damit verbundenen zusätzlichen Kosten finanziell entlastet werden. Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen des Landes werden SchülerInnen, die zum Zweck des Schulbesuches in einer Zweitunterkunft (Internat, Privatquartier) außerhalb des Hauptwohnsitzes untergebracht werden müssen, finanziell unterstützt. Allfällige Fahrtkostenzuschüsse des Landes werden ausschließlich unter Berücksichtigung sozialer Kriterien zuerkannt. Es können Fahrtkosten bis zu einem Betrag in der Höhe von € 835,74 abzüglich eines Selbstbehaltes in der Höhe von € 254,35 bzw. € 341,56 (gilt für SchülerInnen, die eine Heimbeihilfe des Bundes erhalten) ersetzt werden.

9.1.2 Freiheit der Wissenschaft – Privatschulen

Gemäß Art 17 des Staatsgrundgesetzes sind „die Wissenschaft und ihre Lehre ... frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staat steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu“.

Die Errichtung von Privatschulen gemäß Privatschulgesetz (BGBl. 244/1962) setzt einerseits voraus, dass die dort vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters, der LeiterInnen und LehrerInnen und der Schulräume und Lehrmittel erfüllt werden müssen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ist die Errichtung einer Unterrichtsanstalt und die Erteilung des Unterrichtes an einer solchen gewährleistet. Eltern können ihre Kinder somit entweder in einer Privatschule oder sogar zu Hause unterrichten lassen. SchülerInnen, die häuslichen Unterricht genossen haben, müssen zum Ende jedes Unterrichtsjahres eine Prüfung über den Erfolg des häuslichen Unterrichtes an einer öffentlichen Schule ablegen.

9.1.3 Das duale Berufsausbildungssystem – Lehrlingsausbildung

Österreich hat im EU-Vergleich die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit. Die Lehrausbildung in der Form des dualen Systems, das heißt die Ausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule, ist der Kern der Berufsausbildung in Österreich und eine wesentliche Ursache für die guten beruflichen Chancen für Jugendliche. Die Ausbildung in einem Lehrberuf steht grundsätzlich allen Jugendlichen offen, welche die neunjährige Schulpflicht abgeschlossen haben.

Durch das im Jahr 2000 in Kraft getretene „Lehrlingspaket“ wurden bürokratische Hemmnisse reduziert und das System der Lehrlingsausbildung flexibler und attraktiver gestaltet. Durch die Anpassung der Lehrberufe an neue Entwicklungen in der Berufswelt, die verbesserten Umstiegsmöglichkeiten, eine frühere Antrittsmöglichkeit zur Lehrabschlussprüfung, die Möglichkeit zur Berufsreifepfung und finanzielle Anreize für die ausbildenden Unternehmen wird ein hohes Ausbildungsniveau auch unter sich ändernden ökonomischen Bedingungen gewährleistet sein. Zur Unterstützung des Berufseinstiegs wird die Lehrausbildung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen durch einen pauschalierten Zuschuss zu den Ausbildungs- bzw. Lohnkosten gefördert.

Aus der Praxis zeigt sich, dass für einen Teil der lehrstellensuchenden Jugendlichen eine Lehrstelle vorerst nicht geeignet ist. Um zu verhindern, dass für diese Gruppe lediglich der Beruf eines Hilfsarbeiters offen steht, wird die Möglichkeit der Lehrlingsausbildung („Vorlehre“) in der Dauer von zwei Jahren geschaffen. Der Abschluss dieser vereinfachten Form der Lehrausbildung soll diesen Jugendlichen jedenfalls eine Weiterqualifikation zur Volllehre ermöglichen. Häufig liegen nämlich die Schwierigkeiten der Jugendlichen nur in der Startphase, die durch diese neue Ausbildungsform überwunden und den Jugendlichen dadurch eine Chance für eine weitere Qualifikation gegeben werden kann.

Im nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sind unter anderem folgende bildungs- und ausbildungsmäßige Initiativen angeführt:

- Nachholen des Pflichtschulabschlusses
- Erleichterung des Zuganges in die Fachhochschulen
- Ausbau der Vernetzung von schulischen und außerschulischen Beratungsangeboten
- Schaffung neuer Lehrberufe, insbesondere im Dienstleistungs- und Technologiebereich
- Internationalisierung der Lehrlingsausbildung
- Auffangnetz für ausbildungswillige Jugendliche

9.2 Ausbildungsverbundmaßnahmen – Bildungsziele (Art 29)

Die Bildungsziele des österreichischen Schulsystems sind im Schulorganisationsgesetz (§ 2) verankert, wonach die Schule die Aufgabe hat

- durch einen entsprechenden Unterricht an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten – und weiter nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen – mitzuwirken,
- die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten,
- sie zum selbstständigen Bildungserwerb zu erziehen,
- die jungen Menschen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft sowie BürgerInnen der demokratischen und bundesstaatlichen Republik heranzubilden,
- die jungen Menschen zu selbstständigem Urteil und sozialem Verständnis sowie Aufgeschlossenheit gegenüber dem Denken anderer hinzuführen,
- die Jugend zu befähigen, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen,
- die jungen Menschen zu befähigen, in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Gleichstellung der Geschlechter

Auf der rechtlichen Ebene wird die Gleichstellung der Geschlechter durch die Einführung des Unterrichtsprinzips „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ seit dem Schuljahr 1994/1995 (Grundsatzterlass ZI.15.510/60-Präs.3/95, Rundschreiben des Bildungsministeriums Nr. 77/1995) und Aufnahme in die Lehrpläne des allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesens sowie im Bereich der LehrerInnen- und ErzieherInnenbildung unterstützt. Das Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ als vorübergehende Sondermaßnahme im Sinne des Art 4 der „Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ soll dazu beitragen, alle im Bildungsbereich tätigen Personen zu motivieren, Fragen der Gleichstellung der Geschlechter verstärkt in den Lehrinhalten der Lehrpläne, im Unterricht, in den Schulbüchern und sonstigen in Verwendung stehenden Unterrichtsmitteln zu berücksichtigen sowie die Diskussion an den Schulen über diese Themen zu intensivieren. Dieses Unterrichtsprinzip soll helfen, das der Konvention zugrunde liegende Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter rasch zu erreichen.

Weiter wurde die Verordnung über die Gutachterkommissionen von Unterrichtsmitteln (BGBl. Teil II, Nr. 248, 1998) geändert: Für die Schulbücher bedeutet dies nun, dass die Kommission in ihrem Schulbuchgutachten auch eine Feststellung hinsichtlich der „Gleichbehandlung von Frauen und Männern und der Erziehung zur partnerschaftlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklungen“ zu treffen hat.

Trotz Koedukation und der formal-rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter im Schulbereich sowie des deutlichen Aufholprozesses der Mädchen hinsichtlich Bildungsbeteiligung bestehen weiterhin geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Ausbildungs- und Berufswahl. Seit mehr als zehn Jahren setzt daher das Bildungsministerium Maßnahmen und

Aktionen, um der Konzentration der Mädchen in den traditionellen Ausbildungsfeldern entgegenzuwirken und Mädchen in handwerkliche, technische und naturwissenschaftlich orientierte Berufe zu motivieren:

- Aktion „Geschlechter – Kultur macht Schule“ (Diskussion mit Frauen und Männern in untypischen Berufen)
- Im Rahmen der Aktion „MiT – Mädchen/Frauen in die Technik“ haben eine Reihe von technischen Schulen spezielle Angebote für Mädchen (z.B. Tage der offenen Tür, Elternabende, Technik- oder Rhetorik-Kurse usw.). Die Beteiligung am LEONARDO-Projekt der EU „fem-training-net“ (mit Luxemburg und Belgien) zielt u.a. auf die Förderung des Zugangs von Mädchen und Frauen zu den neuen Informationstechnologien ab.
- Durch finanzielle Unterstützung von Technik- und Computerkursen für Mädchen sowie Unterstützung von Vereinen und Initiativen, die gezielte Beratung und Hilfestellungen zum Problem „Berufsorientierung von Mädchen“ anbieten, soll dem sozialisationsbedingten, einseitigen Berufswahlverhalten von Mädchen entgegengewirkt werden.
- Einen weiteren wichtigen Schwerpunkt im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung der Geschlechter bildet die Durchführung von Schulprojekten zur Praxis des koedukativen Unterrichts, bei denen andere Formen von (z.B. geschlechtsgetrennten) Unterricht erprobt und auch gezielte Mädchen- und Bubenarbeit geleistet wird, um den Bedürfnissen der Mädchen gerechter zu werden. Eine der Ursachen für das einseitige Berufswahlverhalten der Mädchen sehen SchulforscherInnen in der Praxis des koedukativen Unterrichts, der die Mädchen in naturwissenschaftlich-technischen Fächern benachteiligt.
- Ab dem Schuljahr 1998/99 wurde für die 7. und 8. Schulstufe der Hauptschule und der allgemein bildenden höheren Schule (BGBl. Nr. 60 und 61 vom 26.2.1998) die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ eingeführt, die auch die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte beinhaltet.
- Das Berufsorientierungs-Programm „FIT – Frauen in die Technik“ (vor einigen Jahren in Graz initiiert) zielt darauf ab, mehr Schulabgängerinnen zur Wahl eines technischen Studiums zu ermutigen. Im Zuge dieses Programms wird es elf- und zwölfjährigen Mädchen ermöglicht, die Technische Universität in Graz, die Montanuniversität in Leoben sowie Fachhochschulen (non-university tertiary colleges) zu besuchen und einen Einblick in die verschiedenen technischen Studienrichtungen zu erlangen. Nach einer umfassenden Präsentation aller der an diesen Universitäten angebotenen Studienrichtungen können die Schülerinnen eine Woche lang an den von ihnen ausgewählten Kursen teilnehmen. Derzeit sind 24 Schulen der Steiermark an diesem Programm beteiligt.
- Initiative „Frauen in Industrieberufen“
- Mit dem „AKTIONSPLAN 2000. 99 Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Bereich von Schule und Erwachsenenbildung“ werden seit 1997 Gleichstellungsanliegen auf verschiedenen Ebenen verstärkt umgesetzt.

In den Lehrplänen des allgemein bildenden Schulwesens wurden folgende Bildungs- und Erziehungsaufgaben durch so genannte Unterrichtsprinzipien verwirklicht: Gesundheitserziehung, interkulturelles Lernen, Leseerziehung, Medienerziehung, musische Erziehung, politische Bildung (einschließlich Friedenserziehung), Sexualerziehung, Sprecherziehung, Erziehung zum Umweltschutz, Verkehrserziehung, Wirtschaftserziehung (Sparerziehung und Konsumentenerziehung). Mit dem Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“ soll unter anderem zu „...Verständnis und Achtung für kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt, .. zu kritischer Auseinandersetzung mit Ethno- und Eurozentrismus, Vorurteilen und Rassismus (und) zur Festigung (der) sprachlichen, kulturellen und ethnischen Identität“ beigetragen werden. Österreich hat für die Jahre 1998 bis 2001 das internationale dezentrale Sekretariat für das Projekt übernommen.

Menschenrechte

Menschenrechte und die entsprechenden Übereinkommen sind fixer Bestandteil der politischen Bildung und sind in den Lehrplänen des österreichischen Schulsystems folgenderweise verankert:

- Das Bildungsziel der Lehrpläne der allgemein bildenden Pflichtschulen sowie der allgemein bildenden höheren Schulen sieht als Aufgabe vor, dass der Unterricht aktiv zu einer den Menschenrechten verpflichteten Demokratie beizutragen hat.
- In den Lehrplänen des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes zur Politischen Bildung im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren Schulen und berufsbildenden höheren Schulen ist das Thema Menschenrechte verpflichtender Lehrstoff.
- Die Menschenrechte sind darüber hinaus im Grundsatzterlass des Unterrichtsprinzips „Politische Bildung“ verankert, das 1978 eingeführt wurde (GZ 33.466/6-19a/78–Wiederverlautbarung mit GZ 33.466/103-V/4a/94) und für alle Schultypen gilt.

Das Bildungsministerium führt als Beitrag Österreichs zur UN-Menschenrechtsdekade 1995–2004 und zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das internationale Schulpartnerschaftsprojekt „School Network on Human Rights“ durch. Das 1999 etablierte internationale Netzwerk umfasst derzeit 42 Schulen aus aller Welt (Österreich, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Kamerun, Chile, Kolumbien, Indien, Irland, Italien, Mexiko, Palästina, Russland, Schweden, Uganda, Ukraine, Uruguay). Das vom interkulturellen Zentrum in Österreich durchgeführte Projekt wird von einem internationalen Leitungsteam begleitet und koordiniert. Die SchülerInnen setzen sich mit Menschenrechten aus ihrer eigenen Perspektive und in ihrem jeweiligen Umfeld auseinander. Dabei konzentrieren sie sich auf ein Schwerpunktthema (z.B. Partizipation, Akzeptanz und Anerkennung von Unterschieden zwischen Menschen, Kinderrechte und deren Verletzung, Menschenrechte im Hinblick auf Gewalt und Konflikte), das in Form von Projektunterricht bearbeitet wird. Die Erfahrungen und Ergebnisse aus den verschiedenen Schulen werden analysiert, in internationalen Projektgruppen ausgetauscht und zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Bezug gesetzt. Das im Jahr 1999 abgehaltene internationale Seminar für LehrerInnen der teilnehmenden Schulen diente der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch sowie der Planung der konkreten Kooperation und der Projekte an den einzelnen Schulen. Die Schwerpunkte des Seminars waren Menschenrechtserziehung, Geschichte und Theorie der Menschenrechte, Projektunterricht und -arbeit sowie die Entwicklung von internationalen Projekten. Die an den 14 österreichischen Partnerschulen abgehaltenen Workshops sollten Interesse, Motivation und Sensibilisierung der Jugendlichen für Menschenrechte wecken und andererseits Unterstützung für die konkrete Projektarbeit in der Schule erzeugen. Seit September 1999 arbeiten die Schulen weltweit an den Themen ihrer jeweiligen Projektgruppen. Im April 2000 wurde diesem Projekt der „Worldaware Award for Global Education 2000“ des Nord-Süd-Zentrums des Europarates verliehen.

2001 wurde ein zusätzliches LehrerInnenseminar abgehalten, bei dem Rückschau auf das Projekt, Erfahrungsaustausch und die längerfristige Planung weiterführender Aktivitäten über den Projektzeitraum hinaus im Mittelpunkt standen. Das in Österreich vom Verein Asylkoordination und der ARGE Jugend gegen Gewalt koordinierte internationale Schulprojekt „Schule ohne Rassismus“ ist ein vom Bildungsministerium seit 1998/1999 finanziell unterstütztes Beteiligungsprojekt von Jugendlichen für Jugendliche, bei dem von SchülerInnen und LehrerInnen gemeinsam mit den veranstaltenden Organisationen ein Projektfahrplan ausgearbeitet wird, der pro Jahr und Klasse eine fixe Anzahl von Unterrichtseinheiten zum Thema Rassismus enthalten muss. Die LehrerInnen werden bei der Gestaltung ihres Unterrichts mit Materialien und der Vermittlung von ReferentInnen unterstützt, weiter werden externe Module zur Verfügung gestellt. Ziel des Projektes ist es, mindestens ein Jahr lang durchgehend antirassistische Arbeit in der Schule zu betreiben.

Die Servicestelle Politische Bildung des Bildungsministeriums, die LehrerInnen, und SchülerInnen Hintergrundinformationen und Materialien zu aktuellen Themen der Politischen Bildung zur Verfügung stellt, weist in ihren Aussendungen regelmäßig auf Materialien zu Kinderrechten und Literatur zur KRK hin. Kinderrechte und deren Umsetzung in Österreich sind als Querschnittsthema Inhalt vieler Arbeitsschwerpunkte der Servicestelle. So zählen thematische Bereiche wie Fragen der interkulturellen Pädagogik und der antirassistischen

Bildung, Armut und soziale Problematik, Demokratisierung und politische Partizipation zum Aufgabengebiet der Servicestelle Politische Bildung. Die Aufbereitung von Themen wie Globalisierung oder Migration berücksichtigt Kinderrechte ebenfalls in spezieller Weise.

Kinderrechte

Kinderrechte sind ein zentrales Thema bei den Aktivitäten der Servicestelle für Menschenrechtsbildung. Die Stelle wurde 1997 vom Bildungsministerium gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte-FV eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehört es, Informationen über Unterrichtsbehelfe, Materialien, ReferentInnen, Veranstaltungen und Fortbildungen zu Menschenrechten allgemein und zu Kinderrechten zur Verfügung zu stellen. LehrerInnen aus ganz Österreich erhalten Beratung und Unterstützung, wie sie Kinderrechte im Unterricht umsetzen können.

Ein wichtiges Ziel der Arbeit der Servicestelle für Menschenrechtsbildung ist die Verbreitung der KRK und die Förderung des Verständnisses für deren Inhalte. So wurden und werden Seminare für LehrerInnen und Workshops für Kinder und Jugendliche in ganz Österreich zu Kinderrechtsthemen und zur KRK angeboten. Seit 2000 gibt es eine ganze Workshopwoche für Kinder und Jugendliche, die von der Servicestelle für Menschenrechtsbildung konzipiert und durchgeführt wird. 2000 war das Thema dieser Veranstaltung Verantwortung, im darauffolgenden Jahr „Recht hat jede/r“ und im Herbst 2001 die Bearbeitung von Konflikten.

Die Servicestelle für Menschenrechtsbildung ist bestrebt, unterschiedliche Zugänge zum Thema zu fördern, z.B. über ein mehrtägiges „KINOseminar – Kinderrechte“ oder über eine Zusammenstellung von Kinder- und Jugendliteratur, die sich implizit oder explizit mit Kinderrechten auseinandersetzt. Der Newsletter „Teaching Human Rights. Informationen zur Menschenrechtsbildung,“ erscheint vierteljährlich zu unterschiedlichen Menschenrechtsthemen, die Ausgabe 2/99 war zur Gänze dem Thema Kinderrechte gewidmet und gibt einen Überblick über die Situation in Österreich.

Über die eigenen Aktivitäten hinaus unterstützt die Servicestelle für Menschenrechtsbildung auch zahlreiche andere Organisationen und Institutionen im Schulbereich, die zu Kinderrechten aktiv werden.

Anlässlich des „Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens“ 2000 und der „Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt“ 2001–2010 hat das Bildungsministerium am 15.2.2000 in einem Erlass an die Schulbehörden SchülerInnen und LehrerInnen eingeladen, Aktionen oder Projekte zu dieser Thematik durchzuführen. Dieser Erlass nennt neben dem „School Network on Human Rights“, eine Reihe laufender Projekte als Beispiele:

- „Netzwerk für Frieden und Gewaltfreiheit“, AHS-Wettbewerb „Physik und Friedenskultur“;
- Textsammlung „Zusammenraufen“ (für 6–10-Jährige zum Thema Konfliktlösung);
- Burgenländische Landesausstellung zum Thema „Krieg oder Frieden. Vom Kult der Gewalt zu Kultur des Friedens“;
- Projektmaterialien „P.A.K.T. Jugend entwickelt Konfliktkultur“;
- Aktion „Understanding“ von Alpen-Adria-Alternativ zum Verfassen des „längsten Gedichts der Welt“;
- Lyrikwettbewerb „Die Trommeln des Friedens“.

Im Hinblick auf die zunehmende Aufgabe der Schule, nicht nur als reiner Wissensvermittler, sondern auch auf dem Gebiet der Persönlichkeitsbildung tätig zu werden und den erzieherischen Herausforderungen Rechnung tragen zu können, wurde den schulparterschaftlichen Gremien (Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss) im Zuge einer Änderung des Schulunterrichtsgesetzes im Jahr 2001, BGBl. I Nr. 78/2001 die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der von ihnen zu erlassenden Hausordnungen schuleigene Verhaltensvereinbarungen für SchülerInnen, LehrerInnen und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festzulegen. Diese Verhaltensvereinbarungen haben im Sinne einer Selbstbindung verpflichtenden Charakter und sollen bewirken,

dass sich alle an diese auch gebunden fühlen und die gegebenenfalls vereinbarten Konsequenzen akzeptieren. Juristisch gesehen handelt es sich bei diesen schuleigenen Vereinbarungen um Verordnungen.

In Anlehnung an das seit längerem bestehende leistungsbezogene Frühwarnsystem wurde durch die Änderung des Schulunterrichtsgesetzes ein erzieherisches Frühinformationssystem eingeführt, das die Eltern rechtzeitig auf besondere Erziehungssituationen aufmerksam machen und auch durch den Einsatz von erzieherischen Begleitmaßnahmen ein sozial adäquates Verhalten ermöglichen und sicherstellen soll. Weist das Verhalten eines/einer Schülers/in Auffälligkeiten auf, erfüllt er/sie seine/ihre Pflichten in schwerwiegender Weise nicht oder erfordert es die Erziehungssituation sonst, so muss mit den Erziehungsberechtigten ein beratendes Gespräch stattfinden, wobei insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation erarbeitet werden sollen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das breit gefächerte Bildungsangebot der österreichischen Schulen sicherstellt, dass die SchülerInnen ihre unterschiedlichsten Interessen und Begabungen entfalten können. Trotz eines im Prinzip einheitlichen Schulsystems stellt das österreichische Schulwesen eine Vielzahl verschiedener Arten und Formen der allgemein- und berufsbildenden Schulen bereit, die einerseits nach Alters- und Reifestufen und andererseits nach den unterschiedlichen Begabungen der SchülerInnen, nach Lebensaufgaben und Berufszielen gegliedert sind (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes). Um Kindern eine möglichst hohe Schul- und Ausbildungswahlfreiheit zu gewährleisten, sind diese verschiedenen Schularten und -formen hinsichtlich ihrer Durchlässigkeit und hinsichtlich der Übertrittsmöglichkeiten aufeinander abgestimmt. Die Schulen gliedern sich nach ihren Bildungsinhalten in allgemein bildende Schulen, berufsbildende Schulen und Anstalten der LehrerInnen- und ErzieherInnenbildung, beziehungsweise nach ihrer Bildungshöhe in Primarschulen, Sekundarschulen und Akademien.

9.2.1 Partizipation in der Schule

Eltern- und Schülermitbestimmung bei Lehrplan- und Lehrmittelentscheidungen

Mit der 1993 eingeführten Lehrplanautonomie in der Mittelstufe (5.–8. Schulstufe) – lehrplanautonome Entscheidungen können auf Initiative von Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss von diesen getroffen werden – wurde bereits ein wichtiger Akzent in Richtung demokratischer Mitgestaltung der schulischen Bildungsinhalte gesetzt. Die Schulbehörde gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen schulautonome Schwerpunkte gesetzt werden können. Darüber hinaus hat sie die autonom erstellten Lehrpläne dahingehend zu prüfen, ob eine Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse gewahrt bleibt. In der Grundschule besteht etwa die Lehrplanautonomie im Bereich der unverbindlichen Übungen. Auch die übrigen Primar- und Sekundarschulen können schulautonom Lehrpläne erlassen. Die in den Schulgemeinschaftsausschuss gewählten SchülervertreterInnen haben das „Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel“ wie auch das Recht, in der Schulbuchkonferenz mitzuentcheiden, welche Unterrichtsmittel tatsächlich angeschafft bzw. verwendet werden.

SchülerInnenmitbestimmung

Seit dem Schuljahr 1997/98 ist für die 5.-8. Schulstufe jeder Schule auch ein/e VertreterIn der KlassensprecherInnen zu wählen, die/der an den Sitzungen der schulparterschaftlichen Gremien mit beratender Stimme teilnehmen kann. Diese Erweiterung des SchülerInnenvertretungssystems stellt einen Schritt zu einer weiter gehenden Demokratisierung des Schulwesens dar. Laut Schülervertretungsgesetz sind in Österreich überschulische SchülerInnenvertretungen einzurichten. In jedem Bundesland gibt es eine LandesschülerInnenvertretung und für das gesamte Bundesgebiet eine BundesschülerInnenvertretung.

Einen wesentlichen Beitrag in der Umsetzung der im Übereinkommen festgeschriebenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Kindern leistet das Modell „Schulsozialarbeit“, eine Kooperation zwischen Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen zur Unterstützung sozial schwacher Familien. Mit dem Modell „Schulsozialarbeit“ soll bei Kindern, die

aus sozial benachteiligten Familien kommen, problematischen Entwicklungen wie schulisches Scheitern, Eingliederungsschwierigkeiten, aber auch Gewalt und Drogenkonsum, vorgebeugt werden. Vom 18.–19.9.1998 fand in Wien eine gemeinsam mit BundesschülervertreterInnen geplante und organisierte Konferenz zum Thema „Wie das Verhalten der Schulpartner die Qualität von Bildung und Erziehung beeinflusst“ als thematischer Beitrag zur österreichischen EU-Präsidentschaft statt. Im Rahmen eines SOCRATES-Projekts „Partizipation in Schulen“, an dem VertreterInnen aus Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Portugal und Schottland teilnahmen, lieferte das Referat Schulpartnerschaft des Bildungsministeriums in Zusammenarbeit mit Eltern-, LehrerInnen- und SchülervertreterInnen Beiträge hinsichtlich Übereinkünften zwischen den Schulpartnern und der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und SchülerInnen in die Qualitätssicherung von Schulen. Die Ergebnisse wurden in einer internationalen Konferenz (Edinburgh, 1998) von einem Lehrer, einem Schüler und einer Elternvertreterin vorgestellt. Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Europarates veranstaltete die Österreichische Bundesschülervertretung am 18./19.6.1999 eine simulierte Europaratssitzung an der Universität Wien, bei der das Thema „Menschenrechte und ihre Durchsetzung“ behandelt wurde.

Im Sinne einer weiteren Demokratisierung der Schule gemäß Art 12 KRK sind SchülervertreterInnen in alle Arbeitsgruppen des Bildungsministeriums eingebunden, beispielsweise:

- durch Mitarbeit bei der Erstellung des Handbuchs zum Demokratie-Lernen im Schultag
- sowie bei der Erstellung des Leitfadens „Vereinbaren statt anordnen“.

Ausbildung zur Partizipation in der Schule

Im Schulbereich werden SchülerInnen (nicht nur SchülervertreterInnen!) zur Ausübung ihrer Mitspracherechte im Rahmen der politischen Bildung, im Rahmen des sozialen Lernens, durch Klassenvorstände und durch SchülervertreterInnen ausgebildet. Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 8 Schülervertretungsgesetz haben die überschulischen Schülervertretungen das Recht, Fortbildungsveranstaltungen für SchülervertreterInnen zu planen und durchzuführen. SchülerInnen nehmen gemeinsam Aufgaben wahr, die über die Mitarbeit der einzelnen SchülerInnen hinausreichen. Dazu gehören Vorhaben, die der politischen und kulturellen Bildung der SchülerInnen im Sinne demokratischer Grundsätze dienen und soziales Verhalten entwickeln und festigen (§ 58 Abs. 3 SchUG). Fortbildung für SchülervertreterInnen wird auch durch private SchülerInnenorganisationen, wie z.B. Gewerkschaftsjugend, Katholische Jugend, politische Vorfeldorganisationen für Jugendliche usw. angeboten. Manche Pädagogischen Institute führen auch für LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen gemeinsame Seminare zur Mitsprache im Schulwesen durch. In Wien werden die SchülervertreterInnen und VertrauenslehrerInnen in Modulen auf ihre Aufgaben vorbereitet. Getragen wird das Projekt gemeinsam von der Stadt Wien, dem Stadtschulrat für Wien und dem Landesverband der Elternvereine an Pflichtschulen.

Entsprechend der parlamentarischen EntschlieÙung E 156-NR XVIII. GP, 2. c, wodurch für alle SchülerInnen stärkere Mitbestimmungsmöglichkeiten in Entscheidungsprozessen geschaffen werden sollen, haben bei der Bestellung der Schulleitung das Schulforum (SchulleiterIn/KlassenlehrerInnen/-elternvertreterInnen) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (je drei VertreterInnen der LehrerInnen, SchülerInnen und der Erziehungsberechtigten) das Recht, zu den einlangenden Bewerbungen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (§207e BDG 17979), für öffentliche Pflichtschulen: § 26a LDG 1984). Einzelne SchülerInnen bzw. SchülervertreterInnen haben kein im Dienstrecht begründetes Stellungnahmerecht.

Die unter Artikel 29 Abs.1 lit. a bis e aufgezählten Erziehungsinhalte decken sich weitgehend mit der Programmnorm des § 2 Schulorganisationsgesetz, der den Auftrag der österreichischen Schule umschreibt. Im Zusammenhang mit Artikel 29 Abs. 1 lit. b wird das Unterrichtsprinzip Politische Bildung angeführt, im Zusammenhang mit Artikel 29 Abs. 1 lit. e jenes der Umwelterziehung. Bezüglich des Artikel 29 Abs. 1 lit. c wird auf die Minderheitenschulgesetzgebung, aber auch auf Maßnahmen bei der Integration fremdsprachiger Kinder in den Unterricht, hingewiesen.

Workshop für SchülermediatorInnen

Im Sommersemester 2000 wurden am Ingeborg-Bachmann-Gymnasium in Klagenfurt durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten 24 SchülerInnen zu SchulmediatorInnen ausgebildet. Diese SchülermediatorInnen stehen ihren Schulkameraden bei Konflikten als neutrale Vermittler zur Verfügung. Ziel der Mediationsausbildung von SchülerInnen ist es, jungen Menschen die soziale Kompetenz zu vermitteln, Konflikte selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln und dabei insbesondere auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten. Ein weiteres mittelfristiges Ziel ist die Etablierung einer neuen Konfliktkultur in der Schule. Die SchulmediatorInnen bewerben das Angebot der Streitvermittlung über ihre Homepage, die als Plattform für alle Schulen zur Verfügung steht, an denen Schulmediationsprojekte durchgeführt werden bzw. die Interesse an solchen Projekten haben.

Ähnliche Angebote werden auch in anderen Bundesländern entwickelt und weitergeführt. Z.B. wurden von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark gemeinsam mit einzelnen Schulen Schulmediationsprojekte gestartet. 2000 bzw. 2001 wurden an der HS Fröbel und Albert Schweitzer in Graz sowie der HS/RS Laßnitzhöhe insgesamt 42 Kinder (zwischen 11 und 14 Jahren) und 29 LehrerInnen aus- und fortgebildet. Jeweils 4 Monate lang wurde bzw. wird an den Schulen eine Nachbetreuung angeboten, danach übernahmen bzw. übernehmen die Schulen die weitere Betreuung des Projektes in Eigenregie. Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeit der Streitschlichtung durch Gleichaltrige gut angenommen wird, sofern die Bewerbung gut klappt und das Projekt vom Lehrerkollegium mitgetragen wird. Die SchülerInnen, die an der Ausbildung teilnahmen, haben in ihrem persönlichen Umgang mit Konflikten dazugelernt und an Selbstvertrauen und Selbstständigkeit gewonnen.

9.2.2 Partzipation von SchülerInnen mit einer anderen Muttersprache

Im Schuljahr 2000/01 besuchten 131.355 SchülerInnen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch die österreichischen Schulen (11,04 %). Insbesondere an den allgemein bildenden Pflichtschulen war diese SchülerInnengruppe stark vertreten (96.557). Um die schulische Integration dieser Kinder und Jugendlichen zu erleichtern und um ihre Bildungs- und Berufschancen zu erhöhen, bietet das österreichische Schulwesen folgende Maßnahmen an:

- SchülerInnen, die auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse dem Unterricht nicht ohne weiteres folgen können, sind für die Dauer von maximal zwölf Monaten als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen und in der Regel altersgemäß einzustufen. Der außerordentliche Status kann von der Schulleitung für weitere zwölf Monate bewilligt werden. Während dieser ein- bis zweijährigen Periode sind die SchülerInnen unter Berücksichtigung der Sprachschwierigkeiten zu beurteilen. Sie können aber auch bei mangelnden Sprachkenntnissen, wenn es pädagogisch verantwortbar erscheint, in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen.
- Weiter können SchülerInnen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, die eine allgemein bildende Pflichtschule besuchen, bis zu neun Schulbesuchsjahre in Österreich einen besonderen Förderunterricht in Deutsch erhalten, für den es auch einen eigenen Lehrplan gibt. Der Deutschförderunterricht kann unterrichtsparallel (die SchülerInnen werden in einer eigenen Gruppe zusammengefasst), unterrichtsintegrativ (die/der Klassen/FachlehrerIn und die/der BegleitlehrerIn unterrichten im Team) oder, wenn nicht anders möglich, zusätzlich zum Unterricht (etwa am Nachmittag) stattfinden. Das Ausmaß dieser Förderstunden darf für außerordentliche SchülerInnen bis zu zwölf, für ordentliche SchülerInnen je nach Schultypus bis zu fünf oder sechs Wochenstunden betragen. Bei zusätzlicher Führung des besonderen Förderunterrichts in Deutsch ist darauf zu achten, dass die SchülerInnen zeitlich nicht zu sehr belastet werden. Außerdem stehen Schulbücher für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung.
- Weiter ist ein „muttersprachlicher Zusatzunterricht“ zur Aufrechterhaltung von Kulturidentität, die Entwicklung und Bereitstellung von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien in der Muttersprache vorgesehen. Es kann für SchülerInnen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, die nicht einer autochthonen Volksgruppe angehören,

muttersprachlicher Unterricht als Freigegegenstand (mit Benotung) oder als unverbindliche Übung (ohne Benotung) im Ausmaß von zwei bis sechs Wochenstunden angeboten werden. Auch für den muttersprachlichen Unterricht wurde ein Lehrplan verordnet. Ziele des muttersprachlichen Unterrichts sind die Entfaltung der Bilingualität und die Entwicklung sowie Festigung der Zweisprachigkeit. Insbesondere soll die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung der betreffenden SchülerInnen gefördert werden. Der muttersprachliche Unterricht kann unterrichtsintegrativ oder zusätzlich zum Unterricht abgehalten werden. Derzeit wird muttersprachlicher Unterricht in 14 Sprachen (Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Kurdisch, Persisch, Polnisch, Rumänisch, Serbokroatisch-Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch und Ungarisch) angeboten, wobei der weitaus größte Teil auf Serbokroatisch und Türkisch entfällt. Die LehrerInnen für den muttersprachlichen Unterricht werden von den österreichischen Behörden angestellt und bezahlt. Anstellungserfordernis ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium im Herkunftsland oder in Österreich. LehrerInnenhandbücher und Unterrichtsmaterialien zum interkulturellen Lernen wurden entwickelt.

- Um der sprachlichen und kulturellen Vielfalt an den österreichischen Schulen Rechnung zu tragen, wurde Anfang der neunziger Jahre „Interkulturelles Lernen“ an den allgemein bildenden Pflichtschulen und an den allgemein bildenden höheren Schulen als Unterrichtsprinzip verankert.
- Zur Förderung von „Deutsch als Fremdsprache“ bietet Österreich im Wege von bilateralen und multilateralen Kooperationen regelmäßig Fortbildungsmöglichkeiten (z.B. Landeskundeseminare in Österreich, Österrichtage in verschiedenen Ländern) für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen aus aller Welt an. Seit 1995 wird zur Zertifizierung von Deutschkenntnissen in einem plurizentrischen Kontext ein österreichisches Zertifizierungssystem, das ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch) weltweit angeboten. Seit der Grenzöffnung zu den östlichen Nachbarstaaten unternimmt Österreich auf Wunsch der dortigen Bildungsinstanzen Unterstützungsmaßnahmen der eingeleiteten Bildungsreformen durch Bildungskooperationen und durch Entsendung von österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation. Mit Mitteln des Bildungsministeriums, des Außenamtes, Ost-Zusammenarbeit sowie zusätzlichen Mitteln internationaler Institutionen werden in den östlichen Partnerländern laufend Bildungsmaßnahmen im schulischen Bereich unterstützt. Seit 1994 ist mit der Durchführung dieser Maßnahmen „Kulturkontakt“ beauftragt. Österreich ist u.a. am „Council of Europe In-Service Training Programme for Educational Staff“, am „Language Learning for European Citizenship“ sowie am EURYDICE-Projekt und an OECD-Bildungsaktivitäten beteiligt. Zur Intensivierung von Bildungspartnerschaften mit ost- und mitteleuropäischen Ländern werden Schulpartnerschaften, SchülerInnen- und Klassenaustauschaktivitäten sowie zweiseitige Sprachaufenthalte unterstützt.
- In den Bundesländern bestehen Schulberatungsstellen für AusländerInnen/MigrantInnen, die teilweise intensiv mit außerschulischen Einrichtungen (Jugendamt, Sozialamt u.ä.) zusammenarbeiten.
- An zahlreichen Wiener Volksschulen wurde vor einigen Jahren das Pilotprojekt „Schulische Vorlaufgruppen“ für in- und ausländische Kinder ohne Kindergartenbesuch eingerichtet, um diese auf die Schule vorzubereiten.

9.3 Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art 31)

Das Recht von Kindern auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung hat in Österreich einen hohen Stellenwert. In jedem Bundesland ist ein Landesjugendreferat zur Betreuung der Jugendbewegung eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch geeignete ideelle, beratende, materielle und die Eigeninitiative anregende Angebote und Hilfestellungen zu fördern sowie die Familien bei ihren Erziehungsaufgaben – vor allem im Freizeitbereich – zu unterstützen. Die Jugendwohlfahrtsgesetzgebung normiert, dass bei der Besorgung der Aufgaben der

sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe und sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Förderung Minderjähriger anzustreben ist.

Das Jugendministerium betreibt selbst eine Jugendinformationsstelle, welche die Information und Beratung von Jugendlichen, Eltern und MultiplikatorInnen in den Bereichen der Freizeit und Kultur zum Ziel hat. Das Ministerium tritt weiter als Veranstalter oder Mitveranstalter diverser Freizeit- und Kulturprojekte und -angebote für Jugendliche, wie beispielsweise das Bundesjugendsingen und der Bundesjugendredewettbewerb, auf. Im Bereich der Randgruppen-Jugendarbeit wurde im Sommer 1998 erstmals ein Sommerlager für armutsgefährdete Jugendliche (insbes. Jugendliche aus AlleinerzieherInnen-Familien und Heimen) als Modellprojekt, in Zusammenhang mit einem internationalen Sommercamp der Katholischen ArbeiterInnenjugend durchgeführt. Im Projekt „Pedalkontakt“, ebenfalls veranstaltet vom Jugendministerium, werden gemeinsame Tandemausflüge von sehenden und stark sehbehinderten bzw. blinden Jugendlichen ermöglicht. Weiter ist im Bereich der Randgruppen-Jugendarbeit das Jugendministerium seit 1993 in Kooperation mit dem Innenministerium und der Jugendstrafanstalt Gerasdorf tätig und bietet zur Vorbereitung auf die Haftentlassung freizeitpädagogische Programme zur Selbstwertstärkung und sozialen Handlungsfähigkeit an.

Mit Förderungsmitteln an Familienorganisationen werden vom Familienministerium pädagogisch betreute Urlaubs- und Ferienangebote für einkommensschwache Familien unterstützt.

In Wien findet jährlich die größte Kinderfreizeitaktion Europas, das „Wiener Ferienspiel“, ein Mitmach-Fest für Kinder und Eltern, statt. In den Sommermonaten während der Schulferien (von Anfang Juli bis Anfang September) können Kinder unter ca. 9.500 Veranstaltungen im Rahmen des Ferienspiels wählen. Um Kindern und ihren Eltern Gelegenheit zum Spielen miteinander zu geben, werden eigene Familienspielaktionen durchgeführt. Auch behinderte Kinder können sich an diesen Ferienspiel im Rahmen eines Integrationsprojektes beteiligen. Als beispielhaft kann auch das ZOOM – ein Kindermuseum in Wien – angeführt werden, das Kindern ab dem Kleinkindalter bis zu 12 Jahren einen lustvollen Einstieg in die Welt der Museen bietet. – In den Hausordnungen der Wiener Gemeindebauten ist mittlerweile das Recht von Kindern auf Spiel festgeschrieben.

Im Bundesland Salzburg wurde ein Konzept für Spielplätze und Freizeitplätze und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche erarbeitet, wobei vorhandene Erhebungen und rechtliche Grundlagen berücksichtigt wurden. Auf Grund einer Übereinkunft des Jugend- und Gemeindefereferenten der Salzburger Landesregierung und des Salzburger Gemeindeverbandes wurde eine bestimmte Quote von Gemeindefondsmitteln für Investitionen von Gemeinden für Jugendtreffs, Freizeit- und Jugendsportanlagen zweckgewidmet. Das Familienreferat des Landes veröffentlichte 1997 gemeinsam mit Akzente Salzburg die Broschüre „Spielwelten, Lebenswelten, Gestaltung familienfreundlicher und naturnaher Erfahrungen in Gemeinden, Kindergärten, und in der Schulumgebung“ mit wertvollen Anregungen für GemeindepolitikerInnen und Initiativen.

Die Abteilung „Theater der Jugend“ von Akzente Salzburg ermöglicht die vergünstigte Teilnahme von Schulklassen an Theater- und Kulturveranstaltungen und gewährt Zuschüsse zu den Reisekosten. Außerdem werden Jugendkulturprojekte (z.B. Theater, Film u.a.) initiiert und gefördert.

Die „Jugendarbeit“ bzw. „Jugendförderung“ des Jugendreferates des Landes Vorarlberg fördert aktiv die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr. Die Jugendförderung des Landes erstreckt sich insbesondere auf die Bereitstellung von Jugendräumlichkeiten und Einrichtungen zur Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen, die Aus- und Fortbildung von Freiwilligen und Fachkräften, Aktionen, Projekte und Programme wie Kurse, kulturelle Aktivitäten, Jugendmedien, geschlechtsspezifische Programme und internationale Jugendverständigung; weitere Maßnahmen dienen der Vorbeugung und Befähigung zu einer gesunden Lebensführung (§ 4 Vorarlberger Jugendgesetz). Im Jahr 1998 wurden insgesamt neun (private) Rechtsträger

von Kinderferien- und Jugendheimen (mit teilweise mehreren Einrichtungen) gefördert. Das Vorarlberger JWG enthält im § 22 eine Sonderregelung für Jugenderholungsheime und Ferienlager. In Vorarlberg veranstaltet das Jugend- und Familienreferat während der Sommerferien (Schulferien) die Familienwochen im Jugendheim Lech-Stubenbach, in dem vor allem kinderreiche Familien, Familien mit Kleinkindern und AlleinerzieherInnen zu günstigen Preisen einen unterhaltsamen Urlaub mit Kindern in angenehmer Atmosphäre verbringen können. Das Jugendheim Lech-Stubenbach, das in dieser Zeit in ein „kinderreiches Familienhaus“ umgewandelt wird, ist die geeignete Alternative für Familien, für die ein Urlaub in einem Hotel nicht in Frage kommt. Familien können bei vielseitigem und abwechslungsreichem Programm eine Woche gemeinsame Erholung genießen; zur Entlastung der Eltern gibt es auf Wunsch eine hauseigene Kinderbetreuung durch geschulte Kindermädchen.

Diese Aktivitäten sind Beispiele, die ähnlich auch von den anderen Bundesländern für Familien, Kinder und Jugendliche angeboten werden.

9.3.1 Kinderfilm – Kinderbuch – Kinder- und Jugendtheater

Der Österreichische Filmförderungsfonds fördert in Zusammenarbeit mit der österreichischen staatlichen Fernsehanstalt (ORF) die österreichische (Kinder-)Filmproduktion. Spiel-, Dokumentar- und Jugendfilme, die einen Bezug zur Stadt Wien haben, werden vom Wiener Filmförderungsfonds gefördert. Bei Kinderfilmtagen und Kinderfilmfestivals (z.B. alljährlich Wiener Kinderfilmtage) werden – oft international erfolgreiche – Filme für Kinder aufgeführt, die Bezüge zur speziellen Lebenssituation der Kinder herstellen und sie in Situationen und Handlungsorte hineinzusetzen versuchen, wodurch sie ein Gemeinschaftsgefühl und die Zusammengehörigkeit der Kinder erleben sollen. Im Rahmen der schulischen Medienerziehung werden Kinder- und SchülerInnenfilmfestivals abgehalten.

Theater für Kinder wird hauptsächlich von freien Theatergruppen oder in den Abteilungen etlicher Landestheater für Kinder- und Jugendtheater gemacht; unregelmäßig stattfindende Kindertheaterfestivals bessern das Angebot an Kindertheater auf. Das „Theater der Jugend“, ein österreichisches Vorzeigestück in Sachen Theater (seit 1934), bietet seinen über eine halbe Million Besuchern pro Jahr an vier Spielorten in Wien Theaterproduktionen, die für den/die Volksschul-, Mittelstufen- und OberstufentheaterbesucherIn geeignet sind. Ein Teil des Erfolges des Theaters der Jugend ist auf die enge Zusammenarbeit mit den Schulen und LehrerInnen zurückzuführen.

Die zehn Verlage umfassende Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Kinder- und Jugendbuchverlage widmet ihr Programm zu einem großen Teil der Kinder- und Jugendliteratur. Ein starker Impuls für das Kinder- und Jugendbuch geht vom Andersentag aus, zu dem die österreichischen Kinder- und Jugendbuchverlage ein Lesebuch, das von den Buchhandlungen jungen LeserInnen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, präsentieren.

10 SPEZIELLE SCHUTZMASSNAHMEN – KINDER IN NOTLAGEN

10.1 Flüchtlingskinder (Art 22)

Auf Grundlage der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1955/55) samt Zusatzprotokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 78/1974) ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat untersagt, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre (§ 57 Abs. 2 des Fremdenengesetzes 1997). § 57 Abs. 1 FrG verbietet weiter die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass er Gefahr liefe, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die genannten Bestimmungen gelten für unbegleitete minderjährige in gleichem Maße wie für volljährige Fremde.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Fremden, bei denen ein Versagungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben ist, aus humanitären Gründen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis von Amtswegen zu erteilen (§ 10 Abs. 4 FrG). Zur Handhabung dieses Ermessens in Einzelfällen steht dem Bundesminister für Inneres der Integrationsbeirat zur Seite. Jede Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis ist an die Zustimmung des Bundesministers gebunden. Diese Schutzmechanismen entsprechen den Postulaten der KRK.

10.1.1 Anpassung der Altersgrenze für die Prozessfähigkeit in Asylverfahren

Mit der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze von 19 auf 18 Jahre durch das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 wurde eine Anpassung des Asylgesetzes 1997 notwendig. Die Aufrechterhaltung der Bestimmung, wonach Fremde in Asylverfahren erst dann handlungsfähig sind, wenn sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, würde dazu führen, dass volljährige Personen in Asylverfahren nicht handlungsfähig wären, gleichzeitig aber über keinen gesetzlichen Vertreter verfügen würden, da sowohl die elterliche als auch die für Unbegleitete ex lege eintretende Vertretungsbefugnis des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers mit Erreichung der Volljährigkeit erloschen wäre. Gemäß Asylgesetz 1997 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2001, ist für den Eintritt der Volljährigkeit – ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden – österreichisches Recht maßgeblich (§ 21 ABGB). Fremde in Asylverfahren sind somit handlungsfähig, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10.1.2 Rechtliche Stellung von asylsuchenden Minderjährigen

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2001) regelt die Rechtsstellung der Minderjährigen im Asylverfahren. Gemäß § 25 Abs. 2 AsylG können Asylanträge von unbegleiteten Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden; für unbegleitete Minderjährige unter 14 Jahren wird der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger ex lege gesetzlicher Vertreter. Der Jugendwohlfahrtsträger stellt den Asylantrag für den/die Minderjährige/n und begleitet ihn/sie rechtlich während des gesamten Verfahrens. Gegen AsylwerberInnen mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung kann gemäß § 21 AsylG 1997 während der Dauer des Asylverfahrens weder eine Ausweisung noch ein Aufenthaltsverbot wegen Mittellosigkeit und auch keine Schubhaft verhängt werden.

Mit der Parteifähigkeit ist der Zugang zum Asylverfahren materiellrechtlich garantiert, doch bedarf es darüber hinaus der Prozessfähigkeit des/der Antragstellers/in, die allerdings Kindern im Sinne des Übereinkommens regelmäßig nicht zukommt. Daher sieht § 25 Abs. 2 AsylG in Wahrung der besonderen Schutzbedürftigkeit aller Minderjähriger – soweit ihre

Interessen nicht von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können – die Bestellung des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers zum Verfahrenskurator für die gesamte Verfahrensdauer vor. Darüber hinaus ist dem/der AsylwerberIn im Verfahren im Rahmen der Manuduktionspflicht (Anleitungspflicht) gemäß § 13 AVG die notwendige Hilfe bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte durch die Behörde zu gewähren.

Minderjährige AsylwerberInnen dürfen nur in Gegenwart eines/einer gesetzlichen Vertreters/in einvernommen werden, wobei die geltenden Richtlinien für Vernehmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anwendbar sind.

Da bei positivem Abschluss des Asylverfahrens Minderjährige als anerkannte Flüchtlinge Inländern gleichgestellt sind, ist ihre berufliche und soziale Integration zu gewährleisten; sie haben Zugang zum Arbeitsmarkt und erhalten bei Bedarf dieselbe Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wie Inländer. Für minderjährige Fremde besteht die allgemeine Schulpflicht (Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I 134/1998), darüber hinaus werden für Flüchtlinge und Kriegsvertriebene im Rahmen der Bundesbetreuung vom Innenministerium gemeinsam mit Partnerorganisationen mehrmonatige Sprach- und Integrationskurse durchgeführt, damit der Übergang vom betreuten zum selbstständigen Leben erleichtert wird.

Wird der Asylantrag eines/einer unbegleiteten Minderjährigen abgelehnt, so ist die Fremdenpolizeibehörde unverzüglich zu verständigen, da nun die fremdenrechtlichen Bestimmungen (u.a. Ausweisung, Aufenthaltsverbot, gelinderes Mittel) auf den/die Minderjährige/n angewendet werden können. Es besteht allerdings die Möglichkeit, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine befristete (verlängerbare) Aufenthaltsberechtigung für das Bundesgebiet zu erteilen, wenn die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder wenn dem/der Fremden die Abschiebung aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Für AsylwerberInnen ohne vorläufiges Aufenthaltsrecht besteht ein absoluter Zurückweisungsschutz in den Herkunftsstaat sowie ein Zurückschiebungs- und Abschiebungsverbot. Demnach können nur solche Asylwerber in Schubhaft genommen oder belassen werden, die den Asylantrag erst nach fremdenrechtlichem Zugriff eingebracht haben (§ 21 AsylG).

10.1.3 Unbegleitete minderjährige Fremde in Bundesbetreuung

Gemäß § 1 Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. 405/91 in der derzeit geltenden Fassung, übernimmt der Bund die Betreuung hilfsbedürftiger Fremder, die einen Asylantrag nach § 2 Asylgesetz gestellt haben. Obwohl auf die Bundesbetreuung kein Rechtsanspruch besteht, werden unbegleitete minderjährige Fremde seit langem auch ohne unmittelbare Vorlage eines Identitätsnachweises in die Bundesbetreuung aufgenommen. Diese können in der Regel bis zur Volljährigkeit oder bis zum Abschluss des Asylverfahrens auch dann dort verbleiben, wenn sie keine Dokumente nachbringen können.

Die Bundesbetreuung umfasst gemäß § 3 der Bundesbetreuungsverordnung, BGBl. Nr. 31/92 in der derzeit geltenden Fassung, die Verpflegung (Verpflegungskostenbeitrag), die Unterbringung, die Krankenversicherung, Taschengeld in der Höhe von 40 Euro monatlich, Bekleidung, Schulbedarf, Fahrtenbeihilfen, soziale Betreuung, allfällige Bestattungskosten und allfällige Rückkehrhilfe.

Der Bund hat sich gemäß § 4 Abs. 2 Bundesbetreuungsgesetz bei der Betreuung möglichst privater, humanitärer und kirchlicher Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden zu bedienen. Gemäß § 5 Bundesbetreuungsverordnung wird bei der Gewährung der Unterbringung nach Möglichkeit auf die individuellen Bedürfnisse des Betreuten, auf seine/ihre ethnische und nationale Herkunft, auf allfällige Familienbindungen sowie auf die Situation allein stehender Frauen Bedacht genommen.

Unbegleitete minderjährige Betreute werden im Einvernehmen mit der Pflugschaftsbehörde so untergebracht, dass Ihrem Alter und Entwicklungsstand sowie ihrer persönlichen Situation Rechnung getragen werden kann. Zu diesem Zweck wird grundsätzlich bei jedem/jeder zu betreuenden minderjährige AsylwerberIn das Jugendamt eingebunden. Dieses überwacht

auch die einschlägigen Bestimmungen und Erfordernisse und wird auch bei notwendigen Eingaben an die Behörden tätig. In den Monaten Jänner bis Mai 2002 waren zwischen 307 und 408 unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen untergebracht (s. Annex A, Tab. 29).

10.1.4 Fremdenrechtliche Bestimmungen für minderjährige Fremde

Das Fremdengesetz 1997 (FrG) sieht für Minderjährige eine Reihe von Sonderbestimmungen vor: Minderjährige Fremde sind im fremdenrechtlichen Verfahren (zu Aufenthaltsbegründung und -beendigung sowie im Rahmen der Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern und für Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthalts und zur Beförderung ins Ausland) mit Vollendung des 16. Lebensjahres voll handlungsfähig; sie sind außerdem berechtigt, zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter oder eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

„Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren gesetzliche Vertreter ihre Interessen nicht wahrnehmen können, können im eigenen Namen Verfahrenshandlungen setzen, sofern diese zu ihrem Vorteil sind. Sind Kinder unbegleitet, tritt gemäß § 95 Abs. 3 FrG ex lege die Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers der Hauptstadt des Bundeslandes ein, in dem sich der Minderjährige aufhält.

Außerhalb der gesetzlichen Vertretung im fremdenrechtlichen Verfahren besteht allgemein die Möglichkeit, Minderjährigen für einzelne Handlungen im Zusammenhang mit der Pflege, der Erziehung, der gesetzlichen Vertretung bzw. der Vermögensverwaltung einen gesetzlichen Vertreter beizustellen, wenn durch das Verhalten der Eltern das Wohl des Minderjährigen gefährdet ist – dies wäre im gegenständlichen Fall etwa durch Imstichlassen bzw. unbeaufsichtigtes Zurücklassen des Minderjährigen gegeben – wobei das Gericht einen Vormund oder einen Sachwalter (in der Regel der Jugendwohlfahrtsträger) bestellen kann.

Grundsätzlich ist ein Familiennachzug für Fremde nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres möglich.

10.1.5 Schubhaft bei Minderjährigen als „ultima ratio“

Gemäß § 61 FrG können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern (Übersicht über die Anzahl von Minderjährigen in Schubhaft siehe Annex A, Tab. 30).

10.1.6 Anwendung eines „gelinderen Mittels“ bei Minderjährigen (und ihren Eltern)

Die Bestimmung des § 66 FrG normiert, dass die Behörde von der Anordnung der Schubhaft Abstand nehmen kann, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann, wobei die Behörde gegen Minderjährige gelindere Mittel anzuwenden hat, es sei denn, sie hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann. Wenn Minderjährige von einer Abschiebung betroffen sind, hat die Behörde an Stelle der Verhängung der Schubhaft ein gelinderes Mittel anzuwenden, beispielsweise die Anordnung, in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen oder die Pflicht, einen Ort nicht zu verlassen. In diesem Fall haben sich die Fremden jeden zweiten Tag bei der ihnen bekannt gegebenen Sicherheitsdienststelle zu melden. Dieses Instrumentarium ist weiter an die Voraussetzung gebunden, dass sich der/die Fremde erkenntnisdienlich behandeln lässt (§ 66 FrG). Die Regelung des § 66 FrG normiert somit eine grundsätzliche Verpflichtung der Behörde, bei Minderjährigen von der Verhängung der Schubhaft abzusehen und ein gelinderes Mittel anzuordnen. Sollte die Behörde im Einzelfall dennoch die Schubhaft verhängen, so hat der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Bescheid stets eine Begründung zu enthalten,

weshalb von einer Anwendung des § 66 FrG abgesehen werden musste. Die Behörde ist allerdings verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Die Dauer der Schubhaft ist mit zwei Monaten begrenzt, sollte jedoch die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit in diesem Zeitraum nicht möglich sein, darf die Schubhaft insgesamt maximal für sechs Monate aufrecht erhalten werden. Es ist damit klargestellt, dass bei Jugendlichen die Anwendung des gelinderen Mittels die Regel und die Vollstreckung der Schubhaft in Schubhafträumlichkeiten die Ausnahme darstellen soll.

Vor dem Hintergrund der in **Punkt 27** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ des Ausschusses zur Anwendung dieser Bestimmung geäußerten Besorgnis wurde – ausgehend vom Jubiläum „10 Jahre KRK“ am 20.11.1999 – zwischen dem Innenministerium und dem Jugendministerium ein umfassender Maßnahmenkatalog erarbeitet, demzufolge – ungeachtet der vorhandenen gesetzlichen Vorkehrungen – nunmehr alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um die Zahl der in Schubhaft angehaltenen Minderjährigen so gering wie irgend möglich zu halten und um – insbesondere im Lichte des Art 37 KRK – die Anhaltung eines/einer Minderjährigen in Schubhaft stets nur als letztes Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fremdenpolizeibehörden anzuwenden.

Auf Grund dieses Maßnahmenkataloges wurden mittels Erlasses des Bundesministers für Inneres vom 9.12.1999 (GZ 31.340/12-III/16/99) – gesetzesanwendende – Sonderbestimmungen für Minderjährige im Fremdenrecht, insbesondere zur Anwendung des gelinderen Mittels, festgelegt: Mit dem genannten Erlass wird Bezug genommen auf § 95 FrG, der regelt, dass Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Verfahren nach dem 3., 4. und 6. Hauptstück des FrG handlungsfähig sind, während minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Interessen nicht vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können, im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen können. Für minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird mit Einleitung des fremdenpolizeilichen Verfahrens der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

Altersfeststellung: Da das Alter eines/einer Fremden für die Entscheidung über die Verhängung der Schubhaft von entscheidender Bedeutung ist, wurde konstatiert, dass gerade die Feststellung des tatsächlichen Alters in der Praxis infolge fehlender oder nachweislich gefälschter Dokumente häufig sehr schwierig ist. Da nach den Vorschriften des AVG die Behörde zur Erforschung der materiellen Wahrheit verhalten ist, reicht ein bloßes Abstellen auf die Behauptung einer Partei zur Klärung des Sachverhaltes nicht aus; lediglich für erste Maßnahmen wird es hierbei auch auf den äußeren Anschein ankommen. In jenen Fällen, in denen die Feststellung der Minderjährigkeit eines/einer Fremden nicht zuverlässig möglich ist, ist ein ärztliches Sachverständigen Gutachten einzuholen.

Anwendung eines gelinderen Mittels gegenüber Minderjährigen: Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass der/die Fremde minderjährig ist, gilt im Zusammenhang mit der Anwendung des § 66 FrG im Einzelnen folgendes: Grundvoraussetzung für die Anwendung des gelinderen Mittels gemäß § 66 FrG ist, dass der Zweck der Schubhaft, d.h. die Sicherung des Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung (Aufenthaltsverbot oder Ausweisung) bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder der Sicherung einer Ab- und Zurückschiebung oder einer Durchbeförderung, auch auf andere Weise erreicht werden kann. Eine Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung, das gelindere Mittel gegenüber Minderjährigen anzuordnen, besteht in jenen Fällen, in denen die Behörde auf Grund bestimmter Tatsachen annimmt, der Zweck der Schubhaft (Sicherung des Verfahrens oder der Abschiebung) könne anders nicht erreicht werden; dies wird in der Praxis dann in Betracht kommen, wenn der/die Fremde das bereits einmal verfügte gelindere Mittel dazu benutzt hat, unterzutauchen oder es sich um eine/n straffällig gewordene/n Minderjährige/n handelt. Sollte die Behörde daher im Einzelfall gegenüber Minderjährigen die Schubhaft verhängen müssen, hat der dieser Entscheidung zugrundeliegende Bescheid jedenfalls eine nachvollziehbare Begründung dafür zu enthalten, aus welchem Grund die Anordnung des gelinderen Mittels nicht vertretbar war.

Der zitierte Erlass stellt weiter klar, dass über Minderjährige unter 14 Jahren keinesfalls die Schubhaft zu verhängen, sondern erforderlichenfalls ein gelinderes Mittel anzuwenden ist. Bei Minderjährigen, die sich in Strafhaft befinden, haben die Fremdenpolizeibehörden ein gebotenes Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung während dieser Anhaltung durchzuführen und darauf hinzuwirken, dass zur Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung die Schubhaft vermieden werden kann.

Anwendung eines gelinderen Mittels bei Begleitpersonen: Wurde gegenüber einem/einer Minderjährigen ein gelinderes Mittel angewendet, so wird in diesem Zusammenhang zu prüfen sein, ob es auch gegenüber möglichen Begleitpersonen (Erziehungsberechtigte, bereits erwachsene Geschwister) des/der Minderjährigen, bei denen die Voraussetzung zur Verhängung der Schubhaft vorliegen, zur Anwendung gelangen kann. Häufig kommt es in der Praxis dazu, dass über einzelne Familienmitglieder (z. B. Familienvater) die Schubhaft verhängt wurde. Liegen die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft etwa auch bei der Ehefrau und Kindern vor, sollte der Gedanke „Familieneinheit“ dabei nicht so weit gehen, dass auch diese Personen automatisch in Schubhaft genommen werden. Die Erstreckung des gelinderen Mittels auf Begleitpersonen wird in diesen Fallkonstellationen vielfach vertretbar sein, da mit einem Untertauchen des Familienanhangs des sich in Schubhaft befindlichen Fremden nicht zu rechnen ist.

Mit weiterem Erlass des Bundesministers für Inneres vom 10.4.2000 (Zl. 31.340/17-III/16/00) wurden die zentralen Grundsätze für den fremdenpolizeilichen Umgang mit Minderjährigen im Zusammenhang mit der Anwendung des gelinderen Mittels gemäß § 66 FrG wie folgt zusammengefasst: „Die Zahl der in Schubhaft angehaltenen Minderjährigen ist so gering wie möglich zu halten. Im Lichte des Art 37 der KRK soll die Anhaltung eines Minderjährigen in Schubhaft nur das letzte Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fremdenpolizeibehörden sein.“ Im Sinne der Reduzierung einer Anhaltung von Minderjährigen in Haft ist eine an eine gerichtliche Strafhaft anschließende Schubhaft zu vermeiden.

Minderjährige unter 14 Jahren sind keinesfalls in Schubhaft zu nehmen.

Befindet sich ein/e unmündige/r Minderjährige/r in Begleitung eines Elternteils oder einer anderen erwachsenen Begleitperson (z.B. erwachsene Geschwister, Verwandte), ist bei der Prüfung, ob gegenüber dieser Person von der Verhängung der Schubhaft zu Gunsten der Anwendung eines gelinderen Mittels abgesehen werden kann, insbesondere auch auf das Wohl des/der unmündigen Minderjährigen Bedacht zu nehmen. Bei Menschen, deren Unmündigkeit oder Minderjährigkeit nicht feststeht, haben die Fremdenpolizeibehörden alle verfügbaren und gesetzlich zulässigen Mittel zur Klärung des Alters (z.B. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, Beiziehung eines/einer Arztes/Ärztin) auszuschöpfen, letztlich jedoch von einer vertretbaren Annahme hinsichtlich des Alters der betroffenen Person auszugehen.

Die nach den genannten Erlässen vorgesehene praktische Handhabung des „gelinderen Mittels, wenn Minderjährige betroffen sind“, stellt eine Form der Anhaltung von asylsuchenden Kindern bis zur Abschiebung dar, welche geeignet ist, das Wohl von asylsuchenden Kindern zu gewährleisten und die Vorgaben der Artikel 20 und 22 des Übereinkommens zu erfüllen.

Jugendgerechte Unterbringungsmöglichkeit für Minderjährige: Kann – aus oben angeführten Gründen – kein gelinderes Mittel angewendet werden, so kommen Sonderbestimmungen für die Verhängung der Schubhaft gegen minderjährige Fremde zum Tragen (§ 68 Abs. 2 FrG): Fremde unter 16 Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn für sie eine ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Grundsätzlich sind minderjährige Schubhäftlinge getrennt von Erwachsenen anzuhalten; wird jedoch auch gegen einen Elternteil des/der Minderjährigen die Schubhaft verhängt, so ist die Familie gemeinsam anzuhalten. Indem in der jüngeren Vollzugspraxis auf jugendgerechte Unterbringungsmöglichkeiten als Alternative zur Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaftgefängnissen zunehmend Bedacht genommen wird, wird auf dem Gebiet des Schubhaftvollzugs auf eine konventionsgerechte Behandlung von Minderjährigen geachtet und damit dem Auftrag des österreichischen Nationalrates an die Bundesregierung zur Um-

setzung des Art 37 lit. b, c und d KRK und zur Einrichtung von jugendgerechten Unterbringungsmöglichkeiten sowie zum humanen Gesetzesvollzug Rechnung getragen.

Minderjährige und unbegleitete Minderjährige, deren Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, sowie Minderjährige, die nicht in der Bundesbetreuung versorgt werden, haben nach dem Territorialitätsprinzip (§ 3 JWG) Anspruch auf öffentliche Jugendwohlfahrt. Dies beinhaltet – neben anderen sozialen Diensten – auch die Unterbringung in Pflegeheimen oder sonstigen Jugendeinrichtungen, Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung oder – zur Deckung ihrer persönlichen Bedürfnisse – Taschengeld für minderjährige Fremde über fünfzehn Jahren, die in Anstalten oder Heimen untergebracht sind. Die Zuständigkeit der Behörden bzw. das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen ergibt sich durch das für Österreich verbindliche Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 (BGBl. 146/1975).

Die Vielschichtigkeit der erwähnten Aufgabenstellungen erfordert die Zusammenarbeit von Asyl- und Fremdenpolizeibehörden, Jugendwohlfahrtsorganisationen sowie NROs. Das Innenministerium hat 1999 den Bundesländern ein Konzept zur Errichtung von „Clearingstellen“ vorgelegt. Die Aufgabe dieser Clearingstellen ist es, eine Erstanlaufstelle für die als besonders schutzwürdig einzustufende Personengruppe unbegleiteter minderjähriger AsylwerberInnen unter 16 Jahren zu sein. Nach diesem Konzept soll in einem Zeitraum von maximal drei Monaten der Status des/der unbegleiteten Asylsuchenden und seine/ihre Perspektive in Österreich geklärt werden. Kommt eine Rückkehr des/der Jugendlichen in seine/ihre Heimat nicht in Betracht, so sollen Maßnahmen zu dessen/deren Integration gesetzt werden.

Im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds hat das Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit einigen Bundesländern im Jahre 2001/2002 sechs Clearingstellen als Pilotversuche eingerichtet, die von NROs betrieben werden und in denen in einem Zeitraum von maximal drei Monaten eine Erstabklärung zum Status des/der Jugendlichen sowie eine jugendgerechte Unterbringung ermöglicht werden. Die Finanzierung erfolgt derzeit aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds, des Bundesministeriums für Inneres und einiger Bundesländer. Diese Pilotprojekte sind in Wien (1), Niederösterreich (2), Oberösterreich (1), Salzburg (1) und der Steiermark (1) in Betrieb und sind in ihrer Laufzeit zunächst bis 31.12.2002 begrenzt. Eine Evaluierung der Pilotprojekte ist zur Ermittlung eines Best-practice-Modells vorgesehen, welches Grundlage für ein bundesweites Unterbringungs- und Betreuungssystem sein soll. Zur Verwirklichung einer flächendeckenden Struktur werden parallel zu den Clearingstellenprojekten Verhandlungen zwischen Bund und Ländern geführt. Ziel dieser Gespräche ist ein gemeinsam finanziertes Modell über die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, in welches Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Fremde integriert werden sollen.

Der Nationalrat nahm am 10. Mai 2001 einen vom Ausschuss für Menschenrechte eingebrachten Entschließungsantrag, in dem der Bundesminister für Inneres ersucht wird, bei Planung des Einsatzes der Mittel des Europäischen Flüchtlingsfonds auch die Schaffung von Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter Einbindung der Bundesländer – mit einer adäquaten Pilotprojektpalette für eine möglichst rasche und zweckentsprechende Betreuung der betroffenen Personen – zu berücksichtigen und ein Kooperationsmodell anzustreben, in dem die Asylbehörden, die Fremdenpolizeibehörden und die Jugendwohlfahrtsträger gleichermaßen eingebunden sind und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen, an.

Diese Initiative soll – neben dem verstärkten Einsatz des in § 66 des Fremdengesetzes normierten „gelinderen Mittels“ – in bestmöglichem Maße zur Wahrung des Wohles des Kindes im Sinne der Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention beitragen.

Erwähnt sei schließlich, dass die österreichische Bundesregierung den – auf Grund der Kriegswirren im ehemaligen Jugoslawien aus Kroatien und vor allem aus Bosnien-Herze-

gowina – nach Österreich drängenden kriegsvertriebenen AusländerInnen auf Grund ihrer akuten Gefährdung einen Sonderstatus einräumte, demzufolge sie ohne Durchführung eines Asylverfahrens in Österreich vorübergehend und zeitlich beschränkt Aufenthalt nehmen durften, wodurch faktisch alle seit 1993 durch die Kriegsereignisse aus dieser Region Vertriebenen in Österreich aufgenommen und im Rahmen einer gemeinsamen Sonderaktion des Bundes und der Länder unterstützt wurden.

10.1.7 Verbesserung der rechtlichen Situation von minderjährigen Flüchtlingen

Im Bereich der rechtlichen Vertretung von minderjährigen Flüchtlingen wurden in den letzten Jahren merkliche Verbesserungen vorgenommen: In Wien wurde zur Wahrung der Interessen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und für Fragen des Aufenthaltsrechtes ein Kompetenzzentrum eingerichtet, das einerseits die erforderlichen Rechtsvertretungen wahrnimmt und andererseits bei der Einrichtung und Planung von geeigneten Unterbringungs- und Betreuungsmaßnahmen mitwirkt und auch deren Betrieb koordiniert. Dieses Kompetenzzentrum ist derzeit mit fünf Bediensteten besetzt. Darüber hinaus zeigt sich in einigen Bundesländern eine zunehmende Bereitschaft, sich ernsthaft um Verbesserungen in der Betreuung und Unterbringung von jugendlichen Flüchtlingen zu bemühen (Beschlüsse des Steiermärkischen und des Oberösterreichischen Landtags).

10.1.8 Bericht des Menschenrechtsbeirates zu „Minderjährige in Schubhaft“

Ausgehend vom Jubiläum des 10-jährigen Bestehens der KRK und dem zwischen dem Innenministerium und dem Jugendministerium ausgearbeiteten Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Rechtsstellung minderjähriger Flüchtlinge – und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die KRK – beschäftigte sich der auf Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes (§§ 15a, 15b, 15c und 93 SPG, BGBl. Nr. 5667/1991 i.d.g.F.) und den Verordnungen (BGBl II Nr. 202/1999 und 395/1999) eingerichtete „Menschenrechtsbeirat“¹⁵ mit dieser speziellen Problematik. In seinem am 11.7.2000 abgeschlossenen Bericht zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“ bekannte sich der Menschenrechtsbeirat nachdrücklich zu den Verpflichtungen der KRK (insbesondere Art 1 und 37) als Orientierungsmaßstab für seine Feststellungen und Empfehlungen zur Problematik der Abschiebung von minderjährigen Fremden. Ausgehend von seiner grundsätzlichen Feststellung, dass die Bestimmungen der KRK im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung von Minderjährigen im fremdenrechtlichen Bereich es gebieten, dass die Anhaltung eines/einer Minderjährigen in Schubhaft nur als letztes Mittel zur Erfüllung der fremdengesetzlichen Aufgaben der Fremdenpolizeibehörden in Betracht zu ziehen sei, richtete der Menschenrechtsbeirat die folgenden Regelungsempfehlungen an den Bundesminister für Inneres:

- umfassende, altersdifferenzierte statistische Erfassung aller minderjährigen Fremden, über die entweder die Schubhaft verhängt wurde oder bei denen ein „gelinderes Mittel“ angeordnet wurde;

¹⁵ Die Entstehungsgeschichte des Menschenrechtsbeirates (MRB) reicht in die Mitte der Neunzigerjahre zurück. Aufgrund der Forderung des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) in seinem Bericht von 1995 zur Einrichtung eines Haftbeirates sicherte die Bundesregierung die Einrichtung eines solchen Beirates zu (1996/1997). Das Konzept für einen solchen Menschenrechtsbeirat fand sich in der Regierungsvorlage zur Sicherheitspolizeigesetznovelle [1998], wurde jedoch auf Grund des Todes des abgeschobenen Marcus Omofuma zeitlich überholt, sodass der MRB zunächst im Einvernehmen mit nichtstaatlichen Organisationen durch Erlassung der Verordnung zur Einrichtung des Menschenrechtsbeirates erfolgte. Gemäß der nachfolgenden SPG-Novelle 1999 – welche über den Vorschlag des CPT hinausgeht – ist die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates inhaltlich nicht auf die Prüfung der Situation angehaltener Menschen unter dem Aspekt ihrer menschenwürdigen Behandlung (Art 3 EMRK) beschränkt, sondern umfasst – nach vom Beirat bestimmten Prioritäten – alle Aspekte der Menschenrechte im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive. Der MRB ist weiter nicht auf die Durchführung von Kontrollen und auf das Aufzeigen von Missständen beschränkt, sondern entfaltet darüber hinaus eine inhaltlich konzeptive Tätigkeit, um auf dieser Grundlage dem Bundesminister für Inneres Empfehlungen zu erstatten, die sowohl Aspekte der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen. Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei der Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind (§ 15a Abs. 2 SPG).

- Änderung des Fremdengesetzes zur Vereinheitlichung des Eintritts der Handlungsfähigkeit mit Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit sowie zur Angleichung der gesetzlichen Vertretung durch den Jugendwohlfahrtsträger bis zum Erlangen der Volljährigkeit;
- unverzügliche Meldeverpflichtung der Fremdenpolizeibehörden von der Festnahme eines /einer minderjährigen Fremden an das zuständige Jugendamt; Einrichtung von Journaldiensten in hochfrequentierten Jugendämtern außerhalb der üblichen Dienststunden;
- gesetzliches Verbot der Verhängung der Schubhaft über minderjährige Fremde unter 14 Jahren;
- im Falle nicht eindeutiger Altersbestimmung eines/einer Fremden ohne Dokumente sollte, sofern nicht dessen/deren Volljährigkeit evident ist, im Zweifel von der Minderjährigkeit des/der Fremden ausgegangen werden;
- Gesetzesänderung, womit die Verpflichtung zur Anordnung eines „gelinderen Mittels“ gegenüber Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch auf eine erziehungsberechtigte Begleitperson, bei der die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft vorliegen, ausgedehnt werden soll;
- die Verhängung der Schubhaft über Minderjährige nach Ende einer Strafhaft sollte möglichst vermieden werden;
- aufbauend auf bestehenden Plänen soll die Errichtung von – die Mindeststandards für die Unterbringung von Jugendlichen gewährleistenden – Unterbringungs- und Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige AsylbewerberInnen vorgenommen werden;
- zwecks einer rascheren Realisierung von Clearingstellen wäre vor allem die Finanzierungsfrage zu klären.

Mit dem dargestellten umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Verbesserung der Rechtsstellung minderjähriger Flüchtlinge in Österreich wird nunmehr den vom Kinderrechteausschuss geäußerten Bedenken entsprechend Rechnung getragen.

10.2 Kinder in bewaffneten Konflikten (Art 38)

Auf Grund der Ansicht, dass die Teilnahme von 15-jährigen Jugendlichen als Soldaten an Feindseligkeiten mit dem in Art 3 des Übereinkommens festgelegten vorrangigen Prinzip des Wohles des Kindes unvereinbar ist, gab Österreich im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens eine interpretative Erklärung ab, wonach Österreich von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, eine Altersgrenze von 15 Jahren für die Teilnahme an Feindseligkeiten festzusetzen, innerstaatlich keinen Gebrauch machen wird.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 8.8.2000 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über die Einbindung von Kindern in bewaffnete Konflikte zur Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten genehmigt. Die zeremonielle Unterzeichnung durch Österreich fand am 6.9.2000 im Rahmen des „Millenium Summit“ der Vereinten Nationen statt. Österreich hat anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls mit 1.2.2002 eine verbindliche Erklärung zu Art 3 Abs. 2 abgegeben, in der bestätigt wird, dass eine Einziehung von Personen unter 18 Jahren (Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben) zum Bundesheer nur aufgrund freiwilliger Meldung und unter Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erfolgen kann, wobei der Rechtsschutz der unter 18-jährigen Freiwilligen für diese Entscheidung (durch die Festlegung der Altersgrenze auf einfachgesetzlicher Ebene und die auf Verfassungsebene normierten rechtsstaatlichen Prinzipien) sichergestellt ist. Unter Bedachtnahme auf diese rechtlichen Vorgaben trat Österreich bei der Ausarbeitung des Fakultativprotokolls aktiv für eine Verbesserung der in Art 38 des Übereinkommens enthaltenen Standards ein.

Nach dem österreichischen Wehrrecht ist jeder männliche Österreicher ab dem 17. Lebensjahr wehrpflichtig (Art 9 a Absatz 3 B-VG). Die Dauer der Wehrpflicht sowie das Lebensalter, ab dem eine Einberufung österreichischer Staatsbürger in das Bundesheer zulässig ist, ist auf einfachgesetzlicher Stufe im Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1990, normiert: In Österreich sind gemäß § 16 Wehrgesetz alle österreichischen Staatsbürger männlichen

Geschlechts, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wehrpflichtig. Nach § 15 Abs. 1 Wehrgesetz dürfen darüber hinaus in das Bundesheer nur jene österreichischen Staatsbürger einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wehrtauglich sind; Personen, die das 17. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können aufgrund freiwilliger Meldung vorzeitig einberufen werden. Die freiwillige Meldung (etwa 500 Personen im Jahr) bedarf nach § 65c Wehrgesetz zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in. Eine Ausnahme zur Altersmindestgrenze für die freiwillige Einziehung zu Streitkräften wird für Schulen der nationalen Streitkräfte gewährt (Militärschulen, die im Einklang mit Art 28 und 29 KRK geführt werden). Durch diese Ausnahmebestimmung werden allerdings Jugendliche unter 18 Jahren nicht zu militärischen Zielen während bewaffneter Konflikte oder Teilnehmer an Ausnahmesituationen im Rahmen von Feindseligkeiten.

Mit der Novelle des Wehrgesetzes 1990, BGBl. I Nr.140/2000, seit 1.1.2001 in Kraft, wurde die zulässige Altersgrenze zur Heranziehbarkeit von Soldaten „unmittelbar zu Feindseligkeiten im Rahmen eines Einsatzes“ generell auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben und auf Einsätze zur militärischen Landesverteidigung nach § 2 Abs. 1 lit. a WG beschränkt. Diese Ergänzung des § 47 Abs. 2 wurde im Interesse eines verbesserten Schutzes der Rechte von Kindern im Sinne der KRK vorgenommen.

Als Alternative zum Wehrdienst haben wehrpflichtige Männer einen Anspruch auf die ersatzweise Leistung von Zivildienst (Zivildienst in Krankenanstalten, bei der Rettung, in der Sozial- und Behindertenhilfe, der Altenbetreuung, der Krankenpflege, der Betreuung von Drogenabhängigen, der Betreuung von AsylwerberInnen und Flüchtlingen, in Einsätzen bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und beim Zivilschutz oder in anderen Tätigkeiten der zivilen Landesverteidigung).

Seit der Novelle des Wehrgesetzes 1990, BGBl. I Nr. 140/2000, welche mit 1.1.2001 in Kraft trat, besteht für Frauen die Möglichkeit, aufgrund freiwilliger Meldung einen Ausbildungsdienst in der Dauer von zwölf Monaten, freiwillige Waffenübungen (zu Ausbildungszwecken) und Funktionsdienste (zur Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung) zu leisten. Von der Teilnahme an bewaffneten Feindseligkeiten sind Frauen allerdings ausgeschlossen, einer Wehrpflicht unterliegen sie nicht.

10.2.1 Maßnahmen zum Schutz von Kindern in Kriegen mit bewaffneten Konflikten sowie den Folgen des Einsatzes von Minen

Auf Grundlage des Übereinkommens von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung hat Österreich gesetzlich (BGBl. Nr. III 38/1999) ein umfassendes Verbot von Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe aller Arten von Personenminen festgelegt. Mit Entschließung vom 19.5.1999, E 182-NR/XX.GP, hat der Nationalrat die Bundesregierung sowie das Außenamt aufgefordert, sich im Rahmen der EU auf internationaler und bilateraler Ebene für Maßnahmen zum Schutz von Kindern in Kriegen und bewaffneten Konflikten einzusetzen, im Einzelnen wurden verlangt:

- Ächtung der Rekrutierung von Minderjährigen durch reguläre Armeen und Guerillaorganisationen; Anhebung des Mindestalters von Rekrutierungen von 15 auf 17, bei Einsatz in Feindseligkeiten auf 18 Jahre;
- finanzielle und personelle Unterstützung von Programmen zur Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten nach Ende von Kriegen und Konflikten;
- die Rekrutierung von Minderjährigen, die Verschleppung in bewaffneten Konflikten zur Prostitution, militärische Angriffe auf Schulen oder Einrichtungen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, sollen als Kriegsverbrechen definiert und der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes unterworfen werden;

- Kinder unter 18 Jahren sollen nicht für jene Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden können, die der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes unterliegen werden.

Die Unterstützung zur Entlassung aus dem Militärdienst oder Demobilisierung, zur sozialen Wiedereingliederung und physischen sowie psychischen Genesung von Personen, die im Widerspruch zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über die Einbindung von Kindern in bewaffneten Konflikten eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt wurden, stellt eine wesentliche begleitende operationelle Maßnahme dar, welche die Vertragsstaaten bei der Rückführung der Personen unter 18 Jahren in das Alltagsleben übernehmen. Die österreichische Entwicklungszusammenarbeit hat bereits schwerpunktmäßig Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramme durchgeführt und auf diesem Gebiet spezifische Expertise entwickelt. Beispielsweise wird auf integrative menschenrechtliche Komponenten in den Länderprogrammen Mosambik und Ruanda für den Zeitraum 2000–2003 hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das in Kap. 13.2 beschriebene Österreichische Minenaktionsprogramm verwiesen.

11 SPEZIELLE SCHUTZMASSNAHMEN KINDER IN KONFLIKT MIT DEM GESETZ

11.1 Die Jugendgerichtsbarkeit (Art 40)

Die strafrechtliche Verantwortung beginnt in Österreich grundsätzlich mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendliche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht strafbar. Aber auch Jugendliche unter 16 Jahren sind bei Vergehen (das sind vorsätzliche Straftaten, die nicht mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie sämtliche Fahrlässigkeitsdelikte) nicht strafbar, wenn ihre Schuld nicht schwer ist und kein spezialpräventives Strafbedürfnis besteht. Grundlage für die Bemessung der Strafe nach österreichischem Recht ist die Schuld des/der Täters/in. Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht unter anderem Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Für Straftaten junger Erwachsener (18–21 Jahre) gelten Milderungsgründe.

Die Ahndung von Jugendstraftaten und die Besonderheiten des Verfahrens gegen jugendliche Tatverdächtige sind im Jugendgerichtsgesetz 1988 geregelt. Das materielle Jugendstrafrecht kommt nur für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betracht. Für junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird das allgemeine materielle Strafrecht mit einigen Modifizierungen angewendet. Mit der Novelle des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl. I Nr. 19/2001, wurden Elemente eines „Heranwachsendenstrafrechts“ für TäterInnen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in die entsprechenden Gesetze aufgenommen.

Strafverfahren gegen junge Menschen wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Straftat sind den für Jugendstrafsachen zuständigen Geschäftsabteilungen der Bezirks- und Landesgerichte, gegebenenfalls den bestehenden selbstständigen Jugendgerichten zugewiesen. Die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes betreffen:

- den Ausschluss eines Protokollvermerks im Fall eines Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe (§ 32 Abs. 2 JGG),
- das allgemeine Beschwerderecht (§ 32 Abs. 3 JGG),
- die gemeinsame Verfahrensführung mit Strafsachen Erwachsener (§ 34 JGG: so sind Jugendstrafsachen und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen, die sich auf die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung beziehen, mit einigen Ausnahmen, von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen),
- die Beschränkung der Verhängung der Untersuchungshaft (§ 35 Abs.1, 2. Satz JGG),
- Sonderbestimmungen für die Anhaltung in Untersuchungshaft (§ 36 JGG),
- die Beiziehung einer Vertrauensperson zu Befragungen und Vernehmungen (§ 37 JGG),
- die Mitwirkung eines/einer bestellten Bewährungshelfers/in in der Hauptverhandlung (§ 40 JGG),
- die Verhandlung in vorübergehender Abwesenheit des/der Beschuldigten (§ 41 JGG) gilt nicht für junge Erwachsene,
- der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung (§ 42 JGG),
- die besonderen Jugenderhebungen (§ 43 Abs. 1 JGG),
- die Verfahrenskosten (§ 45 JGG) sowie die subsidiäre Kostenübernahme durch den Bund bei Weisungen zu einer psychotherapeutischen, medizinischen oder Entwöhnungsbehandlung (§ 46 JGG),
- die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (§ 48 Z 1 und 4 JGG).

Die Jugendgerichtsbarkeit wird auf allen Ebenen von spezialisierten Gerichtsabteilungen betreut. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen von Minderjährigen, Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen sind gemäß § 26 Abs. 7 Gerichtsorganisationsgesetz derart denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen, dass alle dieselben Minderjährigen betreffenden

Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören. Diesen Abteilungen sind auch die Strafsachen junger Erwachsener zugewiesen.

Dem Geschworenengericht, dem mindestens vier im Lehrberuf als ErzieherInnen oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen angehören müssen, wobei mindestens zwei Geschworene das Geschlecht des Angeklagten haben müssen, obliegt die Hauptverhandlung und Urteilsfällung in Fällen, in denen auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann und das herabgesetzte Mindestmaß der Strafdrohung zumindest ein Jahr beträgt sowie für gewisse politische Delikte (§ 14 Abs. 1 Z 1 bis 10 STPO).

Im Sinne des Art 40 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens ist das im Art 7 der im Verfassungsrang stehenden EMRK sowie im § 1 des Strafgesetzbuches verankerte rechtstaatliche Prinzip, wonach eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme nur wegen einer Tat verhängt werden darf, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war (Rückwirkungsverbot). Ebenso darf eine schwerere als die zur Zeit der Tatbegehung angedrohte Strafe nicht verhängt werden. Sie sind jedoch dann auf früher begangene Taten anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat galten, für den/die TäterIn in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren.

Zu Art 40 Abs. 2 lit. b: Dem Schutz der in Österreich im Verfassungsrang stehenden Unschuldsvermutung (Art 6 Abs. 2 EMRK) dient neben den Grundsätzen der Strafprozessordnung insbesondere auch der § 7a und b des Mediengesetzes. Die Bestimmung sieht unter bestimmten Umständen einen besonderen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz bis zu € 14.534,57 für Opfer und Verdächtige im Falle einer unzulässigen Preisgabe ihrer Identität (Namen, Fotografien oder anderer persönlicher Daten) durch eine Medienberichterstattung vor. Das Gesetz sieht schutzwürdige Interessen des/der Betroffenen jedenfalls verletzt, wenn die Identität eines/einer Jugendlichen veröffentlicht wird.

Ergänzend zu Art 40 Abs. 2 (b) (iv) wird darauf hingewiesen, dass gegenüber einem/einer Beschuldigten weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden dürfen, um den/die Beschuldigte/n zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Verweigert der/die Beschuldigte die Antwort auf eine Frage, so ist er/sie lediglich darauf aufmerksam zu machen, dass sein/ihr Verhalten die Untersuchung nicht hemmen und dass er/sie sich dadurch seiner/ihrer Verteidigungsgründe berauben könne (§§ 202, 203 StPO). Jede/r Inhaftierte ist zu Beginn der Vernehmung vom/von der UntersuchungsrichterIn über die gegen ihn/sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass es ihm/ihr freistehe, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit einem/einer VerteidigerIn zu verständigen. Er/sie ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass seine/ihre Aussage seiner/ihrer Verteidigung diene, aber auch als Beweis gegen ihn/sie Verwendung finden könne (§ 179 Abs. 1 StPO).

Der Verpflichtung nach Art 40 Abs. 2 (b) (v) des Übereinkommens ist dadurch entsprochen, dass gegen alle Urteile und Beschlüsse eines Gerichts ein Rechtsmittel zusteht. Einem/einer (jugendlichen) Beschuldigten ist in der Regel durch Beistellung eines/einer Dolmetschers/in unentgeltlich Übersetzungshilfe zu leisten, sofern er/sie der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der/die Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt. In der Hauptverhandlung und bei gerichtlichen Vernehmungen ist in diesem Fall jedenfalls ein/e DolmetscherIn zu bestellen, dessen/deren Kosten der/die Beschuldigte nicht zu zahlen hat.

Zu Artikel 40 Abs. 3: Die im ersten Staatenbericht dargestellten Möglichkeiten zur Erledigung von Fällen der Jugendgerichtsbarkeit ohne förmliches Strafverfahren bzw. ohne nachfolgende Verurteilung wurden zwischenzeitig geändert, ergänzt und im Wesentlichen auch für das Erwachsenenstrafrecht anwendbar gemacht. Weiterhin besteht die Möglichkeit eines schlichten Verfolgungsverzichtes ohne weitere Maßnahmen sowie eines Verzichtes mit außergerichtlichem Tatausgleich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einstellung des

Verfahrens mit Erbringung einer Geldbuße gegen Pflichtenübernahme oder Betreuung durch die Bewährungshilfe (innerhalb einer Probezeit) oder gegen Erbringung einer gemeinnützigen Leistung. Die dadurch gegebenen Möglichkeiten einer informellen Verfahrensbeendigung wurden somit gegenüber der bisherigen Rechtslage tendenziell erweitert.

Die in Artikel 40 Abs. 4 angesprochene „Vielzahl von Vorkehrungen“ besteht.

11.2 Freiheitsentzug bei Kindern (Art 37 lit. a, b, c und d)

11.2.1 Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe für Jugendliche

Der § 36 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) sieht vor, dass für strafbare Handlungen, die jemand vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen hat, auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren erkannt werden darf. Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafen für junge Menschen sind also nicht möglich. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe (im österreichischen Strafrecht nur für Völkermord nach § 321 StGB) und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren.

11.2.2 Verhängung der Untersuchungshaft

Die hier dargelegten Daten dienen der Aufklärung der in **Punkt 29** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ des Ausschusses verlangten Informationen. Mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988 und der – im internationalen Vergleich höchst erfolgreichen – Anwendung des außergerichtlichen Tatausgleichs für jugendliche RechtsbrecherInnen wird die vom Ausschuss geforderte volle Vereinbarkeit der Jugendgerichtsbarkeit mit dem Übereinkommen, insbesondere mit den Artikeln 37, 39 und 40, sowie mit anderen maßgeblichen internationalen Normen in diesem Bereich, wie den Regeln von Peking, den Rijadh Richtlinien und den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, sichergestellt.

Zu Artikel 37 (b): Abgesehen von Artikel 5 EMRK stehen Kinder wie Erwachsene unter dem Schutz des Bundesverfassungsgesetzes vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr. 684; gemäß Artikel 1 Abs. 2 darf niemand aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden. Nach Abs. 3 dieses Artikels darf der Entzug der persönlichen Freiheit nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

Bei der Untersuchungshaft ist das Verhältnismäßigkeitsgebot zufolge § 35 Abs. 1 JGG insofern besonders ausgeprägt, als über Jugendliche die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft nicht zu verhängen oder aufrecht zu erhalten ist, wenn ihr Zweck durch familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen, allenfalls mit einem gelinderen Mittel erreicht werden kann oder bereits erreicht ist. Die Untersuchungshaft darf weiter nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des/der Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe steht.

Zum Stichtag 1.4.2002 befanden sich insgesamt 203 Jugendliche (14–18 Jahre; 194/m, 9/w) in österreichischen Justizanstalten in Haft, davon 130 in Untersuchungshaft, 67 als Strafgefangene (6 in Verwaltungshaft, Schubhaft, untergebracht).

Zu Artikel 37(c): Der Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit legt fest, dass jemand, der festgenommen oder angehalten wird, unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln ist und nur solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig scheinen. Eine entsprechende Bestimmung auf einfachgesetzlicher Ebene enthält der § 22 des Strafvollzugsgesetzes (StVG). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen,

dass der mit der Strafvollzugsgesetznovelle 1996, BGBl. NR. 763, eingefügte § 14a StVG die Bedachtnahme auf die Wahrung der Menschenwürde als Aspekt der inneren Revision des Strafvollzuges besonders hervorhebt.

Anfechtungsmöglichkeiten bestehen in allen Verfahrensarten und Verfahrensstadien.

11.2.3 Freiheitsstrafen für Kinder und Jugendliche

Kindern und Jugendlichen darf ihre Freiheit nur nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden, zumal Minderjährige wie Erwachsene das Recht auf menschenwürdige Behandlung und persönliche Freiheit genießen. Da gerade bei Jugendlichen beobachtet werden konnte, dass auch eine kurzfristige Inhaftnahme schwere Schockzustände auslösen kann, darf über Jugendliche die Untersuchungshaft nur nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Einzelsituation verhängt werden; und zwar dann, wenn die Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des/der Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen (§ 36 Abs. 3 JGG).

Hinsichtlich der Situation von Kindern in Gefängnissen wird hervorgehoben, dass Freiheitsstrafen an Jugendlichen in einer dazu bestimmten Sonderanstalt oder zumindest in besonderen Abteilungen allgemeiner Justizanstalten vollzogen werden. Jugendliche Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen grundsätzlich zu trennen. Dies gilt auch für die Untersuchungshaft (vgl. § 36 Abs. 3 JGG). Sie dürfen wenigstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Stunde empfangen, erhalten erforderlichenfalls Unterricht und haben in der Sonderanstalt die Möglichkeit, eine Berufsausbildung zu absolvieren und abzuschließen.

11.2.4 Außergerichtlicher Tatausgleich bei Jugendlichen

Der Außergerichtliche Tatausgleich für Jugendliche (ATA-J)¹⁶ ist seit 1988 im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankert und kommt bundesweit zum Einsatz. Im Zeitvergleich zeigt sich ein leicht zunehmender Gebrauch des Instrumentes der außergerichtlichen Konfliktregelung bei einem wachsenden Potenzial von „AnwärterInnen“ für eine solche Intervention (1994: 2.360 = 9,5% der jugendlichen Tatverdächtigen, 1997: 2.727 = 9,8 %). Zwischen den vier OLG-Sprengeln lässt sich ein unterschiedlicher Gebrauch des ATA-J feststellen. Während die OLG-Sprengel Wien (7,6%), Graz (8,4%) und Innsbruck (9,6%) einigermaßen dicht beieinander liegen, findet sich in Linz eine Anwendungsspitze (14,3%) der jugendlichen Tatverdächtigen.¹⁷

Die Zahl der Einstellungen nach dem JGG stieg in den Jahren 1995 und 1996 an, war 1997 leicht rückläufig, stieg 1998 und 1999 wiederum deutlich an und war 2000 mit 1.976 Einstellungen nach dem § 6 JGG (ohne Diversion) erneut rückläufig (1.882 ohne ATA/J und 94 Fälle nach ATA-J).¹⁸

11.2.5 Bedingte Entlassung

Hat ein/e RechtsbrecherIn die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm/ihr der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den/die RechtsbrecherIn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Hat der/die RechtsbrecherIn bereits zwei Drittel der im Urteil oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist er/sie bereits dann bedingt zu entlassen, wenn keine besonderen Gründe vorliegen, die befürchten lassen, dass er/sie in Freiheit weitere

¹⁶ Der außergerichtliche Tatausgleich stellt gerade bei Jugendlichen eine „sozial konstruktive Maßnahme“ dar, mit deren Hilfe in 90 Prozent der Fällen eine Einigung zwischen TäterIn und Opfer erzielt werden kann (Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, APA-Aussendung 0354 5 CI 0249 II, 8. November 2001)

¹⁷ Straffälligenhilfe in Österreich, 1997; Forschungsbericht, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Wien 1999

¹⁸ Ab 2000 sind wegen der veränderten Gesetzeslage nur mehr noch Fälle aus 1999 erfasst.

strafbare Handlungen begeht. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die mindestens zu verbüßende Strafzeit anstelle von drei Monaten ein Monat.

11.2.6 Bewährungshilfe: Alternative zu Strafprozess, -urteil, unbedingter Strafe

Wird einem/einer RechtsbrecherIn die Strafe bedingt nachgesehen, oder wird er/sie aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den/die RechtsbrecherIn von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Wird ein/e RechtsbrecherIn wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat bedingt entlassen, so ist stets Bewährungshilfe anzuordnen. Ausnahme von dieser verpflichteten Anordnung von Bewährungshilfe für Jugendliche bildet die Tatsache, dass nach der Art der Tat, der Person des/der Rechtsbrechers/in und seinem/ihrer Vorleben anzunehmen ist, dass er/sie auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Die Anordnung von Bewährungshilfe bei jungen Menschen wurde vom Gesetzgeber als Normal- bzw. Regelfall festgelegt. Von der Begleitung eines/einer Bewährungshelfers/in soll nur ausnahmsweise abgesehen werden.

Abgesehen vom statistisch nur ungenügend dokumentierten Spezialfall der bedingten Verfahrenseinstellung nach den §§ 17–19 SGG wurde 1997 bundesweit bei 1.321 Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Bewährungshilfe angeordnet, was einem Anteil von 4,8% der Tatverdächtigen entspricht. Führten im Jahr 1994 noch 29% der möglichen Anknüpfungspunkte zur Anordnung von Bewährungshilfe, so beträgt die Ausschöpfungsquote im Jahr 1997 gesamt 35%. Der zunehmende Gebrauch von Bewährungshilfe als Alternative zu Strafprozess und Strafe spiegelt sich in der Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen wieder: der Anteil der angezeigten Personen unter 19 Jahren, die Bewährungshilfe statt Strafe erhalten, stieg von 4,2% auf 4,8%.

Im Jahr 1997 kamen insgesamt 4.392 Jugendliche in den Genuss sozialarbeiterischer Interventionen, welche das Ziel einer Strafvermeidung zum Gegenstand hatten: 16% der Tatverdächtigen unter 19 Jahren wurden damit bereits im Vorfeld einer unbedingten Bestrafung im Auftrag der Justiz der Straffälligenhilfe zugeführt. Gegenüber 1994 (14%) stellt dies einen Zuwachs dar, woraus sich ableiten lässt, dass das Vertrauen der Justiz in die Wirksamkeit der Straffälligenhilfe gesteigert werden konnte. Wenn Straffälligenhilfe im Jugendgerichtsverfahren als Alternative zu „strengerer“ judiziellen Reaktionen angewandt wird, dann zu meist als Instrument zur Vermeidung einer formellen Verurteilung. ATA, Auflagenbetreuung und Bewährungshilfe im Zusammenhang mit einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens machen zusammen 77% der initiierten Straffälligenhilfen aus. Die Anwendung der Straffälligenhilfe bei Jugendlichen kann im Wesentlichen mit dem Verzicht auf ein Strafurteil gleichgesetzt werden.¹⁹

11.2.7 Aufschub des Strafvollzuges

Die Möglichkeit, die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt und wenn der Aufschub für das spätere Fortkommen, beispielsweise zum Zwecke der Ermöglichung des Abschlusses einer Berufsausbildung, zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug, wurde mit der Novelle des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl. I Nr. 19/2001, auf Personen, die wegen Strafverfahren verurteilt wurden, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden, ausgedehnt.

11.2.8 „Prozessbegleitung“

Mit dem Konzept „Jugendhilfe“ sollen in Vorarlberg Jugendliche, die wegen einer Straftat angezeigt wurden, unterstützt werden. Ziel dieses Programms ist die Sicherung des Kindes-

¹⁹ Straffälligenhilfe in Österreich, 1997; Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 1999

wohls durch rasche Beratung, anamnestische Abklärung, Vermittlung von sozialen Diensten und gegebenenfalls Vorbereitung von geeigneten Maßnahmen der Erziehungshilfe gleich nach der Anzeige, die Durchführung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nach § 48 Z. 1 und Z. 3 bis 4 JGG einschließlich der Begleitung der betroffenen Minderjährigen bis zur Beendigung der Jugendstrafsache. Das Programm wird vom Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit durchgeführt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft informiert mit der Broschüre „Recht so! Informationen für Jugendliche im Umgang mit Gericht und Polizei“.

11.3 Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art 39)

Wenngleich es sich hierbei um generelle Opferschutzmaßnahmen handelt und nicht nur um die besonderen in Artikel 39 umschriebenen Situationen, so sei doch auf die jüngste Änderung des Verbrechenopfergesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/1999 hingewiesen, auf Grund welcher für Verbrechenopfer nunmehr auch ein Anspruch auf Ersatz von Psychotherapiekosten durch die öffentliche Hand besteht, sowie auf Artikel VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. 1. Nr. 55; letzterer stellt eine gesetzliche Grundlage für die Förderung von Einrichtungen dar, die Personen unterstützen und betreuen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden. Wiewohl diese Maßnahmen nicht auf Kinder und Jugendliche beschränkt sind, ist doch anzumerken, dass nicht zuletzt die Verbesserung des „Schicksals“ minderjähriger Verbrechenopfer eine maßgebliche Motivation für diese Neuerungen darstellte.

12 SPEZIELLE SCHUTZMASSNAHMEN: KINDER IN AUSBEUTUNGSVERHÄLTNISSEN

12.1 Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern (Art 36)

Der Schutz vor (übereiletem) Konsum und dessen Gefahren durch eine Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Konsummöglichkeiten – z.B. durch die abgestufte Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie durch die Jugendschutzgesetze – stehen in einem Spannungsfeld zu der von Kindern und Jugendlichen erlebten Attraktivität des Teilhabens an der Konsumwelt.

Die Problematik von Werbung für und mit Kindern ist in der Rundfunkgesetz-Novelle 1998 geregelt und in so genannten „soft-law“-Instrumenten angesprochen. Die Rundfunkgesetz-Novelle 1993, mit der die EG-Richtlinie über die Ausübung der Fernsehaktivität innerstaatlich umgesetzt wurde, soll „sicherstellen, dass Werbung, die sich an Kinder richtet oder Kinder einsetzt, deren Interessen nicht schadet“: Werbung (in Hörfunk und Fernsehen) darf allgemein „den Interessen der Verbraucher nicht schaden“, die Fernsehwerbung darf Minderjährige nicht beim Alkoholgenuss darstellen und Werbesendungen dürfen sich nicht speziell an Minderjährige richten, und sie dürfen weiter keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, wodurch deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausgenutzt würde. Weiter ist Fernsehwerbung, die Minderjährige unmittelbar dazu auffordert, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, untersagt. Durch Werbung darf letztlich das Vertrauen, das Minderjährige zu Eltern, LehrerInnen oder anderen Vertrauenspersonen haben, nicht ausgenutzt werden, und es ist untersagt, Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zu zeigen.

Kindern und Jugendlichen sind die Teilnahme an Glücksspielen (ausgenommen Lotterien, Toto, Tombolas oder Juxbasaren etc.) und das Spielen an Glücksspielautomaten, bei denen Geldgewinne erzielt werden können, verboten.

Die Bemühungen im Geschäftsleben, Heranwachsende als Konsumenten und Kunden (z.B. für „Jugendkonten“) zu gewinnen, führten oft dazu, dass Jugendliche auch bedeutende Verbindlichkeiten ohne die erforderliche Mitwirkung des/der gesetzlichen Vertreters/in oder des Pflegschaftsgerichts – rechtsunwirksam – begründeten. Der rechtliche Mangel wurde oft durch die Erreichung der Volljährigkeit stillschweigend, z.B. durch bloße Fortführung der Kontoverbindung saniert und die Verbindlichkeit blieb bestehen. Dies ist seit der neuen Regelung im Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes (2001) nicht mehr möglich. Bedarf ein Rechtsgeschäft der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/in, der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts, so ist bei deren Fehlen das volljährig gewordene Kind nur mehr dann daraus wirksam verpflichtet, wenn es schriftlich erklärt, diese Verpflichtung als rechtswirksam anzuerkennen. Fordert der Gläubiger den/die volljährig Gewordene/n auf, sich dementsprechend zu erklären, so hat er ihm/ihr dafür eine angemessene Frist zu setzen.

Das Jugendministerium, Schulen und Schuldnerberatungsvereine versuchen mit Bildungs- und Informationsprogrammen jungen Menschen den Wert eines sorgsamen Konsums und die Gefahren von „Schuldnerkarrieren“ zu vermitteln.

12.2 Kinderarbeit (Art 32)

Das ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung wurde im September 2000 ratifiziert. Die Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit erfolgte im Dezember 2001, und die Empfehlung Nr. 190 betreffend das Verbot

und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit wurde dem Nationalrat bereits zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der § 16 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) verbietet Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer solchen Macht in Österreich.

Aus der Sicht des Arbeitsrechts sind Kinder und Jugendliche eine besonders schutzwürdige Personengruppe. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor Arbeiten, die ihre Gesundheit und Entwicklung schädigen könnten, wird durch internationale Übereinkommen sowie durch eine Reihe innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen – in erster Linie dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG) BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1997 und Nr. 98/2001 – gewährleistet²⁰.

Kinderarbeit ist in Österreich generell unzulässig. So dürfen Kinder bis zum 15. Lebensjahr nicht zu Arbeiten irgendwelcher Art herangezogen werden. Die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung dient, und die Beschäftigung von eigenen Kindern mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt (z.B. Mithilfe beim Kochen, Geschirrabwaschen und Aufräumen) gilt jedoch nicht als Kinderarbeit, zumal bei solchen Beschäftigungen eine wirtschaftliche Ausbeutung bzw. eine Gefahr für die Erziehung oder die Gesundheit von Kindern nicht zu befürchten ist.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit von 20 bis 8 Uhr dürfen Kinder grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Bei Mitwirkung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen gilt dieses Verbot zwischen 23 und 8 Uhr. Für die Zulassung von Kindern zu diesen Beschäftigungen muss eine behördliche Bewilligung eingeholt werden, und es muss ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichts vorliegen. Nicht bewilligt werden darf der Einsatz von Kindern in Varietés, Kabarets, Bars, Sex-Shops, Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben. Vor der Erteilung der Bewilligung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden herzustellen, bei erwerbsmäßigen Aufführungen ist zusätzlich das Arbeitsinspektorat zu hören. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten, den Gemeindebehörden und den Schulleitungen überwacht. Bietet ein Arbeitgeber keine Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen oder die behördlich vorgeschriebenen Auflagen, so wird diesem die weitere Verwendung der Kinder bei öffentlichen Schaustellungen von der Bewilligungsbehörde untersagt.

²⁰ ILO-Übereinkommen (5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit. Aufgrund der Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr. 138 automatisch gekündigt.

- ILO-Übereinkommen (6) betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen.
- ILO-Übereinkommen (10) über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft. Aufgrund der Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr. 138 automatisch gekündigt
- ILO-Übereinkommen (33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nicht gewerblicher Arbeit. Aufgrund der Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr. 138 automatisch gekündigt
- ILO-Übereinkommen (138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- ILO-Übereinkommen (182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Europäische Sozialcharta (Art 7 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 10).
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG)
- Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
- Landarbeitsgesetz (LAG) sowie die Landarbeitsordnungen der Länder
- Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
- Kollektivverträge bzw. Lehrlingsentschädigungen und Mindestlohntarife (z.B. für Hausgehilfen)
- Berufsausbildungsgesetz samt Verordnungen
- Arbeitsverfassungsgesetz

Aufgrund der Bemerkung in **Punkt 28** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ wird näher ausgeführt, dass die Beschäftigung von Kindern ab dem 12. Lebensjahr – unter den bereits oben genannten Einschränkungen – und darüber hinaus nur in folgenden Fällen zulässig ist:

1. Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des/der Betriebsinhabers/in beschäftigt sind,
2. Arbeiten in Privathaushalten,
3. Botengänge, Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, Sammeln von Blumen etc. sowie gleichwertige Arbeiten.

Dazu ist festzuhalten, dass die unter 1. und 2. angeführten Tätigkeiten auch aus der EU-Jugendarbeitsschutzrichtlinie ausgenommen werden können; diese Tätigkeiten widersprechen daher keinesfalls dem im internationalen Vergleich außerordentlich hohen Niveau des europäischen Kinderarbeitsschutzes. Für die unter 3. angeführten Tätigkeiten wurde 1997 gesetzlich ausdrücklich festgelegt, dass diese Arbeiten weder in einem Dienstverhältnis noch in einem Betrieb gewerblicher Art geleistet werden dürfen. Es ist daher ausgeschlossen, dass Kinder bereits ab dem vollendetem zwölften Lebensjahr in irgendeiner Weise in das Berufsleben eingegliedert oder durch Arbeit dem Schulbesuch entzogen werden.

Die Beschäftigung von Jugendlichen, darunter sind Kinder ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu verstehen, ist ebenfalls nur mit Einschränkungen zulässig: Die tägliche Arbeitszeit von Jugendlichen darf grundsätzlich acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule 40 Stunden nicht überschreiten (zur Erreichung einer längeren Freizeit oder auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen sind Ausnahmen zulässig, doch darf die Tagesarbeitszeit keinesfalls mehr als neun Stunden betragen; § 11 des KJBG). Werden Jugendliche zu Vor- und Abschlussarbeiten herangezogen, so gebührt ihnen hiefür grundsätzlich Freizeitausgleich. Die Leistung von Überstunden auf Grund von Vor- und Abschlussarbeiten ist nur in einzelnen Fällen zulässig (§ 12 des KJBG). Beträgt die Arbeitszeit mehr als viereinhalb Stunden, so ist die Arbeitszeit spätestens nach sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen; nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit hat ein/e Jugendliche/r Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden (§§ 15/16 KJBG).

In der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden; Sonderregelungen bestehen jedoch für Tätigkeiten im Gastgewerbe, in mehrschichtigen Betrieben, bei Aufführungen und Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen, in Backwarenerzeugungsbetrieben und bei der Krankenpflegeausbildung (§ 17 KJBG). An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Für einzelne Tätigkeiten bestehen Ausnahmen, doch muss jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben. Lediglich im Gastgewerbe kann der Kollektivvertrag die Beschäftigung an aufeinander folgenden Sonntagen zulassen, doch ist die Beschäftigung nur an 23 Sonntagen im Kalenderjahr zulässig (§ 18 KJBG). Mit 1.7.1997 wurde die Wochenfreizeit von 43 Stunden auf zwei Kalendertage, die in der Regel zusammenhängen müssen, verlängert. Damit wurde für Jugendliche generell die 5-Tage-Woche eingeführt. Für einzelne Tätigkeiten, z.B. Gastgewerbe und Be- und Verarbeitung von frischen Lebensmitteln, bestehen Sonderregelungen (§ 19 KJBG). Der Urlaubsanspruch von Jugendlichen beträgt 30 Werktage (§ 32 KJBG, § 2 UrlG).

Nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz hat der Dienstgeber vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit, Gesundheit und für die Sittlichkeit des/der Jugendlichen bestehenden Gefahren zu ermitteln. Dabei sind insbesondere Körperkraft, Alter sowie der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Jugendlichen zu berücksichtigen. Der Dienstgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit zu treffen. Darüber hinaus sind Jugendliche vor der Arbeitsaufnahme unter Verantwortung des Dienstgebers über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen. Die Unterweisungen über die im Betrieb bestehenden Gefahren sind in angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich zu wiederholen.

Zur Früherkennung von Krankheiten muss der Dienstgeber jährlich Jugendliche über die Sinnhaftigkeit von Jugendlichenuntersuchungen rechtzeitig informieren und zur Teilnahme anhalten und ihnen die dafür erforderliche Freizeit bei Fortzahlung des Entgelts gewähren.

Durch die Verordnung des Arbeits- und Verkehrsministeriums über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 436/1998, sind für Jugendliche, d.s. Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG) gelten, und zwar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Minderjährige im Sinne des § 2 Abs. 1a KJBG, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen, Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln sowie sonstige gefährliche und belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht. Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) enthält generell eine Reihe von Betrieben und Arbeiten, die für Jugendliche gänzlich verboten sind, daneben werden aber auch viele Arbeiten aufgezählt, die ab dem vollendeten 17. Lebensjahr für alle Jugendlichen bzw. für Jugendliche in der Ausbildung nach 18 Monaten Ausbildung bzw. bereits nach zwölf Monaten mit einer entsprechenden Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts zulässig sind. Für die Ausbildung sind die Regelungen des Berufsausbildungsgesetzes und die erlassenen Ausbildungsvorschriften maßgebend. Die Beförderung höherer Geld- und Sachwerte durch eine/n Jugendliche/n unter eigener Verantwortung ist verboten.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (AschG), BGBl. Nr. 450/1994, haben Arbeitgeber bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution, Körperkräfte und Qualifikation Rücksicht zu nehmen. Bei Verwendung jugendlicher und weiblicher ArbeitnehmerInnen sowie bei besonders schutzbedürftigen ArbeitnehmerInnen, wie etwa Behinderter, ist auf die besonderen Erfordernisse des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit dieser Personengruppen Bedacht zu nehmen (§ 10 AschG).

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass auch für Mädchen unter 18 Jahren das Mutterschutzgesetz gilt. Dies bedeutet ein generelles Beschäftigungsverbot acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt sowie Beschäftigungsverbote für bestimmte potentiell gefährliche Tätigkeiten bzw. in allen Fällen, in denen Leben und Gesundheit der Schwangeren oder des ungeborenen Kindes gefährdet sind.

Das KJBG verbietet körperliche Züchtigungen und erhebliche wörtliche Beleidigungen, verboten sind überdies die Leistung von Akkordarbeit (für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen) sowie der Einsatz Jugendlicher zu gesundheits- und sittlichkeitsgefährdenden Arbeiten (für bestimmte Betriebe und für bestimmte gesundheitsgefährdende Tätigkeiten sind generelle Beschäftigungsverbote für Jugendliche festgelegt).

Wer dem KJBG oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe von € 72,67 bis € 1.090,09, im Wiederholungsfall von € 218,02 bis € 2.180,19, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Dienstgebern, die wiederholt wegen Übertretungen nach obigen Schutzbestimmungen bestraft wurden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates oder der zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörde die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagen. Generell kommt die Möglichkeit eines Verbots der Beschäftigung von Jugendlichen dann in Betracht, wenn sich der Dienstgeber grober Pflichtverletzungen gegen eine/n Jugendliche/n schuldig gemacht hat oder gegen ihn Tatsachen vorliegen, die ihn in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung Jugendlicher ungeeignet erscheinen lassen.

Ein Entzug der Betriebserlaubnis bei besonders schweren Verstößen gegen das Kinderarbeitsverbot ist im österreichischen Gewerberecht nicht ausdrücklich vorgesehen. Allerdings ist die Gewerbeberechtigung dann zu entziehen, wenn der/die GewerbeinhaberIn infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Zu diesen zu beachtenden Rechtsvorschriften zählt auch das Arbeitnehmerschutzrecht.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des KJBG obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten (bei jedem Arbeitsinspektorat ist mindestens ein Arbeitsinspektor für Kinderarbeit, Jugendlichen- und Lehrlingsschutz einzurichten), den Gemeindebehörden und den Schulleitungen. Eine Anzeigepflicht betreffend Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften über die Kinderarbeit obliegt Lehrern an Schulen, Ärzten und Organen der privaten Jugendfürsorge sowie allen Körperschaften, in deren Aufgabengebiet Angelegenheiten der Jugendfürsorge fallen.

Die Arbeitsinspektorate haben über jedes Kalenderjahr dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen und zu veröffentlichen (§ 19 Arbeitsinspektionsgesetz). Die jährlichen Berichte der Arbeitsinspektion enthalten Tabellen über Beanstandungen betreffend Kinderarbeit sowie Beanstandungen betreffend die Beschäftigung von Jugendlichen, näher aufgeschlüsselt nach Bundesländern. Im Jahr 1995 wurden neun auf Kinderarbeit bezogene Fälle von Verletzungen des KJBG gemeldet, 1996 waren es fünf, 1997 wurden zehn Fälle, 1998 sieben Fälle, 1999 vier und im Jahr 2000 14 Fälle von Verletzungen des KJBG gemeldet.

Außerdem können die Arbeitsinspektorate vom Arbeitsministerium für Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes herangezogen werden. Lehrlings- und Jugendschutzstellen können auch von den Arbeiterkammern eingerichtet werden.

12.2.1 Verbot des Ausbildens von Lehrlingen

Gemäß § 87 Abs. 4 GeWO 1994 kann von der Entziehung der Gewerbeberechtigung abgesehen werden, wenn auf Grund des § 4 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. 142/1969, ein Verbot des Ausbildens von Lehrlingen besteht und dieses Verbot im Hinblick auf die Eigenart des strafbaren Verhaltens ausreicht. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die strafbare Handlung in engem Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrlingen steht und die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat auf Grund des Verbotes im Sinne des Abs. 4 nicht zu befürchten ist. Gemäß § 87 Abs. 5 GewO 1994 kann von der Entziehung der Gewerbeberechtigung abgesehen werden, wenn auf Grund des § 31 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1978, BGBl. Nr. 599, ein Verbot der Beschäftigung Jugendlicher besteht und dieses Verbot im Hinblick auf die Eigenart des strafbaren Verhaltens ausreicht. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die strafbare Handlung in engem Zusammenhang mit der Beschäftigung von Kindern bzw. Jugendlichen steht und die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat auf Grund des Verbotes im Sinne des Abs. 5 nicht zu befürchten ist.

12.2.2 Jugendvertrauensrat

In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf Jugendliche (= die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, ist ein Jugendvertrauensrat einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen ArbeitnehmerInnen des Betriebes wahrzunehmen.

Durch die strafrechtliche Schutzbestimmung des § 93 StGB wird „jüngeren“ Personen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die der Fürsorge oder Obhut des/der Erziehungsberechtigten oder eines Dienstgebers unterstehen, ein spezieller Schutz zuteil: Das „Überanstrengen unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen“ kann mit bis zu zwei

Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden, wenn diese Überanstrengung beispielsweise aus Bosheit oder Rücksichtslosigkeit erfolgte und wenn damit die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde. Ebenso strafrechtlich geahndet wird der Missbrauch des zwischen Lehrherrn oder sonstigen Dienstgebern und den in ihrer Obhut stehenden jugendlichen Lehrlingen, Hausgehilfinnen oder sonstigen jugendlichen Beschäftigten bestehenden dienstrechtlichen und faktischen Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB: Missbrauch des Autoritätsverhältnisses). Dieses Autoritätsverhältnis darf der Dienstgeber nicht zu eigenen Zwecken ausnützen, ein Missbrauch dieses Vertrauens- und Autoritätsverhältnisses zu sexuellen Zwecken wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert.

Österreich hat sich im Jahre 1998 mit einem Betrag von US \$ 237.941,- am IPEC-Programm (International Programme for Elimination of Child Labour) der IAO zur Beseitigung von Kinderarbeit beteiligt.

Mit der Novelle zum Landarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 101/98, wurden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bestehende Ratifikationshindernisse beseitigt und das ILO-Übereinkommen Nr. 138 wurde im Dezember 2001 ratifiziert.

Aus den obigen Darstellungen ergibt sich, dass ein wirksamer Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Gefährdung, Behinderung der Erziehung und Schädigung der Gesundheit und Entwicklung des Kindes gegeben ist (Art 32).

12.3 Drogenmissbrauch (Art 33)

Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes vor den Gefahren des Missbrauchs von Suchtmitteln, zu denen nach der Terminologie des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997 idgF (das das Suchtgiftgesetz 1951 abgelöst hat), neben den Suchtgiften auch andere Substanzen und Arzneimittel mit psychoaktiver Wirkung auf das Zentralnervensystem (sog. psychotrope Stoffe) zählen. In Österreich werden daher vielfältige Maßnahmen getroffen, die der Entwicklung von Sucht und dem Missbrauch von Drogen und anderen Psychostimulanzien mit Suchtpotential insbesondere bei Kindern und Jugendlichen vorbeugen und bei problematischem Suchtmittelkonsum entsprechende Hilfe und Unterstützung bieten sollen. Die österreichische Drogenpolitik steht im Wesentlichen auf vier Pfeilern: Prävention, abstinenzorientierte Therapie, Risikobegrenzung durch substitutive Maßnahmen und niederschwelliges Betreuungsangebot sowie Strafen für den Handel, insbesondere den Großhandel mit Suchtmitteln.²¹

Im Bereich der Suchtvorbeugung wird der Primärprävention und zunehmend auch der Sekundärprävention besondere Bedeutung zugemessen, um die Entstehung von Sucht bzw. problematischem Drogenkonsum zu verhindern. Suchtpräventive Maßnahmen werden in verschiedensten Bereichen – Kindergarten, Schule, außerschulische Jugendarbeit, Arbeitsplatz etc. – gesetzt. Im Hinblick auf Kinder stellt neben speziellen Kindergartenprojekten die Schule das wichtigste Setting für suchtpreventive Maßnahmen dar, wobei Suchtprävention im Kontext von Gesundheitsförderung als Unterrichtsprinzip an Österreichs Schulen verankert ist. Große Relevanz besitzt überdies die Suchtprävention im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit, wobei neuen Medien – insbesondere Internet – auch im Bereich der Prävention wachsende Bedeutung zukommt. In jedem Bundesland besteht eine Fachstelle für Suchtvorbeugung, die als Kompetenzzentren im Bereich Primär- und Sekundärprävention in der österreichischen Präventionsarbeit eine wichtige Rolle spielen.

²¹ Z.B. Projekt „Check it“ in einzelnen Bundesländern, Informationsbroschüre „Zum Thema Sucht, Betroffene und deren Angehörige“, Antidrogenkampagne an Österreichs Schulen: Weiterentwicklung des Projekts „NO DRUGS“, Wettbewerb „Be smart - don't start ...“. Eigene Fachstellen für Suchtprävention in nahezu allen Bundesländern, die sich speziell mit Fragen der Koordination, Förderung und Entwicklung von suchtpreventiven Programmen, Netzwerken und Projekten beschäftigen.

Für Menschen mit Sucht- und Drogenproblemen steht ein breites Spektrum gesundheitsbezogener Maßnahmen zur Verfügung, neben den allgemeinen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung gibt es flächendeckend auf Suchtproblematik spezialisierte Behandlungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote (Einrichtungen für den Entzug, für die stationäre oder ambulante Behandlung und Betreuung (Kurzzeit- oder Langzeittherapie), Beratungsstellen etc.), die auch darauf ausgerichtet sind, die (Re-)Integration Suchtkranker und ehemals Suchtkranker in die Gesellschaft zu fördern.

Suchtmittelmissbrauch und illegaler Suchtmittelhandel sind strafbare Handlungen: Die Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln sowie deren Überlassung oder Verschaffung für eine andere Person sind gerichtlich strafbar, der Strafraum reicht, je nachdem, ob es sich um ein leichteres oder schwereres („große Menge“ Suchtmittel) Delikt handelt, von bis zu 6 Monaten (bei leichteren Delikten) bis zu 20 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe (bei schwersten Suchtmitteldelikten), wobei insbesondere zur Bekämpfung des professionellen Drogenhandels für die Erzeugung, das Ein- oder Ausführen und das Inverkehrsetzen von „großen Mengen“ Suchtmittel schwere Strafen vorgesehen sind. Jede Form öffentlicher Propaganda für den Suchtgiftmissbrauch ist strafbar.

Im Sinne des Grundsatzes „Therapie statt Strafe“ versuchen die Behörden, dem Drogenproblem durch eine problemadäquate Vorgangsweise zu begegnen: Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass jemand Suchtgift missbraucht, so schaltet sich die Gesundheitsbehörde ein, die nach Untersuchung des/der Betreffenden durch eine/n mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute/n Arzt/Ärztin darauf hinwirkt, dass sich der/die Betreffende den allenfalls erforderlichen gesundheitsbezogenen Maßnahmen (ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes, ärztliche Behandlung einschließlich Entzugs- und Substitutionsbehandlung, Psychotherapie, klinisch-psychologische Beratung und Betreuung, psychosoziale Betreuung) unterzieht. Unterzieht sich der/die Betreffende den gesundheitsbezogenen Maßnahmen und handelt es sich nicht um ein schweres Suchtmitteldelikt, so entfällt für die Gesundheitsbehörde die sonst bestehende Anzeigepflicht an die Strafverfolgungsbehörde. Wird von einem/einer SchülerIn vermutet, dass er/sie Suchtgift missbraucht, wird er/sie von der Schulleitung einer schulärztlichen Untersuchung bzw. dem schulpsychologischen Dienst zugeführt. Verweigern der/die SchülerIn oder seine/ihre Eltern dies, so wird von der Schulleitung die Gesundheitsbehörde informiert, die wie oben dargestellt vorgeht.

Wird jemand wegen Erwerbs oder Besitzes einer „geringen Menge“ Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt, so hat der Staatsanwalt die Anzeige vorläufig für eine Probezeit von zwei Jahren zurückzulegen. Er hat erforderlichenfalls die vorläufige Zurücklegung davon abhängig zu machen, dass sich der/die Betreffende gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder der Betreuung durch eine/n BewährungshelferIn unterzieht. Handelt es sich nicht um eine „geringe Menge zum eigenen Gebrauch“, aber auch nicht um eine „große Menge“ Suchtmittel, so ist die vorläufige Anzeigezurücklegung unter bestimmten Voraussetzungen möglich; dies gilt auch für die im Zusammenhang mit einer Suchtmittelabhängigkeit typischen Fälle der Versorgungs- und Beschaffungskriminalität (Fälschung oder Diebstahl von ärztlichen Suchtmittel-Verordnungen etc.), sofern es sich nicht um schwere Beschaffungsdelikte handelt. Wenn der/die Betreffende sich innerhalb der Probezeit nicht beharrlich den gesundheitsbezogenen Maßnahmen entzieht und nicht innerhalb der Probezeit erneut einschlägig straffällig wird, wird das vorläufig eingestellte Strafverfahren endgültig eingestellt.

Nach bereits erfolgter Verurteilung hat der/die RichterIn die Möglichkeit, die unbedingt ausgesprochene Haftstrafe für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, sofern sich der/die Suchtkranke bereit erklärt, sich den notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen. Ist die Maßnahme erfolgreich, so hat das Gericht die unbedingte Haftstrafe unter Bestimmung einer Probezeit in eine bedingte umzuwandeln, sodass sich der/die Suchtkranke nach erfolgreicher Behandlung einer Haft nicht mehr unterziehen muss.

Seit einigen Jahren werden von Jugendlichen zunehmend synthetische Drogen konsumiert. „Ecstasy“ wird – nach Cannabis – am zweithäufigsten genannt, wenn nach Konsumerfahrungen gefragt wird. Es ist allerdings kein differenzierter Markt bezüglich synthetischer Drogen zu verzeichnen. Anlass zur Besorgnis gibt, dass als „Ecstasy“ verkaufte Tabletten vermehrt nicht (nur) MDMA enthalten, sondern (auch) andere, zum Teil noch gesundheitsgefährdendere Substanzen, wie z.B. reines Amphetamin. Sekundärpräventive Projekte, insbesondere auch im Bereich der einschlägigen Jugendszenen, haben entsprechend an Bedeutung gewonnen.

Alkohol und Nikotin zählen in Österreich zu den legalen Suchtmitteln, deren Konsum für Kinder und Jugendliche durch Landesgesetze geregelt ist. Der Konsum von Tabak und Alkohol durch Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren, teilweise auch die Abgabe von Tabak und Alkohol an diese Altersgruppe, ist entweder generell oder in der Öffentlichkeit untersagt. Spirituosen dürfen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren (in einem Bundesland bis 16 Jahren) nicht bzw. nicht in der Öffentlichkeit konsumiert werden. Die bundesweit geltende Gewerbeordnung nimmt auf die Jugendschutzbestimmungen der Länder Bezug und verpflichtet die Gastgewerbetreibenden zum Aushang der Jugendschutzbestimmungen. Der Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche für den Konsum durch Erwachsene außerhalb der Gaststätte ist jedoch zulässig.

Ergebnisse der WHO-Studie „Health Behaviour in School-Aged Children (HBSC)“ zeigen, dass Jugendliche in Österreich mit ihrem regelmäßigen (mindestens wöchentlichen) Alkoholkonsum im europäischen Spitzenfeld liegen.²² Laut Handbuch Alkohol-Österreich weisen bereits 2% der 16- bis 17-Jährigen einen problematischen Alkoholkonsum auf. Deshalb wurde 2000 eine Alkohol-Koordinations- und Informationsstelle (AKIS) eingerichtet; im Anschluss an die Fachtagung zum Thema „Jugend und Alkohol“ (Herbst 2001) werden Konzepte für einen gezielten Ausbau der Alkoholprävention erarbeitet.

Gemäß Tabakgesetz (BGBl. 431/1995) muss auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen der Warnhinweis „Rauchen gefährdet die Gesundheit“ – bei Tabakerzeugnissen, die *nicht* zum Rauchen bestimmt sind: „Tabak gefährdet die Gesundheit“ – und müssen alternierend weitere Warnhinweise aufgedruckt sein („Rauchen verursacht Krebs“, „Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihres Kindes bereits in der Schwangerschaft“, „Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“ etc.). Darüber hinaus ist die Werbung für Tabakerzeugnisse nur mehr beschränkt zulässig: Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse ist im direkten Sichtbereich von Schulen und Jugendzentren generell unzulässig, Werbung für Tabakerzeugnisse ist generell unzulässig in Kinos im Rahmen jugendfreier Kinovorstellungen sowie im Fernsehen und Hörfunk im Rahmen von Werbesendungen, verboten ist eine speziell an die Zielgruppe Jugendliche gerichtete Werbung für Tabakerzeugnisse und die Werbung durch „Sympathieträger“ (Leistungssportler, Prominente) sowie die Verteilung von im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Werbeartikeln an Kinder und Jugendliche. Zum Schutz der NichtraucherInnen – zur Reduktion der Gesundheitsgefährdung insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen durch Passivrauchen – wurden Rauchverbote in Räumen eingeführt, die für Unterrichts-, Fortbildungs- und Verhandlungszwecke sowie für den Schulsport bestimmt sind, weiter in Amtsgebäuden, schulischen oder sonstigen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden. Eine Novellierung des Tabakgesetzes, mit der in Umsetzung von EU-Vorgaben strengere Maßstäbe hinsichtlich der Herstellung, der Aufmachung und des Verkaufs von Tabakprodukten vorgesehen werden, wird vorbereitet (siehe auch Kap. 8.2).

12.3.1 Anzeigen wegen Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz

Im Jahr 2000 stieg die Anzahl der von den Sicherheitsbehörden nach dem Suchtmittelgesetz erstatteten Anzeigen von 17.597 (1999) um 3 % auf 18.125. Während in den Bundesländern Kärnten (-9,68%), Oberösterreich (-2,66), Salzburg (-14,98), Steiermark (-4,73) und

²² vgl. Uhl et.al., Handbuch Alkohol-Österreich 2001, herausgegeben vom BMSG, S. 114 mwN

Vorarlberg (-36,02) ein Rückgang der Anzeigen verzeichnet werden konnte, musste in den Bundesländern Burgenland (40,30%), Niederösterreich (10,54%), Tirol (25,37%) und Wien (9,86%) ein Anstieg registriert werden.

12.3.2 Anzahl der Drogentoten

War seit 1995 ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl an Drogenopfern zu verzeichnen (1995: 241, 1996: 230, 1997: 172, 1998: 162, davon 138 männlichen und 24 weiblichen Geschlechts), so stieg 1999 deren Anzahl auf 174 (davon 126 männlich; 48 weiblich) und im Jahr 2000 auf 227. Die Zahl der Drogenopfer unter 20 Jahren nahm 1998 im Vergleich zum Vorjahr von 20 auf 8 signifikant ab, um jedoch 1999 wiederum auf 19 und im Jahr 2000 auf 25 zu steigen. Die jüngsten Drogenopfer im Jahr 1998 waren zwei 17-Jährige, drei 18-Jährige und drei 19-Jährige, 1999 drei 15-Jährige, vier 16-Jährige und zwei 17-Jährige, im Jahr 2000 drei 16-Jährige und fünf 17-Jährige. Der Anteil der weiblichen Drogenopfer unter 20 Jahren stieg verglichen zu den Vorjahren merklich (1999: 68,42%, 1998 0%, 1997 35%)²³ (Statistik: siehe Annex A, Tabellen 36–38).

12.4 Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Art 34)

Von 1994–2000 war folgende Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Strafanzeigen und die der strafgerichtlichen Verurteilungen wegen der §§ 206, 207 StGB [(schwerer), sexueller Missbrauch von Unmündigen] festzustellen:

Jahr	Anzeigen nach §§ 206, 207 StGB	Verurteilungen nach §§ 206, 207 StGB
1994	588	207
1995	610	198
1996	761	246
1997	895	215
1998	745	252
1999	690 (179/511)	201 (68/133)
2000	722 (257/465)	224 (103/121)

Quelle: Gerichtliche Kriminalstatistik 1994–2000

Mit der Annahme des Ministerratsvortrages gegen „Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen und Gewalt in den Medien“ vom 30.9.1997 und mit dem Beschluss des „Aktionsplans gegen sexuellen Missbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet“ am 10.12.1998 wurde ein umfassendes Bündel an Maßnahmen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern geschnürt.

12.4.1 Verlängerung der Verjährungsfrist – Verschärfung der Strafdrohung

Der Beischlaf und jede Art von geschlechtlicher Betätigung an, mit oder vor einer Person unter 14 Jahren ist mit strenger Strafe bedroht; das Strafrecht schützt Kinder vor Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (Eltern, Erziehungsberechtigte, LehrerInnen, Beamte) zu sexuellen Zwecken, auch zum Zweck sexueller Handlungen mit Dritten (§§ 206, 207, 212 StGB).

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (seit 1.10.1998 in Kraft) brachte gegenüber der im ersten Bericht dargestellten Rechtslage wesentliche Verbesserungen insbesondere im Interesse unmündiger Opfer von Sexualdelikten. Es wurde einerseits die Verjährungsfrist bei bestimmten Sexualdelikten an Minderjährigen verlängert, sodass diese gegebenenfalls erst mit der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt, zum anderen wurden die dem Beischlaf

²³ Jahresberichte 1998, 1999 und 2000, Bundesministerium für Inneres.

gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen aus dem Anwendungsbereich des § 207 StGB herausgelöst und als schwere Formen des sexuellen Kindesmissbrauchs in die §§ 206 ff StGB überstellt. Damit wurde die Grundstrafdrohung hierfür verdoppelt und es können auch entsprechend höhere Qualifikationsstrafdrohungen angewendet werden. § 207 StGB trägt nunmehr den Titel „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“, § 206 StGB heißt „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“.

Mit der Anhebung der Strafdrohung für Vergewaltigung oder Kindesmissbrauch mit Todesfolge von max. 20 Jahren auf lebenslange Freiheitsstrafe wurde die Ungleichbehandlung von Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge einerseits und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge andererseits beseitigt (BGBl. I Nr. 130/2001, seit 1.1. 2002 in-Kraft).

12.4.2 Modellprojekt Opferschutz: Schonende Vernehmung

Ergänzend zur vormaligen Bestimmung, wonach Opfer von Sexualdelikten nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung ein Entschlagungsrecht haben, wurde die Situation von ZeugInnen insofern verbessert, als die mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit zur schonenden Vernehmung (d.h. ohne unmittelbare Konfrontation mit dem/der Verdächtigen, räumlich getrennt über Video) sowohl für das Vorverfahren als auch für die Hauptverhandlung intensiviert bzw. ausgeweitet wurde: Unter 14-jährige ZeugInnen, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind, sind nunmehr verpflichtend schonend zu vernehmen; darüber hinaus sind seither allgemein Opfer von Sexualdelikten berechtigt, einen Antrag auf schonende Vernehmung zu stellen. ZeugInnen, bei denen dies in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse der Wahrheitsfindung zweckmäßig ist, sind auch in der Hauptverhandlung selbst ohne Antrag auf schonende Weise zu vernehmen. Die Möglichkeit der Vernehmung durch einen Sachverständigen besteht nun nicht mehr nur bei unter 14-jährigen ZeugInnen, sondern auch über diese Altersgrenze hinaus, also insbesondere auch bei Jugendlichen.

Um die polizeiliche Befragung von Opfern im Kindes- und Jugendalter für diese weitestgehend schonend zu gestalten und für das Verfahren bestmöglich zu dokumentieren, wurde bei der Bundespolizeidirektion Wien – kriminalpolizeilicher Beratungsdienst und Jugendpolizei – ein speziell für sensible ZeugInnen gestaltetes Befragungszimmer mit Videoaustattung eingerichtet (Raum in Atmosphäre eines Kinderzimmers mit Spielecke). Die videodokumentierte Befragung von Minderjährigen soll den an den Ermittlungen beteiligten KriminalbeamtInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen und Sachverständigen ein klares Bild von den ZeugInnen, deren Entwicklungsstand, Mimik und Gestik sowie der authentischen Sachverhaltsdarstellung bieten. Der durch Wort und Bild ermöglichte ganzheitliche Eindruck des Opfers erleichtert die Entscheidungsfindung während des gesamten Verfahrens. Einer Videobefragung von Opfern nach §§ 206, 207, 207a, 208, 83, 218 StGB müssen Minderjährige (mündlich) und Erziehungsberechtigte (schriftlich) zustimmen. Sie wird keinesfalls durchgeführt, wenn während der Missbrauchshandlung vom/von der TäterIn eine Videokamera verwendet worden ist. Die Befragung wird auch in traditioneller Weise durchgeführt, wenn die Videobefragung vom Kind abgelehnt wird.

Zur Professionalisierung der schonenden Vernehmung von Kindern als Zeugen werden die BeamtInnen speziell geschult.

12.4.3 Berufsverbote für öffentlich Bedienstete wegen Sexualdelikten

Einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen stellt die mit Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 130/2001, in Kraft seit 1.1.2002) erfolgte Verschärfung der Amtsverlustbestimmungen für den öffentlichen Dienst dar. Führte vorher die Verurteilung eines Beamten oder Vertragsbediensteten wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung nur dann zum Amtsverlust, wenn mit dieser Verurteilung eine mehr als einjährige (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe verbunden ist (§ 27 StGB, § 20 BDG, § 34 Vertragsbedienstetengesetz 1948), so ist dies nunmehr bereits bei sechs Monaten unbedingter Haft der Fall. Gleichzeitig wurde der Amtsverlust ex

lege bei einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 212 StGB, „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“, verschärft, indem das Dienstverhältnis eines/einer Beamten unabhängig von der verhängten (Freiheits-)Strafe automatisch beendet wird. Damit sollen Kinder und Jugendliche aber auch alle anderen Menschen, die öffentlich Bediensteten – in Erziehungseinrichtungen, Krankenanstalten, bei Sicherheitsbehörden – anvertraut werden, vor strafbaren Handlungen seitens einzelner Staatsdiener geschützt werden.

12.5 Schutz vor Misshandlung bzw. sexuellem Missbrauch (Art 19, 39)

12.5.1 Verbrechenopfergesetz

Die langjährige Forderung nach Übernahme der Therapiekosten für Verbrechenopfer, zuletzt durch die Entschließung des Nationalrates vom 26.2.1998 (E-105-NR, XX.GP), wurde durch Änderung des Verbrechenopfergesetzes mit 1.1.1999 erfüllt. Opfer von sexuellen Übergriffen haben Anspruch auf therapeutische Behandlung, die auf Grund des Sozialrechtssystems vom Staat bezahlt wird. Darüber hinaus können in Fällen von psychischer, physischer und sexueller Gewalt gegen Kinder auf die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie die Interventionsstruktur im Bereich der Jugendwohlfahrt zurückgegriffen werden. In Wien wurde ein mit € 72.672.834,- jährlich dotierter Soforthilfe-Fonds für Opfer von Kindesmissbrauch und Gewalt eingeführt, wodurch schnell und unbürokratisch therapeutische Hilfe ermöglicht werden soll. Im Rahmen der Aktion „Licht ins Dunkel“ werden NRO's finanziell unterstützt, die Therapie für Kinder anbieten, die Opfer von Gewalt geworden sind.

12.4.5 Anzeigepflicht – Beschränkung der Anzeigepflicht

Gemäß § 84 StPO sind Behörden und öffentliche Dienststellen verpflichtet, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde zu erstatten, wenn ihnen der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Hoheitsverwaltung betrifft.

Keine Pflicht zur Anzeige besteht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit, die auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis beruht, beeinträchtigen würde oder zu erwarten ist, dass die Strafbarkeit der Tat entfällt. Die Behörde hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist. Unabhängige Beratungsstellen unterliegen nicht der Anzeigepflicht, selbst wenn sie überwiegend mit öffentlichen Geldern betrieben werden.

Gemäß § 54 besteht eine Anzeigepflicht für ÄrztInnen, wenn sich in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass ein/e Minderjährige/r misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. Richtet sich der Verdacht gegen eine/n nahe/n Angehörige/n, so kann eine Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des/der Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzgruppe erfolgt. Kinderschutzgruppen sind multidisziplinäre Teams, die in Krankenanstalten eingerichtet sind und bei Verdacht von Misshandlung und Missbrauch von Kindern über Hilfsmaßnahmen beraten.

12.5.2 Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt

12.5.2.1 Täterarbeit

Mit Ministerratsbeschluss vom 30.9.1997 gegen Gewalt in der Gesellschaft sowie mit dem Aktionsplan der Bundesregierung gegen Kindesmissbrauch (1998) wurde die „Täterarbeit“ ausdrücklich als Maßnahme zum Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen postuliert: Dazu sollten täterbezogene Maßnahmen gegen Gewalttätigkeit (z.B. Formen der Gruppenarbeit, Anti-Gewalt-Training, Psychotherapie) entwickelt und gefördert und spezielle „Anti-Gewalt-Zentren“ eingerichtet werden. Weiter sollten Konzepte und konkrete Modellprojekte zu Anti-Gewalt-Trainings für Täter sowie Konfliktrainingsprogramme für zu Gewalttätigkeiten neigenden Personen von ExpertInnen entwickelt und ein intensiver Informations- und

Erfahrungsaustausch zwischen den mit „Täterarbeit“ befassten Stellen und den Interventionsstellen aufgenommen werden. In der Folge wurde 1997 das Modellprojekt „Arbeit mit Missbrauchstätern“ gefördert, das in der Männerberatungsstelle Wien erprobt und evaluiert wurde. 1998 wurde die Enquete „Opferschutz und Tätertherapie. Sexueller Missbrauch von Kindern“ veranstaltet, in der Ansätze, Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Gewalttätern diskutiert wurden.

Im selben Jahr wurde die Literaturrecherche „Arbeit mit Gewalttätern. Internationale Modelle in der Täterarbeit“ über Ansätze zur Täterarbeit im deutsch- und englischsprachigen Raum beauftragt, die mittlerweile auf der Homepage des Familienministeriums publiziert ist.

Eine im Jahr 1998 eingesetzte ExpertInnengruppe formulierte auf Basis einer Bestandsaufnahme über in Österreich vorhandene Modelle und Ansätze zur Arbeit mit Gewalttätern Standards, die als Richtlinien für den Auf- und Ausbau von Täterarbeit in Österreich genutzt werden sollen. Die Arbeit der ExpertInnengruppe wurde in der im Jahr 2000 veröffentlichten Broschüre „Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz“ dokumentiert.

12.5.2.2 Modellprojekt „Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“

Seit 1998 wird das Modellprojekt „Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ durchgeführt. Es bietet Opfern von sexueller Gewalt sowie deren Bezugspersonen psychosoziale und juristische Unterstützung vor, während und nach dem Strafverfahren an, um einer sekundären Viktimisierung weitgehend entgegenzuwirken. Das vom Familienministerium sowie Frauenministerium geförderte Projekt wurde wissenschaftlich evaluiert.²⁴

12.5.2.3 Plattform gegen Gewalt in der Familie: „Geschlechtssensible Bubenarbeit“

In der 1992 gegründeten Plattform gegen die Gewalt in der Familie sind 25 Organisationen auf dem Gebiet der Gewaltprävention und -intervention wie z.B. Kinderschutzzentren, Frauenhäuser, Jugendzentren u.a. zusammengefasst. Einer der zentralen Arbeitsschwerpunkte dieser Plattform ist neben der Vernetzung der im Gewaltbereich tätigen Einrichtungen und Berufsgruppen die geschlechtssensible Burschenarbeit, die von den in nahezu allen österreichischen Bundesländern eingerichteten Männerberatungsstellen in Schulen sowie in der außerschulischen Jugendarbeit durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Arbeit werden spezifische Probleme wie Verhaltensauffälligkeiten oder (sexualisierte) Gewalttätigkeiten von Schülern auf geschlechtssensible Weise thematisiert, indem davon ausgegangen wird, dass Gewalterfahrungen und -inszenierungen auf dem Fehlen adäquater männlicher Vorbilder beruhen. Durch diese Form der Gewaltpräventionsarbeit sollen den Burschen unter anderem neue Möglichkeiten der Selbst- und Fremdwahrnehmung erschlossen werden.

12.5.2.4 Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung – Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Die vom Familienministerium finanzierte Ausstellung „(K)ein sicherer Ort – Sexuelle Gewalt an Kindern“ wurde in Kooperation mit den Bundesländern in 34 Städten gezeigt; sie wurde in drei Jahren (1996–1999) von knapp 50 000 BesucherInnen frequentiert.

Das Bildungsministerium hat 1994 unter dem Titel „Gewalt in der Schule – Gewalt gegen Mädchen. Geschlechtsspezifische Aspekte und schulische Präventionsarbeit“ eine Informationsbroschüre für den Unterrichtsgebrauch herausgegeben. Zur Vorbeugung von Gewalt werden eine Reihe von unabhängigen Vereinen durch finanzielle Förderungen unterstützt, die Sensibilisierungsmaßnahmen, Beratungstätigkeit, Betreuung und Präventionsarbeit zur Gewaltvermeidung an Schulen leisten, aber auch verschiedene Veranstaltungen für Lehrkräfte, SchülerInnen, Eltern und Exekutivbeamte zum Thema Gewalt anbieten.

²⁴ Schlussbericht des Modellprojekts „Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben & Jugendlichen“

Die Studien „Weil das alles wehtut mit Gewalt. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung“ (1996) und „Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag. Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter“ (1997) haben gezeigt, dass Männer mit Behinderung zu einem relativ hohen Ausmaß (nämlich zu 13%) verantwortlich für sexuelle Übergriffe gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung sind. Österreich beteiligte sich an der vergleichenden Studie des European Forum für Child Welfare (EFCW), „Sind Kinder in Europa gegen Gewalt geschützt?“, zum Thema Gesetze, Politiken und Praktiken in der EU.

Der Verein für gewaltlose Erziehung publiziert die Zeitschrift Kinderschutz aktiv – eine Zeitschrift des österreichischen Kinderschutzbundes. Vom 6. bis 13.11.1998 fand die Aktionswoche „Kinder sind unschlagbar“ statt, dessen zentrales Element die Ausstellung „Wider die Gewalt in der Erziehung“ war.

1999 wurde das erste bundesweite Zentrum für Familienpädagogik zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften wie SOS-Kinderdorfmüttern, Pflegepersonen sowie Tagesmüttern und Tagesvätern eröffnet. Besondere Beachtung in der Ausbildung finden die Problembereiche „Missbrauch von Kindern“, „Gewalt gegen Kinder“ sowie die Arbeit mit fremduntergebrachten Minderjährigen und ihrem Herkunftssystem. Die Fachkräfte sollen befähigt werden, diesen Herausforderungen professionell in einer familiären Lebensform wie der SOS-Kinderdorf-familie, der Pflegefamilie bzw. der eigenen Familie zu begegnen.

12.5.2.5 Fortbildung von Berufsgruppen als Präventionsmaßnahme

Das Frauenministerium hat eine Anti-Gewalt-Kampagne initiiert, in der Fortbildungskonzepte zum Themenbereich „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ erstellt und auf deren Basis Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „Sexuelle Gewalt an Mädchen und Buben“ und „Gegen Gewalt an Frauen handeln“ durchgeführt wurden (1996/97). Das 1993 erstmalig ausgearbeitete Informationsmaterial „Gegen Gewalt an Frauen und Kindern handeln“ wurde neu aufgelegt und kostenlos an einschlägige Stellen verteilt. Mittels eines Fernsehspots wurde eine eigens eingerichtete 24-Stunden-Helpline beworben, die misshandelten und von Gewalt betroffenen Frauen kostenlos Erstauskunft über entsprechende Fraueneinrichtungen und soziale Hilfseinrichtungen gibt. Nachdem die starke Frequentierung der Helpline zeigte, dass eine Erstanlaufstelle zur Beratung und Hilfeleistung bei Gewalt in der Familie auch längerfristig dringend notwendig ist, wurde eine bundesweite Clearingstelle eingerichtet, die diese Helpline längerfristig betreut.

Seit 1999 werden Workshops zum Thema „Migrantinnen-Schutz vor Gewalt“ mit dem Ziel organisiert, gemeinsam mit Exekutive, Jugendorganisationen, Flüchtlings- und Migrantenberatungsstellen, Niederlassungsbehörden und Frauenberatungsstellen konkrete Fälle zu bearbeiten, Informationen zu sammeln und Strategien zu entwickeln sowie qualifizierte AnsprechpartnerInnen auf lokaler Ebene zu finden.

Die Enquete „Angst vor dem misshandelten Kind?! Kinderschutz zwischen Medizin, Jugendwohlfahrt und Justiz“ (1997) verfolgte das Ziel, Modelle im Umgang mit Gewalt gegen Kinder, wie etwa das Modell „Kinderschutzgruppe“, vorzustellen und ferner Wissen über Kinderschutzarbeit in der Praxis zu vermitteln. Die besondere Bedeutung der Kinderschutzgruppen liegt in ihrer Interdisziplinarität: Sie umfasst Berufsgruppen aus Medizin, Pflegepersonal, Psychologie und Sozialarbeit. So wird einerseits hoher fachlicher Standard, andererseits aber auch eine konstante Zusammensetzung der Kinderschutzgruppe im Krankenhaus garantiert. Wichtigste Aufgabe ist das Bemühen der ganzen Gruppe, ein Höchstmaß an Expertise im Erkennen und im Umgang mit misshandelten Kindern und deren Bezugspersonen zu erlangen. Einen Beitrag dazu lieferte der Informationsfolder „Gewalt am Kind – erkennen, verstehen, helfen“ für pädagogische und medizinische Berufsgruppen.

Das Bildungsministerium unternahm folgende Initiativen gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen:

- Worte statt Waffen – Anregungen für eine bessere Konfliktkultur
- Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Medienimpulse (Beiträge zur Medienpädagogik): Gewalt und Medien

- Medienservice-Gewalt: Verleih und Verkauf von 16mm-Filmen, Videos und Audiokassetten
- Gewalt in der Schule – Informationen und Materialien

Das Jugendministerium hat mit dem Bildungsministerium für unter 10-jährige Kinder die Sexualaufklärungsbroschüre „Erzählt uns nichts vom Storch“ herausgegeben, wodurch das Thema Sexualität einerseits enttabuisiert wurde und andererseits den Kindern Kenntnisse über den eigenen Körper vermittelt werden. Mit der Broschüre des Jugendministeriums „Luftballons im Bauch“ wird seit 1994 der Themenbereich Jugendlichen ab der Pubertät in jugendgerechter Sprache ganzheitlich vermittelt. Ab 2002 wird diese Publikation durch die modernisierte Broschüre „Love, Sex und so“ abgelöst.

Im Anschluss an die Entschließung des Nationalrates vom 19.9.1996 bezüglich der Durchführung von „Maßnahmen zum Schutz unserer Kinder“ hat das Bildungsministerium eine Initiative für nachhaltige Präventionsarbeit in den Schulen und in den Einrichtungen der LehrerInnenbildung zum Thema „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ gestartet. Diese gemeinsam mit dem Österreichischen Jugendrotkreuz sowie dem Österreichischen Institut für Familienforschung und dem Jugendministerium durchgeführte Initiative will die Schulpartner bezüglich dieser Thematik verstärkt sensibilisieren.

Die „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“, eine Initiative des Familienministeriums zur überregionalen Vernetzung jener NROs, die Opfer familiärer Gewalt betreuen, bietet Weiterbildung für Berufsgruppen, die mit Gewalt gegen Kinder konfrontiert werden könnten (KindergärtnerInnen, LehrerInnen, MitarbeiterInnen von Jugendämtern etc.) zur Thematik an und vernetzt diese regional mit anderen zuständigen Berufsgruppen (Polizei, Jugendämter, FamilienrichterInnen, ÄrztInnen, Krankenpflegepersonal) um Gewalt rechtzeitig zu erkennen und adäquat reagieren zu können.

Die Pädagogische Akademie in Salzburg hat sich zum Ziel gesetzt, LehrerInnen besser zu befähigen, mit dem Arbeitsumfeld Schule umzugehen. So gibt es neben insgesamt 43 BeratungslehrerInnen und rund 30 Supervisionsgruppen auch einen dreisemestrigen Lehrgang „Heilpädagogische Arbeit mit erziehungsschwierigen Kindern“, der das Handlungsrepertoire von Lehrkräften in schwierigen Schulsituationen (v.a. Gewaltfälle) erhöhen und dem frühzeitigen Burn-out-Syndrom entgegenwirken soll. Weiter bietet eine Lehrer-Hotline (0662-625425) seit 1.4.2000 allen PädagogInnen rasche Hilfe in Krisensituationen.

Das Kinderschutzzentrum „Die Möwe“ schulte in zehn Bezirken des Bundeslandes Niederösterreichs Exekutivbeamte als die Berufsgruppe, die am häufigsten mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu tun hat. Die Zusammenarbeit von Exekutive, Jugendabteilungen und Kinderschutzzentren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, gesetzliche Grundlagen und Handlungsabläufe, Erfahrungen im Umgang mit Opfern und deren Familien und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen waren die Themen der vom Innenministerium finanzierten Veranstaltungen.

Das Kinderschutzzentrum „Die Möwe“ St. Pölten erstellte auch den Leitfaden „Was tun bei sexuellem Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen“, der vor allem für Eltern, LehrerInnen, KinderpädagogInnen, Exekutive und SozialarbeiterInnen gedacht ist.

Im September 1999 wurde von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzzentrum „Die Möwe“ eine Tagung zum Thema „Sexuelle Kindesmisshandlung und Wahrheit“ veranstaltet. An dieser Tagung beteiligten sich circa 300 TeilnehmerInnen aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern (ÄrztInnen, BeratungslehrerInnen, Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, KindergärtnerInnen, PädagogInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, RechtsanwältInnen, RichterInnen, SozialarbeiterInnen, StaatsanwältInnen). Einerseits sollte durch diese Veranstaltung ein Beitrag zu verbessertem Wissen und zu größerer Sicherheit im Umgang mit sexuellem Missbrauch geleistet werden, andererseits war die Vernetzung der verschiedenen Berufssparten ein vorrangiges Ziel.

Um die Kooperation der oben genannten Berufsgruppen im Zusammenhang mit Miss-handlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und dadurch die Professionalität der Arbeit zu erhöhen, hat das Land Steiermark in Zusammen-hang mit den Kinderschutz-Zentren Graz und Knittelfeld in steirischen Bezirken Planspiele durchgeführt. Eine Broschüre „KOOOPERATION – Hilfe bei Gewalt an Kindern“ wurde erarbeitet und allen involvierten Berufsgruppen zur Verfügung gestellt.

Mit Unterstützung des Kinder- und Jugendanwaltes wurde von der Steirischen Landesregie-rung das Konzept „Help for Kids – Rechtliche und Psychosoziale Begleitung bei sexueller und körperlicher Gewalt gegen Minderjährige“ erarbeitet. Der/die ausgebildete Prozess-begleiterIn soll neben den betroffenen Opfern auch den Bezugspersonen offen stehen. Er/sie soll ein Vertrauensverhältnis zum Kind herstellen, Maßnahmen zum Wohl des Kindes in Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsreferat erarbeiten, mit anderen Hilfseinrich-tungen sowie dem Opferanwalt kooperieren sowie das Kind zu Behörden und Gerichts-terminen begleiten. Die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung sind getrennt zu sehen von den Aufgaben der psychosozialen Unterstützung und Aufarbeitung (Opfer-schutzarbeit) sowie von der rechtlichen Prozessbegleitung, die durch die OpferanwältInnen erfüllt wird.

Mit dem Schutz Minderjähriger, wenn diese als Verbrechenopfer bzw. Opferzeugen vor Gericht stehen, beschäftigte sich auch die Enquete „Kinderschutz im Strafverfahren – Realität und Visionen“ am 18.–19.6.1998 in Graz. 1999 fand eine Landtagsenquete zum Thema „Gewalt und sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ statt. Im Jugend-wohlfahrtsplan 2005 ist der stufenweise Ausbau der Kinderschutzzentren in der Steiermark, von denen es derzeit vier gibt (Graz, Knittelfeld, Deutschlandsberg, Weiz), vorgesehen.

Im Land Vorarlberg sind stationäre Hilfen zur Unterbringung von minderjährigen oder erwachsenen Opfern in Krisensituationen rund um die Uhr erreichbar und aufnahmebereit. Im vom Amt der Landesregierung geführten Netzwerk „Gegen Gewalt in der Familie“ werden folgende Aufgaben wahrgenommen: Förderung der verbindlichen Vernetzung und Koope-ration von befassten Stellen und Hilfseinrichtungen, Austausch von Informationen, Anregung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation. Daneben stehen den minderjährigen Opfern von Gewalt, Missbrauch und schwerer Verwahrlosung entsprechende Hilfen über die Erziehungs- und Jugendberatungsdienste in den sechs Beratungsstellen des Instituts für Sozialdienste, Psychotherapie für Minderjährige, stationäre Betreuungshilfen vom „Heilpäda-gogischen Zentrum Carina“, die „Krisenauffanggruppe“, familienähnliche Einrichtungen wie Betreuung im Kinderdorf (Vorarlberger Kinderdorf und SOS Kinderdorf) und sozialpäda-gogische Betreuung im „Sozialpädagogischen Internat“, Wohngemeinschaften, Betreutes Wohnen und das Jugendintensivprogramm des Instituts für Sozialdienste sowie Betreu-ungseinrichtungen im Rahmen des Konzeptes „Ein Platz in der Krise“ zur Verfügung.

12.6 Bekämpfung der Kinderpornografie

Österreich hat sich bereits frühzeitig zu Maßnahmen zur verbesserten Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und deren neue internationale Dimensionen (Sex-tourismus mit Kindern; Internet) engagiert. Nachdem seit 1994 in Österreich nicht nur die Herstellung und der Vertrieb, sondern auch der Besitz von Kinderpornografie strafbar (§ 207a StGB) sind, wurden die Strafdrohungen gegen die Herstellung und Verbreitung von pornografischen Darstellungen mit Unmündigen mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762, verschärft und die inländische Gerichtsbarkeit über sexuellen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie auf Delikte, die im Ausland begangen wurden, ausgeweitet.

Nach der Bestimmung des § 207 a StGB gilt jegliche Kinderpornografie als strafbares Delikt, d.h. nicht nur echte Kinder pornos, sondern auch solche Materialien, die einem objektiven Betrachter den Eindruck vermitteln, dass bei ihrer Herstellung ein Kind oder eine unmündige Person sexuell missbraucht wurde.

Mit dem StRÄG 1996 wurde auch die extraterritoriale Strafverfolgung für Unzucht mit Unmündigen sowie Herstellung und Vertrieb von Kinderpornografie eingeführt (§ 64 Abs. 1 StGB). Damit sind ÖsterreicherInnen mit ständigem Wohnsitz in Österreich auch für derartige Taten im Ausland in Österreich strafbar (siehe Kap. 12.7).

Österreich war aktiv an den Verhandlungen zur Cyber-Crime-Konvention des Europarats beteiligt und hat die Konvention – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – am 23.11.2001 unterzeichnet. Es ist geplant, auch die sich aus der Konvention ergebenden Verpflichtungen möglichst rasch in nationales Recht umzusetzen.

Durch den im Herbst 1998 beschlossenen Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornografie im Internet wurden u.a. sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, wie die Einrichtung einer zentralen Meldestelle für Kinderpornografie (meldestelle@interpol.at) und die Ausstattung der Fahndungsstellen mit der notwendigen technischen Ausrüstung vorgesehen. Im Rahmen dieses Aktionsplans hat auch die österreichische Internetindustrie Verpflichtungen übernommen: die Entwicklung und Anwendung eines ISP-Verhaltenskodex zwecks Freihaltung ihrer Netze von Kinderpornografie durch freiwillige Selbstkontrolle; die Einrichtung einer eigenen „hotline“ (<http://hotline.ispa.at>) und eine enge Zusammenarbeit zwischen Industrie und staatlichen Stellen (u.a. durch Internet-Beirat im Bundeskanzleramt).

Österreich hat sich während seiner EU-Rats-Präsidentschaft für eine verstärkte internationale Thematisierung im Kampf gegen Kinderpornografie eingesetzt und eine intensivere internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten einerseits und zwischen Staaten, Internetindustrie und einschlägigen NROs andererseits gefordert. Folgende konkrete Maßnahmen wurden ergriffen:

- Schwerpunktsetzung zum Thema Kinderrechte beim Rat für Allgemeine Angelegenheiten sowie bei der Europakonferenz 1998;
- rasche Umsetzung des EU-Aktionsplanes zur sicheren Nutzung des Internet;
- österreichischer Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet;
- Fortführung des Daphne-Programms zur Unterstützung der NROs im Kampf gegen Gewalt an Frauen und Kindern;
- Aufnahme eines speziellen Artikels über Kinderpornografie in den Konventionsentwurf des Europarates;
- Vereinbarung zwischen der EU und den USA über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet im Rahmen des transatlantischen Dialogs.

Einen Höhepunkt im „Kampf gegen Kinderpornografie im Internet“ stellte die von Österreich im Rahmen des transatlantischen Dialogs EU-USA organisierte internationale Konferenz „Kampf gegen Kinderpornografie im Internet“ (29.9.–1.10.1999) dar, an der sich rund 300 hochrangige internationale VertreterInnen der Ministerien für Justiz und Inneres sowie VertreterInnen von internationalen und regionalen Organisationen, der Industrie (Internet Service Providers) sowie nicht-staatlicher Organisationen zu folgenden Zielen verständigten:

- Weltweite Kriminalisierung von Herstellung, Vertrieb und Besitz von Kinderpornografie: Festlegung von weltweit klaren und strengen, extraterritorial anwendbaren Gesetzen gegen Kinderpornografie, die auf neue Medien eingehen und für weitere technische Entwicklungen offen sind. Im Vordergrund stand die bessere Harmonisierung der Gesetzeslagen bezüglich Definition der Kinderpornografie (v.a. Alterslimits), Besitz der Kinderpornografie, Verantwortung der „Internet Service Providers“ und Jurisdiktion. Weltweit gibt es hierzu schon deutliche Fortschritte und zunehmenden Konsens, in zahlreichen Staaten erfolgten bereits die notwendigen Gesetzesänderungen. Die Konferenz sollte eine deutliche Aufforderung an all jene Staaten senden, die bisher diesen Prozess nicht mitunterstützten. Weiter sollten gesetzliche Lücken geschlossen und die Schaffung strenger Gesetze international überwacht werden.

- Stärkung der nationalen Strafverfolgungsbehörden: Aufbau von Sondereinheiten mit ausreichender Ausrüstung und Ausbildung und einer 24-Stunden-Tätigkeit; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Weitergabe von Expertise und Training; Verbesserung der Fahndungsmethoden.
- Bessere internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden: Die Konferenz galt als Bindeglied zwischen den einzelnen nationalen Strafverfolgungsbehörden. Die Handhabung bei grenzübergreifenden Rechtsfragen sowie Fragen der Zuständigkeit und der Rechtshilfe für einzelne Fälle sollten geklärt werden. Die Einrichtung eines internationalen Zentrums (auch im Rahmen einer bereits bestehenden Institution denkbar), das die Kinderpornografie im Internet überwachen sollte (gemeinsam mit nationalen Sondereinheiten und hotlines) und einen raschen Informationsaustausch sicherstellen könnte, wurde gefordert.
- Partnerschaft zwischen Staaten und Internetindustrie: Partnerschaft zwischen staatlichen Stellen und „Internet Service Providers“ (ISP) erhält vorrangige Wichtigkeit. ISPs fungieren als primärer Partner der Strafverfolgungsbehörden für ein erfolgreiches Vorgehen gegen konkrete TäterInnen. Freiwillige Selbstkontrolle der ISP ersetzt dabei unrealistische und unwirtschaftliche Haftungsregeln für ISPs (für illegale Inhalte). Die Verantwortung der ISPs bei der Meldung von TäterInnen und Entfernung von kinderpornografischem Material sowie die Frage der Aufbewahrung von beweissicherndem Material ist auch international zu klären. Verhaltenscodices der Industrie sollten weiter ausgebaut werden, und InternetbenutzerInnen, v.a. Eltern, die Möglichkeit geben, Kinder gegen schädliche Inhalte im Internet zu schützen.
- Stärkung der Hotlines/Meldestellen: Hotlines bzw. Meldestellen von Regierungsstellen, der Industrie oder von NROs, an die kinderpornografische Inhalte gemeldet werden können, haben eine wichtige Rolle für die Strafverfolgung (die Zunahme von Anzeigen und Verurteilungen ist darauf zurückzuführen). Die Konferenz sollte auch die Vernetzung der hotlines verbessern und die Einrichtung von Hotlines in Staaten, in denen es bisher keine gibt, vorantreiben.
- Sensibilisierung und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit: Die TeilnehmerInnen der Konferenz, die zahlreiche Staaten aus allen Teilen der Welt aber auch wichtige NROs vertreten haben, konnten großes mediales Interesse erzeugen. Durch die Website der Konferenz, auf der alle Dokumente und Ergebnisse der Konferenz zu finden sind und auch eine wertvolle Zusammenstellung aller wichtigen Links zu Initiativen gegen Kinderpornografie im Internet enthält, konnte eine verstärkte Sensibilisierung und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zum Thema Kinderpornografie am Internet erreicht werden.
- Die Ergebnisse der Konferenz wurden in dem gemeinsam erarbeiteten Schlussdokument „Vienna Commitment against Child Pornography on the Internet“ (www.stop-childpornog.at) zusammengefasst.

12.7 Extraterritoriale Strafverfolgung von Sexualstraftdelikten

Auf Basis der beim 1. Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (Stockholm 1996) beschlossenen Zielsetzungen hat Österreich in seiner nationalen Rechtsordnung die Bestimmung des § 64 StGB ausgeweitet, wodurch die innerstaatliche Strafbarkeit sexueller Delikte gegen Kinder auch für im Ausland begangene Taten angewendet wird. Unabhängig von den Gesetzen des Tatortstaates gilt österreichisches Recht, wenn der/die TäterIn ÖsterreicherIn ist und seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (in Kraft seit 1.3.1997).

Auf Grund der Globalität der sexuellen Ausbeutung von jungen Menschen empfahl sich auch für Österreich eine über § 65 StGB hinausgehende Ergänzung des internationalen Strafrechts dahin, dass die beiden Sexualdelikte gegen Unmündige, nämlich die §§ 206 und 207 StGB („Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“ und „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“ sowie die Produktion oder Distribution von kinderpornografischen Darstellungen) auch im Ausland unabhängig vom Recht des Tatortstaates nach österreichischem

Recht und von österreichischen Gerichten abgeurteilt werden. Dies wird nunmehr durch die Ergänzung des § 64 StGB gewährleistet. Die Einschränkung auf österreichische StaatsbürgerInnen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland folgt einschlägigen internationalen Vorbildern und soll dem Anliegen dieser Gesetzesinitiative – Bekämpfung des „Sextourismus“ und Schutz der Kinder – gerecht werden.

12.7.1 Inflight-Video zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Flankierend zu dieser gesetzlichen Maßnahme hat das Jugendministerium eine Informationskampagne gegen den internationalen „Sextourismus mit Kindesmissbrauch“ in Kooperation mit nationalen Fluglinien, der Tourismusbranche und Reiseveranstaltern initiiert. Das Inflight-Video mit dem Titel „Kindesmissbrauch ist kein Kavaliärsdelikt“ / „The abuse of children is not a peccadillo“ – mit dem internationalen Preis „TORUA D'OR 2000“ ausgezeichnet und in Kooperation mit dem Wirtschaftsministerium und UNICEF eingesetzt – soll ein allgemeines Bewusstsein in der Bevölkerung schaffen, dass sexuelle Übergriffe an Kindern unabhängig vom Ort des Geschehens – somit auch in exotischen Urlaubsländern – mit aller Entschiedenheit abzulehnen und strafrechtlich zu verfolgen sind. Reisende sollen durch die Vorführung des Videos an Bord auf ihrem Flug in diese Destinationen auf ihre sozialethische Verantwortung gegenüber den Menschen, allen voran den Kindern der besuchten Länder sensibilisiert und auf das krasse Unrecht, welches von Touristen aus den meist wohlhabenden Ländern vornehmlich an Kindern in wirtschaftlich armen Regionen begangen wird, aufmerksam gemacht werden. Mit zusätzlichen schriftlichen Informationen werden das Problem des „Sextourismus“ und dessen Konsequenzen für Kinder aus humanitärer, sozialer, gesundheitlicher und rechtlicher Sicht explizit angesprochen und auf die strafrechtlichen Folgen des sexuellen Missbrauchs im Ausland (z.B. die extraterritoriale Strafverfolgung von im Ausland begangenen Sexualdelikten) nachdrücklich aufmerksam gemacht.

AUSTRIAN AIRLINES unterstützt dieses Projekt seit Herbst 1999, indem das Inflight-Video Reisenden an Bord ihrer Flotte während des Fluges nach Indien vorgeführt wird. Angestrebt werden weitere Kooperationen mit weiteren Partnern, allen voran Fluglinien, die Tourismusbranche und Reiseveranstalter weltweit. Dieses österreichische Projekt wurde auf der 1. ECPAT Assembly in Bangkok (16. bis 20.9.1999) und anschließend auf der WTO-Generalversammlung vom 24. bis 30.9.1999 vorgestellt.

Die ECPAT-Organisation in Österreich hat mit dem Folder „Neue Gesetze für Reisende – § 64 StGB“ eine Informationskampagne gestartet, womit über den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen informiert wird. Das Zentrum für Tourismus und Entwicklung „respect“ hat mit europäischen Partnern den „Code of Conduct of the Tourism Industry to protect children from sexual exploitation“ (www.theCode.org) ausgearbeitet.

12.8 Verkauf von, Handel mit und Entführung von Kindern (Art 35)

Kindesentführung kommt in Österreich in höchst seltenen Ausnahmefällen vor, so etwa im Zuge von Streitigkeiten zwischen Eltern über die Obsorge und über die Ausübung des Besuchsrechtes des nicht obsorgeberechtigten Elternteils zu einem Kind. In Österreich sind keine Fälle im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kindern bekannt und es existieren auch keine speziellen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings enthält das Strafgesetzbuch eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, die auf das Phänomen des Verkaufs von Kindern anwendbar sind, wie etwa „Überlieferung an eine ausländische Macht“ (§ 103), „Sklavenhandel“ (§ 104) und „Entziehung (Entführung) minderjähriger Personen aus der Obsorge der Erziehungsberechtigten“ (§ 195), Menschenhandel (§ 217).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 8.8.2000 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zur Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten genehmigt. Es wurde im September 2000 vom Bundespräsidenten der Republik Österreich unterzeichnet, der Ministerrat hat am 30.4.2002 den Ratifikationsprozess einzuleiten.

Das österreichische Fremdenrechtsgesetz 1997 (FrG) sieht in § 10 Abs. 4 die Möglichkeit vor, Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche bzw. Zeugen zur Gewährleistung der Strafverfolgung eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen von Amts wegen zu erteilen. Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis ist an die Zustimmung des Bundesministers für Inneres gebunden. Diese Aufenthaltserlaubnis wird für die erforderliche Dauer der Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche oder für die Dauer des Strafverfahrens erteilt und kann verlängert werden. Zur Wahrung dieser Möglichkeit wurde für diese Frauen im Jahr 1998 als Opferschutzeinrichtung in Wien die „Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels“ eingerichtet. Über diese Stelle sind Frauen zu informieren, bei denen der Verdacht besteht, sie seien Opfer einer Straftat gegen ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geworden. Diese Opferschutzeinrichtung berät und betreut (auch rechtlich) diese Frauen, begleitet sie bei Behördenwegen und regt bei der zuständigen Behörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an. Die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels wird je zur Hälfte vom Frauenministerium und Innenministerium finanziert.

Mit Artikel 1 der Gemeinsamen Maßnahme des Rates der EU vom 16.12.1996 wurde das Mandat der Europol-Drogenstelle auf die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel ausgedehnt. In der gemeinsamen Maßnahme des Rates der EU vom 24.2.1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sind sowohl Maßnahmen auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.

12.9 Prostitution Minderjähriger

Zu der im **Pkt. 18** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ des Ausschusses aufgeworfenen Frage der Prostitution Minderjähriger wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche strafrechtliche Bestimmungen umfassenden Schutz bieten (§§ 214 ff StGB) bzw. die Regelung der Ausübung der Prostitution von der Kompetenzverteilung her Landessache ist (landesrechtliche Bestimmungen der örtlichen Sicherheitspolizei) und dass die einzelnen Jugendschutz-, Sittenpolizei-, Polizeistraf- oder Prostitutionsgesetze der Bundesländer die Ausübung der Prostitution durch Jugendliche durchwegs verbieten und mit Strafe bedrohen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass einerseits das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz 1987 (§ 23 KJBG) einen umfassenden Sittlichkeitsschutz anordnet, andererseits werden in der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (§2 KJBG-VO) verschiedene Betriebe, unter anderem Sex-Shops, Strip-teaselokale und andere genannt, in denen die Beschäftigung Jugendlicher verboten ist. Die Ausübung der Prostitution durch Minderjährige in Österreich ist ausnahmslos verboten, ebenso wie Striptease oder Animierung durch Kinder und Jugendliche.

Zum Thema Jugendprostitution wurde die Studie „Anyone`s Daughter“ (Shaw /Mayer) vom Jugendministerium in Auftrag gegeben, mit welcher Schritte aufgezeigt wurden, wie Jugendlichen, die in das Prostitutionsmilieu abgedriftet sind, geholfen werden kann.

Mit diesem umfassenden Maßnahmenbündel werden alle Anstrengungen unternommen, den in den **Punkten 18 und 21** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ dargestellten Anforderungen bestmöglich zu entsprechen.

12.10 Kinder als Angehörige einer Volksgruppe (Art. 30)

Volksgruppen und Minderheiten sind in Österreich durch eine Reihe von verfassungs- und einfachgesetzlichen Minderheitenschutzbestimmungen (Diskriminierungsverbot etc.) abgesichert. Vor allem genießen die Angehörigen der autochthonen Volksgruppen besonderen rechtlichen Schutz (Staatszielbestimmung, Berechtigung zur Verwendung der Sprache als Amtssprache, Unterricht in der eigenen Sprache etc.). Die schulbezogenen Regelungen für autochthone Minderheiten (z.B. Minderheitenschulgesetz für Kärnten; Minderheitenschulge-

setz für das Burgenland; Artikel 67 des Staatsvertrages von Saint Germain) gehen deutlich über das hinaus, was Artikel 30 des UN-Übereinkommens verlangt. So sehen beide Minderheitenschulgesetze nicht nur vor, dass Angehörige autochthoner Volksgruppen ihre Muttersprache lernen, sondern bieten auch verschiedene Formen des Unterrichts in der Muttersprache an. Sie statuieren einen Rechtsanspruch auf einen solchen Unterricht.

12.10.1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1991 idgF.

Jede/r SchülerIn der kroatischen/ungarischen Volksgruppe mit österreichischer Staatsbürgerschaft hat im Burgenland das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht, die kroatische /ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen (§ 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland).

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches sind grundsätzlich im Minderheiten-Schulgesetz vorgesehen:

- einsprachige Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnische Schulen (bestehen derzeit nicht),
- zweisprachige Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnische Schulen (Anhang A, B, C und D zum Burgenländischen Pflichtschulgesetz) und
- eine zweisprachige allgemein bildende höhere Schule (in Oberwart). In der Praxis wird derzeit ein zweisprachiger Unterricht erteilt.

Diesem Rechtsanspruch wird in folgender Weise Rechnung getragen:

aa) jene Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnische Schulen, die im traditionellen Siedlungsgebiet der Volksgruppe liegen und die zweisprachig zu führen sind, werden im Burgenländischen Pflichtschulgesetz ausdrücklich genannt. Die Teilnahme am zweisprachigen Volksschulunterricht im traditionellen Siedlungsgebiet der Volksgruppe bedarf keiner Anmeldung. SchülerInnen, die nur einen deutschsprachigen Volksschulunterricht erhalten wollen, können sich vom zweisprachigen Unterricht abmelden. Für die Teilnahme am zweisprachigen Unterricht in Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und in der allgemein bildenden höheren Schule ist eine Anmeldung erforderlich (Kombination von Abmeldemöglichkeit und Anmeldeprinzip);

ab) in allen anderen Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, die außerhalb des traditionellen Siedlungsgebietes innerhalb des Burgenlandes liegen, ist dieser Rechtsanspruch bei Vorliegen eines "nachhaltigen Bedarfs" (d.h. bei Vorliegen einer Mindestzahl von Schüleranmeldungen; die Anzahl liegt je nach Schulart zwischen 7 und 9 Anmeldungen) zu verwirklichen. Ferner sei die Verordnung betreffend Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erwähnt. Folgende Lehrpläne sind relevant:

- „Volksschulen (Volksschulklassen) mit kroatischer oder mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache im Sinne des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland“; Pflichtgegenstände „Kroatisch, Lesen, Schreiben“ und „Kroatisch, Lesen“; Förderunterricht „Kroatisch“; Unverbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“.
- „Volksschulen (Volksschulklassen) mit ungarischer oder mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache im Sinne des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland“; (Pflichtgegenstände „Ungarisch, Lesen, Schreiben“ und „Ungarisch, Lesen“; Förderunterricht „Ungarisch“; Unverbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“.

12.10.2 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 idgF

Das Recht auf zweisprachige Erziehung und Bildung im Bundesland Kärnten ist im Staatsvertrag von Wien 1955 enthalten.

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten bestimmt, dass das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, jedem/jeder SchülerIn im gesetzlich umschriebenen Gebiet zu gewähren ist, sofern dies der

Wille seines/seiner gesetzlichen Vertreters/in ist (§ 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten). Das Kind muss also von den Erziehungsberechtigten zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden.

Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im Besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde (§ 10 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten). Bei nachhaltigem Bedarf kann der zweisprachige Unterricht auch für Schulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten vorgesehen werden (§ 11 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten).

Neben den allgemeinen Formen der österreichischen Volks- und Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache können im Lande Kärnten insbesondere für die slowenische Minderheit folgende Formen der Volks- und Hauptschulen und der Klassen und Abteilungen an Volks- und Hauptschulen geführt werden (§ 12 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten):

- a) Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache;
- b) Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen, worunter im Sinne dieses Bundesgesetzes auch in Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulklassen) und in Volksschulklassen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Abteilungen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulabteilungen) zu verstehen sind;
- c) Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

In der Praxis wurde von den drei möglichen Varianten lediglich die Variante b) realisiert, weil nur danach seitens der slowenischen Volksgruppe Bedarf geäußert wurde.

An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht in den ersten vier Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der fünften Schulstufe an ist der Unterricht in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen (§ 16 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten).

Der Lehrplan der Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache sieht die gleichen Bildungsziele vor wie der Lehrplan aller österreichischen Volksschulen. Der Unterschied ist der, dass hier die Inhalte in beiden Sprachen vermittelt werden. In der Didaktik ist der Aspekt des interkulturellen Lernens verankert und das Kulturgut der slowenischen Volksgruppe wird unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten vermittelt, wobei auch klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen mit deutschsprachigen Klassen an derselben Schule vorgesehen sind (§ 19 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten).

Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten folgende Sonderbestimmungen (§ 16a des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten):

1. Die Zahl der SchülerInnen in einer Klasse der Vorschulstufe und der 1. bis 4. Schulstufe darf sieben SchülerInnen nicht unterschreiten und 20 SchülerInnen nicht übersteigen.
2. Sind auf der 1. bis 4. Schulstufe mindestens je neun SchülerInnen zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind in diesen Schulstufen Parallelklassen zu führen.
3. In Klassen der 1. bis 4. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete SchülerInnen gemeinsam mit nicht angemeldeten SchülerInnen unterrichtet werden, sind weitere LehrerInnen zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und

Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen für durchschnittlich 14 Wochenstunden zu bestellen (TeamlehrerInnen); das Ausmaß der Verwendung als TeamlehrerInnen in den einzelnen Klassen darf zehn Wochenstunden nicht unterschreiten; wenn die TeamlehrerIn die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemeinsam leisten, haben sie die Aufgabe des/der klassenführenden Lehrers/in gemeinsam wahrzunehmen.

Mit der Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht bringen die Erziehungsberechtigten zum Ausdruck, dass sie für ihre Kinder ein spezielles Bildungsangebot des österreichischen Schulwesens annehmen. Eine Überprüfung der Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe oder das Drängen zu einem ethnischen Bekenntnis ist nicht zulässig.

Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im Besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen erfolgte durch ausführungsgesetzliche Bestimmungen im Kärntner Landesgesetz (LGBl. Nr. 44/1959). Derzeit bestehen in diesem Bereich folgende Volks- und Hauptschulen:

Bezirk Hermagor:

Volksschulen: Egg bei Hermagor, Görttschach-Förolach, St. Stefan im Gailtal

Hauptschulen: Hermagor 1, Hermagor 2

Bezirk Klagenfurt-Land:

Volksschulen: Feistritz im Rosental, Ferlach 1, Ferlach 2, Ferlach 3, Grafenstein, Gurnitz, Keutschach, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Rain, Mieger, Radsberg, St. Margareten im Rosental, Schiefeling, Wabelsdorf, Windisch Bleiberg, Zell Pfarre, Zell Winkel (Expositur der VS Zell Pfarre)

Hauptschule: Ferlach

Bezirk Villach-Land:

Volksschulen: Arnoldstein, Damtschach, Finkenstein, Fürnitz, Goritschach, Gödersdorf, Hohenthurn, Köstenberg Latschach, Ledenitzen, Lind ob Velden, Maria Elend, Nötsch, Rosegg, Rosenbach, St. Egyden / Drau, St. Georgen im Gailtal, St. Jakob im Rosental, St. Leonhard bei Siebenbrünn, Thörl Maglern, VS 1 Velden, VS 2 Velden

Hauptschulen: Arnoldstein, Finkenstein, Nötsch, St. Jakob i.R., HS 1 Velden, HS 2 Velden

Bezirk Villach-Stadt:

Volksschule: VS 11 Villach / Maria Gail

Hauptschulen: HS 1 Villach, HS 2 Villach

Bezirk-Klagenfurt-Stadt:

Volksschulen (außerhalb des Geltungsbereiches des MSG): VS 24 Klagenfurt, VS Hermagoras-Mohorjeva

Hauptschulen: HS 3 Klagenfurt, HS 6 Klagenfurt, HS 13 Klagenfurt

Bezirk Völkermarkt:

Volksschulen: Bleiburg, Bad Eisenkappel, Diex, Eberndorf, Ebriach (Expositur d. VS Bad Eisenkappel), Gallizien, Globasnitz, Greutschach (Expositur d. VS Griffen), Griffen Haimburg Heiligengrab, Klein St. Veit, Kühnsdorf, Leppen (Expositur d. VS Bad Eisenkappel), Loibach, Mittertrixen, Möchling, Neuhaus, Rinkenbergr, Ruden, St. Kanzian, St. Margarethen ob Töllerberg, St. Michael ob Bleiburg, St. Peter am Wallersberg, St. Philippen ob Sonnegg, St. Primus im Jauntal, Schwabegg, Sittersdorf, Tainach, Untermittendorf, VS 1 Völkermarkt, VS 2 Völkermarkt

Hauptschulen: Bad Eisenkappel, Bleiburg, Eberndorf, Griffen, Kühnsdorf, Völkermarkt 1, Völkermarkt, 2 PL Völkermarkt

Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten befinden sich derzeit 77 Volksschulen und zwei weiterführende Schulen in Klagenfurt, die im Schuljahr 2001/02 von insgesamt 5735 SchülerInnen besucht wurden. Zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind an 63 Volksschulen 1722 SchülerInnen, das sind 30,03 %. In Klagenfurt werden zusätzlich an 2 Volksschulen 116 SchülerInnen zweisprachig unterrichtet.

Die während der Pflichtschulausbildung erworbenen Kenntnisse der slowenischen Sprache können an weiterführenden allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen erweitert und vertieft werden. Weiterführende Schulen mit Slowenischunterricht sind das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt, in dem der Unterricht in slowenischer Sprache erteilt wird (Art. V des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten), und die beiden berufsbildenden höheren Schulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache – die Zweisprachige Bundeshandelsakademie in Klagenfurt (Art. II der Minderheiten-Schulgesetznovelle BGBl. Nr. 420/1990) und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe des Konvents der Schulschwestern (konf. Privatschule) in St. Peter bei St. Jakob im Rosental. Darüber hinaus kann der Slowenischunterricht an allen allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als Freigegegenstand oder Wahlpflichtfach eingerichtet werden.

12.10.3 Volksgruppen – Maßnahmen und Aktivitäten

Zur Beratung der Bundesregierung und der BundesministerInnen sind beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte eingerichtet (und zwar für die burgenlandkroatische, slowenische, ungarische, tschechische, slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma).

Amts-sprachenregelungen bestehen für die burgenlandkroatische, für die slowenische und für die ungarische Volksgruppe.

Österreich hat auch die Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert.

Das Burgenländische Kindergartengesetz geht besonders auf die Bedürfnisse nach einer frühkindlichen zweisprachigen Erziehung für die Angehörigen der burgenlandkroatischen und ungarischen Volksgruppe in den öffentlichen Kindergärten im Burgenland ein, weswegen im burgenländischen Siedlungsgebiet der burgenlandkroatischen und der ungarischen Volksgruppe nur ein einziger zweisprachiger (ungarischsprachiger) privater Pfarrkindergarten gegründet wurde. Derzeit werden in den 27 zweisprachigen (burgenlandkroatisch /deutsch) öffentlichen Kindergärten des Burgenlandes insgesamt ca. 600 Kinder bilingual betreut und zwar mindestens sechs Stunden pro Woche. Es dürfen in zweisprachigen Kindergärten nur KindergärtnerInnen beschäftigt werden, die eine Ausbildung in der Volksgruppensprache nachweisen können. Kindergärten, die keine zweisprachig ausgebildeten KindergärtnerInnen beschäftigen können, stellt die Landesregierung AssistentzkindergärtnerInnen zur Verfügung.

Aufgrund des Kärntner Kindergartengesetzes aus dem Jahr 1992, das ein Förderungsgesetz ist, werden öffentliche und private Kindergärten gleichermaßen gefördert. Es steht aber jedem Träger eines Kindergartens frei, diesen zweisprachig zu führen. Mit 1. Oktober 2001 ist ein Kärntner Kindergartenfondsgesetz in Kraft getreten (LGBl. Nr. 74/2001), dessen Ziel die Förderung der privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe ist.

Um eine bestmögliche Fortbildung der zweisprachigen KindergärtnerInnen zu gewährleisten, werden seitens der zuständigen Fachabteilungen der Burgenländischen und der Kärntner Landesregierungen Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Zu erwähnen sind auch die Bemühungen, ein Netzwerk aufzubauen, um im Bereich der mehrsprachigen Pädagogik und Didaktik Modelle zu erarbeiten, zu evaluieren und internationale Erfahrungen auf diesem Gebiet möglichst effizient in den frühkindlichen Erzie-

ungsbereich einfließen zu lassen. Zu erwähnen ist, dass auch durch Volksgruppenförderungen ein Anreiz geschaffen werden soll, zweisprachige Materialien für den Kindergartenbetrieb zu erarbeiten.

Was die Kinder und Jugendlichen der Volksgruppe der Roma (unter diesen Überbegriff fallen die verschiedenen Gruppierungen, wie Roma, Sinti, Lowara usw.) anlangt, ist besonders hervorzuheben, dass durch verschiedene Roma-Volksgruppenorganisationen mit Hilfe staatlicher Förderungen hervorragende Leistungen erbracht werden. Zum einen bieten verschiedene Roma-Volksgruppenorganisationen eine außerschulische Lernbetreuung an, was etwa dazu geführt hat, dass im Burgenland keine Roma-Kinder mehr der Sonderschulerziehung bedürfen. Ähnliche Bemühungen unternehmen ein Wiener Roma-Verein und ein Linzer Sinti-Verein. Darüber hinaus forciert der Bund im Wege der Volksgruppenförderung die Kooperation zwischen den Roma-Vereinen und der Wissenschaft. So ist es etwa mit Hilfe universitärer Begleitung gelungen, die Sprache der Burgenland-Roma zu kodifizieren und zu didaktisieren. Ähnliche Sprachprojekte laufen zur Zeit auch für andere Roma-Sprachvarianten. Die Verschriftlichung des Burgenland-Romani hat etwa dazu geführt, dass erstmals Bildungsmaterialien in dieser Sprache produziert werden können. Besonders bemerkenswert ist auch, dass über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitung etwa auch Computerlernspiele in den Roma-Sprachen hergestellt werden können. Dies erscheint im Hinblick auf die Anbindung von Roma-Kindern an moderne Technologien besonders wichtig. Durch die Projekte der beschriebenen Art wird der Wert der Roma-Sprachen für die Roma-Kinder erhöht und damit nicht nur ihre Identifikation mit ihrer eigenen Sprache und Kultur gestärkt, sie werden auch – etwa über die spielerische Arbeit an EDV-Geräten in den Vereinen – mit modernen technologischen Entwicklungen vertraut gemacht. Diese Erfolge haben auch dazu geführt, dass Roma-Kinder und Jugendliche engagiert an anderen äußerst öffentlichkeitswirksamen Projekten, wie etwa an zweisprachigen Theaterstücken, mitgearbeitet haben. Darüber hinaus ist besonders hervorzuheben, dass ab Herbst 1999 erstmals auch das Burgenland-Romani in das Regelschulwesen des Burgenlandes aufgenommen wurde und so die Roma-Kinder systematisch in ihrer Volksgruppensprache geschult werden können.

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, dass durch besonders geschulte Kräfte des Arbeitsmarktservice versucht wird, im Besonderen Roma-Jugendlichen Arbeitsplätze zu vermitteln. Dieser Service-Dienst wird wiederum insbesondere in Zusammenarbeit mit einem burgenländischen Roma-Verein verwirklicht.

Ausgehend vom EU-Jahr gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit 1997 bietet das Jugendministerium in Zusammenarbeit mit dem burgenländischen Landesjugendreferat eine Jugendleiterausbildung an, die speziell für die Volksgruppe der Roma gedacht ist. Im Sinne der Integration nehmen aber auch MultiplikatorInnen der Jugendarbeit aus anderen Volksgruppen teil. Der erste Lehrgang wurde im Herbst 1998 mit Projekten der TeilnehmerInnen abgeschlossen und soll nach Maßgabe der budgetären Mittel wieder angeboten werden.

Aber auch der österreichische Rundfunk trägt im Rahmen seiner Tätigkeiten zum gegenseitigen Verständnis durch Sendungen für und über Volksgruppen und zugewanderte Minderheiten bei. Hervorzuheben sind neben einzelnen Projekten die periodische Sendung „Heimat, fremde Heimat“ in Radio und Fernsehen sowie die burgenlandkroatischen und slowenischen Programme in den Länderstudios Burgenland und Kärnten, denen etwa 9 % bzw. 10 % der Gesamtsendezeit dieser Studios gewidmet sind. Durch eine Novelle zum Rundfunkgesetz wurde eine Kooperation zwischen dem ORF und privaten Volksgruppenradios eröffnet. Auch ist ein Volksgruppenangehöriger Mitglied des Publikumsrates.

Mit diesem umfassenden Katalog an Maßnahmen werden dem **Punkt 30** der „**Abschließenden Stellungnahme**“ des Ausschusses, die Rechte von Kindern, die Minderheiten angehören, zu gewährleisten, und insbesondere die Projekte zur Bereitstellung von schulischer Hilfe und sprachlicher und kultureller Unterstützung für Kinder, die der Gruppe der Roma angehören, zu fördern, Rechnung getragen und dem Risiko einer sozialen oder

sonstigen Diskriminierung von Roma-Kindern und anderer Minderheiten im Einklang mit den Artikeln 2 und 30 des Übereinkommens entgegengewirkt. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass das österreichische Komitee für UNICEF dafür gesorgt hat, dass die UN-Konvention über die Rechte des Kindes in der Roma-Sprache verfügbar ist.

13 INTERNATIONALE HUMANITÄRE ZUSAMMENARBEIT UND HILFSAKTIONEN FÜR KINDER IN NOT

Im Rahmen der Initiative „ÖSTERREICHS SCHULEN HELFEN“ wurden Flüchtlinge in und rund um den Kosovo, insbesondere Kinder und Jugendliche, unterstützt. Das Projekt läuft im Rahmen der Aktion „Nachbar in Not“. Das Geld wird zweckgebunden für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Österreich-Camp verwendet. Etwa 3000 Kinder und Jugendliche werden im Camp beherbergt und erhalten Verpflegung und Unterkunft sowie auch erste soziale und psychologische Betreuung.

Weltweit leben derzeit rund 1,4 Milliarden Menschen in extremer Armut – in der Mehrheit Frauen und Kinder. Österreich bekennt sich zum internationalen Entwicklungsziel, die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in Entwicklungsländern bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu verringern, so wie es in der von der OECD 1996 beschlossenen Strategie des 21. Jahrhunderts verankert ist.

Die österreichische Entwicklungszusammenarbeit hat schwerpunktmäßig Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramme in Zusammenhang mit der Rückführung von Kindern, die in bewaffneten Konflikten oder in Feindseligkeiten eingesetzt wurden, in das Alltagsleben durchgeführt und auf diesem Gebiet spezifische Expertise entwickelt. Beispielsweise wird auf integrative menschenrechtliche Komponenten in den Länderprogrammen Mosambik und Ruanda für den Zeitraum 2000 bis 2003 hingewiesen.

13.1 Internationale Zusammenarbeit

Die österreichische Entwicklungszusammenarbeit wendet sich in mit ihrem integrierten Zugang an die ganze Bevölkerung und somit auch an die Kinder. Die Förderung menschlicher Sicherheit, die politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und umweltrelevante Dimensionen umfasst, wird als ein Weg angesehen, der allen die Möglichkeit zu einem menschenwürdigen Dasein ermöglicht. Angefangen von der Verfügbarkeit von Basisgütern wie sauberes Wasser, Nahrung, Wohnraum und Bildung bis zu sozialer Teilhabe und Selbstbestimmung sowie physische Sicherheit reichen die Themen.

Im sozialen Gefüge befinden sich Kinder in einer sehr heiklen Situation; sie werden je nach Grad der menschlichen Sicherheit entweder als Wert oder als Belastung empfunden. Eine dauerhafte Verbesserung ihrer Situation kann nur erreicht werden, wenn das allgemeine Bewusstsein von individueller und kollektiver Sicherheit der gesamten Bevölkerung, die auch die Beziehung zwischen den unterschiedlichen Altersgruppen und ökonomischen Schichten berücksichtigt, gehoben wird. Mit diesem Ziel werden österreichischerseits die Regierungen der Partnerländer in ihren Bemühungen unterstützt, in einem partizipativen Prozess Armut zu vermindern. Die spezifischen Bedürfnisse unterscheiden sich stark nach Regionen und Ländern entsprechend ihrem Entwicklungsstand, wirtschaftlicher Situation und politischer Stabilität, bei Vorhandensein gewaltvoller Konflikte usw. Die Programme der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit enthalten eine Reihe von Querschnittsaktivitäten, die einen direkten Einfluss auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen haben. Dazu gehören Aktivitäten zum Thema Gleichheit und Gerechtigkeit für die Geschlechter, Unterstützung und Stärkung der Menschenrechte und demokratischer Strukturen auf zentraler und lokaler Ebene sowie Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Umwelt auf nationaler und lokaler Ebene, zu denen Österreich auf bi- und multilateraler Ebene beiträgt.

Die Initiative 20/20, zu der sich Österreich verpflichtet hat, hält zusätzliche Mittel für umfassende soziale Dienste bereit, die die Basis für das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen durch Gesundheitsfürsorge, Bildung, Nahrung und sauberes Wasser verbessern sollen.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Bemühungen der österreichischen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit bestehen eigene Programme, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden. Z.B. werden in Ruanda und Namibia in konkreten Entwicklungsprojekten die Entwicklung eines integrierten Jugendgerichtssystems unterstützt. Dabei werden Standards für die Förderung von Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche erarbeitet, die Errichtung eines Jugendgerichtssystems, spezielle Betreuungsangebote für jugendliche Straftäter und Trainings in Rechtssachen für Gefängnisangestellte, Polizei, Staatsanwälte und Richter gefördert.

Ein anderes Programm bemüht sich um Konfliktprävention und Konfliktbewältigung, das für Kinder und Jugendliche von großer Bedeutung ist. Es beinhaltet die Unterstützung des sozialen und physischen Wohlergehens der Kinder, die Verhinderung von sexueller Ausbeutung von Mädchen und Buben und das Bemühen um Reintegration von Opfern gewalttätiger Konflikte in ihre Gesellschaft. So bieten österreichische Projekte z.B. physische, soziale und psychische Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die traumatische Erfahrungen im Krieg in Bosnien machen mussten. Dazu gehörten auch Programme zur Integration behinderter Jugendlicher in bezahlte Beschäftigung. Ein weiteres Beispiel für die direkte Unterstützung von Kindern ist das „Austrian Centre for Social Services“ in Ost-Jerusalem, das Betreuung und geistige Rehabilitation durch Spieltherapie anbietet. Die Reintegration von Kindersoldaten in die Zivilgesellschaft ist ein weiterer Beitrag Österreichs zur Wiederherstellung von Frieden in Kriegsgebieten.

Die Notwendigkeit, für sich selber sorgen oder auch zum Familieneinkommen beitragen zu müssen, um das Überleben in absoluter Armut zu sichern, ist eine der vielen Ursachen für Kinderarbeit. In Gegenden, in denen AIDS die Erwachsenenbevölkerung reduziert hat oder wo nationale oder internationale Migration zu drastischen Veränderungen der Bevölkerungszusammensetzung geführt hat, ist Kinderarbeit oft Voraussetzung für das Überleben der Kommune. Österreich versucht durch die Mitwirkung an Initiativen wie „Fair Trade“, „Clean Clothes“, die Einführung von besseren Arbeitsbedingungen, medizinischer Betreuung, Sicherheitsstandards, Einschulung und Berufsausbildung für Kinder zu unterstützen.

Tourismus ist nun ein neues Feld für Entwicklungszusammenarbeit, das einen großen Einfluss auf Kinder und Jugendliche hat. Durch Bewusstseinsbildungs-Programme soll sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Touristen verhindert, psychosozialer und gesundheitlicher Schaden für die gesamte Bevölkerung inklusive die Verbreitung von HIV/AIDS dadurch abgehalten werden. Diese Programme werden durch bewusstseinsbildende Kampagnen in Österreich unterstützt.

Österreichs Unterstützung der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit konzentriert sich auf die Verminderung der Armut. In diesem Zusammenhang wird mit UNDP, UNFPA und UNICEF zusammengearbeitet, um deren Aktivitäten für Kinder und Jugendliche zu unterstützen, damit diese am Entwicklungsprozess gleichberechtigt teilhaben können.

13.2 Österreichisches Minenaktionsprogramm

Mit Beschluss der Österreichischen Bundesregierung wurde im Jahr 1998 ein Betrag von € 1.162.765,35 für Sondermaßnahmen bei der Hilfe zur Minenräumung sowie an Minenopfer bereitgestellt, nachdem bereits früher im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und der Osthilfe sowie der humanitären Hilfe vereinzelt Maßnahmen der Minenräumung, insbesondere die Ausbildung zur Entminung in Selbsthilfe, Bewusstseinsbildungsprogramme und die Rehabilitation von Landminenopfern gefördert worden waren.

Die regionalen Schwerpunkte des österreichischen Minen-Aktionseinsatzes entsprachen den österreichischen Entwicklungsprioritäten und humanitären Aspekten: Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Namibia (2000), Kambodscha, Mosambik, Nikaragua und Uganda (2001f). Um sich weiter aktiv an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Minenplage zu beteiligen, hat die österreichische Bundesregierung im Interesse der Sicherstellung der

erforderlichen Kontinuität und Vorausschbarkeit einen eigenen Budgetansatz errichtet und einen Betrag von € 2.180.185,03 für Minen-Aktionsprojekte im Jahr 2000 vorgesehen. 2001 und 2002 sind je 1,1 Mio € dafür budgetiert; 2002 wurden zusätzlich 1,9 Mio. € für das Minenprogramm in Afghanistan in Aussicht gestellt. Die österreichische Bundesregierung ist aktiv für ein weltweites Verbot von Antipersonenminen eingetreten und ist weiterhin bemüht, für eine internationale Stärkung und Universalisierung des Ottawa-Übereinkommens einzutreten und spezifische Vorhaben von internationalen, dem Verbot von Antipersonenminen verpflichteten und aktiven Organisationen und Einrichtungen zu unterstützen. Zur Umsetzung des österreichischen Anti-Minen-Aktionsprogramms werden Maßnahmen in den Bereichen Minenräumung, Bewusstseinsbildung und Hilfe für Minenopfer und Reintegration gefördert. Österreich beteiligt sich an Minen-Aktionsprogrammen in Drittländern durch Förderungen auf Basis der bestehenden rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien bestimmter Vorhaben nicht-staatlicher Organisationen und durch Beiträge an Programmen und Vorhaben internationaler Organisationen, wie beispielsweise der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz. Weiter werden Vorhaben der betroffenen Länder gefördert, um sie bei der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Ottawa-Übereinkommens zu unterstützen (beispielsweise bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Vernichtung gelagerter Antipersonenminen). Im Auftrag des Außenamtes soll eine Studie erarbeitet werden, die eine Übersicht und Analyse des vorhandenen technischen und organisatorischen Potentials für die Durchführung von und die Beteiligung an Minen-Aktionsprogrammen zum Gegenstand hat. Die von Österreich im Rahmen der Minen-Aktionsprogramme geförderten Maßnahmen sollen im Wesentlichen auf die Schwerpunktländer der EZA sowie Länder des Stabilitätspakts konzentriert werden, die von der Minenplage besonders betroffen sind. Die Durchführung der österreichischen Projekte erfolgt in Koordination und Kooperation mit anderen gleich gesinnten Gebern.

Abschließend werden folgende Neuentwicklungen erwähnt:

- die aktive Teilnahme Österreichs am Yokohama-Prozess (2. Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama/Japan), insbesondere an der Erarbeitung des Aktionsplans der europäischen (Regional-)Vorbereitungskonferenz in Budapest am 20./21.11.2001 mit den österreichischen Schwerpunkten Internet und Maßnahmen gegen den Sextourismus.
- Die beiden Fakultativprotokolle zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten und den Verkauf von Kindern, den Kinderhandel und die Kinderprostitution wurden am 6.9.2000 im Rahmen des Millenniumsgipfels unterzeichnet. Das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wurde am 1.2.2002 ratifiziert, der Ratifikationsprozess zum Fakultativprotokoll betreffend Verkauf von Kindern, den Kinderhandel und die Kinderprostitution wird demnächst abgeschlossen sein.
- Weiter wird mitgeteilt, dass die Änderung des Art. 43 Abs. 2 des VN-Kinderrechtsübereinkommens betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl des VN-Kinderrechtskomitees von 10 auf 18 vom Ministerrat beschlossen und im österreichischen Nationalrat im Dezember 2001 behandelt wurde.